

Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk



Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,
Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1919.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Staats- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind den Seiten 9, 23, 26, 35, 49, 62, 64, 70, 81, 87, 98 und 104 des Amtsblattes angeschlossen.

A.

Amtliche Angelegenheiten: Unzulässigkeit von Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Pressevertreter	X, 97
Amtsdiener: Verwendung von Amtsdienern bei der städtischen Feuerwehr	IV, 48
Angelobung: Abänderung der Gelöbnisformel für städtische Beamte	VI, 65
Approvisionierung:	
— Errichtung einer deutschösterreichischen Lebensmittelzufuhrstelle	II, 23
— Regelung des Fleischverkehrs in Wien und Abänderung der Marktordnung für den St. Marxer Zentralviehmarkt	V, 56
Arbeitsbücher, Abschaffung der, Erbringung des Befähigungsnachweises	V, 55
Arbeitskarten für Kinder, Ausstellung von	VI, 62
Arbeitslosenfürsorge: Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter	III, 35
Azetyleneinsatz-Beleuchtung	XI, 105

B.

Baumeisterkonzession	VIII, 79
Bauten, städtische: Behandlung der städtische Neu-, Zu- und Umbauten betreffenden Angelegenheiten	III, 38; IV, 48
Bezirksschulinspektoren, Definitive Anstellung der	VI, 61
Bezirkswirtschaftsamt Wien: Auflassung der Stelle	X, 97

D.

Deutschösterreich:	
— Grundlegende Einrichtungen der Staatsgewalt	I, 1
— Die Staatsform	IV, 41
— Die Volksvertretung	IV, 41
— Die Staatsregierung	IV, 42
— D.ö. Vertretungsbehörden in den benachbarten Nationalstaaten	V, 57
Diensteszulagen der als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane	IV, 48
Dienstpragmatik: Abänderung der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener hinsichtlich des Dienstes, der Angelobung und der Eideserinnerung der städtischen Beamten	II, 27
Drogistenkonzession, siehe Giftverschleiß.	

E.

Ehebewilligung auf Grund der Wehrgesetzgebung	VI, 65
--	--------

F.

Fahrverbot in der Lampigasse im 2. Bezirke	I, 17
— in der Hainburgerstraße im 3. Bezirke	I, 17
— für Lastkraftwagen in der Kaiserstraße und Neubaugasse im 7. Bezirke	I, 17
— in der Windhabergasse im 19. Bezirke	I, 17
— durch die Gaheisgasse im 13. Bezirke	XI, 105
— durch die Veronikagasse im 17. Bezirke	XII, 110
Frieselfelde, Zulassung der	II, 27

G.

Gefangenenhausleitung, städtische: Aenderung in der bisherigen Bezeichnung der Amtsstelle	II, 28
Gemeindeabgaben:	
— Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien	I, 14
— Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalent, sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalisateurausgabe in der Stadt Wien	VII, 76
— Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien	VIII, 77, 78
Gesundheitsamt: Zuweisung der Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte an das städtische Gesundheitsamt	IX, 89
Gewerbeangelegenheiten:	
— Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen	I, 13; II, 24
— Uebernahme von elektrischen, sowie Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch selbständige befugte Gewerbeunternehmer, Verweigerung des Gewerbescheines	II, 24
— Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wursterzeuger	III, 35
— Polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben	III, 36
— Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter	III, 37
— Errichtung von Betriebsräten	V, 53
— Vorarbeiten in Angelegenheit der Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinde und der Errichtung der Betriebsräte	VIII, 80
— Zohgerbebewilligungen	VI, 63
Giftverschleiß:	
— Konzessionsverleihungen an:	
— — Birk Karl	II, 27
— — Fuchs Otto	V, 57
— — Gert Josef	XII, 110
— — Glas Ottolar	II, 27
— — Grabherr Karl	XII, 110
— — Hanke Ludwig	IX, 87
— — Hofmann Felix	XII, 110
— — Jaksch Karl Richard	VIII, 80
— — Kalle, Dr. W. F.	X, 96
— — Kienzl Hermann	VIII, 80
— — Kutia, Dr. August	V, 57
— — Lingl Joh. Matthias	VIII, 80
— — Meerkatz Karl Josef	V, 57
— — Miele Adolf	XI, 106
— — Mittelbach Ferdinand	V, 57
— — Roit Rudolf	XI, 106

Magistratisches Bezirksamt für den IV./V. Bezirk

Giftverschleiß:

— Konzessionsverleihungen an:	
— — Piska Ottolar	XII, 110
— — Seifert Anton	IX, 87
— — Steinböck Johann	X, 96
— — Wechsler Mag.	X, 96
— — Weidlich Robert	X, 96
— Verlegung der Konzession des Richard Dobihal	V, 57
— Verzeichnis der Giftverschleißer	X, 96
Grundbuchs-Angelegenheiten: Verfassung und Ausfertigung von grundbücherlichen Urkunden .	IV, 49

S.

Hauspläne: Abzeichnung der in der Plankammer erliegenden Hauspläne	II, 28
Holz: Zentralisierung der auf die Beschaffung von Holz bezughabenden Agenden	I, 18

T.

Jugendfürsorge:	
— Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern	II, 22
— Errichtung von Jugendgerichten	II, 23
— Stadtbuchhaltungsabteilung für das städtische Jugendamt	II, 27

R.

Kanzleihilfsdiener, Einreichung der städtischen	IV, 48
Kehrordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien	IX, 85
Konsulate: Finnischer Berufskonsul	I, 16
Kontrahentenrechnungen, beschleunigte Behandlung der	II, 28; VIII, 80
Kraftstellwagen-Unternehmung, städtische: Zuweisung zur Geschäftsgruppe C des Magistrates	VI, 65
Krankenfürsorge:	
— Krankenversicherung der Arbeiter	III, 33
— Abänderung der Bestimmungen über die Krankenfürsorge für die städtischen Arbeiter	XI, 106
Krankenkassen und Verbände: Aufsichtskommissäre .	II, 26
Kriegerkinder und -Bräute: Legitimierung unehelicher Kriegerkinder und Namensänderung der Kriegerbräute	XI, 106

L.

Landeszuschläge für das Jahr 1919	II, 26
Lastkraftwagen: Verkehr auf dem Rennweg im 3. Bezirke	IX, 88
Lean-Bauweise, Zulassung der	X, 94
Lehrer: Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1892, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen für den Schulbezirk Wien	VII, 69

M.

Magistrat:

— Aenderung in der Zusammensetzung der Geschäftsgruppen	I, 18
— Abstandnahme von der Prüfung der im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane	V, 59
— Auflassung der M. Abt. XVII a	XII, 110
— Neuregelung der Bezüge der Kriegsdauerdiurnisten, der weiblichen Kanzleihilfskräfte, der Kriegsaus Hilfsdiener und -Dienerinnen und der Laufburschen des Magistrates	VI, 65
— Amtsleiterbestellung. — Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates	VI, 66
— Neuregelung der Bezüge der Kriegsaus Hilfskräfte des Magistrates	VIII, 80
— Auflassung der Magistratsabteilung XI a und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Magistratsabteilung XVI	VIII, 80
— Aenderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, B. Z. 6481 (Einreichung der Beamten)	IX, 88
— Pensionsversicherung der weiblichen Kanzleihilfskräfte des Magistrates	IX, 89
Medaillen: Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und Feuerwehrmedaille. Einstellung der weiteren Verleihung	I, 16
Mieterschutz:	
— Zinsenbeiträge bei einer auf ausländische Währung lautenden Forderung	IV, 45
— Entscheidungen Wiener Mietämter	IV, 46
— Entscheidung über die Wiederhinaufsetzung eines Mietzinses	VI, 64
— Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung	VI, 64
— Beschwerde des Franz Neugebauer	VIII, 79
Mietzins und Nebengebühren	IV, 44
Minderjährigkeit, Altersgrenze der	III, 34

N.

Nationalversammlung, konstituierende:

— Ausschreibung der Wahlen	I, 2
— Wahlordnung	I, 2
— Ergänzung der Wahlordnung	I, 5
— Abänderung der Wahlordnung	I, 5
— Bornahme der Wahlen	I, 5
— Verfahren bei Bornahme der Wahl	I, 9
— Bildung der Wahlbehörden	I, 9
— Verzeichnung der Wahlberechtigten	I, 10
— Festsetzung des Wahltages	I, 12
— Einberufung	I, 12
— Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit	I, 13

P.

Patentangelegenheiten: Berufsmäßige Vertretung von Parteien	IX, 87
— Preise für Gas und elektrische Energie	XII, 109

N.

Reiseverkehr:

— Regelung des Reise- und Sommerverkehrs nach Oberösterreich	VI, 63
— Passzwang bei Ein- und Ausreisen aus Kärnten	VI, 63
Religionsunterricht: Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien	VII, 75

S.

Schlachtung von Pferden und anderen Einhufern	I, 15
Schrebergärten: Zuweisung der Angelegenheiten der Schrebergärten an das Landwirtschaftsamt	II, 28
Sozialisierung, Vorbereitung der	IV, 43
Sparmaßnahmen: Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen	X, 93
Spitäler: Uebertragung der Agenden der Not- und Barackenspitäler an das städtische Gesundheitsamt	II, 28
Staatsbürgerrecht, deutschösterreichisches	I, 1
Steuer:	
— Einhebung direkter Steuern	I, 13, 14
— Allgemeine Erwerb- und Grundsteuer	III, 33
— Kriegsgewinnsteuer-Vorschreibung von den Dienstbezüglichen der Beamten städtischer Unternehmungen	III, 37
Strafgewalt: Vorübergehende Uebertragung in kriegswirtschaftlichen Uebertretungsfällen vom Wiener Magistrate an die Polizeidirektion in Wien	IX, 88

T.

Telegramme an das Staatsamt für Aeußeres, Adressierung	XII, 110
Tuberkulose, Anzeigepflicht der	III, 34

U.

Unfällen, Verhütung von, bei Verwendung von komprimiertem Sauerstoff	X, 94
--	-------

V.

Verkaufsstände für Zuderwaren	IX, 88
Verpflegsgelühren, Erhöhung der:	
— Allentsteig	VI, 65
— Baden	X, 96
— — Rath'sches Krankenhaus	II, 26
— Fondskrankenanstalten, Wiener öffentliche	VI, 65
— Gars	X, 96
— Gebäranstalt, n.ö.	VI, 65
— Gainburg	I, 17
— Gorn	V, 57
— Jubiläumsspital im 13. Bezirk	IX, 87
— Klosterneuburg	IX, 87
— Korneuburg	X, 96
— Krems	VI, 65; XI, 105
— Landesheil- und Pflegeanstalten	I, 17

Verpflegsgelühren, Erhöhung der:

— Landesirrenanstalten	II, 26
— Landesfiechenanstalten	V, 57; X, 96
— Landeszentralinderheim	I, 17; XI, 105
— Lilienfeld	VIII, 80
— Melf	XII, 110
— Mistelbach	VI, 65
— Mödling	II, 26; IX, 87
— Neunkirchen	X, 96
— Oberhollabrunn	V, 57; XI, 105; XII, 110
— Scheibbs	V, 57
— Stoderau	III, 37; XI, 105
— St. Pölten	X, 96
— Waidhofen a. d. Thaya	II, 26; VI, 65; XI, 105
— Waidhofen a. d. Ybbs	II, 26; IX, 87
— Wiener-Neudorf, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt	III, 37
— Wiener-Neustadt	V, 57; XI, 105
— Zwettl	V, 57
— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landeswohlthätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen	X, 95

Versicherungstechniker, Autorisation als	XI, 105
Vertretungen fremder Staaten; Geschäftsverkehr	XII, 110

Veterinäramt:

— Beziehung der Amtstierärzte zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen	IV, 48
— Erweiterung des Wirkungsbereiches des städtischen Veterinäramtes, Umgestaltung zu einem selbständigen magistratischen Amte	V, 58

Viehverkehr: Regelung des Verkehrs mit Pferden und anderen Einhufern und der Schlachtung solcher Tiere	I, 15
--	-------

Vollstungenheilstätte Steinklamm: Uebernahme durch die Gemeinde Wien	VIII, 81
--	----------

W.

Warenverkehrsamt: Ausgestaltung	II, 25
---	--------

Wasch- und Scheuermittel, Erzeugung und Vertrieb von	I, 17
--	-------

Wohlfahrtsamt: Aenderung der Geschäftseinteilung	I, 18
--	-------

Wohnungsfürsorge:

— Wohnungsänderung	I, 15
— Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds	II, 21
— Enteignung zu Wohnzwecken	II, 21
— Handhabung des § 2 der Ministerialverordnung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge	II, 25
— Erwerbung von Baracken und Unterküften	III, 38
— Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden	V, 56; XI, 101

Z.

Zeitungsachrichten, Berichtigung unwahrer	XII, 111
---	----------

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

zwote

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.
2. Grundlegende Einrichtungen der Staatsgewalt.
3. Ausschreibung der Wahlen für die Nationalversammlung.
4. Wahlordnung für die Nationalversammlung.
5. Ergänzung der Wahlordnung der Nationalversammlung.
6. Abänderung der Wahlordnung für die Nationalversammlung.
7. Bornahme der Wahl für die Nationalversammlung.
8. Verfahren bei Bornahme der Wahl für die Nationalversammlung.
9. Wahlbehörden für die Wahl der Nationalversammlung.
10. Verzeichnis der Wahlberechtigten der Nationalversammlung.
11. Wahltag für die Nationalversammlung.
12. Einberufung der Nationalversammlung.
13. Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
14. Einführung des achtstündigen Arbeitstages.
15. Einhebung direkter Steuern (Gesetz).
16. Einhebung direkter Steuern (Vollzugsanweisung).
17. Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften.
18. Regelung der Schlachtung von Pferden.

19. Wohnungsänderung.
20. Finnischer Berufskonsul.
21. Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und Feuerwehrmedaille.
22. Landes-Zentral-Kinderheim. Verpflegsgeldern.
23. N.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalten. Verpflegsgeldern.
24. Krankenhaus Hainburg. Verpflegsgeldern.
25. Erzeugung und Vertrieb von Wasch- und Scheuermitteln.
26. Fahrverbot im 7. Bezirke.
27. Fahrverbot im 19. Bezirke.
28. Fahrverbot im 3. Bezirke.
29. Fahrverbot im 2. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

30. Zusammensetzung der Geschäftsgruppen.
31. Aenderung der Geschäftseinteilung (Wohlfahrtsamt).
32. Beschaffung von Holz.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Deutschösterreichisches Staatsbürgerrecht.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Inneren vom 30. Dezember 1918.

§ 1. Das in § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 91, vorgesehene Bekenntnis und die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung kann von Personen, welche vor dem 1. Jänner 1899 geboren und nicht entmündigt sind, sowie von jüngeren, eigenberechtigten Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes abgegeben werden.

§ 2. Das Bekenntnis und die Erklärung eines Ehegatten oder eines Vaters oder einer unehelichen Mutter gilt für die Gattin und die Kinder, soweit diese nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, dem Ehegatten, beziehungsweise dem Vater oder der unehelichen Mutter im Heimatrechte folgen und sofern sie nicht selbständig ein Bekenntnis oder eine Erklärung gemäß § 1 abgeben. In allen anderen Fällen gilt das Bekenntnis und die Erklärung nur für die eigene Person.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

2.

Abänderung oder Ergänzung einiger Bestimmungen über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt.

Gesetz vom 19. Dezember 1918.

§ 1. Die von der Provisorischen Nationalversammlung gewählten drei Präsidenten sind gleichberechtigt. Sie führen den Vorsitz in der Nationalversammlung (Präsident im Hause), leiten die Verhandlungen des Staatsrates (Präsident im Räte) und stehen der Staatsregierung vor (Präsident im Kabinett).

§ 2. Die Präsidenten wechseln in ihrer Dienstverwendung in vereinbarter Reihenfolge von Woche zu Woche ab. Der eine Präsident ist jeweils mit der Präsidentschaft im Hause, der andere mit der Präsidentschaft im Räte, der dritte mit der Präsidentschaft im Kabinett betraut. Im Falle der Verhinderung eines Präsidenten vertreten ihn in vereinbarter Reihenfolge die beiden anderen Präsidenten.

§ 3. Dem Staatsrate unterstehen unmittelbar die Staatskanzlei und das Staatsriegelamt. Der Leiter der Staatskanzlei führt den Titel Staatskanzler, der Leiter des Staatsriegelamtes den Titel Staatsnotar. Beide sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 1, verantwortlich. Die Ausfertigungen des Staatsrates werden vom Präsidenten gefertigt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs. Ihre Beurkundung erfolgt durch den Staatsnotar. § 6, Absatz 2, des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 wird aufgehoben.

§ 4. Vorschläge für Beschlüsse der Nationalversammlung gelangen an diese als Vorlagen des Staatsrates. Das den Mitgliedern der Nationalversammlung zustehende Vorschlagsrecht bleibt dadurch unberührt. Der Staatsrat beurkundet die Beschlüsse der Nationalversammlung; sein Beurkundungs-Beschluß ist unwiderrüflich. Hat der Staatsrat Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß zu vollziehen, so kann er ihn vor der Beurkundung binnen zehn Tagen unter Angabe der Gründe der Nationalversammlung mit dem Antrage auf Abänderung oder Aufhebung vorlegen. Ein solcher Beschluß des Staatsrates bedarf zu seiner Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschluß, so ist dieser vom Staatsrat unverzüglich zu beurkunden. Die vom Staatsrat beurkundeten Beschlüsse der Nationalversammlung sind von der Staatskanzlei kundzumachen. § 7 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 5. Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Staatsrat. Nur Handelsverträge und solche Staatsverträge die eine Veränderung des Staatsgebietes zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Provisorische Nationalversammlung. Die Ratifikation der Staatsverträge erfolgt durch den Präsidenten im Kabinett unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers, des Staatssekretärs für Aeußeres und des dem Gegenstande des Vertrages nach zuständigen Staatssekretärs.

§ 6. Die drei Präsidenten bilden unter dem Voritze des jeweiligen Präsidenten im Kabinette das Staatsrats-Direktorium. Seine Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatskanzlers. Sie werden vom Staatsnotar beurkundet. § 5, Absatz 2, des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 wird aufgehoben.

§ 7. Anordnungen, die in den Wirkungsbereich des Staatsrates fallen, sind, wenn dieser nicht tagt, im Falle besonderer Dringlichkeit vom Staatsrats-Direktorium zu treffen. Die nachträgliche Genehmigung des Staatsrates ist binnen drei Tagen einzuholen.

§ 8. Dem Staatsrats-Direktorium obliegt die Leitung und Verwendung der Wehrmacht.

§ 9. Das Staatsrats-Direktorium ernannt die Beamten von der sechsten Rangklasse — diese eingeschlossen — aufwärts. Die Beamten und Bediensteten bis zur siebenten Rangklasse — diese eingeschlossen — werden von den Staatssekretären ernannt. Das den Staatssekretären zustehende Ernennungsrecht wird für den Bereich der Staatskanzlei vom Staatskanzler und für jenen des Staatsiegelamtes vom Staatsnotar geübt. Alle Ernennungen haben im Rahmen der von den zuständigen amtlichen Stellen erstatteten Vorschläge zu erfolgen. Die Bestimmungen des Grundgesetzes vom 27. November 1918 über die richterliche Gewalt, betreffend die Ernennung von Richtern, bleiben unberührt.

§ 10. Das Staatsrats-Direktorium ist ermächtigt, mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begründeten Nationalstaaten Staatsverträge zur einstweiligen Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schließen. Die Ratifikation dieser Staatsverträge erfolgt nach § 5, Absatz 3.

§ 11. Der Staatskanzler hat auf das einheitliche Zusammenarbeiten aller Staatsämter und auf die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen hinzuwirken. Er führt in Verbindung der Präsidenten den Vorsitz im Kabinette. § 15 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918, St.-G.-Bl. Nr. 1, wird aufgehoben.

§ 12. Die Staatskanzlei besorgt alle mit dem Dienste des Staatsrates zusammenhängenden Amtsgeschäfte. Ihr obliegt die Vorbereitung der verfassungsrechtlichen Vorlagen des Staatsrates. Zur Staatskanzlei ressortieren in administrativer Hinsicht die obersten Gerichte öffentlichen Rechtes.

§ 13. Das Staatsiegelamt unterstützt den Staatsnotar in seiner Mitwirkung bei den ihm obliegenden Beurkundungen. Ueberdies verwahrt es die Siegel, Embleme und Kleinodien des Staates. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge wird der Staatsrat betraut.

3.

Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Kundmachung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung werden hiemit die Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung ausgeschrieben. Als Tag der Verlautbarung der Wahlauschreibung gilt der 4. Jänner 1919. Der Wahltag wird besonders festgesetzt werden.

4.

Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Gesetz vom 18. Dezember 1918.

§ 1. Das Staatsgebiet wird für die Zwecke der Wahlen in folgende Wahlkreise eingeteilt: Wien Innenost, Wien Innenwest, Wien Nordwest, Wien Nordost, Wien Südost, Wien Südwest, Wien West, Viertel oberm Wienerwald, Viertel unterm Wienerwald, Viertel oberm Manhartsberg, Viertel unterm Manhartsberg, Znaimer Kreis;

Ein- und Umgebung, Innviertel, Hausrudiviertel, Traunviertel, Mühlviertel, Böhmerwaldgau; Land Salzburg; Graz und Umgebung, Mittel- und Untersteier, Oststeier, Obersteier; Land Kärnten; Nord-Tirol, Deutsch-Süd-Tirol; Land Vorarlberg; Kreis Reichenberg und Trautenau, Kreis Böhmisches-Weipitz, Kreis Teplitz, Kreis Komotau, Kreis Karlsbad, Kreis Eger; West-Schlesien und Kurländchen, Schönberger Kreis und Schönhengstergau;

ferner die Einschlußgebiete: Brünn und Umgebung, Olmütz und Umgebung, Sprachinsel Tglau-Stecken.

§ 2. Die Wähler jedes Wahlkreises bilden den Wahlkörper. Jeder Wahlkörper wählt nach dem Verhältniswahlverfahren die im Anhang bezeichnete Zahl von Abgeordneten.

§ 3. Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Jede Gemeinde ist Wahlort, räumlich ausgedehnte Gemeinden können in mehrere Wahlorte geteilt werden. Die Wahlkreise der Stadt Wien sowie Ortsgemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern werden zur Erleichterung der Wahl nach Bedarf in Wahlsprenkel geteilt.

§ 4. Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte, beziehungsweise in dem Wahlsprenkel aus, in dem sie an diesem Tage gewohnt haben.

§ 5. Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlbehörden bestellt. Die Wahlbehörden bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen zur Nationalversammlung im Amte. Die Wahlbehörden erkennen in jenen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht oder die Ausübung der Wahl ergeben. Jeder Wahlbehörde werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zugeteilt. Außerdem können Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden.

§ 6. Für jeden Wahlort oder Wahlsprenkel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter ständig vertreten lassen. Am Siege jeder politischen Bezirksbehörde wird aus dem Vorstande der Behörde oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und mindestens sechs Beisitzern die Bezirkswahlbehörde gebildet. Ihr obliegt die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprenkel im politischen Bezirke.

§ 7. Für jeden Wahlkreis wird in dem im Anhang bezeichneten Borort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt. Sie besteht aus dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde des Borortes oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern. Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 8. Für das ganze Staatsgebiet wird in Wien die Hauptwahlbehörde eingesetzt; sie besteht aus dem Staatssekretär des Innern oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Verufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben. Die Hauptwahlbehörde führt die Obergewalt über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden, sie entscheidet endgültig in allen Streitfällen, die sich in ihrem Bereiche über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben.

§ 9. Die nicht dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzer der Hauptwahlbehörde und die Beisitzer der übrigen Wahlbehörden werden auf Grund von Vorschlägen der Parteien verhältnis-

mäßig nach der bei der letzten Wahl festgestellten Stärke der Parteien berufen. Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde beruft der Staatsrat, die Beisitzer der Kreiswahlbehörden die Hauptwahlbehörde, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden die Kreiswahlbehörde, die Beisitzer der Ortswahlbehörden die Bezirkswahlbehörde. Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu berufen. Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der am Orte der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Inwieweit und in welcher Höhe Mitglieder der Wahlbehörde während der Dauer und nach Aufgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme für Verdienstentgang eine Entschädigung in Geld aus Staatsmitteln erhalten, wird mit Vollzugsanweisung geregelt.

§ 10. Die Namen der vom Staatsrate und von den Wahlbehörden berufenen Beisitzer und Ersatzmänner sind sofort öffentlich bekanntzumachen.

§ 11. Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten hat. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder der konstituierenden Nationalversammlung das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter Einführung des Mandatverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 12. Wählbar ist ohne Unterschied des Geschlechtes jeder wahlberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem 1. Jänner 1919 das 29. Lebensjahr überschritten hat.

§ 13. Vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
- b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelrei, wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, oder der in den §§ 2, 3 und 4 der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, oder der im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883 bezeichneten Straftaten oder wegen Uebertretung der im § 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 verurteilt worden sind, ferner Frauenspersonen, die wegen gewerbmäßiger Unzucht von der Sicherheitsbehörde bestraft worden sind. Die Folge der Verurteilung hat, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird, bei den im § 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören;
- c) Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zur Nationalversammlung oder zu den Landesversammlungen begangen wurde, auf die im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, festgesetzte Dauer, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;
- d) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht oder nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt;
- e) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung;
- f) Personen, welche wegen Trunkenheit mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der letzten Strafe, wenn die Verurteilung nicht schon früher getilgt wird;

g) Frauenspersonen, welche unter sittenpolizeilicher Ueberwachung stehen.

§ 14. Die Ortswahlbehörde verzeichnet die Wahlberechtigten des Wahlortes, beziehungsweise des Wahlsprenghels im Orts- oder Sprengelwählerverzeichnisse. Das Verzeichnis wird nach Straßen und Hausnummern, beziehungsweise nur nach Hausnummern angelegt. Das Verzeichnis wird durch vierzehn Tage in einem allgemein zugänglichen Amtraume aufgelegt; die Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Jedermann kann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Bervielfältigungen herstellen.

§ 15. Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, innerhalb von 14 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben. Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, sind hievon von der Wahlbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall abgefordert zu überreichen.

§ 16. Ueber den Einspruch entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage. Die Entscheidung wird im Wählerverzeichnis sofort ersichtlich gemacht und demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie auch dem durch die Entscheidung Betroffenen mitgeteilt. Jede Person, der in dem betreffenden Wahlkörper das Wahlrecht zusteht, kann die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen drei Tagen, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde und gegen deren Entscheidung innerhalb von acht Tagen bei der Kreiswahlbehörde an die Hauptwahlbehörde einbringen. Die Kreis- sowie die Hauptwahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der Berufung. Die Hauptwahlbehörde entscheidet auf Grund des von der Kreiswahlbehörde angenommenen Tatbestandes endgültig.

§ 17. Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde richtigzustellen, abzuschließen und der Kreiswahlbehörde in Abschrift vorzulegen. Wenn die Kreiswahlbehörde in den vorgelegten Abschriften der Wählerverzeichnisse offenbare Unrichtigkeiten wahrnimmt, so hat sie binnen drei Tagen von Amte wegen ein Richtigstellungsverfahren einzuleiten und innerhalb acht Tagen durchzuführen. An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im richtiggestellten und abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind. Wahlberechtigte Mitglieder einer Ortswahlbehörde können ihr Wahlrecht bei der Ortswahlbehörde ausüben, deren Mitglied sie sind.

§ 18. Wählergruppen, die sich an der Wahlbewegung beteiligen (Parteien), haben ihre Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Der Wahlvorschlag muß von wenigstens hundert Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein; er muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreise Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei.

§ 19. Die Wahlvorschläge der Parteien werden nach dem Zeitpunkte ihrer Einbringung gereiht. Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnungen anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so kann die Kreiswahlbehörde nach ihrer Kenntnis der Parteiverhältnisse einen, mehrere oder sämtliche dieser Wahlvorschläge so behandeln, als ob sie ohne ausdrückliche Parteibezeichnung (§ 20) eingereicht wären.

§ 20. Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung werden nach dem erstvorgeschlagenen Bewerber benannt. Wenn ein Wahlvor-

schlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter der Partei.

§ 21. Jede Partei hat im Wahlvorschlage oder in einer besonderen Eingabe an die Kreiswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Bezirkswahlbehörden (§ 9) zu stellen. Ferner hat jede Partei in einer Eingabe an die Bezirkswahlbehörde ihre Anträge über die zu berufenden Beisitzer der Ortswahlbehörden zu stellen sowie jene Personen zu bezeichnen, die bei der Wahlhandlung in jedem Wahllokale als Wahlzeugen (Vertrauensmänner) dienen sollen. In jedes Wahllokal können von jeder Partei zwei Wahlzeugen entsendet werden; sie erhalten von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein.

§ 22. Die Wahlbehörde überprüft, ob die in den Parteilisten vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (§ 12).

§ 23. Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert oder nach § 22 gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen. Die Ergänzungsvorschläge müssen jedoch spätestens sieben Tage vor der Wahl bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 24. Zwei oder mehrere in einem Wahlkreise eingereichte Wahlvorschläge können miteinander verbunden (gekoppelt) werden. Die Erklärung der Koppelung wird durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Parteien schriftlich bis längstens am vierzehnten Tage vor der Wahl der Kreiswahlbehörde abgegeben und von ihr sofort verlautbart.

§ 25. Am siebenten Tage vor der Wahl schließt die Kreiswahlbehörde die Parteilisten ab und veröffentlicht sie in der Reihenfolge der Einbringung. Die Veröffentlichung erfolgt in ortsüblicher Weise. Der Inhalt des Wahlvorschlages einschließlich der allfälligen Erklärung der Koppelung (§ 24) muß aus der Veröffentlichung vollständig ersichtlich sein.

§ 26. Die Wahlen werden vom Staatsrate durch Verlautbarung im Staatsgesetzblatte ausgeschrieben. Der Wahltag wird durch den Staatsrat besonders festgesetzt. Die Wahl findet an einem Sonntag statt. Die Ausschreibung wird ortsüblich kundgemacht. Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort oder Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit. Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Bezirkswahlbehörde durch ortsübliche Kundmachung bezeichneten Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlbewerbung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher verboten.

§ 27. Im Wahllokale befindet sich der Amtsstich für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, dann die Wahlzelle; in der Wahlzelle steht ein Tisch mit Schreibstiften. Für die Einrichtung der Wahllokale haben die Gemeinden vorzusorgen.

§ 28. Der Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist, und erhält daraufhin das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel. Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Name des Wählers wird im Wählerverzeichnis abgestrichen und in ein eigenes Abstimmungsverzeichnis fortlaufend eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal. Binde und Bresthafte können sich von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder Bescheinigung der erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 29. Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig darstellt. Dies

geschieht entweder auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Vielfältigung oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung und mindestens eines Namens der Parteiliste. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält, sind alle ungültig.

§ 30. Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokale oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Wahlhandlung für geschlossen; sie entleert die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnisse eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet sie die Kuverts, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

§ 31. Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wie viel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis angegeschlossen. Die im § 30 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den Stimmzetteln unter Siegel genommen. Damit ist die Wahlhandlung beendet.

§ 32. Der versiegelte Wahlakt (§ 31) wird der Kreiswahlbehörde vorgelegt. Diese überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen und stellt sie im vorbereiteten Kreiswahlprotokolle zusammen.

§ 33. Die Kreiswahlbehörde ermittelt die Gesamtzahl der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen (Gesamtsumme) sowie die Summen der auf jede Partei entfallenen Stimmen (Parteisummen), beziehungsweise die Summen der auf gekoppelte Listen zusammen entfallenen Stimmen (Koppelungssummen) und stellt zunächst fest, auf wie viele Vertreter jede Partei, beziehungsweise jede gekoppelte Parteigruppe Anspruch hat.

§ 34. Auf die Parteilisten (Koppelungslisten) werden die zu vergebenden Abgeordnetenitze mittels der Wahlzahl verteilt. Dabei werden zunächst die gekoppelten Parteien als eine Partei gerechnet. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet: Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Parteisumme wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel u. s. w. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl u. s. w. der so angeschriebenen Zahlen. Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die Einzelparteien entfallenden Sitze durch eine besondere, auf dieselbe Weise gerechnete Wahlzahl ermittelt.

§ 35. Wenn nach dieser Berechnung (§ 34) zwei Parteien auf einen Sitz denselben Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

§ 36. Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären; ihre Namen sind zu verlautbaren. Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen an die Hauptwahlbehörde zu erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesezten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde. Nichtgewählte sind

Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 37. Wenn in einem Wahlkreise die Hälfte der Sitze durch den Abgang der gewählten Abgeordneten und Ersatzmänner erledigt ist, so verlieren auch alle anderen Abgeordneten und Ersatzmänner ihr Mandat und ist binnen drei Monaten eine Neuwahl für den Wahlkreis durchzuführen. Eine solche Neuwahl wird für den Wahlkreis auch dann sofort angeschrieben, wenn der Wahlgerichtshof die Wahl wegen Ungefehllichkeit für nichtig erklärt hat.

§ 38. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens bezeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahlakt und sendet ihn an die Hauptwahlbehörde. Die Einsendung des Aktes wird kundgemacht. Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof verwiesen.

§ 39. Ueber Beschwerden wegen Ungefehllichkeit der Wahlhandlung entscheidet der Wahlgerichtshof. Die Zusammenstellung des Wahlgerichtshofes, sein Verfahren und die Durchführung seiner Entscheidungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Insofern der Wahlgerichtshof nicht eingesetzt ist, entscheidet über die im ersten Absätze bezeichneten Beschwerden der deutschösterreichische Verwaltungsgerichtshof.

§ 40. Wenn die Wahlen infolge von Krieg, von inneren Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, und hiedurch die Bildung des Vertretungskörpers überhaupt oder die Vertretung der Einwohner der betreffenden Gebiete Deutschösterreichs unmöglich wird, so kann der Staatsrat durch Vollzugsanweisung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Hauptwahlbehörde sowie jene sonstigen Aenderungen an den Vorschriften dieser Wahlordnung verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabwendbar geboten sind. Im äußersten Notfalle beruft der Staatsrat aus den behinderten Gebieten unter gewissenhafter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse selbst die gebührende Zahl von Vertretern in die Nationalversammlung als deren vollberechtigte Mitglieder ein. Die ordentlichen Wahlen sind, sobald die oben angeführten Hindernisse entfallen, ehebaldigst anzuberaumen und durchzuführen.

§ 41. Der Staatsrat kann, wenn die Umstände eine Beschleunigung der Durchführung der Wahl erfordern, zur Abkürzung des Wahlverfahrens anordnen, daß von dem Richtigstellungsverfahren (§ 17) durch die Kreiswahlbehörde abzusehen ist und daß im Einspruchs- und Berufungsverfahren die Kreiswahlbehörden endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde entscheiden (§ 16).

§ 42. Der Gebietsumfang der im Eingange bezeichneten Gerichtsbezirke, Kreisgerichtsprengel, Gemeindegebiete und Länder richtet sich bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nach dem Zeitpunkte, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

§ 43. Der Staatsrat ist ermächtigt, mittels Vollzugsanweisung alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen, insbesondere auch über die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten zu treffen und für die Uebertretung der vorerwähnten Verpflichtung angemessene Geld- und Arreststrafen festzusetzen. Mit der Durchführung wird der Staatssekretär des Innern beauftragt. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

5.

Ergänzung der Wahlordnung der konstituierenden Nationalversammlung.

Gesetz vom 9. Jänner 1919.

§ 1. Zwischen dem ersten und dritten Absätze des § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung ist folgender Absatz einzuschalten: „Unter den gleichen Voraussetzungen sind unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch jene deutschen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde Deutschösterreichs haben.“

§ 2. Im Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 114, über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung ist nach den Worten „aller Staatsbürger“ zu setzen: „und — unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — der am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in Deutschösterreich wohnhaften deutschen Reichsangehörigen.“

§ 3. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit ist vom Staatsrate im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung wird der Staatssekretär des Innern beauftragt.

6.

Abänderung der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.

Gesetz vom 9. Jänner 1919.

Artikel 1. Im § 15, erster Absatz, des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung hat es statt „innerhalb von 14 Tagen“ zu heißen: „innerhalb von 10 Tagen“.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Staatssekretär des Innern betraut.

7.

Vornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. Jänner 1919.

§ 1. Der vom Staatsrate festgesetzte Wahltag wird in allen Gemeinden ortsüblich kundgemacht.

§ 2. Die Bezirkswahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit den Ortswahlbehörden für jeden Wahlort, beziehungsweise Wahlsprenzel das Wahllokal und die Wahlzeit (§ 26, Abs. 3, W. O.). Zu diesem Zwecke hat der Ortswahlleiter (Gemeindevorsteher, beziehungsweise der von diesem entsendete Wahlleiter) dem Bezirkswahlleiter (Bezirkshauptmann über dessen Aufforderung binnen drei Tagen die entsprechenden Anträge zu stellen, widrigenfalls die Bezirkswahlbehörde das Wahllokal und die Wahlzeit selbständig bestimmt. Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (die Wahlzeit) ist in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert wird. Das Wahllokal und die Wahlzeit wird vom Gemeindevorsteher für jeden Wahlort (Wahlsprenzel) spätestens acht Tage vor der Wahl in der vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales und an anderen Gebäuden innerhalb des Wahlortes (Wahlsprenzels) bekanntgemacht. Die von der Bezirkswahlbehörde getroffenen Bestimmungen über die Bildung besonderer Wahlorte und Wahlsprenzel sowie über die Wahllokale und Wahlzeiten sind vom Bezirkswahlleiter der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 3. Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen

Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde des Wahlortes beizustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, wo das Wahllokal sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht. In Orten, die in mehrere Wahlsprengel geteilt werden, kann das Wahllokal eines Wahlsprengels auch in ein den Wahlberechtigten ohne besondere Schwierigkeit erreichbares Gebäude außerhalb des Wahlsprengels verlegt werden. Auch kann in solchen Orten für mehrere Wahlbehörden ein gemeinsames Lokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum zur gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und im Gebäude entsprechende Warteräume für die Wähler vorhanden sind.

§ 4. Im Gebäude des Wahllokals und in einem vom Bezirkswahlleiter zu bestimmenden Umkreise ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Es ist außerdem dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann. Der Ausschank von geistigen Getränken ist am Wahltag sowie am Tage vorher allgemein verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreise im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Die Anordnung des Bezirkswahlleiters (Absatz 1) ist vom Gemeindevorsteher durch ortsübliche Kundmachung, die mit der in § 2, 4. Absatz, vorgezeichneten Kundmachung vereinigt werden kann, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales allgemein bekanntzumachen. In der Kundmachung ist an das Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von geistigen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Uebertretungen dieser Verbote den in der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestimmten Strafen unterliegen.

§ 5. Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokale anwesenden Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das Kuvert geben kann. Als Wahlzelle genügt, wo zu diesem Zwecke eigens konstruierte feste Zellen nicht zu Gebote stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, welche eine Beobachtung der Manipulation des Wählers in der Wahlzelle verhindert; die Wahlzelle wird somit beispielsweise durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderchieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln u. s. w. gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann. Jedenfalls ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult zu versehen, sowie mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten (§ 25 W. O.) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Ueberwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6. Die Leitung der Wahl im Wahlorte steht der Ortswahlbehörde zu.

In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind dem Bezirkswahlleiter spätestens drei Tage vor der Wahl durch den zuteilungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Bezirkswahlleiter einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensmänner der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

§ 7. Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

In das Wahllokal dürfen nur die Wähler behufs Abgabe der Stimmen, ferner die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu gelassen werden. Die Wähler, die nicht der Wahlbehörde angehören oder als ihre Organe oder als Wahlzeugen zum Verweilen im Wahllokal berechtigt sind, haben das Lokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Sofern es zur unge störten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

§ 8. Die Ortswahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Vorsitz des Wahlleiters oder seines Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer mit relativer Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschlusse erhoben, welche der Vorsitzende beigetreten ist.

Wenn die Ortswahlbehörde am Wahltag zur angegebenen Stunde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Wahlhandlung beschlußunfähig wird, hat der Vorsitzende die Wahl selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er der Wahlhandlung nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteiverhältnisse Vertrauensmänner beizuziehen.

§ 9. Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokale wird die Wahlhandlung durch den Ortswahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse, den Wahlkuverts und den Stimmzetteln übergibt.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Ortswahlbehörde ihre Stimmen abgeben. Gehört einer Ortswahlbehörde ein Mitglied an, das nach seinem Wohnsitz nicht in das der Ortswahlbehörde vorliegende Wählerverzeichnis eingetragen werden konnte, und vermag dieses Mitglied sein Wahlrecht glaubhaft darzutun, so ist es von einem anderen Mitgliede der Wahlbehörde am Schlusse des Wählerverzeichnisses einzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen.

§ 10. Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der sein Personenstand ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Erweise des Personenstandes kommen insbesondere in Betracht: Tauf-, Geburts- und Trauscheine, der Heimatschein, Staatsbürgerschaftsurkunden, Anstellungsdokumente, Pässe jeder Art, amtliche Legitimationen, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher, Jagdarten, Eisenbahn- und Tramwaypermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationscheine und Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, militärische Dokumente und dergleichen, überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, welche den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

Hat der Wähler sich auf diese Weise entsprechend ausgewiesen, so erhält er von dem Wahlleiter das undurchsichtige Wahlkuvert und auf Verlangen einen Stimmzettel.

Der Wähler hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und tritt dann aus der Zelle und übergibt das Kuvert geschlossen dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

§ 11. Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in ein eigenes, nach dem im Anhange folgenden Muster zu führendes Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnisse abgestrichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in die Rubrik „Abgegebene Stimme“ an entsprechende Stelle (männliche — weibliche Wahlberechtigte) eingetragen. Hierauf verläßt der Wähler das Wahllokal.

§ 12. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben; doch können sich Blinde und Beschaffte von einer Geleitperson führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesem letzterem Falle abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

§ 13. Besitzt der Wähler einer Gemeinde unter 2000 Einwohnern eine Urkunde oder eine Bescheinigung der im § 10 erwähnten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 14. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlbehörde nur dann zu: a) wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben; b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmzettel in Frage kommt; c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Punkte a und c kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, von den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern, und zwar nur insoweit, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat, und in dem unter c) angeführten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person mangels der deutschösterreichischen Staatsbürgerchaft oder infolge eines Ausschließungsgrundes (§ 13 W.-D.) das Wahlrecht und die Wahlbarkeit nicht besitzt. Die Entscheidung der Wahlbehörde muß in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Eine Berufung gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 15. Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verschieben oder verlängern. Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren. Hatte die Abgabe der Stimme bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen und sicher zu verwahren.

§ 16. Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung und wenigstens den Namen eines Bewerbers der Parteiliste unzweideutig dartut. Dies geschieht entweder auf beliebigen Stimmzetteln durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhakung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung und mindestens eines Namens der Parteiliste.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehrere Listen oder mehrere Namen aus verschiedenen Listen bezeichnet sind. Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält, sind alle ungültig.

§ 17. Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Ortswahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen zu verbleiben haben, zu schließen.

Die Wahlbehörde entleert darauf die Wahlurne, zählt die abgegebenen Kuverts und stellt die Uebereinstimmung ihrer Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler fest. Sodann eröffnet der Wahlleiter die Kuverts. Die Wahlbehörde prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, stellt die Zahl der ungültigen Stimmzettel fest, verzieht diese Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen nach Parteilisten und stellt die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisumme) fest.

Stimmt die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler mit der Anzahl der abgegebenen Kuverts nicht überein, so ist der wahrscheinliche Grund hiesür in der Niederschrift über die Wahlhandlung besonders zu vermerken.

Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmzettel sowie die ungültigen Stimmzettel sind in abgeordnete Umschläge zu geben, die außen mit einer auf den Inhalt bezugnehmenden Anschrift zu versehen sind.

§ 18. Die Wahlbehörde beurkundet den Wahlvorgang in einer eigenen Niederschrift. Diese Niederschrift enthält die Bezeichnung der Mitglieder der Wahlbehörde, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfälliger Unterbrechungen, die Entscheidungen der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern, die sonstigen Verfügungen der Wahlbehörde, endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung. Außerdem ist darin anzugeben, wieviel männliche und weibliche Wähler abgestimmt haben. Der Niederschrift wird das Wählerverzeichnis und das Abstimmungsverzeichnis sowie die Nachweise über die ortsübliche Verlautbarung des Wahllokales und der Wahlzeit (2, 4. Abtag) angeschlossen.

Die in § 17 bezeichneten Feststellungen werden in die Niederschrift eingetragen. Diese wird daraufhin geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlbehörde gefertigt und samt den abgeordnet verpackten Stimmzetteln unter Siegel genommen.

Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlbehörde unterschrieben wird, so ist der Grund hievon in der Niederschrift anzuführen.

§ 19. Der Ortswahlleiter hat die auf jede Parteiliste entfallende Zahl von Stimmen (die Parteisummen) sofort dem Kreiswahlleiter auf kürzestem Wege (durch Boten, telegraphisch oder telephonisch) bekanntzugeben und die versiegelten Wahlakten der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

Die Kreiswahlbehörde überprüft die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den von den Ortswahlbehörden ermittelten Wahlergebnissen und stellt die endgültig ermittelten Wahlergebnisse im vorbereiteten Kreiswahl-Protokolle in einer nach folgendem Muster abgefaßten Uebersichtstabelle zusammen:

Uebersicht

über die Wahlergebnisse in den Wahlorten (Wahlsprenkeln) des Wahlkreises

Wahlort (Wahlsprenkel)	Parteisumme			Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlorte (Wahlsprenkel)
	christlich- sozial	sozial- demo- kratisch	deutsch- freisinnig	
Gesamt- summe im Wahl- kreise				

§ 20. Nach Ermittlung der auf jede einzelne Partei im Wahlkreise entfallenden Stimmenanzahl (Parteifumme), wobei die gekoppelten Parteien zunächst als eine Partei zu rechnen und die auf die Listen dieser Parteien abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen sind, werden die zu vergebenden Abgeordneten Sitze mittels der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt.

§ 21. Die Wahlzahl wird, wie folgt, berechnet: Die Parteifummen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben; unter jede Parteifumme wird die Hälfte derselben geschrieben, darunter ein Drittel der Parteifumme, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, das Sechstel u. s. w. Als Wahlzahl gilt bei bloß einem im Wahlkreise zu vergebenden Sitze die größte, bei zwei zu vergebenden Sitzen die zweitgrößte, bei drei solchen Sitzen die drittgrößte, bei vier die viertgrößte Zahl u. s. w., der so angeschriebenen Zahlen.

§ 22. Jede Partei erhält so viele Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteifumme enthalten ist. Restziffern werden nicht berücksichtigt. Innerhalb der gekoppelten Parteien werden die auf die Einzelparteien entfallenden Sitze durch eine besondere, auf diese Weise errechnete Wahlzahl ermittelt.

Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf einen Sitz Anspruch hätten, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

Dieser Fall ist gegeben, wenn infolge der Teilung sich die Wahlzahl bei zwei oder mehreren Parteien ergibt, so daß die Zahl der auf Grund der Berechnung den Parteien nach Maßgabe der Wahlzahl zuzuweisenden Mandate um eines oder mehrere größer würde als die Zahl der im Wahlkreise zur Vergebung gelangenden Mandate.

Beispiel I.

Im Wahlkreise sind 7 Abgeordnete zu wählen. Von 39.893 abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf die Parteiliste A 20.086, auf die Liste B 9189, auf die Liste C 6693, auf die Liste D 3623 und auf die Liste E 302. Werden die Parteifummen nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3, 4 u. s. w. geteilt (Beispielsweise $20.086 : 2 = 10.043$; $20.086 : 3 = 6695$; $20.086 : 4 = 5021$ u. s. w.), so ergibt sich folgendes Bild:

L i s t e				
A	B	C	D	E
20.086	9.189	6.693	3.623	302
10.043	4.594	3.346	1.811	151
6.695	3.392	2.231	1.207	
5.021	2.594			
4.017				

Die dadurch gewonnene siebengrößte Zahl ist die Zahl 4594 (20.086, 10.043, 9189, 6695, 6693, 5021, 4594): die Wahlzahl.

Die Wahlzahl 4594 ist in 20.086 4mal, in 9189 2mal und in 6693 1mal enthalten. Auf die Liste A entfallen somit 4 Mandate, auf die Liste B 2 Mandate, auf die Liste C 1 Mandat. Die Listen D und E gehen leer aus, weil ihre Parteifummen die Wahlzahl nicht erreichen.

Wie aus diesem Beispiel hervorgeht, ist es in der Regel nicht erforderlich, die Teilung der Parteifummen bis zu kleinen Bruchteilen fortzusetzen. Die Teilung kann beendet werden, wenn die durch die weitere Teilung zu gewinnenden Zahlen kleiner werden als die der Mandatszahl entsprechende letzte Zahl.

Beispiel II.

Mandatszahl 4, Gesamtzahl der gültigen Stimmen 4045.

A	B	C	D	E
1017	1014	1000	978	36
508	507	509	489	18

Diese Teilung durch 2 ist nicht erforderlich; denn jeder Quotient ist kleiner als die der Mandatsziffer entsprechende viertgrößte Zahl (978).

In diesem Falle wäre 978 die Wahlzahl, und es würde auf die Listen A, B, C und D je ein Mandat entfallen.

Beispiel III.

(Entscheidung durch das Los.)

Mandatszahl 5; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 11.628.

A	B	C
5178	5452	2998
2589	1726	1499
1726		

Die fünfgrößte Zahl ist 1726, die sich bei A und B ergibt. Würden die Parteifummen durch diese Wahlzahl geteilt, müßten der Partei A 5178 : 1726 = 3 Mandate, " B 3452 : 1726 = 2 " " C 2998 : 1726 = 1 Mandat zugewiesen werden; hiezu wären 6 Mandate erforderlich, während im Wahlkreise nur 5 Mandate zur Vergebung gelangen.

Zwischen den Parteien A und B muß daher das Los entscheiden, welcher von beiden das fünfte Mandat zuzuweisen ist.

Beispiel IV.

Mandatszahl 9; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 51.852.

A	B	C	D
21.605(1)	17.284(2)	8.642(5)	4.321
10.802(3)	8.642(4)	4.321	
7.201(6)	5.761(7)		
5.401(8)	4.321		
4.321			

Alle vier Parteien lösen um das neunte Mandat. Aber auch wenn 10 oder 11 Mandate zu vergeben wären, müßte das Los über das 9. und 10., beziehungsweise 9., 10. und 11. Mandat entscheiden.

Beispiel V.

(Gekoppelte Listen.)

Mandatsziffer 7; Gesamtzahl der gültigen Stimmen 39.893.

A	B	C	D	E
20.086	9189	6693	3623	302

C und D sind als gekoppelte Listen erklärt. Ihre Parteifummen müssen daher vorerst zusammengezählt werden, somit

A	C und D	B	E
20.086	10.316	9.189	302
10.043	5.158	4.594	151
6.695	3.438	3.392	
5.021		2.594	
4.017			

Die Wahlzahl (die siebentgrößte Zahl) ist 5021; A erhält vier Mandate, B ein Mandat, C und D zusammen zwei Mandate. Diese beiden Mandate werden auf C und D nach den gleichen Grundsätzen aufgeteilt.

C	D
6693	3635
3346	1811

Die Wahlzahl ist 3623; es entfällt ein Mandat auf C und ein Mandat auf D. (Nach Beispiel I ohne Koppelung würden auf A vier, auf B zwei, auf C ein Mandat entfallen; nach dem vorliegenden Beispiel erhielten dagegen infolge der Koppelung A vier und B, C und D je ein Mandat.)

§ 23. Von jeder Parteiliste sind so viele Bewerber, als ihr Sitze zukommen, und zwar der Reihe nach, wie sie im Wahlvorschlage angeführt sind, von der Wahlbehörde als gewählt zu erklären. Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, und zwar die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen, die einzelnen Parteifummen, die Wahlzahl und die Namen der von der Kreiswahlbehörde als gewählt Erklärten, ist von der Wahlbehörde den Bezirkswahlbehörden bekanntzugeben und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Wahlkreises zu verlautbaren.

Ist ein Wahlbewerber auf mehreren Listen gewählt, so hat er binnen 14 Tagen nach dem Wahltag an die Hauptwahlbehörde zu

erklären, für welche Parteiliste er sich entscheidet. Auf allen anderen Listen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgelegten Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Hauptwahlbehörde.

Nichtgewählte sind Ersatzmänner für den Fall, daß einer ihrer Vordermänner derselben Liste in Abgang kommt; die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmännern erlangen, bestimmt sich nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

§ 24. Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens verzeichnet die Kreiswahlbehörde die Wahlzahl und das Wahlergebnis im Protokolle, fertigt es, versiegelt den Wahllatt und sendet ihn an die Hauptwahlbehörde.

Der Wahllatt der Kreiswahlbehörde besteht aus den einzelnen Wahllatten der Ortswahlbehörden und dem Kreiswahl-Protokolle, worin auch anzuführen ist, wie viele männliche und weibliche Stimmen im Wahlkreise abgegeben wurden.

Der Wahllatt ist derart zu verpacken, daß das Kreiswahl-Protokoll obenauf zu liegen kommt.

Der Tag der Absendung des Aktes an die Hauptwahlbehörde wird von dem Kreiswahlleiter sofort den Bezirkswahlleitern mitgeteilt und von diesen am Tage jeder Bezirkswahlbehörde in ortsüblicher Weise verlautbart.

Wenn binnen 14 Tagen nach Einlangen des Aktes bei der Hauptwahlbehörde von dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses Einspruch erhoben wird, so überprüft die Hauptwahlbehörde auf Grund der eingesendeten Schriftstücke die Wahlhandlung. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so kann die Hauptwahlbehörde sofort das Ergebnis richtigstellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde für nichtig erklären und das richtige Ergebnis verlautbaren. Andernfalls wird der Beschwerdeführer an den Wahlgerichtshof (beziehungsweise an den deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshof) verwiesen.

§ 25. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

8.

Abfözung des Verfahrens bei Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung vom 8. Jänner 1919.

§ 1. Im Einspruchs- und Berufungsverfahren entscheiden die Kreiswahlbehörden endgültig und ohne Offenlassung der Berufung an die Hauptwahlbehörde. Von dem Nichtigstellungsverfahren (§ 17 des Gesetzes über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung) durch die Kreiswahlbehörde ist abzusehen.

§ 2. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

9.

Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918.

§ 1. Bis zur Einsetzung der Wahlbehörden sind die in der Wahlordnung (W. O.) als Wahlleiter oder Vorsitzende einer Wahlbehörde bezeichneten Organe berechtigt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Geschäfte der betreffenden Wahlbehörden provisorisch als „Wahlleiter“ zu führen und insbesondere alle einlangenden Eingaben entgegenzunehmen. Für diese Zeit tritt somit an Stelle der Hauptwahlbehörde der Staatssekretär des Innern, an Stelle der Kreiswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde der Bezirkshauptmann (Bürgermeister) des Borortes des Wahlkreises, beziehungsweise Bezirkes, und an Stelle der Ortswahlbehörde der Gemeindevorsteher. Nach der Konstituierung der Wahlbehörde hat der Wahlleiter seine provisorische Funktion einzustellen und die von ihm bisher geföhrten Geschäfte der Wahlbehörde zu übergeben.

§ 2. Zur Durchführung und Leitung der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung werden Wahlbehörden, und zwar

Ortswahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde bestellt.

§ 3. Für jeden Wahlort oder Wahlsprenzel wird eine Ortswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Gemeindevorsteher als Wahlleiter und mindestens drei Beisitzern besteht. Der Gemeindevorsteher kann sich in allen Fällen durch einen von ihm entsendeten Wahlleiter stündig vertreten lassen.

§ 4. Am Tage jeder politischen Bezirksbehörde und in jeder Stadt mit eigenem Statut — mit Ausnahme der Stadt Wien — wird eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Sie besteht aus dem Borstande der politischen Bezirksbehörde (Bürgermeister) oder dem von ihm entsendeten Stellvertreter und aus mindestens sechs Beisitzern.

§ 5. Für jeden Wahlkreis wird im Bororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt, die aus dem Borstande der politischen Bezirksbehörde (Bürgermeister — in Wien aus dem Borstande des magistratischen Bezirksamtes) des Borortes oder von ihm entsendeten Stellvertreter als Wahlleiter und aus mindestens sechs Beisitzern besteht. Die Kreiswahlbehörden der Stadt Wien übernehmen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden. Die Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer Ortswahlbehörde angehören.

§ 6. Die Hauptwahlbehörde wird in Wien eingesetzt, sie besteht aus dem Staatssekretär des Innern oder einem von ihm entsendeten Stellvertreter als Vorsitzenden und zwanzig Beisitzern, von denen fünf ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben. In jede Wahlbehörde wird für jeden Beisitzer ein Ersatzmann berufen.

§ 7. Längstens acht Tage nach der Verlautbarung der Wahlaus-schreibung im Staatsgesetzblatte haben jene Wählergruppen (Parteien) eines Wahlkreises, welche Anträge über die zu berufenden Beisitzer und Ersatzmänner der Wahlbehörde stellen wollen (§§ 9 und 21 der W. O.), ihre Anträge durch ihre Vertrauensmänner in besonderen Eingaben getrennt für jede einzelne Wahlbehörde, an den zur Entgegennahme der Anträge berufenen Wahlleiter zu stellen. Später einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt.

Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner der Parteien bekannt und ist er daher in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, so hat er den Antrag sofort der weiteren Behandlung zu unterziehen. Ist dies nicht der Fall oder handelt es sich um eine in Neubildung befindliche Partei, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im ersten Absätze vorgesehenen Frist von acht Tagen von wenigstens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben, mit der unterscheidenden Parteibezeichnung und der Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei versehen wird.

Als Beisitzer und Ersatzmänner können eigenberechtigte deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, gegen die kein Grund zur Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit vorliegt, namhaft gemacht werden. Die Namhaftmachung einer Person als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei schließt ihre Berufung in eine Wahlbehörde nicht aus. Die sofortige Aufstellung einer Parteiliste in der Eingabe ist nicht erforderlich; sie kann von der Partei innerhalb der gesetzlichen Frist (spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, § 18 W. O.) nachgetragen werden. Wird die Parteiliste nachgetragen, so ist die Eingabe als Wahlvorschlaga zu behandeln. In diesem Falle gilt für die weitere Behandlung des Wahlvorschlages der Zeitpunkt der Ueberreichung des Nachtrages als Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages (§ 19 W. O.).

§ 8. Die Namen der vom Staatsrate berufenen Beisitzer und Ersatzmänner der Hauptwahlbehörde werden in der „Wiener Zeitung“ öffentlich bekanntgegeben.

§ 9. Die Beisitzer und Ersatzmänner der Kreiswahlbehörden werden von der Hauptwahlbehörde auf Grund der ihr vom Staatssekretär des Innern mitzuteilenden Vorschläge der Parteien berufen und den zuständigen Landesregierungen sowie den Kreiswahlleitern bekanntgegeben. Ihre Namen werden von den Landesregierungen in den zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen verlautbart.

§ 10. Die Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirkswahlbehörden werden von der Kreiswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der Parteien berufen und dem Bezirkswahlleiter bekanntgegeben. Ihre Namen werden in allen Gemeinden des Bezirkes sowie im Amtsblatte des Bezirkes, sofern dort ein solches ausgegeben wird, verlautbart.

§ 11. Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Kreis- und Bezirkswahlbehörden haben die Kreis- und Bezirkswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnissnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in allen Gemeinden des Wahlkreises, beziehungsweise des politischen Bezirkes in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 12. Der Bezirkswahlbehörde obliegt vor allem die endgültige Festsetzung und Abgrenzung der Wahlorte und Wahlsprengel im politischen Bezirke. Die einzelnen Wahlorte und Wahlsprengel sind derart abzugrenzen, daß jeder Wahlbehörde nur eine Anzahl Wahlberechtigter zugewiesen wird, die nach der voraussichtlichen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl an einem Tage zuläßt. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde durchschnittlich etwa 50 Wähler abgefertigt werden können.

§ 13. Die Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde über die Teilung der Gemeinden in mehrere Wahlorte oder Wahlsprengel sind vom Bezirkswahlleiter unverzüglich allen Gemeindevorstehern des betreffenden Bezirkes bekanntzugeben und von ihm sowie von den einzelnen Gemeindevorstehern in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§ 14. Jenen Parteien, die in ihrer auf Grund des § 7 eingebrachten Eingabe nicht auch Anträge bezüglich der Beisitzer und Ersatzmänner der Ortswahlbehörden erstattet haben, steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach der Verlautbarung der Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde durch den Bezirkswahlleiter ihre Anträge wegen Bildung der Ortswahlbehörden dem Bezirkswahlleiter durch die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich zu unterbreiten. In gleicher Weise können bereits erstattete Anträge der Parteien von diesen in der angegebenen Frist ergänzt werden.

§ 15. Auf Grund der Anträge der Parteien werden von der Bezirkswahlbehörde in die Ortswahlbehörde eines jeden Wahlortes — in ausgedehnten Gemeinden eines einzelnen Wahlortes — und eines jeden Wahlsprengels mindestens drei Beisitzer und drei Ersatzmänner verhältnismäßig nach der bei letzten in der Gemeinde vorgenommenen Reichsratswahl festgestellten Stärke der Parteien berufen. Die Berufung einer größeren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern in eine Ortswahlbehörde ist auf jene Fälle einzuschränken, in denen die tatsächlichen Parteienverhältnisse dies als unbedingt notwendig erscheinen lassen.

§ 16. Nach erfolgter Berufung der Beisitzer der Ortswahlbehörde hat der Ortswahlleiter die Beisitzer sofort zu einer konstituierenden Sitzung zu laden und ihnen alle bis dahin getroffenen Verfügungen zur nachträglichen Kenntnissnahme vorzulegen. Die erfolgte Konstituierung ist in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 17. Die Wahlbehörden werden vom Vorsitzenden (Wahlleiter) nach Bedarf einberufen. Der Ort, der Tag und die Stunde der Versammlung der Wahlbehörde ist allen Beisitzern und Ersatzmännern zeitgerecht bekanntzugeben.

§ 18. Die Beisitzer und Ersatzmänner haben bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Vorsitzenden (Wahlleiters) das Gelöbniß strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen.

§ 19. Die Hauptwahlbehörde faßt ihre Beschlüsse unter dem Voritze des Staatssekretärs des Innern oder des von ihm entsendeten Stellvertreters in Anwesenheit von wenigstens 14 Beisitzern, von denen drei ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben. Die Orts-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden fassen ihre Beschlüsse unter dem Voritze des Wahlleiters oder seiner Stellvertreter in Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Beisitzer.

§ 20. Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmenden; bei Stimmengleichheit gilt jene Anschauung zum Beschluß erhoben, welcher der Vorsitzende (Wahlleiter) beigetreten ist.

§ 21. Scheiden aus einer Wahlbehörde ein Beisitzer oder der für ihn berufene Ersatzmann aus oder üben dieselben ihr Amt nicht aus,

so sind die betreffenden Parteien aufzufordern, neue Anträge zu stellen, auf Grund welcher von jener Behörde, von der die ursprüngliche Berufung ausgegangen ist, der Partei des Ausgeschiedenen angehörende Personen in die Wahlbehörde zu berufen sind.

§ 22. Wenn ungeachtet der zeitgerechten Einberufung die Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Vorsitzende die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter tunlichster Berücksichtigung der Parteiverhältnisse Vertrauenspersonen heranzuziehen.

§ 23. Das Amt eines Mitgliedes der Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist, der am Tage der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Mitgliedern, welche zur Befreiung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch Teilnahme an den Arbeiten der Wahlbehörde verhindert sind, ihrem Erwerbe nachzugehen, gebührt eine Entschädigung in Geld (Taggeld oder halbes Taggeld), die nach der Dauer und nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme zu bemessen ist. Die Höhe des Taggeldes wird in jedem Verwaltungsgebiet für einzelne oder mehrere Wahlorte von der Landesregierung bestimmt. Ueber den Anspruch auf Zuerkennung einer Entschädigung entscheidet jene Stelle, welche die Beisitzer der betreffenden Wahlbehörde berufen hat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 24. Die Entschädigungen für Mitglieder der Ortswahlbehörden fallen den Gemeinden, die Entschädigungen für Mitglieder der Bezirks- und Kreiswahlbehörden den Ländern zur Last, die Entschädigung für Mitglieder der Hauptwahlbehörde werden den Anspruchsberechtigten vom Staatsamte des Innern angewiesen.

§ 25. Die Wahlbehörden haben als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine und grundsätzliche Verfügungen und die Entscheidungen über grundsätzliche Fragen zu beschränken, alle anderen Arbeiten sind durch Organe der Wahlleiter (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate, Gemeindevorstehungen) durchzuführen. Zu diesem Zwecke sind den Wahlbehörden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dem er entsendet ist, zuzuteilen. Außerdem können, wenn dies unbedingt geboten erscheint, Hilfsarbeiter auf Zeit im Vertragsverhältnisse herangezogen werden. In der Regel soll die Wahlbehörde ihren Sitz im Gebäude des Amtes haben, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dem er entsendet ist. Die Bestimmung der Amtsräume hat durch den Wahlleiter zu erfolgen, die Kosten für die Arbeitsräume, Hilfsarbeiter, Arbeitsbeihilfe und Schreibmaterial haben für die Ortswahlbehörden die Gemeinden, für die Bezirks- und Kreiswahlbehörden die Länder und für die Hauptwahlbehörde der Staat zu tragen.

§ 26. Die an wem immer gerichteten Amtsschreiben der staatlichen Behörden und der Wahlbehörden in Wahl-Angelegenheiten sind im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Porto und der Einschreibgebühr befreit. Auch sind die an die genannten Behörden in Wahl-Angelegenheiten von wem immer gerichteten Eingaben portofrei. Alle derlei Sendungen in Wahl-Angelegenheiten sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Portofreiheitsvermerken („Dienstsache“ im Verkehre zwischen Behörden, „Portofreie Dienstsache“ im Verkehre von Behörden an Parteien und „Ueber amtliche Aufforderung“ im Verkehre von Parteien an Behörden) auch noch mit der Bezeichnung „Zu Wahl-Angelegenheiten“ zu versehen.

§ 27. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.

Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 21. Dezember 1918.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten hat, somit jeder deutschösterreichische Staatsbürger, der vor dem Jahre 1899 geboren ist, sofern er nicht nach § 13 der Wahlordnung (W. O.) vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Das Wahlrecht steht solchen deutschösterreichischen Staatsbürgern auch dann zu, wenn sie die Staatsbürgerschaft erst nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung erwerben und vor Auflegung des Wählerverzeichnisses oder im Einspruchsverfahren ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis erwirken. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 2. Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in der Ortsgemeinde aus, in der er am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Werden in einer Ortsgemeinde mehrere Wahlorte oder Wahlsprenkel gebildet, so übt der Wähler sein Wahlrecht in jenem Wahlorte (Wahlsprenkel) aus, dem er nach seiner Wohnung angehört.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung mehrere Wohnsitze oder mehrere Wohnungen in verschiedenen Wahlorten oder Wahlsprenkeln der Gemeinde seines Wohnsitzes innehat, so ist für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Ausübung der Wahl jene Wohnung maßgebend, in der er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl tatsächlich gewohnt hat. Kann eine Entscheidung nach dieser Bestimmung nicht getroffen werden, so steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Ortsgemeinde, beziehungsweise an welchem Wahlorte oder Wahlsprenkel er die Wahl ausüben will. Ein Wechsel der Wohnung nach dem Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung ändert nichts an dem Wahlrechte des Wählers.

§ 3. Wähler, die am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung in aktiver militärischer Dienstleistung stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte (Wahlsprenkel) aus, in dem sie an diesen Tage gewohnt haben. Militärpersonen, die nicht kaserniert sind, sind somit in das Wählerverzeichnis jenes Wahlortes (Wahlsprenkels) einzutragen, in dem sie am Tage der Verlautbarung der Wahlauschreibung tatsächlich gewohnt haben. Für Militärpersonen, die kaserniert sind, gilt die Kaserne als Wohnung.

§ 4. Zum Zwecke der Anlegung der Wählerverzeichnisse haben die Gemeinden nach Verlautbarung der Wahlauschreibung unverzüglich die Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Ortschaften und innerhalb jeder Ortschaft nach Straßen- und Hausnummern einzuleiten. In Ortschaften mit durchlaufender Numerierung hat die Verzeichnung nur nach Hausnummern zu erfolgen.

In den Wahlkreisen der Stadt Wien und in Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern kann die vorbereitende Aufnahme der Wahlberechtigten nach Ortsteilen (Sprenkeln) erfolgen, die derart abzugrenzen sind, daß jeder einzelne Ortsteil (Sprenkel) nur eine Anzahl Wahlberechtigter umfaßt, die nach der vorläufigen Wahlbeteiligung die Durchführung der Wahl für den Ortsteil an einem Tage zulassen würde. Hierbei ist von der Annahme auszugehen, daß von einer Wahlbehörde in einer Stunde durchschnittlich etwa fünfzig Wähler abgefertigt werden können.

§ 5. Der Gemeindevorsteher kann, insbesondere in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, die allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Verzeichnung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 aussprechen. Die Verfügung des Gemeindevorstehers ist in ortsüblicher Weise unter Bekanntmachung der in § 14 angedrohten Straffolgen zu verlautbaren.

§ 6. Im Falle einer nach § 5 getroffenen Verfügung des Gemeindevorstehers hat die Gemeinde den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern Hauslisten und Wähleranlageblätter in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, eine Liste der im Hause wohnenden Wohnungsinhaber, allenfalls nach der Reihenfolge der Türnummern geordnet, anzulegen, die Wähleranlageblätter, in welche die für die Beurteilung des Wahlrechtes maßgebenden Daten einzutragen sind, an

die in jeder Wohnung befindlichen wahlberechtigten Personen zu verteilen und die ausgefüllten Wahlblätter zu sammeln.

Jedem Wahlberechtigten ist es freigestellt, sein Wähleranlageblatt unmittelbar an die Wahlbehörde zu übersenden, wovon er dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen hat.

Die Wahlberechtigten sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter genauestens auszufüllen.

Der Gemeindevorsteher kann anordnen, daß die Listen und die Wähleranlageblätter innerhalb einer kurzen Frist vorzulegen oder beim Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter zur Abholung durch ein Organ der Gemeinde aufzubewahren sind.

Die Ueberprüfung der Listen und Wähleranlageblätter kann durch Organe der Gemeinde in jedem Hause vorgenommen werden.

Die Vornahme dieser Amtshandlung, für welche der Hauseigentümer ein geeignetes Lokal beizustellen hat, ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter mindestens 24 Stunden vorher bekanntzugeben, wovon er die Wohnungsinhaber in Kenntnis zu setzen hat, denen die weitere Verständigung aller in Betracht kommenden Wohnungsinhaber obliegt.

Im eigenen Interesse der Wahlberechtigten ist es gelegen, den amtlichen Organen alle für die Beurteilung ihres Wahlrechtes dienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die hierfür maßgebenden Dokumente vorzulegen.

Nach Durchführung der häuserweisen Aufnahme der Wahlberechtigten ist von der Gemeinde in jedem Hause an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur oder dergleichen) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die einzelnen Wohnungen, nach den allfälligen Türnummern geordnet, mit den Namen der Wohnungsinhaber anführt und bei jeder Wohnung die Angabe enthält, wie viele männliche und weibliche Wahlberechtigte in der betreffenden Wohnung ausgewiesen erscheinen.

§ 7. Erfolgt die Verzeichnung der Wahlberechtigten durch die Gemeinde nicht auf Grund der im § 6 vorgesehenen Erhebungen, so sind von der Gemeinde von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist oder durch die der Gemeindebehörde zugebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann. Die Eintragungen in die Verzeichnisse sind mit größter Genauigkeit vorzunehmen.

§ 8. Nach Abschluß der vorbereitenden Arbeiten ist das Orts- oder Sprenkelwählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde nach dem im Anhang folgenden Muster festzustellen. Das Wählerverzeichnis ist für die einzelnen Wahlorte und Wahlsprenkel nicht alphabetisch, sondern nach Straßen und Hausnummern, und für Ortschaften mit durchlaufender Numerierung nur nach Hausnummern anzulegen. In der Regel wird für jede Straße, beziehungsweise Ortschaft mit durchlaufender Numerierung ein besonderes Wählerverzeichnis anzulegen sein. Wenn jedoch für eine Straße oder eine Ortschaft nur eine geringe Anzahl von Wahlberechtigten in Betracht kommt, so können die Wahlberechtigten mehrerer Straßen oder Ortschaften desselben Wahlsprenkels (Wahlortes) in ein Wählerverzeichnis derart aufgenommen werden, daß zunächst nach der Reihenfolge der Hausnummern der Wahlberechtigten einer Straße oder Ortschaft und daran anschließend nach Anmerkung der Bezeichnung der zweiten Straße oder Ortschaft wieder nach der Reihenfolge der Hausnummern, unter fortlaufender Zahl, die Wahlberechtigten der zweiten Straße oder Ortschaft u. s. w. eingetragen werden.

§ 9. Ergibt sich vor Auflegung des Wählerverzeichnisses die Notwendigkeit einer Richtigstellung desselben, so ist an der betreffenden Stelle anzumerken: „Amtlich richtiggestellt am 1919.“ Die Anmerkung ist vom Wahlleiter der Ortswahlbehörde zu fertigen. Vom ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses an dürfen von der Ortswahlbehörde Änderungen und Richtigstellungen im Wählerverzeichnis nur auf Grund der im Einspruchsverfahren gefällten Entscheidungen vorgenommen werden.

§ 10. Das von der Ortswahlbehörde festgestellte Wählerverzeichnis ist durch 14 Tage in einem von dem Gemeindevorsteher zur Verfügung zu stellenden Amtsraum anzulegen. Der Amtsraum ist derart zu wählen, daß die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Abschriftnahme den Parteien möglichst leicht gemacht wird. Die Auf-

legung ist vom Leiter der Ortswahlbehörde unter Bekanntgabe des Amtsraumes, der Auflegungsfrist und der von der Wahlbehörde für die Einsichtnahme zu bestimmenden Tagesstunden vorher öffentlich zu verlautbaren. In der Kundmachung ist insbesondere auch daran zu erinnern, daß in der angegebenen Zeit jedermann in das Verzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann, ferner daß gegen das Wählerverzeichnis jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, innerhalb der Auflegungsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben kann und daß der Einspruch, wenn er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall in einer besonderen Eingabe einzubringen ist. Das Wählerverzeichnis muß während der Auflegungsfrist an jedem Tage mindestens durch vier Stunden zur Einsicht ausliegen.

§ 11. Die Ortswahlbehörde hat jene Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon innerhalb 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches schriftlich zu verständigen. Ueber den Einspruch selbst entscheidet die Ortswahlbehörde innerhalb dreier Tage, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung des vom Einspruche Verständigten nicht eingelangt ist. Die Entscheidung wird von der Ortswahlbehörde im Wählerverzeichnis sofort unter Angabe des Tages der Eintragung ersichtlich gemacht. Handelt es sich hierbei um die Eintragung eines vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Wählers, so ist der Wähler unmittelbar nach den im Wählerverzeichnis in fortlaufender Zahl eingetragenen Wählern zu verzeichnen und an jener Stelle des Verzeichnisses (Hausnummer), an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Die Entscheidung wird von der Ortswahlbehörde demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Angabe des Tages dieser Eintragung durch öffentlichen Anschlag am Hause, in dem sich der Amtsraum (§ 10) befindet, allgemein bekanntgemacht. Der Anschlag hat die wesentlichsten Daten der Entscheidung zu enthalten (beispielsweise: „In das Wählerverzeichnis des Wahlortes [Wahlsprenge] wurde infolge Einspruches

eingetragen:
 Straße, Haus Nr. Tür Nr.
 N. N., geb. 18, Beruf oder Beschäftigung)
 gelöscht:
 Straße, Haus Nr. Tür Nr., N. N.)“

§ 12. Gegen die Entscheidung der Ortswahlbehörde kann jede Person, der in dem betreffenden Wahlkreise das Wahlrecht zusteht, die Berufung innerhalb dreier Tage nach Eintragung der Entscheidung in das Wählerverzeichnis oder binnen dreier Tage, von dem der Zustellung der Entscheidung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde an die Kreiswahlbehörde einbringen. Die Ortswahlbehörde hat die Berufung nach Durchführung der allenfalls erforderlichen Feststellungen, jedoch jedenfalls spätestens innerhalb dreier Tage nach Einlangen der Berufung der Kreiswahlbehörde vorzulegen.

§ 13. Die Kreiswahlbehörde entscheidet innerhalb von acht Tagen nach Einlangen der von der Ortswahlbehörde vorgelegten Akten. Wird vom Staatsrate gemäß § 41 der Wahlordnung zur Abkürzung des Wahlverfahrens der Kreiswahlbehörde die endgültige Entscheidung im Einspruchs- und Berufungsverfahren (§ 17 W. O.) abgesehen, so ist das Wählerverzeichnis von der Ortswahlbehörde auf Grund der Entscheidungen der Kreiswahlbehörde richtigzustellen und abzuschließen. In dieser Fassung ist das Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

§ 14. Übertretungen der Bestimmungen des § 6 werden von den politischen Behörden an Geld von 10 bis 1000 K oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15. Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

**Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.
 Wählerverzeichnis.**

Land
 Wahlkreis, Anhang Nr.
 Ortsgemeinde
 Wahl, beziehungsweise Wahlsprenzel
 Ortschaft, beziehungsweise Straße

Fortlaufende Zahl	Haus- nummer	Tür- nummer	Z u - und V o r - n a m e (voll aus- schreiben)	Beruf und Stellung im Berufe*)	Geburtsjahr	Familienstand	Abgegebene Stimmen		Anmerkung
							männliche	weibliche	
							Wahl- berechtigte		

*) Der Beruf ist so genau wie möglich anzugeben. Insbesondere soll daraus nicht nur hervorgehen, in welchem Berufszweig der Wahlberechtigte tätig ist, sondern auch, ob als *Selbständiger, Beamter, Arbeiter u. s. w.*, ferner ob im *Großbetriebe (Fabrik)* oder im *Kleinbetriebe*. Beispiele: *Tischlermeister, Versicherungsbeamter, Handlungsgehilfe, Papierfabrikarbeiter.* — *Berufsmilitär, Studierende, Heimarbeiter* sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Bei weiblichen Wahlberechtigten gilt das gleiche, wenn sie selbst einen eigenen Beruf haben; sonst ist ersichtlich zu machen, ob sie im *Berufe ihres Mannes, Vaters* mittätig sind oder die *Führung des Haushaltes* besorgen oder nur in der *Familie* leben.

11.

Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung.

Kundmachung vom 8. Jänner 1919.

Auf Grund des § 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung wird als Wahltag der 16. Februar 1919 festgesetzt.

12.

Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.

Gesetz vom 18. Dezember 1918.

Artikel I. Die konstituierende Nationalversammlung wird für zwei Jahre gewählt und 16 Tage nach dem Wahltage nach Wien einberufen. Die Provisorische Nationalversammlung läuft am Wahltage ab. Die Wahlperiode ihrer Mitglieder bleibt bis dahin in Geltung.

Artikel II. Zur konstituierenden Nationalversammlung werden im geschlossenen Staatsgebiete 250 und in den Einschlußgebieten 5 Abgeordnete auf Grund des gleichen Wahlrechtes aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, die vor dem 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr überschritten haben, nach dem Systeme der Verhältniswahl gemäß der mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115, erlassenen Wahlordnung gewählt.

Artikel III. Die Wahl wird durch den Staatsrat auf einen Sonntag zu Beginn des Jahres 1919 ausgeschrieben.

Artikel IV. Jeder gewählte Abgeordnete erhält von der Hauptwahlbehörde (Wahlordnung § 8) einen Wahlschein, der ihn zum Eintritt in die konstituierende Nationalversammlung berechtigt.

Artikel V. Die zur konstituierenden Nationalversammlung gewählten Abgeordneten werden zur ersten Sitzung vom Präsidenten des Staatsrates einberufen und haben sich vormittags um die elfte Stunde in dem vom Staatsrate bezeichneten Sitzungssaale zu versammeln. Die Sitzung wird durch den Präsidenten des Staatsrates eröffnet. Dieser ladet den Ältesten des Hauses ein, einstweilen den Vorsitz zu führen.

Artikel VI. Die Geschäftsordnung der Provisorischen Nationalversammlung gilt so lange für die konstituierende Nationalversammlung, bis diese eine eigene Geschäftsordnung beschloffen hat.

Artikel VII. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatsrat betraut. Es tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

13.

Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Gesetz vom 9. Jänner 1919.

Artikel I. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, die sich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates beziehen, finden sinngemäß Anwendung auf die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. Die Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes findet auch auf die Mitglieder der Wahlbehörden Anwendung.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär des Innern beauftragt.

14.

Einführung des achttündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.

Gesetz vom 19. Dezember 1918.

§ 1. Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Friedensschlusse darf in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen. Diese Vorschriften finden auch auf jene Betriebe, deren Inhaber eine Körperschaft, insbesondere der Staat, ein Land oder eine Gemeinde ist, unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Betrieb als fabrikmäßiger zu gelten hätte, wenn er der Gewerbeordnung unterliegen würde. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Staatsamt für soziale Fürsorge nach Anhörung des im § 6 vorgesehenen Beirates.

§ 2. In Betrieben der in § 1 bezeichneten Art darf die Arbeitszeit der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Frauenpersonen nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu endigen.

§ 3. Eine Verlängerung der Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ist gegen bloße Anmeldung der Gewerbebehörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

§ 4. Außerdem kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbe-Unternehmungen für die bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbearten (Saisonindustrie). Wird die Verlängerung der Arbeitszeit an höchstens drei Tagen in einem Monate in Anspruch genommen, so genügt die Anmeldung bei der genannten Behörde. Die

in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Anmeldungen sind innerhalb 24 Stunden nach dem Beginne der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

§ 5. Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen Kollektivvertrag die Dauer der auf die Arbeitswoche entfallenden Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die in dem Betriebe übliche tägliche Arbeitszeit an Stelle der achttündigen zu treten hat. Unter Kollektivvertrag im Sinne des Absatzes 1 wird jedes Uebereinkommen verstanden, das zwischen einer Vereinigung der Arbeiter und einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer Vereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind.

§ 6. Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann nach Anhörung eines gleichmäßig aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirates durch Vollzugsanweisung für bestimmte Gruppen von Gewerbe-Unternehmungen weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind. Die Mitglieder des Beirates werden vom Staats-Sekretär für soziale Fürsorge ernannt. Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter der Staatsämter für Handel, Gewerbe und Industrie und für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, sowie Vertreter des Zentral-Gewerbeinspektorates beizuziehen.

§ 7. Auf Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Erzeugungsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Kesselheizung, Säuberung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Diese Hilfsarbeiten sind als Ueberstunden (§ 8) zu entlohnen.

§ 8. Ueberstunden, die sich für den gewerblichen Hilfsarbeiter aus einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1, 2 und 5 vorgesehene Ausmaß ergeben, sind um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen als die normale Arbeitszeit. Ist ein Akkordlohn vereinbart, so gilt als Stundenlohn der im Durchschnitt in der Arbeitswoche auf eine Arbeitsstunde entfallende Teil des Gesamtlohnverdienstes des Hilfsarbeiters.

§ 9. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 10. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes hat § 96 a der Gewerbeordnung außer Wirksamkeit zu treten.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der kalendermäßige Tag des Friedensschlusses, an dem die Wirksamkeit endet, wird vom Staatsrate verkündet.

15.

Einhebung direkter Steuern.

Gesetz vom 12. Dezember 1918.

§ 1. Steuerpflichtige, die im Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund bereits erfolgter Vorschreibung oder mangels einer solchen nach Vorjahrsgebühr bereits fällige Beträge an direkten Steuern nicht binnen 30 Tagen zur Einzahlung bringen, haben vom Kundmachungstage an erhöhte Verzugszinsen im Ausmaße von 1 K für je 100 K und für jeden Kalendermonat zu zahlen, Teilbeträge bis einschließlich 50 K und Monatssteile bis einschließlich 15 Tage bleiben unberücksichtigt. Teilbeträge über 50 K werden für 100 K gerechnet. Monatssteile über 15 Tage gelten als voller Kalendermonat. Sofern die Jahresvorschreibung an der betreffenden Steuer 100 K an Staatsgebühr ausschließlich Kriegszuschlag nicht übersteigt, entfällt die Verzugszinspflicht.

§ 2. Kriegssteuern (Kriegsgewinnsteuerbeträge), welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bereits vorgeschrieben, jedoch nach den bisherigen Vorschriften noch nicht fällig sind, werden sofort zur Gänze fällig. Erfolgt ihre Einzahlung nicht binnen 30 Tagen,

so sind Verzugszinsen in dem im § 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

§ 3. Für das Steuerjahr 1919 werden die Grundsteuer, die Hausklassensteuer, insoweit ihre Fälligkeit nicht früher eintritt, sowie die vom Steuerpflichtigen unmittelbar zu entrichtende Renten- und Einkommensteuer nicht in den in den betreffenden Steuergeetzen bezeichneten einzelnen Raten, sondern mit dem ganzjährigen Betrage am 1. Februar, die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer in drei gleichen Raten, am 1. Februar, 1. April und 1. Juni, fällig. Die Entrichtung hat bei Fehlen einer Vorschreibung gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, nach der Vorjahrsgebühr zu erfolgen.

§ 4. Die nach Kundmachung dieses Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegsteuerbeträge (Kriegsgewinnsteuerbeträge) werden mit der Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

§ 5. Die Steuerbehörde erster Instanz kann unvorgreiflich der endgültigen Festsetzung im ordentlichen Verfahren die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer bis einschließlich des Steuerjahres 1919 und die Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) ermitteln und den Steuerpflichtigen mit dem Auftrage bekanntgeben, den Betrag binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Verzugszinsen und der Zwangsfolgen einzuzahlen. Die Ermittlung hat nach den Bekenntnissen zu erfolgen. Erscheint das Bekenntnis in auffälligem Maße bedenklich oder wurde ein Bekenntnis überhaupt nicht eingebracht, kann die Steuerbehörde die vorläufige Ermittlung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe vornehmen.

Die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 und der Kriegsteuer für das Steuerjahr 1918 kann jedoch immer erst nach Ablauf der Frist zur Einbringung des für die betreffende Steuer maßgebenden Bekenntnisses erfolgen. Gegen eine solche Zahlungsaufforderung ist ein Rechtsmittel unzulässig. Bleibt der später endgültig vorgeschriebene Betrag hinter dem vorläufig zur Zahlung auferlegten Betrag zurück, so können für die Ueberzahlung die Vergütungszinsen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79, jedoch im Ausmaß von 50 h für je 100 K und für jeden Kalendermonat beansprucht werden. Bei der Zinsenberechnung wird nach § 1, letzter Satz, vorgegangen.

§ 6. Stundungen und die Nachsicht der Verzugszinsen können nur ausnahmsweise insoweit bewilligt werden, als der Steuerpflichtige auf Grund vorliegender Behelfe darzutun in der Lage ist, daß die endgültige Steuervorschreibung des betreffenden Steuerjahres voraussichtlich in einer wesentlich geringeren Höhe erfolgen wird oder daß er durch die Zahlung in wirtschaftliche Bedrängnis gerät oder wenn in seinem Gebiet besondere Verhältnisse obwalten, welche die rechtzeitige Entrichtung der Steuer vorübergehend ausschließen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

§ 8. Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatsrat betraut.

16.

Einhebung direkter Steuern.

Vollzugsanweisung vom 3. Jänner 1919.

Zu § 1. Die erhöhten Verzugszinsen sind anzulasten, wenn die am Kundmachungstage des Gesetzes, das ist am 22. Dezember 1918, fälligen, nach Absatz 2 des § 1 des Gesetzes zinspflichtigen Beträge an direkten Steuern nicht binnen 30 Tagen nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, das ist also nicht spätestens am 29. Jänner 1919, entrichtet werden. Die innerhalb der 30tägigen Frist vollzogene Zahlung befreit nicht von den nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1892, R.-G.-Bl. Nr. 26, bereits aufgelaufenen Verzugszinsen. Tritt die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Verzugszinsen ein, so ist deren Berechnung die Zeit vom Kundmachungstage an — diesen Tag miteinbezogen — zugrunde zu legen. Die für die vorangehende Zeit nach den bezogenen Gesetzen entfallenden allgemein geltenden Verzugs-

zinsen sind bis zu dem der Kundmachung des Gesetzes vorangehenden Tage zu berechnen.

Zu § 2. Die Fälligkeit der am Kundmachungstage bereits vorgeschriebenen Kriegsteuer-(Kriegsgewinnsteuer)Beträge tritt am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ein. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach diesem Fälligkeitstage, das ist am 13. Jänner 1919, so sind die allgemein geltenden Verzugszinsen, erfolgt die Zahlung nicht binnen 30 Tagen, so sind die erhöhten Verzugszinsen (§ 1) von dem dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes folgenden Tage an zu entrichten.

Zu § 3. Die mehr als 14tägige Ueberschreitung der Zahlungstermine zieht die Verpflichtung zur Zahlung der allgemein geltenden Verzugszinsen nach sich. Durch die vorübergehende Vorrückung der Fälligkeit der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1919 werden die auf der Steuerverteilung nach Steuerquartalen beruhenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über die Vor- und Abschreibung im Falle des Besitzüberganges oder Aufhörens einer Unternehmung maßgebenden Zahlungstermine nicht berührt.

Zu § 4. Bei der nach Kundmachung des Gesetzes zur Vorschreibung kommenden Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) sind die allgemein geltenden Verzugszinsen zu entrichten, wenn die Bezahlung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages erfolgt.

Zu § 5. Erfolgt die vorläufige Ermittlung abweichend von einem für bedenklich erachteten Bekenntnisse, so hat die Steuerbehörde vor ihrer Entscheidung nach Tunlichkeit zwei sachverständige Vertrauensmänner, und zwar soweit es sich um Einschätzung des Einkommens von Einzelpersonen handelt, womöglich je ein gewähltes und ein ernanntes Mitglied der Schätzungs-Kommission anzuhören. Wird die vorläufige Ermittlung der besonderen Erwerbsteuer für 1919 noch vor Ablauf der im § 5, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungstermine vorgenommen, so darf die Zahlung nicht vor jenen Zeitpunkten gefordert werden, in denen sie bei rechtzeitiger endgültiger Vorschreibung gemäß § 3, Absatz 1, zu erfolgen hätte.

Zu § 6. Mit jeder nach § 6 gewährten Stundung ist die Nachsicht der Verzugszinsenerhöhung für die Zeit von der Erteilung der Stundungsbewilligung an unter der Bedingung verbunden, daß die erteilte Frist pünktlich eingehalten wird. Die gänzliche Nachsicht der Verzugszinsen kann nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden. Sofern der Steuerpflichtige nachweist, daß ihm liquide Forderungen aus Kriegslieferungen gegen das k. k. österreichische, beziehungsweise gegen das k. und k. Herar zustehen, kann er beanspruchen, daß ihm bis zum Höchstausmaße von 20 Prozent der vollen Forderung der Rückstand an Erwerb-, Einkommen- und Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) bis zur unmittelbaren Ueberweisung dieses Teilbetrages an die Steuerkasse gestundet werde. Gesuche um Stundung und Verzugszinsennachsicht sind stets bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen und von dieser, sofern sie nicht zur Entscheidung berufen ist, unverweilt an die vorgesezte Finanzlandesbehörde zu leiten; letztere hat Gesuche, zu deren Entscheidung sie nicht ermächtigt ist, unverzüglich dem Staatsamte der Finanzen vorzulegen.

17.

Gemeindeabgabe vom Wertzuwache von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien.

Beschluß der Provisorischen n.ö. Landesversammlung am 18. Dezember 1918.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, die Gemeindeabgabe vom Wertzuwache von Liegenschaften in ihrem Gebiete auf Grund der im L.-G.- und B.-Bl. 108 ex 1916 kundgemachten Abgabeordnung und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen auch im Jahre 1919 einzuhoben.

18.

Regelung des Verkehrs mit Pferden und anderen Einhufern und Schlachtung solcher Tiere.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 16. Dezember 1918

§ 1. Die Besitzer von Pferden, Maultieren, Maulfeln, Eseln haben ihren Bestand an diesen Tieren mit dem Stichtage vom 25. Dezember 1918 bis längstens 1. Jänner 1919 beim Gemeindevorsteher anzumelden; hiebei ist anzugeben, welche Tiere nach dem 31. Oktober 1918 erworben, beziehungsweise übernommen wurden. Die in dieser Vollzugsanweisung bezüglich der Pferde getroffenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die Maultiere, Maulfeln und Esel.

§ 2. Der Gemeindevorsteher hat ein Verzeichnis der nach dem 31. Oktober 1918 erworbenen Pferde längstens bis 5. Jänner 1919 an die Bezirksbehörde zur Weiterleitung an die für das betreffende Gebiet bestimmte Pferdebergungsstelle vorzulegen. Die Pferdebergungsstellen haben aus je einem von den Staatsämtern für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und für Heerwesen zu entsendenden Mitglieder sowie aus zwei von der Landesregierung zu bestimmenden Mitgliedern zu bestehen. Wenn sich unter diesen Kommissionsmitgliedern kein Tierarzt befindet, ist ein solcher von der Landesregierung beizuziehen. Anzahl und Sitz der Pferdebergungsstellen werden vom Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft über Vorschlag der Landesregierung bestimmt. Die Landesregierung kann, falls in ihrem Verwaltungsgebiete bereits gleiche Ziele verfolgende Pferdebergungsorganisationen bestehen, diese zur Mitwirkung bei der Durchführung der Pferdebergung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen heranziehen. Nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Pferdebergungsstellen werden vom Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft erlassen. Für Pferde, die nach dem 31. Oktober 1918 erworben, beziehungsweise übernommen wurden, dürfen Viehpässe nur mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Pferdebergungsstelle ausgefolgt werden. Die erteilte Zustimmung ist auf den Viehpässen ersichtlich zu machen.

§ 3. Pferde, die von ihren gegenwärtigen Besitzern nach dem 31. Oktober 1918 von der Militärverwaltung unmittelbar oder mittelbar erworben, beziehungsweise übernommen wurden, sind der zuständigen Pferdebergungsstelle auf deren Verlangen als deutschösterreichisches Staatseigentum zu übergeben. Diese Verpflichtung erlischt mit dem Tage des Abschlusses der Tätigkeit der Pferdebergungsstelle, der besonders verkauft werden wird. Dem Uebergeber gebührt für die Rückstellung des Pferdes grundsätzlich nur der Ersatz der Bergungskosten, die von der Pferdebergungsstelle mit höchstens 20 Prozent des Schätzwertes des Pferdes zu bemessen sind. Hat der Uebergeber das Pferd unmittelbar oder mittelbar von einer öffentlichen Stelle erworben, die im Interesse der Pferdebergung tätig war, so kann ihm der bei dieser Stelle bezahlte Preis vergütet werden, jedoch keinesfalls mit einem höheren Betrag, als dem Schätzwert des Pferdes entspricht. Die Pferdebergungsstelle hat den der Partei zukommenden Betrag in einer ihr auszufolgenden Bestätigung über die Uebernahme des Pferdes ersichtlich zu machen. Der Betrag wird binnen 14 Tagen, vom Tage der Uebernahme des Pferdes an gerechnet, entweder bar bezahlt oder im Wege der Post überwiesen.

Die Pferdebergungsstelle ist berechtigt, Pferde, bezüglich deren die Verpflichtung zur Uebergabe nicht besteht, den bisherigen Besitzern auf deren Antrag zu belassen, wenn sie den von der Pferdebergungsstelle bestimmten Kaufpreis zu deren Händen sofort bar bezahlen. Als Kaufpreis ist der Schätzwert des Pferdes abzüglich des dem Besitzer gebührenden Entschädigungsbetrages zu bestimmen. Ueber die Belassung des Pferdes ist dem Besitzer eine Bestätigung mit Angabe des bezahlten Preises auszufolgen. Bei der Entscheidung, welchem Besitzer die Pferde zu belassen sind, ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Betriebe Rücksicht zu nehmen. Die Pferdebergungsstelle entscheidet engültig. Den Parteien bleibt es vorbehalten, ihre allfälligen Gewährleistungsansprüche gegen Vormänner oder Ansprüche an den Deutschösterreichischen Staat im ordentlichen Rechtswege

geltend zu machen. Die Pflicht zur Uebergabe wird durch ein allfälliges gerichtliches Verfahren nicht aufgehoben.

§ 4. Die Hauschlachtung von Pferden ist verboten. Andere Schlachtungen von nach dem 31. Oktober 1918 erworbenen, beziehungsweise übernommenen Pferden sind nur mit Bewilligung der zuständigen politischen Bezirksbehörde gestattet. Diese Bewilligung darf nur im Einvernehmen mit der Pferdebergungsstelle gegeben werden. Die Beschau hat, wie bei allen Pferdeschlachtungen, durch einen Tierarzt zu erfolgen. Ist die Notchlachtung eines Pferdes derart dringend, daß die Intervention des Tierarztes vor der Schlachtung nicht mehr veranlaßt werden kann, so ist dieser von der vorgenommenen Schlachtung zwecks Vornahme der Beschau des geschlachteten Tieres sofort zu verständigen. Das Fleisch eines notgeschlachteten, nach § 2 der Verzeichnung unterliegenden Pferdes ist der Pferdebergungsstelle zur Verwertung anzumelden und auf Verlangen zu übergeben. Für die Ermittlung und Auszahlung der Entschädigung sowie die allfällige Ueberlassung des Fleisches an den bisherigen Besitzer gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3.

§ 5. Wer den Bestimmungen des § 1, des § 2, des § 3 oder des § 4 dieser Vollzugsanweisung zuwiderhandelt, wird — wenn die Handlung nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Behörde mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft; bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Ueberdies kann auf den Verfall der Sachen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt und, wenn die Uebertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen worden ist, auch der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden. Den gleichen Strafen wie der Täter unterliegt, wer zu einer nach dieser Vollzugsanweisung strafbaren Handlung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt.

§ 6. Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann auf den Verfall auch selbständig erkannt werden.

§ 7. Die politischen Behörden und die staatlichen Polizeibehörden können zur Sicherung des Verfalles die erforderlichen Sicherstellungsmaßnahmen treffen, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist. Die sichergestellten Gegenstände können, wenn durch ihre Verwahrung Kosten erwachsen würden oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde veräußert werden.

§ 8. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

19.

Wohnungsänderung. — Der Umstand, daß ein Gebäude weder bewohnt noch vermietet ist, hindert nicht die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, N.-G.-Bl. Nr. 114, 2. Abschnitt.

W.G., 3. 15037.

Im Namen der Deutschösterreichischen Republik!

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Dr. Grafen Polzer-Hoditz in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes, und zwar des Senatspräsidenten Ritter v. Falser sowie der Hofräte Freiherrn v. Weiß, Dr. Ritter v. Ramler und Dr. Peer, dann des Schriftführers Statthaltereisekretärs Ritter v. Voedmann über die Beschwerde der „Interja“, Säckekonfektions-Gesellschaft m. b. H. in Wien, gegen die Entscheidung der bestandenen I. L. Statthalterei in Wien vom 7. Juni 1918, 3. XII-586, betreffend die Benützung von Gebäuderäumen für Fabrikzwecke, nach der am 28. November 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Statthaltereirates Dr. Raab in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Ansuchen der beschwerdeführenden Gesellschaft, das Arbeiterwohnhaus 17., Rosensteingasse 70, in Fabrikräume umgestalten zu dürfen, wurde vom Magistrat Wien unter Berufung auf §§ 2 und 4 der Verordnung vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 114, und § 1 der Statthalterei-Verordnung vom 9. April 1918, R. G. Bl. Nr. 58, zurückgewiesen. Es wurde zur Begründung bemerkt, daß das im Jahre 1897 von der Wienerberger Ziegelfabrik-Aktiengesellschaft errichtete Haus bis zum Kriegsausbruch den Ziegelarbeitern als Arbeiterheim diente. Wenngleich infolge der Anordnung der Räume und der Bauweise das Gebäude nicht in normaler Weise vermietet werden könnte, so eigne es sich dennoch als Ledigenheim, als Arbeiterkaserne oder zu einem anderen ähnlichen Zwecke. Insbesondere für Bauarbeiter könne das Haus passend verwendet werden. Der Umstand, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die Lieferungen für Heereszwecke ausführt, sei belanglos, weil nach § 2, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918 das öffentliche Interesse nur dann eine Rolle spiele, wenn der neue Verwendungszweck im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dies sei jedoch nicht der Fall, es handle sich hier um ein privatgewerbliches Unternehmen, das in obli Lieferant der Heeresverwaltung sei, aber sicherlich nicht allein auf solche Lieferungen sich beschränke.

Dem Rekurse gegen diese Entscheidung wurde mit der jetzt angefochtenen Statthalterei-Entscheidung keine Folge gegeben. Die Verweigerung der Zustimmung zur Umgestaltung des Hauses in Fabrikräume sei rechtlich möglich, weil die Momente des § 2, Absatz 1, der berufenen Ministerial-Verordnung, die die Anwendbarkeit der Verordnung ausschließen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Die Tatsache, daß die Räume in den letzten Jahren nicht bewohnt waren, hindere nicht die Anwendbarkeit der Verordnung, da es sich nach dem Eingange des § 2 der Verordnung um Räumlichkeiten handle, die Wohnzwecken dienen, und nicht darum, ob sie tatsächlich bewohnt werden. Denn die Verordnung bezwecke die Aufrechterhaltung des derzeitigen Wohnungsbestandes. Die Unternehmung habe nachgewiesen, daß sie mit Heereslieferungen dringlich beschäftigt ist, die Statthalterei habe keinen Anlaß, zu bezweifeln, daß das bisherige Betriebslokal für die übernommenen Aufträge unzulänglich sei, wogegen die Gefahr des Einbruchs nicht von Belang sei, weil die Hintanhaltung durch entsprechende Ueberwachung möglich ist. Allein auch der augenblickliche Mangel an Räumen und die Bedeutung der Ware, die die Firma erzeuge, in der Ware, nach der hervorragenden Bedarf bestehe, könne es nicht rechtfertigen, einen so wesentlichen Bestand an Wohnräumen seinem Zwecke zu entziehen. Der Wohnungsabgang sei so groß, das Steigen des Wohnungsbedarfes so offensichtlich, daß nur dann von der Absicht der Verordnung, Wohnräume ihrer Bestimmung zu erhalten, ausnahmsweise abgegangen werden kann, wenn ein weit überwiegend öffentliches Interesse eine solche Annahme unbedingt erheische. Es sei aber ausgeschlossen, daß von dieser oder einer anderen Unternehmung für Produktion der Ware Räume durchaus nicht beigegeben oder beschafft werden könnten, ohne Wohnräume ihrem Zwecke zu entziehen.

In der Beschwerde wird ausgeführt, daß aus der Aufnahmeschrift des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 13. Mai 1918 herorgehe, daß die genannte Realität für normale Wohnungen nicht verwendbar sei, weil bloß die an den Flügelenden der einzelnen Trakte gelegenen Gemeindeflächen mit den anstoßenden Räumen in jedem Geschosse sich zu Wohnungen umgestalten ließen; die übrigen fünf Räume in jedem Geschosse ließen sich nur schwer umgestalten, da feuerpolizeiliche Bedenken obwalten dürften, da im Keller eine Zentralheizung und Herdeinbauten nicht durchführbar wären. Es gebe daraus hervor, daß diese Räumlichkeiten Wohnzwecken nicht dienen, sondern erst zu solchen umgestaltet werden müssen. Eine Verpflichtung des Hauseigentümers, leerstehende Räumlichkeiten seines Hauses zu Wohnungen umzugestalten, bestehe nicht. Die Verweigerung der Zustimmung, das Haus für Fabrikzwecke zu verwenden, könne also nicht den beabsichtigten Erfolg herbeiführen, nämlich der Wohnungsnot zu steuern, da die beschwerdeführende Firma die Räumlichkeiten dieser Realität niemals mit den unter den heutigen Verhältnissen abnorm hohen Preisen zu Wohnungen adaptieren lassen könnte. Es wird ferner eingewendet, daß nach der Verordnung (§ 2, Absatz 1) bloß Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen, nur aus wichtigen Gründen diesen Zwecken entzogen werden dürfen. Die eben in Rede stehenden Räumlichkeiten dienen aber nicht Wohnzwecken, die Realität sei nachgewiesenermaßen durch mehr als drei Jahre unbewohnt geblieben, da die darin befindlichen Räume für Wohnzwecke nicht geeignet waren. Angenommen, daß die Räumlichkeiten für Wohnzwecke bestimmt waren, liege doch ein öffentliches Interesse vor, das die Verwendung der Räume für Fabrikräume fordere; denn es stehe fest, daß die beschwerdeführende Gesellschaft die Realität für die Erzeugung von Säcken für das Militärärar erworben habe. Dieser neue Verwendungszweck liege aber im öffentlichen Interesse. Es sei übersehen worden, daß die Realität nicht vermietet sei, und doch setze § 4 der Verordnung, der von der Anhörung der anderen Vertragspartei spreche, voraus, daß ein solches Mietverhältnis bestehe. Auch der Punkt 3 des § 7 der Verordnung sei außer acht gelassen. Nach dieser Bestimmung finde die Verordnung auf alle für militärische Zwecke in Aussicht genommenen Gebäude keine Anwendung. Die Realität sei aber von der Gesellschaft nur deshalb erworben worden, um darin Säcke für ärarische Zwecke herzustellen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Es wird in der Beschwerde vorausgesetzt, daß das Verbot der Aenderung der Bestimmung eines Gebäudes nur für solche Häuser bestehe, die normalen Wohnungen dienen, die also für einzelne Haushalte in Zeile zerlegt sind, deren jeder mehrere Räumlichkeiten enthalte. Eine solche Einschränkung ist aber dem § 2 der Verordnung fremd. Diese Bestimmung setzt nicht voraus, daß ein Gebäude in Abteilungen zerlegt ist, deren jede als Wohnung mit

mehreren Bestandteilen zu gelten hat. Räumlichkeiten, welche Wohnungszwecken dienen, dürfen nur aus wichtigen Gründen diesem Zwecke entzogen werden. In welcher Art der Wohnungszweck befriedigt werden kann, ist ohne Belang. Wenn also in der Aufnahmeschrift des Wohnungsamtes der Stadt Wien festgestellt wurde, es lasse sich das Haus als Arbeiterheim, als Ledigenheim und zu ähnlichen Zwecken verwenden, so ist damit dargetan, daß das Haus Wohnzwecken dient, mag auch das Haus nicht in einzelne Wohnungen für Haushalte zerlegt sein. Es kommen also nicht nur die in der Beschwerde als normale Wohnungen bezeichneten Räumlichkeiten in Betracht, sondern alle Räumlichkeiten, die irgendwie für Wohnungszwecke verwendet werden können.

Ebenso ist es unrichtig, wenn in der Beschwerde vorausgesetzt wird, daß das Haus zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung tatsächlich bebaut sein müsse, damit die Verordnung darauf Anwendung finden könne. Nur die Bestimmung für Wohnzwecke, das ist der Umstand, daß ein Gebäude nach der Art seiner Einrichtung für Wohnzwecke verwendet werden kann, ist im § 2 als Voraussetzung für das Verbot der Verwendung für andere Zwecke aufgestellt. Der Umstand also, daß ein Gebäude, das seiner Bestimmung nach, wenn auch nur als Arbeiter- oder Ledigenheim Wohnzwecken dient, zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung leer stand, hindert nicht die Anwendung derselben in der Verordnung enthaltenen Verbotes.

Es ist auch keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der berufenen Ministerial-Verordnung, daß ein Haus vermietet sei, aus der Bestimmung des § 4 ist nur zu folgern, daß dann, wenn ein Haus schon vermietet ist, die andere Vertragspartei (Mieter) zu hören ist; es folgt aber daraus nicht, daß ein nicht vermietetes, aber doch Wohnzwecken dienendes Gebäude von den materiellen Vorschriften der Verordnung unberührt zu bleiben hätte.

Es ist ferner ohne Belang, daß zur Herstellung von Wohnungen im Sinne der Zusammenfassung mehrerer Räumlichkeiten für die Unterbringung eines Haushaltes eine Adaptation des Gebäudes notwendig wäre, zu der die beschwerdeführende Gesellschaft als Hauseigentümerin nicht verpflichtet werden könnte, denn wie schon bemerkt wurde, ist es überhaupt nicht eine Voraussetzung für das in der Verordnung enthaltene Verbot, daß Wohnungen im Sinne der Zusammenfassung mehrerer Räumlichkeiten für die Unterbringung eines Haushaltes bestehen, es genügt, wie schon ausgeführt wurde, daß die Räume des Hauses für die Unterbringung von Arbeitern oder ledigen Personen benützlich sind.

Es ist auch die Bestimmung des § 7, Z. 3, der Verordnung hier nicht verwendbar. Denn das Gebäude kann nicht als für militärische Zwecke benütziges oder in Aussicht genommenes Gebäude deshalb gelten, weil die Gesellschaft darin die Erzeugung von Säcken, die das Militär bestellt hat, vorzunehmen gedenkt. Als ein für militärische Zwecke benütziges oder in Aussicht genommenes Gebäude kann nur ein solches Gebäude betrachtet werden, über das die Militärverwaltung oder ein Organ der Militärverwaltung die Verfügung hat. Es fällt aber nicht darunter der Fall, daß eine gewerbliche Unternehmung Lieferungen für das Militär unternommen hat und zur Erzeugung der zu liefernden Ware in irgend einem Gebäude, das bisher Wohnzwecken diente, einen Betrieb einzurichten gedenkt.

Wenn endlich in der Beschwerde behauptet wird, es liege ein wichtiger Grund vor, der die Verwendung des Gebäudes für andere als Wohnzwecke fordere (erster und zweiter Absatz des § 2), so konnte der Verwaltungsgerichtshof auf diesen Punkt nicht eingehen, denn die Frage, ob ein solcher wichtiger Grund vorliege, wie auch die Frage, ob insbesondere die Verwendung der Räume für den Betrieb der gesellschaftlichen Unternehmung durch öffentliche Interessen gefordert sei, ist mangels irgendwelcher gesetzlichen Beschränkungen für Feststellung der Wichtigkeit eines solchen Grundes dem freien Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen; in dieser Richtung ist also der Verwaltungsgerichtshof zur Ueberprüfung der angefochtenen Entscheidung nach § 3 e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht zuständig.

20.

Finnischer Berufskonsul.

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1918, R. 24126, hat die finnische Gesandtschaft in Berlin dem Ministerium des Äußeren die Ernennung des Herrn Johannes Palmgreen zum finnischen Berufskonsul in Wien angezeigt und um Erwirkung der provisorischen Anerkennung für den Genannten bis zum Einlangen dessen Befallungsdiplomes gebeten.

Der Genannte wird sonach in der Eigenschaft ein s finnischen Konsuls in Wien mit einem ganz Oesterreich umfassenden Amtsprengel durch die in Betracht kommenden Behörden provisorisch anzuerkennen und zur Ausübung der konsularischen Funktionen zuzulassen sein.

Beigefügt wird, daß Herr Palmgreen als seine Adresse bermalen das „finnische Konsulat in Berlin“ angegeben hat. (R. Abt. XXII, 2032.)

21.

Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und Feuerwehrmedaille. — Einstellung der weiteren Verleihung.

Zufolge Erlasses des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 13. Dezember 1918, Z. 1332, ist im Hinblick auf die durch das Gesetz vom

12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, vollzogene Aenderung der Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich in Einklang mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 18. August 1898 gestiftete Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste und die mit Verhöflicher Entschliessung vom 24. November 1905 gestiftete Ehrenmedaille für 25jährig verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens nicht mehr zu verleihen, auch wenn der Anspruch auf die Verleihung schon vor der Verkündigung der Republik gegeben war. (M. Abt. IV, 4211.)

22.

Niederösterreichisches Landes-Zentral-Kinderheim. — Erhöhung der Verpflegsggebühren.

Laut Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 19. Dezember 1918 werden die täglichen Verpflegsggebühren für die dem Verbands des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes angehörenden Kinder pro Kopf und Tag vom 1. Jänner 1919 an bis auf Weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt) im 1. Lebensjahre mit 2 K 30 h, im 2. Lebensjahre mit 1 K 80 h, vom 3. Lebensjahre an mit 1 K 25 h (auch für jene Kinder gültig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der n.-ö. Armenbehörden in der „verlängerten Obforge“ des n.-ö. Landes-Zentral-Kinderheimes verbleiben).

Für Asylkinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen) im 1. Lebensjahre 2 K 30 h, im 2. Lebensjahre 1 K 80 h, vom 3. Lebensjahre an 1 K 25 h.

23.

Niederösterreichische Landesheil- und Pflegeanstalten — Verpflegsggebührenerhöhung.

Laut Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 17. Dezember 1918 G. Z. 4677, XXVII/431 a, werden per Kopf und Tag vom 1. Jänner 1919 bis auf Weiteres die täglichen Verpflegsggebühren der letzten (allgemeinen) Klasse in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten, sowie in den n.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nerventrante und die Verpflegsggebühren der I. und II. (allgemeinen) Klasse in den n.-ö. Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder gleichmäßig für Geistes- und Geistes-sieche, sowie für Nerventrante in folgender Höhe festgesetzt:

n.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nerventrante „Am Steinhof“ in Wien, 13, 4. (allgemeine) Klasse mit 6 K.

n.-ö. Landesirrenanstalt in Klosterneuburg, Untere Stadt, Martinstraße, n.-ö. Landesirrenanstalt in Gugging, n.-ö. Landesheil- und Pflegeanstalt in Mauer-Debling und Landespflegeanstalt für Geistes- und Nerventrante in Hbbs a. d. D. 3. (allgemeine) Klasse mit 5 K.

n.-ö. Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinnige Kinder zu Gugging und in Oberhollabrunn: 1. Klasse mit 4 K, 2. (allgemeine) Klasse mit 3 K.

24.

Krankenhaus Hainburg, Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 7. Dezember 1918 Z. VI-1016/3, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg vom Tage der Verkautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres mit 4 K 30 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. A. X, 9552.)

25.

Unterjagung der Erzeugung und des Betriebes von Wasch- und Scheuermitteln.

Das bestandene k. k. Handelsministerium, „General-Kommissariat für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, beziehungsweise das deutsch-österreichische Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft haben im Grunde des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 25. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 359 die Erzeugung und den Vertrieb der nachfolgend angeführten Wasch- und Scheuermittel unterjagt:

Maximilian Rudolf, 7, Breitegasse 1, Waschmittel „Loco-Loco“, Betriebseinstellung Ende Juli 1918.

Friedrich Eiermann, 12, Tivoligasse 70, Kopfwaschpulver „Ei-Shampo“, Betriebseinstellung sofort.

Marxus Frühzeitig, 14, Sechshauerstraße 70, Wasch- und Scheuermittel, Betriebseinstellung sofort.

Josef Hofmeister, 13, Linzerstraße 49, Waschmittel „Wäschermädel“, Betriebseinstellung sofort.

Chemische Fabrik und Handels-Gesellschaft für Fettwaren und chemische Produkte, Wasch- und Scheuermittel „Hage“, Betriebseinstellung sofort.

Moriz Weiß, 2, Lichtenauergasse 4/19, Wasch- und Scheuermittel „Mira“, Betriebseinstellung sofort.

Johann Kous, 14, Dreihausgasse 7, Waschmittel „Morin“ (mit der Bezeichnung als fettloses Scheuermittel zulässig), Betriebseinstellung sofort.

Schmierseife- und Seifenpulver-Erzeugungsgesellschaft m. b. H., 14, Wurmgasse 21, Waschmittel „Dr. Faust's Heliosol“, Betriebseinstellung sofort.

Alfred Barany, 9, Lichtensteinstraße 22, Toiletteseifenersatz und Reinigungspasta „Baranol“, Betriebseinstellung sofort.

(M. A. XVII, 3270 18.)

26.

Fahrverbot für Lastkraftwagen in der Kaiserstraße und Neubaugasse im 7. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918 M. Abt. IV, 2009:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17 wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Kaiserstraße zwischen Westbahnstraße und der Stollgasse und durch die Neubaugasse zwischen der Westbahnstraße und der Lerchenfelderstraße verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

27.

Fahrverbot für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen in der Windhabergasse im 19. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1918, M. Abt. IV, 1550:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 4. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Windhabergasse im 19. Bezirke für Lastkraftwagen und sonstiges Schwerfuhrwerk verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

28.

Fahrverbot für Lastkraftwagen in der Hainburgerstraße im 3. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV, 2009:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17 wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Hainburgerstraße zwischen der Leonhardgasse und dem Kardinal Nagl-Platz im 3. Bezirke verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

29.

Fahrverbot für Lastkraftwagen in der Lampigasse im 2. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV, 2009:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Lampigasse im 2. Bezirke verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

30.

Änderung der Zusammenziehung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 6. Dezember 1918, M. D. 7131 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 3. Dezember 1918, P. Z. 12014, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

„Dem Herrn Magistrats-Direktor Karl Pawelka obliegt die allgemeine Oberleitung und Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (ausgenommen die Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen sowie die unmittelbare Dienstaufsicht und Oberleitung über die Magistrats-Abteilung XIX (Staatssteuern u. s. w.).“

Gleichzeitig ändere ich unter Aufassung der bisherigen Geschäftsgruppe B des Magistrates die Zusammensetzung der Geschäftsgruppen dahin ab, daß ich die Magistrats-Abteilung X (Rechts-Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens u. s. w.) und das städtische Gesundheitsamt der Geschäftsgruppe A (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Dr. August Mahr), das Wohnungsamt der Stadt Wien und das Arbeiterfürsorgeamt der Stadt Wien der bisherigen Geschäftsgruppe D (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Dr. Josef Müller), die hinfünftig die Bezeichnung Geschäftsgruppe C zu führen hat, sowie die Magistrats-Abteilungen XI c (städtisches Wohlfahrtsamt) und XVIII (Versicherungs-Angelegenheiten), das städtische Jugendamt und das Invalidentamt Wien der bisherigen Geschäftsgruppe E (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Dr. Viktor Winkler), die nunmehr als Geschäftsgruppe D zu bezeichnen ist, zuweise.

Die bisherige Geschäftsgruppe C (Vorstand Herr Ober-Magistratsrat Josef Langthaler) erhält hinfünftig die Bezeichnung Geschäftsgruppe B.“

Diese Anordnungen sind sofort in Kraft getreten.

31.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat. Wirkungskreis des Wohlfahrtsamtes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 1. Dezember 1918, M. D. 7324 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat (Wien 1916) in der nachstehenden Weise abgeändert:

Bei Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI treten an Stelle des Absatzes: „Heilbäder . . .“ die Worte: „Armenbäder (Bannenbäder u. s. w.), während der Absatz: „Lupustranke . . .“ vollkommen entfällt.

Bei Aufzählung der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XI c werden nach den Worten „Kolonvalezentensfürsorge ohne Beschränkung auf Arme“ die nachfolgenden Sätze eingeschaltet: „Vermittlung der Aufnahme erwachsener Wiener Mittellosen in nicht gemeindliche Heilfürsorge- und Mittelstandsfürsorgeanstalten, Abschluß darauf abzielender Vereinbarungen, Uebernahme der Bezahlung der Verpflegskosten für erwachsene Mittellose in solchen Anstalten, städtische Anstalten der Heilfürsorge für erwachsene Mittellose und der Mittelstandsfürsorge, alle Angelegenheiten einschließlich der Verwaltung mit Ausnahme des Baues und der Instandhaltung sowie der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes.“

Gleichzeitig werden zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters alle Geschäfte, betreffend den Bau und die Instandhaltung der städtischen Anstalten der Heilfürsorge für erwachsene Mittellose und der Mittelstandsfürsorge einschließlich der Besorgung des Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- und Installationsdienstes in diesen Anstalten, wie die Personal-Angelegenheiten der für diesen Dienst erforderlichen technischen Angestellten dem Stadtbauamte übertragen,

32.

Zentralisierung der auf die Beschaffung von Holz bezughabenden Agenden, Erweiterung des Wirkungskreises der Stelle 8 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Dezember 1918, M. D. 6715 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliebung vom 9. Dezember 1918, P. Z. 12249, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Ich finde mich bestimmt, den Wirkungskreis des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 8 dahin zu erweitern, daß ich dieser Stelle auf die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse auch die Behandlung aller die Beschaffung von Nutzholz für die eigenen Zwecke der Gemeinde Wien betreffenden Angelegenheiten und die Verwaltung sämtlicher Holzlagerplätze der Gemeinde Wien (mit Ausnahme jener der städtischen Unternehmungen) übertrage. Soweit es sich um die Beschaffung von Bauholz handelt, hat die Stelle hiebei stets das entsprechende Einvernehmen mit der Stadtbauamts-Direktion zu pflegen. Im Uebrigen ist im Bedarfsfalle immer auch das fachliche Gutachten der Magistrats-Abteilung für Forstwirtschaft einzuholen.“

Diese Verfügungen sind sofort in Kraft getreten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

(Die mit Sternchen versehenen Gesetze, Verordnungen etc. sind im vorliegenden Blatte enthalten.)

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 94.** Gesetz vom 4. Dezember über die Ablösung der Zinsgründe.
- Nr. 95.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 7. Dezember über die Aktivierung des Bezirksgerichtes in Gießhübl.
- Nr. 96.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 9. Dezember, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerial-Verordnungen vom 19. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 493 (Regelung des Betriebes der Personenkraftfahrzeuge) und vom 20. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 64 (Verkehr mit Ersatzbereifungen).
- Nr. 97.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 9. Dezember über die Dienstverhältnisse der Angestellten von Theater- und ähnlichen Unternehmungen während der Betriebseinstellung.
- Nr. 98.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Unterricht im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Heerwesen und für öffentliche Arbeiten vom 10. Dezember, betreffend die Zuerkennung der Mittelschulreife an Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten des Berufsstandes sowie ihre Zulassung zu Hochschulstudien.
- Nr. 99.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 11. Dezember, betreffend die Standorte und Sprengel der Industriellen Bezirks-Kommissionen in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.
- Nr. 100.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. Dezember, betreffend die Festsetzung von Preisen für Kerzen.
- Nr. 101.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 13. Dezember, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Zucker, Zuckerrüben sowie den Neben- und Abfallprodukten der Zucker-Erzeugung.
- Nr. 102.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 14. Dezember, betreffend die Verwaltung und Verwertung der Sachgüter der Flüchtlingsfürsorge.

- Nr. 103.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 13. Dezember wegen Abänderung der Bestimmungen der Mineralölsteuer-Vollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903 hinsichtlich des steuerfreien Bezuges von steuerbarem Mineralöl.
- Nr. 104.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern der Finanzen und für Volksgeundheit vom 12. Dezember über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen in Verfahren außer Streitfachen.
- Nr. 105.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern und der Finanzen vom 13. Dezember über die Verlängerung der Verjährungsfristen.
- Nr. 106.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 16. Dezember, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kaffee.
- Nr. 107.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 16. Dezember, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Kriegs-Getreideanstalt.
- Nr. 108.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 16. Dezember, betreffend die Aenderung des Umfanges einiger Gewerbeinspektions-Aufsichtsbezirke.
- Nr. 109.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. Dezember, betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.
- Nr. 110.** Rundmachung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, betreffend die Erlassung eines Statutes der Deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.
- Nr. 111.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten, betreffend die Abänderung der Amtsbezirke einiger Revierbergämter.
- Nr. 112.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 12. Dezember über die Einrichtung des Eichdienstes im deutschen Siedlungsgebiete der südlichen Teile Böhmens und Mährens.
- Nr. 113.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über das Inkrafttreten der Strafprozeßnovelle.
- *Nr. 114.** Gesetz vom 18. Dezember über die Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung.
- *Nr. 115.** Gesetz vom 18. Dezember über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.
- *Nr. 116.** Gesetz des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 16. Dezember, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Pferden und anderen Einhufern und der Schlachtung dieser Tiere.
- Nr. 117.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 18. Dezember, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.
- Nr. 118.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 27. November, mit welcher die Verordnung vom 11. Dezember 1917, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rottkeesamen, außer Kraft gesetzt wird.
- Nr. 119.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 30. November, betreffend die Außerkraftsetzung mehrerer Ministerial-Verordnungen über die Aufbringung von Metallen für Kriegszwecke.
- Nr. 120.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 30. November, betreffend Evidenzblattpferde.
- *Nr. 121.** Gesetz vom 12. Dezember, betreffend die Einhebung direkter Steuern.
- Nr. 122.** Gesetz vom 19. Dezember gegen die Steuerflucht.
- Nr. 123.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 19. Dezember, mit welcher die Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Weintrestern aufgehoben werden.
- Nr. 124.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den Deutschösterreichischen Staatsämtern des Innern und der Justiz vom 21. Dezember zum Gesetze vom 19. Dezember gegen die Steuerflucht.
- Nr. 125.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 16. Dezember, betreffend die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrmännern.
- *Nr. 126.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember, betreffend die Bildung der Wahlbehörden für die Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 127.** Erlaß des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 21. Dezember, betreffend die Ausgabe der neuen Banknoten zu 10.000 K mit dem Datum vom 2. November 1918.
- *Nr. 128.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 21. Dezember, betreffend die Verzeichnung der Wahlberechtigten zur Wahl der konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 129.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 23. Dezember über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geldforderungen und über verfahrensrechtliche Begünstigungen für Militärpersonen.
- Nr. 130.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 23. Dezember über Bilanzen und Abweichungen von statistischen Bestimmungen.
- Nr. 131.** Gesetz vom 19. Dezember, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit von Exekutionen und einstweiligen Verfügungen wegen Ansprüchen gegen das k. k. Aerar, k. und k. Aerar und gewisse Anstalten und Fonds.
- Nr. 132.** Gesetz vom 19. Dezember über Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege.
- Nr. 133.** Gesetz vom 19. Dezember, womit die Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbeammern bis 30. Juni 1919 verlängert wird.
- Nr. 134.** Gesetz vom 19. Dezember über die Veretzung von Richtern des Verwaltungsgerichtshofes in den Ruhestand.
- Nr. 135.** Gesetz vom 19. Dezember, betreffend Aenderungen in der Organisation der Finanzverwaltung.

- Nr. 136.** Gesetz vom 19. Dezember über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.
- Nr. 137.** Gesetz vom 19. Dezember über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918).
- *Nr. 138.** Gesetz vom 19. Dezember über Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.
- *Nr. 139.** Gesetz vom 19. Dezember, womit einige Bestimmungen des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. Oktober 1918 abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 140.** Gesetz vom 19. Dezember über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.
- Nr. 141.** Gesetz vom 19. Dezember über die Kinderarbeit.
- Nr. 142.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Dezember zur Durchführung des Gesetzes vom 4. Dezember über die Ablösung der Zinsgründe.
- Nr. 143.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum.
- Nr. 144.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21. Dezember, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1917, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz, außer Kraft gesetzt wird.
- Nr. 145.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, der Finanzen, für Volksgeundheit und für Landwirtschaft vom 24. Dezember über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.
- Nr. 146.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. Dezember, womit die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 18. November 1918 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse teilweise abgeändert wird.
- Nr. 147.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Dezember über die Befreiung der aus dem Militärdienste heimgekehrten Richteramtswärter von der rechtswissenschaftlichen Hausarbeit.
- Nr. 148.** Erlaß des Staatsamtes der Finanzen vom 24. Dezember, betreffend die von der seinerzeit veröffentlichten Beschreibung abweichende Ausstattung eines Teiles der Banknoten zu 200 K.
- Nr. 149.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. Dezember, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Zuschüssen zu den Bezahlungen, Ganggeldern und Pauschal-Wegentschädigungen der gerichtlichen Organe.
- Nr. 150.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Dezember, betreffend die Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1918 geerntete Fruchtgattungen.
- Nr. 151.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 29. Dezember, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien in Wien.

B. Landesgef. h- und Verordnungsblatt.

- Nr. 247.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November 1918, betreffend die der Gemeinde Allentsteig im Gerichtsbezirke Allentsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 248.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Reisenberg im Gerichtsbezirke Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 249.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Bogenneustiedl-Streifing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 250.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 251.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 23. November, betreffend die der Gemeinde Altendorf im Gerichtsbezirke Sloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 252.** Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 4. Dezember, betreffend die durch die Not an Brennstoffen verursachten unvermeidlichen Einschränkungen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 253.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 29. November, betreffend die der Gemeinde Hirschenschlag im Gerichtsbezirke Litchau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 254.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. November, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.
- Nr. 255.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs und im Ort Znaim.
- Nr. 256.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 26. November, betreffend die der Gemeinde Raumberg im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.

1919.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Errichtung eines Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.
2. Enteignung zu Wohnzwecken.
3. Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.
4. Errichtung von Jugendgerichten.
5. Errichtung einer Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle.
6. Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.
7. Uebernahme von elektrischen sowie Gas- und Wasserleitungsinstallationen.
8. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.
9. Ausgestaltung des Warenverkehrsbureaus.
10. Landeszuschläge für das Jahr 1919.
11. Krankentassen und Verbände, Aufsichtsk-Kommissäre.
12. Landes-Freianstalten, Verpflegungsgebühren.
13. Kath'sches Krankenhaus Baden, Verpflegstaxe.

14. Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs, Verpflegstaxe.
15. Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya, Verpflegstaxe.
16. Krankenhaus Mödling, Verpflegstaxe.
17. Gift-Verschleiß.
18. Zulassung der Friesel-Decke.

II. Normativbestimmungen:

19. Stadtbuchhaltungs-Abteilung für das städtische Jugendamt.
20. Dienstleid und Angelobung der städtischen Beamten.
21. Agenden der Not- und Baracken-Hospitäler.
22. Angelegenheiten der Schrebergärten.
23. Städtische Gefangenenhausleitung.
24. Abzeichnung von Hausplänen.
25. Kontrahentenrechnungen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahr 1918/19 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Errichtung eines Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.

Gesetz vom 25. Jänner 1919.

§ 1. Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung wird der vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu verwaltende Deutschösterreichische staatliche Wohnungsfürsorgefonds errichtet.

§ 2. Diefem Fonds wird für das zweite Verwaltungshalbjahr 1918/19 (1. Jänner bis 30. Juni 1919) der Betrag von 600.000 K zugewiesen. Dieser Betrag ist im Staatsvoranschlage einzustellen und wird in monatlichen gleichen Antizipativraten an den Fonds ausbezahlt.

§ 3. Die Gesamtsumme der vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 4.8 Millionen Kronen nicht übersteigen. Für diese Verbindlichkeiten des Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds haftet der Staat Deutschösterreich subsidiär bis zu diesem Höchstbetrage.

§ 4. Auf den Deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, der getrennt von dem in Liquidation befindlichen österreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu verwalten ist, haben im übrigen bis auf weiteres die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hiezu erlassenen Statutes vom 9. Februar 1912, R.-G.-Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2.

Enteignung zu Wohnzwecken.

Gesetz vom 4. Februar 1919.

§ 1. Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderemittelten Bevölkerung können Grundstücke und hiezu gehörige Ge-

bäude enteignet werden (§ 365 a. b. G. B.). Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878 (Eisenbahnteilungsgesetz) über Gegenstand und Umfang der Enteignung finden sinngemäß Anwendung.

§ 2. Die Enteignung ist unter der im § 365 a. b. G. B. enthaltenen Voraussetzung zulässig: a) wenn zur Abhilfe gegen eine in einem Orte bestehende Wohnungsnot der Bau von Kleinwohnungen in diesem Orte oder in dessen Umgebung im öffentlichen Interesse nötig erscheint; b) wenn durch Anlage neuer Straßen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder anderer Verkehrsmittel neues Baugelände aufgeschlossen wird; c) wenn aus Anlaß der Gründung oder Erweiterung von industriellen Betrieben Kleinwohnungsanlagen (§ 4, Absatz 2) geschaffen werden sollen.

§ 3 Die Enteignung kann in Anspruch genommen werden:

1. von Selbstverwaltungskörpern (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) sowie von öffentlichen Körperschaften und Anstalten;
2. von gemeinnützigen Vereinigungen (Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereinen, Stiftungen u. dgl.), wenn sie vom Staatsamte für soziale Fürsorge als im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hiezu gehörigen Statuts erklärt werden und ein eigenes Vermögen von mindestens 200.000 K besitzen. Falls das Tätigkeitsgebiet solcher gemeinnütziger Vereinigungen sich satzungsgemäß bloß auf bestimmte ländliche oder kleine städtische Gemeinden beschränkt, kann das Staatsamt für soziale Fürsorge auf Verlangen eine Herabsetzung des erforderlichen eigenen Vermögens, jedoch nicht unter 50.000 K, bewilligen.

Wird dasselbe Grundstück von zwei oder mehreren Enteignungsberechtigten in Anspruch genommen, so gebührt, wenn nicht eine entsprechende Aufteilung unter die Bewerber vorteilhaft ist, jenem der Vorzug, von dessen Unternehmung die ausgiebigste und zweckmäßigste Erstellung von Kleinwohnungen zu erwarten ist. Im Zweifel haben die unter 1 genannten öffentlich-rechtlichen Enteignungsberechtigten den Vorrang vor den unter 2 genannten.

§ 4. Die zu Wohnzwecken enteigneten Grundstücke müssen binnen einer festzusetzenden Frist mit Kleinwohnungen verbaut werden und durch 50 Jahre diesem Zwecke gewidmet bleiben (§ 9). Als Häuser mit Kleinwohnungen sind jene anzusehen, für welche nach § 7 des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242,

Mittel des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds verwendet werden können. Wenn auf den enteigneten Grundstücken jedoch ganze Gruppen von Häusern mit Kleinwohnungen (Kleinwohnungsanlagen) geschaffen werden sollen, so wird das in der bezogenen Gesetzesstelle geforderte Verhältnis der bewohnbaren Gesamtfläche der Kleinwohnungen zur bewohnbaren Gesamtfläche des Hauses nach dem Durchschnitt der ganzen Häusergruppe berechnet. Hierbei werden Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser und andere der gemeinsamen Benutzung gewidmete Wohlfahrtsseinrichtungen der bewohnbaren Gesamtfläche der Häuser nicht zugezählt. Die Bewilligung zur Anlage derartiger Wohlfahrtsseinrichtungen kann auch nach Fällung des Enteignungserkenntnisses (§ 6, Absatz 2) von der Landesregierung erteilt werden.

§ 5. Der Enteignungswerber hat dem Enteignungs-Antrage die Pläne der beabsichtigten Bauführung anzuschließen und das Zutreffen der Voraussetzung für die Enteignung (§ 2) darzutun.

§ 6. Ueber die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz das Staatsamt für soziale Fürsorge. Auf das Enteignungsverfahren finden die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, sinngemäße Anwendung.

In dem Enteignungserkenntnis sind der Zweck der Enteignung und die Bauten, zu deren Errichtung die Enteignung bewilligt wurde, insbesondere auch die Anlage von Wohlfahrtsseinrichtungen unter Beziehung auf die vorgelegten Pläne möglichst genau zu bezeichnen und Fristen für den Beginn und die Vollendung der Bauten festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann die Landesregierung die festgesetzten Fristen verlängern, jedoch nicht über das Doppelte des ursprünglichen Zeitraumes. Die gleiche Behörde kann, falls die Fristen nicht eingehalten werden, die enteigneten Grundstücke oder Teile derselben an andere Enteignungsberechtigte überweisen. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Zulässigkeit der Enteignung (§ 2) die Zulässigkeit der Ueberweisung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen auszusprechen und daß in keinem Falle für die überwiesenen Eigenschaften eine höhere Entschädigung zuerkennen ist, als die bei der Enteignung seinerzeit festgesetzte unter Hinzurechnung des etwaigen nützlichen Aufwandes (Straßenbau u. s. w.) beträgt.

§ 7. Die Feststellung der Entschädigung steht dem Bezirksgericht zu, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Um diese Feststellung kann jede Partei nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses ansuchen. Für die Ermittlung der Entschädigung für das hiebei einzuhaltende gerichtliche Verfahren sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bl. Nr. 30, sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Die Enteignung wird auf Antrag einer der Parteien von der politischen Bezirksbehörde in Vollzug gesetzt, sobald die Entschädigung durch Uebereinkommen oder rechtskräftigen Entscheidung festgestellt und erlegt oder sichergestellt wurde.

§ 9. Die grundbücherliche Uebertragung des Eigentumsrechtes auf den Enteigner wird nur bei gleichzeitiger Eintragung der Widmung (§ 4) bewilligt. Diese Widmung verpflichtet zur Erbauung und Erhaltung von Kleinwohnungsanlagen auf die Dauer von 50 Jahren und zur Einhaltung jener Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R.-G.-Bl. Nr. 242, und des hiezu gehörigen Statuts, welche den gemeinnützigen Charakter der Wohnungsanlage sicherstellen.

Die Widmung ist unter kalendermäßiger Festsetzung des Endtermines zugunsten des Staates als Reallast, und zwar in der Rangordnung vor allen Hypothekarlasten im Grundbuche einzuverleiben. Die Reallast ist im Falle einer Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes als eine Last dieses Grundstückes aufrechtzuerhalten und vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen. Das Staatsamt für soziale Fürsorge ist ermächtigt, auf Ansuchen des Eigentümers nach Einholung eines Gutachtens der Gemeinde die Aufhebung der Widmung ganz oder teilweise zu bewilligen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und des Innern betraut.

§.

Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Gesetz vom 4. Februar 1919.

§ 1. Der Staatssekretär für soziale Fürsorge wird ermächtigt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen durch Vollzugsanweisung:

Die Uebernahme von fremden Kindern unter 14 Jahren in Pflege (Ziehkind) von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen;

die Aufsicht über solche Kinder sowie über die bei ihren Eltern in Pflege befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln und

die Befugnisse zur Erteilung, zur Verweigerung und zum Widerruf der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter staatlicher Ueberwachung insoweit und insoweit zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der ersten Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgestattete Vormundschaftsräte bestehen.

§ 2. Die mit der Aufsicht über die Pflege und Erziehung von Ziehkindern und unehelichen Kindern betrauten Personen sind den Pflegeparteien oder Eltern und deren Hausgenossen gegenüber berechtigt, die Wohnung der Pflegepartei oder Eltern und die zum Aufenthalte des Kindes bestimmten Räume sowie dieses selbst zu besichtigen und zu verlangen, daß ihnen über die Verhältnisse des Kindes, über dessen Unterbringung, Ernährung, Pflege und Erziehung wahrheitsgemäß Auskunft erteilt sowie daß das Kind ihnen oder einem von ihnen zu bezeichnenden Arzt, allenfalls auf dessen Verlangen, regelmäßig vorgeführt werde. Die Vormundschaftsgerichte und die sonst zuständigen Behörden haben den Aufsichtspersonen erforderlichenfalls den zur Durchsetzung dieser Befugnisse nötigen Beistand zu leisten.

§ 3. Wer ein Ziehkind ohne die vorgeschriebene Bewilligung in Pflege nimmt; wer es nach Verweigerung, Widerruf oder nach Erlöschen der Bewilligung, in letztem Falle ohne um ihre neuerliche Erteilung anzusuchen, in Pflege behält; wer die ihm nach § 2, Absatz 1 dieses Gesetzes auferlegten Pflichten verletzt; wer die ihm vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder bei diesen Anzeigen oder bei den Auskünften an die Aufsichtspersonen wesentlich unrichtige Angaben macht, wird, sofern darin nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahnende Straftat gelegen ist, wegen Uebertretung durch die politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Die Verbindung der Geldstrafe mit der Arreststrafe ist zulässig.

§ 4. Die Gemeinde des Ortes, in dem ein nach dem § 1 geschaffenes Organ der Ziehkinderaufsicht seinen Sitz hat, hat diesem im Bedarfsfalle die nötigen Amtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Die übrigen Kosten, die mit der Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder verbunden sind, trägt der Staat, soweit sie die dem bezeichneten Organ bisher obliegende oder von ihm tatsächlich geübte Beaufsichtigung übersteigen.

§ 5. Alle Gesuche, Protokolle, Pflegebücher und Zeugnisse, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötig sind, genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 7. Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

4.

Errichtung von Jugendgerichten.

Gesetz vom 25. Jänner 1919.

§ 1. Bis zur Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Jugendfürsorge und das Jugendstrafrecht ist der Staats-Sekretär für Justiz ermächtigt, durch Vollzugsanweisung Jugendgerichte zu errichten oder die Bestellung von Jugendrichtern anzuordnen und über deren Wirkungskreis und Verfahren nach folgenden Grundsätzen besondere Bestimmungen zu treffen:

Die PflEGschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige oder bestimmte Gruppen von Minderjährigen kann ganz oder zum Teile mit der Strafgerichtsbarkeit in Jugendfachen vereinigt werden. Jugendfachen sind alle Uebertretungsfachen unmündiger und jugendlicher (vierzehn- bis achtzehnjähriger) Personen und die Uebertretungen nach den §§ 377, 378, 414 bis 418, 420 St.-G., § 2, Z. 2 und § 5, Z. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und — wenn durch die strafbare Handlung eine unmündige oder jugendliche Person verletzt oder gefährdet worden ist — die Uebertretungen nach den §§ 360, 376, 501, 504 bis 506 und 512 bis 516 St.-G.

Den Jugendgerichten und den Gerichten, bei denen ein Jugendrichter bestellt ist, kann auch die PflEGschaft über solche Minderjährige übertragen werden, die nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften einem anderen PflEGschaftsgericht unterstehen.

§ 2. Alle Gerichte können sich, soweit es sich um unmündige oder jugendliche Personen handelt, bei ihren pflEGschaftsbehördlichen und strafgerichtlichen Geschäften der Mithilfe von Personen, Körperschaften oder Gesellschaften bedienen, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich dem Gerichte zur Verfügung stellen (Jugendgerichtshilfe). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen, in der Aufsicht über ihn, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistande bestehen, dessen er im gerichtlichen Verfahren bedarf.

§ 3. Für das Verfahren in den den Jugendgerichten und Jugendrichtern übertragenen Strassachen gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

Einem unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten, für dessen Verteidigung nicht anderweitig gesorgt ist, ist für die Verhandlung ein Verteidiger von amtswegen zu bestellen, wenn der gesetzliche Vertreter an der strafbaren Handlung beteiligt ist oder wenn es wegen der geringeren geistigen Entwicklung des Beschuldigten oder aus anderen wichtigen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist. Zur Verteidigung vor einem Bezirksgerichte können in solchen Fällen, wenn die Bestellung eines in der Verteidigerliste eingetragenen Verteidigers oder eines bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten nicht tunlich ist, auch andere geeignete Personen berufen werden, die zur Uebernahme der Verteidigung bereit sind.

Der Richter oder Vorsitzende kann den unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten während einzelner Erörterungen, von denen ein nachteiliger Einfluß auf ihn zu befürchten ist, aus dem Sitzungssaal abtreten lassen. Haben sich während seiner Abwesenheit neue Verdachtsgründe wider ihn ergeben, so ist er darüber nach seinem Wiedererscheinen zu vernehmen. Die übrigen in seiner Abwesenheit gepflogenen Erörterungen sind ihm nur mitzuteilen, wenn es zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung und der Berufungsverhandlung ist von amtswegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn es im Interesse des unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten oder im Interesse der durch die strafbare Handlung verletzten oder gefährdeten unmündigen oder jugendlichen Person notwendig ist. Die Verkündung des Urteiles hat in der Regel öffentlich zu geschehen. Die Oeffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn es im Interesse einer der im vorstehenden Absätze genannten Personen notwendig ist. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die öffentliche Verlautbarung des Inhaltes des Urteiles ist untersagt, wenn es nicht öffentlich verkündet worden ist. Die Verletzung dieses Verbotes ist als gegenwärtige Verlautbarung zu bestrafen (§§ 309, 310, Absatz 2, St.-G.). Außer den im § 230 St.-P.-O. genannten Personen können auch die Eltern, PflEGeltern und der Vormund eines minderjährigen

und der Lehrer, Seelforger und Arbeitgeber eines unmündigen oder jugendlichen Beschuldigten der geheimen Sitzung und der nichtöffentlichen Urteilsverkündung beiwohnen. Das Gericht kann auch Personen den Zutritt gestatten, die ein tätiges Interesse an der Jugendfürsorge nehmen, insbesondere Vertretern von Anstalten und Vereinen, die für die Unterbringung hilfsbedürftiger Jugendlicher sorgen.

Gegen Unmündige und Jugendliche ist die Untersuchungshaft nur zu verhängen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln erreicht werden kann. Bei Vollziehung der Untersuchungs- und der Strafhaft an solchen Personen ist dafür zu sorgen, daß sie vor schädlichen Einflüssen bewahrt bleiben. Sie sind während der Haft zu beschäftigen und zu unterrichten.

Das Gericht kann die Vollstreckung der Strafe unter den durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Voraussetzungen aufschieben, wenn es für den Fall der Bewährung des unmündigen jugendlichen Verurteilten während einer bestimmten Probezeit einen Gnaden-Antrag auf Nachsicht oder Milderung der Strafe in Aussicht nimmt. Die Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten können an Unmündigen und Jugendlichen in nicht staatlichen Anstalten vollzogen werden, die durch Vollzugsanweisung als hierfür geeignet bezeichnet worden sind.

§ 4. Allen oder einzelnen Jugendgerichten und Jugendrichtern kann durch besondere Verfügung des Staats-Sekretärs für Justiz das vereinfachte Verfahren in Verbrechen- und Vergehenssachen jugendlicher Personen übertragen werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Abweichung, daß der Einzelrichter vor der Hauptverhandlung Vorerhebungen pflegen kann und daß die in Z. 2 bis 5 des ersten Absatzes und im zweiten Absätze des § 3 gegebenen Vorschriften auch für das vereinfachte Verfahren zu gelten haben.

§ 5. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

5.

Errichtung einer Deutschösterreichischen Lebensmittel-einfuhrstelle.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staatsamte der Finanzen vom 23. Jänner 1919.

§ 1. Zur Vermittlung und Abwicklung der Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande sowie zur Durchführung aller mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundenen Geschäfte wird — soweit diese nicht fachlichen Organisationen durch Verfügung des Staats-Sekretärs für Volksernährung übertragen werden — die „Deutschösterreichische Lebensmittel-einfuhrstelle“ mit dem Sitze in Wien errichtet. Diese Stelle ist eine juristische Person und ist unter der Firma „Deutschösterreichische Lebensmittel-einfuhrstelle“ als Kaufmann beim Handelsgericht in Wien zu protokollieren. Sie untersteht den Weisungen des Staats-Sekretärs für Volksernährung.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Aufgaben der „Deutschösterreichischen Lebensmittel-einfuhrstelle“ trifft der Staats-Sekretär für Volksernährung durch ein im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staats-Sekretär der Finanzen zu erlassendes Statut.

§ 3. Im Rahmen der Lebensmittel-einfuhrstelle wird für Vieh, Fleisch, Fleischware und Schweinefettware die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien mit der Durchführung jener Aufgaben betraut, welche der Staats-Sekretär für Volksernährung durch ein im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Landwirtschaft zu erlassendes Statut festsetzt.

§ 4. Die in den nachfolgenden Verordnungen festgestellte Anzeige-, Anmelde- oder Anbotspflicht an bestimmte Stellen findet fortan bei der Einfuhr der in diesen Verordnungen genannten Artikel nach Deutschösterreich gegenüber der „Deutschösterreichischen Lebensmittel-einfuhrstelle“ Anwendung:

Verordnung des Ministers des Innern vom 8. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Einfuhr von Schweinefett und Schweinespeck aus dem Zollauslande,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 15, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinefett,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Inverkehrsetzung bestimmter Lebensmittel in Oesterreich,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 14. Mai 1917, R.-G.-Bl. Nr. 221, betreffend die Inverkehrsetzung von Gemüse und Obst sowie von Gemüse- und Obstpräparaten, die nach Oesterreich eingebracht werden,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 42, betreffend die Errichtung einer amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch in Wien, St. Marx,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. Mai 1918, R.-G.-Bl. Nr. 166, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schlachtpferden und Pferdesfleisch,

Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 25. September 1918, R.-G.-Bl. Nr. 344, betreffend die Einfuhr von lebendem und geschlachtetem Geflügel nach Oesterreich.

§ 5. Alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen, welche die Beschaffung von Lebensmitteln im Auslande gegen Kompensationen zum Gegenstande haben, sind von der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ zwecks Mitwirkung dem Deutschösterreichischen Warenverkehrsbureau anzumelden. Alle übrigen Geschäfte hat die „Deutschösterreichische Lebensmitteleinfuhrstelle“ dem Deutschösterreichischen Warenverkehrsbureau zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. Die Geschäftsführung der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen und ist derart einzurichten, daß die Ausgaben in den einfließenden Einnahmen ihre Deckung finden. Sollte sich ein Abgang ergeben, so wird er vom Staate getragen.

Die „Deutschösterreichische Lebensmitteleinfuhrstelle“ kann zur Durchführung ihrer Aufgaben staatliche Vorschüsse erhalten, die nach den für den Wechselkompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank geltenden Sätzen zu verzinsen sind. Die näheren Bestimmungen über die Art der Anweisung und Abrechnung der Vorschüsse trifft das Staatsamt der Finanzen.

Ein Wechsel- oder Bankkredit darf von der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ ohne vorherige Ermächtigung des Staatsamtes der Finanzen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Erfordernis an Zinsen und Provision niedriger ist als der Wechselzinsfuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Ulfälligen Zweifeln der „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“ steht das Recht zur selbständigen Aufnahme solcher Kredite nicht zu.

§ 7. Die Liquidierung der Firma „Deutschösterreichische Lebensmitteleinfuhrstelle“ wird vom Staats-Sekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staats-Sekretär der Finanzen verfügt werden. Ergibt die Liquidierung einen Ueberschuß, so ist dieser an die Staatskassa abzuführen, im gegenteiligen Falle ist der Abgang vom Staate zu decken.

§ 8. Diese Vollzugsanweisung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

6.

Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1918 über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen werden im Sinne des § 6 dieses Gesetzes nachstehende Ausnahmen gewährt:

1. In jenen fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen, in denen die Arbeitsleistung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter mit jener der männlichen derart zusammenhängt, daß die Beobachtung der Vorschriften des § 2 des Gesetzes entweder eine entsprechende Kürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter zur Folge hätte oder die Verwendung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter in Frage stellen würde, finden die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

2. Die Vorschriften des § 1 des Gesetzes finden keine Anwendung auf die Arbeitszeit der Torhüter, Portiere, Feuer- und Nachtwächter und andere zur Beaufsichtigung der Gebäude und Betriebsanlagen verwendeten Personen. Insofern ihre Arbeitszeit acht Stunden innerhalb 24 Stunden übersteigt, ist diese Mehrleistung als Ueberstundenarbeit im Sinne des § 8 des Gesetzes zu vergüten.

3. Die Arbeitszeit der Kutscher, Fuhrwerker, Chauffeurs, des Personales der Industriebahnen und anderer bei der Lenkung und Bedienung von Transportmitteln verwendeten Personen kann derart geregelt werden, daß sie innerhalb zweier Arbeitswochen 96 effektive Arbeitsstunden nicht übersteigt. Eine Ueberschreitung dieser Arbeitszeit durch 16 Ueberstunden innerhalb zweier Arbeitswochen ist ohne Anmeldung bei der Gewerbebehörde zulässig.

4. In den ununterbrochenen Betrieben kann zur Herbeiführung des Schichtwechsels der Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie innerhalb dreier Arbeitswochen 168 Stunden nicht übersteigt.

5. In den kontinuierlichen Betriebs-Abteilungen der Zuckerindustrie, der Malzfabrikation, der Sauerstoff- und Industrie-gasfabrikation, der Papier-, Zellulose-, Pappen- und Holzstofffabrikation, der keramischen Industrie (Brenner) darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters 12 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen, sofern nicht durch vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und der Arbeiterschaft vorgeesehen ist. Den kontinuierlichen Betriebs-Abteilungen der chemischen Industrie wird diese Ausnahme bis zum 28. Februar 1919 gewährt.

6. In Glasfabriken darf die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 54 Stunden innerhalb einer Arbeitswoche nicht übersteigt. Die Arbeitszeit der Schmelzer, Schmelzergehilfen und Einleger wird durch die Dauer des Schmelzprozesses bestimmt.

7. In den Sudhäusern der Bierbrauereien, der Spiritus- und Preßhefefabriken kann auch dann, wenn der Betrieb kein ununterbrochener ist, die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters derart geregelt werden, daß sie 96 Stunden innerhalb zweier Arbeitswochen nicht übersteigt.

8. In den Fabriken zur Erzeugung von Kartonagen für pharmazeutische Zwecke sind für den gewerblichen Hilfsarbeiter zehn Ueberstunden in der Arbeitswoche zulässig.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Uebernahme von elektrischen, sowie Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch selbständige befugte Gewerbe-Unternehmer, Verweigerung des Gewerbebescheines.

Mit der Entscheidung vom 11. Juli 1918, Z. I a 1046, hat die Statthalterei in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 14. Juni 1918, Z. 935, die von H. E. am 11. Jänner 1918 erstattete Anmeldung des Gewerbes „gewerbsmäßige Uebernahme von elektrischen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch selbständige befugte Gewerbe-Unternehmer“ nicht zur Kenntnis genommen und der Genannten den Beginn, beziehungsweise die Fortsetzung des Gewerbebetriebes untersagt, weil die angemeldete Tätigkeit einen wesentlichen Bestandteil des elektrotechnischen Gewerbes, beziehungsweise des Gewerbes der Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrich-

tungen und Wassereinleitungen bildet, deren Ausübung an eine Konzession und an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebunden ist.

Das Handelsministerium gibt mit Erlaß vom 2. Oktober 1918, Z. 2924, dem hiegegen eingebrachten Rekurse der H. L. aus den Gründen der angefochtenen unterinstanzlichen Entscheidungen keine Folge. Nicht nur die gewerbmäßig betriebene Herstellung von Anlagen zu Zwecken der Erzeugung und Leitung von Elektrizität, sondern auch schon die Uebernahme von Bestellungen auf diese Arbeiten zum Zwecke deren Ausführung durch hiezu befugte Gewerbetreibende fällt in den Umfang des gemäß Ministerial-Berordnung vom 25. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 41, beziehungsweise der Ministerial-Berordnung vom 20. Dezember 1883, R.-G.-Bl. Nr. 188, für konzessioniert erklärten und an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes. Auch fällt sowohl die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen, als auch die Uebernahme von Bestellungen auf diese Arbeiten zum Zwecke deren Ausführung durch hiezu befugte Gewerbetreibende in den Umfang des gemäß § 15, Punkt 17 Gewerbe-Ordnung konzessionierten und gemäß § 21, Absatz 1 Gewerbe-Ordnung an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbes.

Die zum Antritte dieser konzessionierten Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweise sind nun seitens der Rekurrentin weder erbracht, noch auch nur als vorhanden behauptet worden.

Die vorliegende Entscheidung fußt auf der Erwägung, daß der vom Gesetzgeber verfolgte gewerbepolitische Zweck der Konzessionierung dieser Gewerbe und der Festsetzung von Befähigungsnachweisen darin besteht, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmertums der eigenen produktiven Arbeit, wie es in dem Handwerkertum repräsentiert ist, zu gewährleisten. Soll dieser Zweck erreicht werden, ist es notwendig, daß eben jene Befugnisse, in deren Zusammenwirken sich die Unternehmerfunktion des Handwerkers technisch und ökonomisch äußern, vereinheitlicht bleiben, weil eine Zerlegung derselben den Unternehmergewinn an andere als die das Handwerk charakterisierenden Handwerksleistungen verschieben und die eigentliche Handwerkerarbeit zur bloßen Lohnarbeit im Dienste eines eingeschobenen Zwischengewinners gestalten würde.

In diesem Sinne kann es mit dem Geiste und den Anordnungen des Gewerbegesetzes nicht vereinbar befunden werden, daß bei einem an einen fachlichen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe, der eine selbständige Vermittlungsfaktor, der nicht die gesetzliche, durch die Festsetzung eines fachlichen Befähigungsnachweises bedingene Qualifikation besitzt, die kaufmännische Seite des Gewerbebetriebes mit der Entgegennahme der Aufträge und der Preisbestimmung für die fachliche Arbeitsleistung beforzt, also den Unternehmergewinn des Handwerkers ganz oder überwiegend lukriert, während der andere Faktor, der legitime Handwerker, nur als Arbeitssubjekt auf einen im Wesen als Lohn zu qualifizierenden Verdienst gesetzt bleibt.

Hiezu kommt weiters, daß bereits die Uebernahme von elektrischen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs Ausführung durch befugte Gewerbetreibende schon im öffentlichen Interesse gewisse gewerbeteknische Vorkenntnisse auf diesem Gebiete erfordert, über welche nur ein in der Technik dieser Gewerbe ausgebildeter Fachmann verfügt.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß auch schon die Uebernahme von elektrischen, Gas- und Wasserleitungsinstallationen behufs ihrer Ausführung durch befugte Gewerbetreibende als ein integrierender Bestandteil der betreffenden konzessionierten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe behandelt werden muß. Die Nichtzurkenntnisnahme der von H. L. erstatteten Gewerbeanmeldung ist somit gesetzlich begründet.

Die im Ministerial-Rekurse behauptete seinerzeitige Ausfertigung eines ähnlichen Gewerbescheines durch das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk in Wien an die Geschäftsvorgängerin R. M. kann an der Rechtslage bei Beurteilung des vorliegenden Falles nichts ändern, weil der eine andere Partei betreffende Fall rechtskräftig ausgetragen ist und von der Rekurrentin nicht als für sie rechtsbegründendes Präjudikat herangezogen werden kann. (M.B.N. I 27220, M.Ab. XVII 4207.)

8.

Die Handhabung des § 2 der Ministerial-Berordnung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge, liegt im freien Ermessen der Behörde.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1918, Z. 15804 (Wohn.-N. Z. 917).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 17. Oktober 1918 präsentierte Beschwerde des Vereines „Herzitation“ in Wien gegen die Entscheidung der bestandenem k. k. Statthalterei in Wien vom 9. August 1918, betreffend die Bewilligung zur Benützung von Wohnräumlichkeiten, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Beurteilung, ob im Sinne des § 2 der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, wichtige Gründe vorhanden sind, die dafür sprechen, Wohnräumlichkeiten ihrer bisherigen Benützung für Wohnzwecke zu entziehen, ob ein Verwendungszweck im öffentlichen Interesse liege und ob es möglich sei, dafür andere als bisher bewohnte Räumlichkeiten zu beschaffen, dem durch keinerlei gesetzliche Schranken eingegengten Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörde, in letzter Instanz der politischen Landesbehörde, überlassen ist, weil demnach in derlei Fragen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes kraft § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, im vollen Umfange ausgeschlossen ist.

9.

Ausgestaltung des Warenverkehrsbureaus.

Erlaß der n.-ö. Landesregierung (Landeswirtschaftsamt).

Die von dem auf dem Gebiete Oesterreichs entstandenen Nationalstaaten gehandhabte Absperrung Deutschösterreichs von dem Bezuge von Lebensmitteln und wichtigen Rohstoffen zwingt die deutschösterreichische Regierung, auch ihrerseits mit Aus- und Durchfuhrverboten vorzugehen, um einerseits die bei einem freien Handel notwendig eintretende Entgütung des Inlandes zu verhindern und andererseits die von den Nationalstaaten benötigten Industrieprodukte für Kompensationszwecke verfügbar zu machen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Zusammenfassung des gesamten Kompensationsverkehrs an einer Stelle unerlässlich, ein Zweck, der durch die Ausgestaltung des Warenverkehrsbureaus verwirklicht werden soll. Durch die auf diese Weise erzielte Uebersicht über die vorhandenen, zu Kompensationszwecken geeigneten Güter, über die Leistungsfähigkeit der inländischen Produktion einerseits und die durch kaufmännische Organe festgestellten Absatzmöglichkeiten unserer Industrie-Erzeugnisse im nunmehrigen Auslande andererseits wird nicht nur durch die Handhabung der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote bedeutend erleichtert werden, sondern auch durch die vorgesehene kaufmännische Beratung der staatlichen Unterhändler bei den Kompensationsverhandlungen selbst ein gewisser Ausgleich in den Preisen oder Quantitäten der Austauschgüter zu erzielen sein.

Der Hauptzweck, der durch die Heranziehung des Warenverkehrsbureaus zum Kompensationsverkehre mit dem Auslande verfolgt wird, ist der, durch die freiwillige Zusammenarbeit von Industrie, Gewerbe und Handel im Verein mit den zur Aufbringung von Lebensmitteln bestimmten Organisationen eine raschere und gleichmäßigere Versorgung Deutschösterreichs mit Lebensmitteln und den wichtigsten Rohstoffen (Kohle u.) im Wege von Verhandlungen mit den Nachbarstaaten herbeizuführen, so lange eben der Austauschverkehr durch die Haltung dieser Nachbarstaaten unbedingt geboten erscheint. Es handelt sich also keineswegs um eine zentrale Bewirtschaftung aller industriellen oder gewerblichen Erzeugnisse, um eine Beschränkung des realen Handels oder die Schaffung neuer Zwangsmaßnahmen, sondern lediglich darum, die für Kompensationszwecke geeigneten Produkte durch eine Hand unter staatlicher Kontrolle zweckmäßig verwerten zu lassen.

Aus diesem Grunde muß das Staatsamt für Kriegs- und Uebergangswirtschaft den größten Wert darauf legen, daß von nun an alle separaten Kompensationsgeschäfte, sei es, daß sie von amtlichen Stellen, öffentlichen Korporationen, Gemeinden, sei es, daß sie von einzelnen Industrie-Unternehmungen oder Privaten eingeleitet werden, unterbleiben, da sonst an eine im gesamtstaatlichen Interesse gelegene Verwertung unserer Erzeugnisse im Auslande und auf der anderen Seite an eine gleichmäßige Verteilung der im Kompensationswege hereingebrachten Lebensmittel nicht zu denken ist. Es werden daher auch in Zukunft die erforderlichen Ausfuhrbewilligungen unter allen Umständen verweigert und die aus derartigen Geschäften, wie die Erfahrung zeigt, gewöhnlich sich ergebenden Abgänge keinesfalls mehr vom Staatsamte der Finanzen übernommen werden können.

10.

Landeszuschläge für das Jahr 1919.

Die n.-ö. Landesversammlung hat den n.-ö. Landesrat ermächtigt, n der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 zu den direkten Steuern Landeszuschläge in nachstehender Höhe einzuhoben:

- Grundsteuer: 30 h von jeder Steuerkrone;
 - Hauszinssteuer: 28 h von jeder Steuerkrone;
 - Hausklassensteuer: 30 h von jeder Steuerkrone;
 - fünfprozentige Steuer von dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 und auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 54 und L.-G.-Bl. Nr. 16 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 167, und des Landesgesetzes vom 5. Oktober 1899, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 67 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird: 33 h von jeder Steuerkrone;
 - Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen: 43 h von jeder Steuerkrone;
 - allgemeine Erwerbsteuer, und zwar:
 - bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 1. Klasse: 43 h,
 - bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 2. Klasse: 36 h,
 - bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 3. und 4. Klasse (einschließlich Hausier- und Wandergewerbe): 23 h von jeder Steuerkrone;
 - Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen: 36 h von jeder Steuerkrone;
 - Befoldungssteuer von höheren Bezügen der Privatbediensteten: 31 h von jeder Steuerkrone;
- Die Landesschulumlage für das Jahr 1919 beträgt 21½ Prozent.

11.

Krankenkassen und Verbände, Aufsichts-Kommissäre.

Das Ministerium für soziale Fürsorge hat mit dem Erlasse vom 31. Oktober 1918, Z. 27716 nachstehendes der n.-ö. Landesregierung eröffnet:

Die Bestellung von Aufsichts-Kommissären verfolgt den Zweck, die Staatsaufsicht aus einer mehr oder weniger formalen in eine effektive derart auszugestalten, daß sie, g stützt auf eindringliche Kenntnis der Gebarung, Einrichtung und Bedürfnisse der beaufsichtigten Krankenkassen imstande sei, diesen Instituten auch rotend und helfend zur Seite zu stehen. Dieses Ziel haben die Aufsichts-Kommissäre nach den ihnen erteilten Instruktionen stets im Auge zu behalten. Dadurch sollen sie auch befähigt werden, den Aufsichtsbehörden der unteren Instanzen nicht nur als „Vertreter“ im Sinne des § 19, R.-B.-G., sondern auch als Fachorgane Dienste zu leisten und als solche insbesondere über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der von diesen Behörden etwa beabsichtigten Aufsichtsmaßnahmen über Verlangen ein auf Sach- und Fachkenntnis gestütztes Votum abzugeben. Auf eine dementsprechende Mitwirkung der Aufsichts-Kommissäre, sowie auf ein einbernehmliches Vorgehen der Aufsichtsbehörde mit diesen über die Intentionen des Ministeriums für soziale Fürsorge stets unterrichteten Fachorganen ist im Interesse der Einheitlichkeit und Eindringlichkeit der Staatsaufsicht größter Wert zu legen.

12.

Landes-Irrenanstalten. — Festsetzung der Verpflegsgelühren.

Der n.-ö. Landesrat hat die Verpflegsgelühren letzter (allgemeiner) Klasse in den Landes-Irrenanstalten, sowie in den Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke und die Verpflegsgelühren 1. und 2. (allgemeiner) Klasse in den Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. Jänner 1919 bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenranke „Am Steinhof“ in Wien, 4. (allgemeine) Klasse 6 K.

Niederösterreichische Landes-Irrenanstalt in Klosterneuburg und in Gugging, Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Mauer-Dehling und Landes-Pflegeanstalt für Geistesranke in Ybbs an der Donau 3. (allgemeine) Klasse 5 K.

Niederösterreichische Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder zu Gugging und in Oberhollabrunn 1. Klasse 4 K, 2. (allgemeine) Klasse 3 K; durchwegs per Kopf und Tag.

Die Verpflegsgelühren der allgemeinen Klassen der Landesanstalten haben auch für die in diesen untergebrachten Geisteskranken Geltung. (R.-Abt. XVIII 242.)

13.

Rath'sches Krankenhaus Baden. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 6. Februar 1919, Z. VI 159/10, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die dritte (allgemeine) Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, per Kopf und Tag mit 5 K 20 h festgesetzt.

14.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs. — Erhöhung der Verpflegstaxen.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 8. Februar 1919, Z. VI 158/9, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs und zwar für die erste Verpflegsklasse mit 15 K, für die zweite Verpflegsklasse mit 10 K und für die dritte (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 30 h per Kopf und Tag, letztere auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, festgesetzt. (R.-Abt. X 599.)

15.

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya. — Erhöhung der Verpflegstaxe.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner 1919, Z. VI-388/7/18, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Thaya für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 20 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, und zwar für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse auf die Dauer eines Jahres festgesetzt. (R.-Abt. X 54.)

16.

Krankenhaus Mödling. — Erhöhung der Verpflegstaxen.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner 1919, Z. VI-429/13/18, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, und zwar für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse auf die Dauer eines Jahres festgesetzt. (R.-Abt. X 53.)

17.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk vom 23. Jänner 1919, M. B. N. 314/I.

Das magistratische Bezirksamt für den 2. Bezirk als Gewerbebehörde 1. Instanz verleiht dem Drogisten Ottolar Glaz die Konzession zum Verkaufe von Gifstoffen und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, 2., Karmeliterplatz 1.

Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Z. 4898/II/K eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk vom 27. Jänner 1919.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Karl Birl die Konzession für den Betrieb nach § 15, P. 14 G.-D., zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Bezirk, Favoritenstraße 23.

Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Reg.-Z. 1894/k eingetragen.

18.

Zulassung der Friesel-Decke.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 13. Jänner 1919. (M. Bau-Abt. XIV a, Z. 2000.)

In Erledigung des Ansuchens des Ing. A. Friesel, technisches Bureau, 6., Einteilung 64, wird die Verwendung der Plattenballendecke „Friesel-Decke“ bei Erbauung der Familienwohnhäuser der Bau-Genossenschaft für Eisenbahner, reg. Gen. m. b. H. in Wien, 21., Zedlersdorf, unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Dem Baugesuche ist eine statische Berechnung der Decke beizuschließen.

2. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlichen autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder einem Baumeister zu unterfertigen, welcher sowohl die Herstellung als auch die Ausbringung, beziehungsweise Verlegung der Balken zu leiten und zu überwachen, und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Decke auch nach deren Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

3. Auf die vorliegende Deckenkonstruktion hat die mit Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 16. Juni 1911, Z. 42/30-IX ex 1911, genehmigte Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampsbeton sinngemäß Anwendung zu finden.

4. Das Mischungsverhältnis des Betons darf nicht magerer sein als 1:3 und hat das Zumessen der zur Betonbereitung verwendeten Baustoffe mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

5. Die Herstellung der Balken darf nur auf oder in unmittelbarer Nähe der Baustelle, auf welcher die Balken zur Verlegung kommen, erfolgen, so daß jede Verfrachtung derselben zu entfallen hat.

6. Jeder Tragbalken hat wegen der Beanspruchung bei der Ausbringung zur Verlegungszelle eine obere Runderiseneinlage von mindestens 6 mm Durchmesser zu erhalten.

7. Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verzetzen noch sichtbaren Flächen das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Ruhestift angezeichnet werden.

8. Es ist verlässlich dafür Sorge zu tragen, daß die Balken, insbesondere bezüglich der Ausbildung, der schwalbenschwanzförmigen Dübel möglichst lantenrein hergestellt werden.

9. Das Ausbringen der Balken von der Erzeugungszur Verlegungszelle darf nur in ihrer normalen Lage (oben, unten und waagrecht) stattfinden.

10. Es ist vom Bauführer um die bauamtliche Besichtigung und Ueberprüfung der Balken vor deren Verlegung anzusuchen und bleibt dem Stadtbauamte auch die Ueberprüfung der fertiggestellten Decke anlässlich der vorzunehmenden Rohbaubesichtigung vorbehalten. Es bleibt dem Stadtbauamte weiters vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere Erprobungen festzustellen, und zwar durch:

a) Belastungsproben, b) stichprobenweise Bruchproben und c) Festigkeitsproben des Betons und des Eisens, welche von einer amtlichen Prüfungsanstalt vorzunehmen sind. Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Bau verwendeten Betonbalken zu entfernen und durch tragfähige zu ersetzen.

11. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird.

12. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelag eine Ueberhöhung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte aus einem anderen feuerbeständigen Materiale zu erhalten.

13. Die Auflagerlänge der Balken darf nicht unter 15 cm betragen.

14. Bei Ausführung einer ebenen Deckenunterficht sind die zur sicheren Aufhängung der Stuftatorung erforderlichen Drähte bei der Herstellung der Balken mit einzubetonieren.

15. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

II. Normativbestimmungen.

19.

Errichtung einer Stadtbuchhaltungs-Abteilung für das städtische Jugendamt.

Der Bürgermeister hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1919, P. Z. 443, genehmigt, daß von den bisher der Stadtbuchhaltungs-Abteilung VI c (Armenkinderpflege) zugewiesenen Amtsgeschäften die nachfolgend bezeichneten Geschäfte auszuscheiden und der neu zu errichtenden Stadtbuchhaltungs-Abteilung VI d „Jugendfürsorge“ (Abteilungsleiter Rechnungsrat Cyril Koltröf) zuzuweisen sind, und zwar Städtisches Jugendamt, Säuglingsfürsorge und Mutterberatungsstellen, Kindergärten, Tageserholungsstätten, Jugendspielplätze, Beiträge für Zwecke der Jugendfürsorge, Fürsorgeheime in Oberhollabrunn und Pottendorf, Durchzugs-Kinderheim im 20. Bezirke, Elisabeth-Kinderhospital in Bad Hall, Maria Theresia-Seehospiz in San Felagio und Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl.

20.

Abänderung der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien hinsichtlich des Dienstes, der Angelobung und der Eideserinnerung der städtischen Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 3. Jänner 1919, M. D. 6281 ex 1918:

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in der Sitzung am 30. Dezember 1918 zur P. Z. 12818 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1. Die §§ 21 bis 26 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien haben zu lauten:

§ 21.

Eidespflichtiges Gelöbnis und Angelobung.

Der Angestellte hat bei dem Eintritte in den städtischen Dienst und bei seiner Wiederanstellung ein Gelöbnis nach der vorgeschriebenen Formel an Eidesstatt abzulegen und mit seinem Handschlage zu bekräftigen. Dasselbe Gelöbnis haben auch die Praktikanten nach der mit gutem Erfolge zurückgelegten Probepraxis zu leisten. Bei dem Eintritte in die Probepraxis haben diese die Bewahrung des Amtsgeheimnisses und die Erfüllung ihrer Dienstpflichten mittels Handschlag anzugeloben.

§ 22.

Gelöbniserinnerung.

Wird ein städtischer Beamter, welcher das Gelöbnis bereits abgelegt hat, zu einer anderen Stelle in der Gemeindeverwaltung berufen oder auf eine höhere Dienststelle befördert, so ist ihm kein neues eidespflichtiges Gelöbnis abzulegen; er ist vielmehr nur an dieses von ihm abgelegte Gelöbnis zu erinnern und hierbei die Erfüllung der neu übernommenen Pflichten besonders hervorzuheben.

§ 23.

Abnahme des eidespflichtigen Gelöbnisses, Entgegennahme der Angelobung und Vornahme der Gelöbniserinnerung.

Die Gelöbniserfüllung und die Angelobung geschieht in die Hände des Bürgermeisters; ebenso hat die Gelöbniserinnerung durch den Bürgermeister zu erfolgen.

Bei der Abnahme des eidespflichtigen Gelöbnisses eines Beamten sowie bei der Vornahme der Gelöbniserinnerung hat der Leiter des Magistrates

der Vorstand des betreffenden Personalsbureaus und der Vorkseher des Amtes oder der Anstalt, welchem der Beamte zugehört, anwesend zu sein.

Der Abnahme des eidesstättigen Gelöbnisses von Buchhaltungsbeamten und der Gelöbniserinnerung an diese hat der Leiter der Stadtbuchhaltung beizuwohnen.

§ 24.

Ablegung des eidesstättigen Gelöbnisses.

Bei der Ablegung des eidesstättigen Gelöbnisses ist dem Gelobenden die vorgeschriebene Gelöbnisformel vorzulesen.

Nach Verlesung derselben hat der Bürgermeister das Gelöbnis in folgenden Worten des Gelobenden entgegenzunehmen:

„Ich gelobe dies eidesstättig und bekräftige dieses Gelöbnis mit meinem Handschlage.“

§ 25.

Vorgang bei der Gelöbniserinnerung.

Bei der Gelöbniserinnerung hat der Bürgermeister den Beamten auf das bereits geleistete Gelöbnis zu verweisen und ihn daran zu erinnern, daß er schon mittels desselben die gewissenhafte und redliche Erfüllung aller mit der neuen oder höheren Stelle verbundenen Pflichten eidesstättig gelobt hat.

§ 26.

Feststellung der erfolgten Gelöbnisleistung und -Erinnerung.

Die Gelöbnisformel ist nach Beisehung des Tages der Ablegung des Gelöbnisses von dem Gelobenden eigenhändig zu unterfertigen.

Ebenso ist bei der Gelöbniserinnerung das darüber aufgenommene Protokoll von dem Befördernden oder auf einen anderen Dienstposten berufenen Beamten zu unterschreiben.

Die Gelöbnisablegung, beziehungsweise die Gelöbniserinnerung ist nebst dem Tage, an welchem sie erfolgte, auf dem Anstellungs- oder Beförderungs-Dekrete ersichtlich zu machen.

Die im § 24 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und -Diener der Stadt Wien vorgesehene Gelöbnisformel hat zu lauten:

„Sie werden bei Ihrer Ehre und Treue eidesstättig geloben, der deutsch-österreichischen Republik treu und gehorsam zu sein, die von der deutsch-österreichischen Nationalversammlung beschlossenen Grundgesetze und übrigen Gesetze sowie die auf Grund dieser erlassenen Vollzugsanweisungen des deutsch-österreichischen Staatsrates getreu und unverbrüchlich zu befolgen, die Interessen der Gemeinde Wien nach allen Ihren Kräften zu fördern und jeden Nachteil von ihr abzuwenden. Sie werden ferner geloben, alle Ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte treu und gewissenhaft zu besorgen, sich in allem genau in dem für die städtischen Beamten und deren Amtsverrichtungen bestehenden Vorschriften zu benehmen, sich auf keine Weise durch Eigennutz oder aus Nebenabsichten von der redlichen Erfüllung Ihrer Amtspflichten abwenden zu lassen, dem Gemeinderate und den übrigen beschließenden Organen der Gemeinde, sowie dem Bürgermeister und Ihren sonstigen Vorgesetzten die schuldige Achtung und in Dienstsachen Gehorsam zu leisten, das Amtsgeheimnis zu bewahren und überhaupt sich alles dasjenige sorgfältigst gegenwärtig zu halten, was den Pflichten eines eifrigen, redlichen und würdigen Beamten der Stadt Wien angemessen ist.“

21.

Uebertragung der Agenden der Not- und Baracken-Spitäler an das städtische Gesundheitsamt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 10. Jänner 1919, M. D. 7636/18:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 2. Jänner 1919, P. 3. 27, die Agenden der städtischen Not- und Barackenspitäler dem städtischen Gesundheitsamte zugewiesen und demnach verfügt, daß in der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung X der Absatz „städtische Notspitäler (Epidemie- und Barackenspitäler), alle Angelegenheiten mit Ausnahme der betreffenden Geschäfte“ zu entfallen hat und in der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes zwischen den Punkten 28 und 29 als Punkt 28 a anzufügen ist, und daß ferner in der Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung X in dem letzten Absätze „Personal-Angelegenheiten“ die Stelle „Personal der städtischen Notspitäler (städtische Epidemie- und Barackenspitäler) mit Ausnahme des technischen Personales“ zu entfallen und im Punkte 45 der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes nach der Stelle „Sanitätspersonen in den Sanitätsstationen“ einzuschalten ist.

22.

Zuweisung der Angelegenheiten der Schrebergärten an das Landwirtschaftsamt. Aenderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 2. Jänner 1919, M. D. 44/19:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschließung vom 26. November 1918 die Angelegenheiten der Schrebergärten an das Landwirtschaftsamt der Stadt Wien übertragen und gleichzeitig die nachfolgenden Aenderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

1. In der Geschäftseinteilung des Landwirtschaftsamtes ist unter Punkt h beizufügen: „und Schrebergärten, und zwar in jenen Fällen, wo der Schrebergarten als Wohnungsergänzung in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Wohnungsamte.“

2. In der Geschäftseinteilung des Wohnungsamtes entfällt der vorletzte Absatz und es tritt an seine Stelle folgende Bestimmung:

Angelegenheiten der Schrebergärten im Einvernehmen mit dem städtischen Landwirtschaftsamte insoweit der Schrebergarten als Wohnungsergänzung in Betracht kommt.“

Diese Verfügung ist bereits in Kraft getreten.

23.

Abänderung in der bisherigen Bezeichnung der Amtsstelle: „Städt. Gefangenenhausleitung, IX., Hahngasse 10“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 4. Jänner 1919 ad M. D. 7407/18:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 11. Dezember 1918, P. 3. 12252, genehmigt, daß die an die Stelle der aufgelassenen Magistrats-Abteilung XX getretene Amtsstelle, der auch die unmittelbare Verwaltung des städtischen Polizeigefangenenhauses und die Beaufsichtigung des Dienstes in dieser Anstalt obliegt, in Hintunft „Städtische Gefangenenhausleitung, IX., Hahngasse 10“ bezeichnet werde.

Hiedurch erscheint auch das h. ö. Normale Nr. 37 ex 1917 zum Teile abgeändert. Der bisherige Titel „Städt. Gefangenenhaus-Inspektor“ für den jeweiligen Leiter der bezeichneten Amtsstelle bleibt unberührt.

24.

Behandlung der Ansuchen um Bewilligung der Abzeichnung der in der Plankammer erliegenden Hauspläne.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Februar 1919, M. D. 1005:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Verfügung vom 11. Februar 1919 P. 3. 2121, im Hinblick da auf, daß der Stadtbauamts-Direktion gemäß P. 1, letzter Absatz des Präsidial-Erlasses vom 18. Juli 1918, P. 3. 7428, zur Behandlung geringfügiger Rechts-Angelegenheiten laufender Art rechtskundige Beamte ständig zugereitet sind, die Behandlung von Ansuchen um Abzeichnung eines in der Plankammer erliegenden Hausplanes der Stadtbauamts-Direktion übertragen. Diese hat jedoch Bewilligungen zur Abzeichnung von Hausplänen an Parteien nur auf Grund eines förmlichen Gesuches zu erteilen, mit welchem andere Personen als die betreffenden Hausinhaber die Zustimmung dieser und ein entsprechendes rechtliches Interesse an der Abzeichnung nachzuweisen haben.

Diese Verfügung ist sofort in Kraft getreten.

25.

Bechlennigte Behandlung der Kontrahentenrechnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 16. Jänner 1919, M. D. 418:

Der Herr Bürgermeister hat am 14. Jänner 1919 zur P. 3. 264 den nachfolgenden Erlaß an mich gerichtet:

„Schon zur Zeit meines Amtsantrittes als Bürgermeister der Stadt Wien habe ich mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1913, P. 3. 1718, alle städtischen Organe angewiesen, der Behandlung der Kontrahentenrechnungen alle jene Aufmerksamkeit zuzuwenden, die den berechtigten Anforderungen und Interessen der Gewerbetreibenden entspricht.“

Die gegenwärtigen, durch den Ausgang des Krieges verursachten Verhältnisse erheischen umso dringender, daß die städtischen Ämter die Kontrahentenrechnungen mit aller Beschleunigung der Erledigung zuführen, als infolge des Zerfalles des österreichischen Staates gewaltig große Verdienstsommen für Kriegslieferungen vorläufig nicht zur Auszahlung gelangen. Hiedurch erhöht sich aber auch die Gefahr, daß zahlreiche gewerbliche und industrielle Unternehmungen ihren Betrieb einstellen müssen, wodurch sich die Zahl der Arbeitslosen in Wien, die ohnehin schon eine außerordentliche Höhe erreicht hat, noch in bedeutendem Maße erhöhen würde.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren, die städtischen Ämter neuerlich auf das nachdrücklichste anzuweisen, die Rechnungen der städtischen Kontrahenten mit aller nur immer tunlichen Beschleunigung zu behandeln und dafür zu sorgen, daß diese Rechnungen stets in der kürzesten Zeit zur Auszahlung gelangen.“

Indem ich diesen Erlaß zur Kenntnis der städtischen Ämter bringe, mache ich es jedem einzelnen Angestellten, der Kontrahentenrechnungen zu behandeln hat, zur strengsten Pflicht, der raschesten Erledigung dieser Rechnungen stets das vollste Augenmerk zuzuwenden. Gleichzeitig weise ich auch die Herren Amtsleiter an, durch ununterbrochene persönliche Einwirkung und entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Verzögerungen in der Behandlung dieser Rechnungen in keinem Falle vorkommen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1918/19 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 1.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30. Dezember, betreffend das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht.
- Nr. 2.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Landwirtschaft vom 22. Dezember 1918, betreffend die Einsetzung eines Fachbeirates im Staatsamte für Landwirtschaft.
- Nr. 3.** Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 4.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die das deutschösterreichische Staatsgebiet bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften.
- Nr. 5.** Erster Nachtrag vom 3. Jänner 1919 zu der Vollzugsanweisung zum Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht.
- Nr. 6.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 5. Dezember 1918, betreffend Beschränkungen im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 7.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsämtern des Innern und der Justiz vom 26. Dezember 1918 wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.
- Nr. 8.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 über die Berichtigung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Staatsgesetzblatte sowie über die Herstellung nachträglicher Bervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Staatsgesetzblattes.
- Nr. 9.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 7. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 137, über das Militärstrafverfahren (Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918).
- Nr. 10.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 zur Durchführung des Gesetzes vom 12. Dezember

1918, St.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Einhebung direkter Steuern.

- Nr. 11.** Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 12.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über die Abkürzung des Verfahrens bei Bornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 13.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 8. Jänner 1919 über Bornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung im 26. Wahlkreise „Deutsch-Südtirol“.
- Nr. 14.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 5. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten und Hilfsstoffen.
- Nr. 15.** Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 16.** Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 17.** Gesetz vom 9. Jänner 1919, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.
- Nr. 18.** Vollzugsanweisung vom 31. Dezember 1918, betreffend die Verwendung von Stempelmarken zur Entrichtung von Frachtkundengebühren.
- Nr. 19.** Vollzugsanweisung vom 8. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes in Bregenz.
- Nr. 20.** Vollzugsanweisung vom 13. Jänner 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 21.** Vollzugsanweisung vom 13. Jänner 1919 über die Bornahme der Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung.
- Nr. 22.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Verkehrs- wesen und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 3. Jänner 1919, betreffend Gebührenerleichterungen für Lebensmittelforderungen.
- Nr. 23.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für versteuerten raffinierten Spiritus.
- Nr. 24.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennspiritus (für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel vergällten Spiritus).
- Nr. 25.** Kundmachung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 15. Jänner 1919, betreffend die Wahlberechtigung der deutschen Reichsangehörigen für die konstituierende National- versammlung.
- Nr. 26.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staats- ämtern vom 10. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle beim Deutsch- österreichischen Staatsamte für Volksernährung.

- Nr. 27.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 31. Dezember 1918 über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen beim Kreisgericht in Mährisch-Schönberg.
- Nr. 28.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 10. Jänner 1919, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung.
- Nr. 29.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 13. Jänner 1919, betreffend die Liquidierung der Metallzentrale Aktiengesellschaft.
- Nr. 30.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 20. Jänner 1919 über die Form der bei den Wahlen für die konstituierende Nationalversammlung zu verwendenden Wahlkuberte und Stimmzettel.
- Nr. 31.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates für Heerwesen vom 20. Jänner 1919 wegen Außerkräftsetzung der Verpflichtung von Betriebs- und Industrieanlagen nach § 18 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegisleistungen.
- Nr. 32.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für Blech- und Gußwaren.
- Nr. 33.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, womit die Transportscheinpflicht für einige Waren aufgehoben wird.
- Nr. 34.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Uebergangswirtschaft und dem Staatsamte der Finanzen vom 23. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer „Deutschösterreichischen Lebensmittel-Einfuhrstelle“.
- Nr. 35.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung und dem Staatsamte der Finanzen vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung des Deutschösterreichischen Warenverkehrs-Bureaus in Wien.
- Nr. 36.** Gesetz vom 23. Jänner 1919, betreffend die dringliche Anforderung von Lebens- und Futtermitteln.
- Nr. 37.** Gesetz vom 23. Jänner 1919 über die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten.
- Nr. 38.** Gesetz vom 24. Jänner 1919, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, betreffend die Gewerbegerichte, abgeändert werden.
- Nr. 39.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von einmaligen Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1918.
- Nr. 40.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen von Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.
- Nr. 41.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes.
- Nr. 42.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Aufhebung der Arbeitsbücher und über die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter.
- Nr. 43.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend das Jagdrecht auf Staatsgütern und vom Staate verwalteten Fondsgütern.
- Nr. 44.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr.
- Nr. 45.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.
- Nr. 46.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung von Juendgerichten.
- Nr. 47.** Gesetz vom 25. Jänner 1919, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 115.
- Nr. 48.** Gesetz vom 25. Jänner 1919 über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes.
- Nr. 49.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und der Konfektionsabfälle gegerbter Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle sowie der Höchstpreise und der Verkehrsbeschränkungen für Schafwolle.
- Nr. 50.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Tierhaaren.
- Nr. 51.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Hadern.
- Nr. 52.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungsbeschränkungen für Schafwolle, Kammszug, Kammlinge, Wollabfälle, Kunstwolle und Tierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.
- Nr. 53.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Jänner 1919, betreffend die polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.
- Nr. 54.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919 über die Vornahme der Wahl für die konstituierende Nationalversammlung in einzelnen Gemeinden des 24. Wahlkreises „Kärnten“.
- Nr. 55.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 23. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfswerg) hergestellt sind, sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke.
- Nr. 56.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen und des Staatsamtes des Innern vom 28. Jänner 1919 über die Aufhebung der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 166.

- Nr. 57.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen General-Direktion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.
- Nr. 58.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 29. Jänner 1910, betreffend die Exekutions- und Abzugsfreiheit der Abfertigungen von Militär- und Marinegagisten (Gagistenanwärtern).
- Nr. 59.** Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär des Innern vom 30. Jänner 1919, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 60.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 29. Jänner 1919 über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten.
- Nr. 61.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 29. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der siebenten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.
- Nr. 62.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 29. Jänner 1919, betreffend die achte Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).
- Nr. 63.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 29. Jänner 1919, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung vom 16. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 125.
- Nr. 64.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Unterricht und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 30. Jänner 1919 über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urheberrechtsgesetz.
- Nr. 65.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 29. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Erdöl-Erzeugnissen, Kerzen und Benzol.
- Nr. 66.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 31. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.
- Nr. 67.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 2. Februar 1919, betreffend den Tätigkeitsbeginn der Deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung.
- Nr. 68.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend den Verkehr in Häuten, Fellen und Leder.
- Nr. 69.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder- und Maschinenriemen.
- Nr. 70.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend die Vorräte und Ueberschüsse der Lederwirtschaftszentralen.
- Nr. 71.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 28. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Fach-Ausschusses für den Handel mit Häuten und Fellen.
- Nr. 72.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Kärntner Volkswehr.
- Nr. 73.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch die Angehörigen der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark.
- Nr. 74.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 31. Jänner 1919 über die Gebühren der Angestellten der Gerichte und staatsanwaltlichen Behörden im Gemeindegebiete von Wien für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.
- Nr. 75.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 3. Februar 1919, mit welcher die Höchstpreise für Marmelade außer Kraft gesetzt werden.
- Nr. 76.** Gesetz vom 4. Februar 1919 über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.
- Nr. 77.** Gesetz vom 4. Februar 1919, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 122, gegen die Steuerflucht abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 78.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienste stehenden Formationen der Volkswehr in einigen Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 79.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 7. Februar 1919 über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der Gendarmerie.
- Nr. 80.** Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse.
- Nr. 81.** Gesetz vom 4. Februar 1919 über die Verwendbarkeit der Stücke der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe zur Entrichtung der einzuführenden einmaligen Vermögenssteuer.
- Nr. 82.** Gesetz vom 4. Februar 1919, betreffend die Ent-eignung zu Wohnzwecken.
- Nr. 83.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 4. Februar 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungspapier.
- Nr. 84.** Gesetz vom 6. Februar 1919, womit Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 14, über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung ergänzt wird.
- Nr. 85.** Gesetz vom 6. Februar 1919 über den Staatsrechnungshof.
- Nr. 86.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

- Nr. 87.** Gesetz vom 5. Februar über die Uebertragung der dem Obersthofmarschallamte vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte.
- Nr. 88.** Gesetz vom 6. Februar über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes.
- Nr. 89.** Gesetz vom 6. Februar über die Zensur des Post- und Telegrammverkehrs mit dem Auslande.
- Nr. 90.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend den Wahlgerichtshof für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 91.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.
- Nr. 92.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Handhabung der disziplinarischen Strafgewalt bei der Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.
- Nr. 93.** Gesetz vom 6. Februar, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinalgewalt über Advokaten und Advokaturkandidaten, abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 94.** Gesetz vom 6. Februar, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75 (Notariatsordnung), abgeändert und ergänzt werden.
- Nr. 95.** Gesetz vom 6. Februar, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 96 (Advokatenordnung), abgeändert werden.
- Nr. 96.** Gesetz vom 6. Februar über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.
- Nr. 97.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 11. Februar über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige einiger Truppen-Abteilungen, deren Standort in der letzten Zeit verlegt wurde.
- Nr. 98.** Gesetz vom 6. Februar über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.
- Nr. 99.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Deutschösterreichischen Staatsamte für Justiz vom 10. Februar zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.
- Nr. 100.** Gesetz vom 5. Februar, betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzlei-Offizianten und Kanzlei-Offiziantinnen, der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.
- Nr. 101.** Gesetz vom 6. Februar über die Geschäftsordnung der Konstituierenden Nationalversammlung.
- Nr. 102.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salz-Verschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenz-Gebühr.
- Nr. 103.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 10. Februar, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Himbeerrohsaft und Himbeersaft.
- Nr. 104.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 12. Februar über die Ausübung des Wahlrechtes durch Angehörige der im Abwehrdienst stehenden Formationen der Volkswehr in Steiermark.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1918.

- Nr. 257.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 7. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.
- Nr. 258.** Beschluß der provisorischen n.-ö. Landesversammlung vom 12. Dezember 1918, betreffend die Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde Wien.
- Nr. 259.** Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 17. Dezember, betreffend die Verpflegsgeldern in den niederösterreichischen Landesirren- sowie niederösterreichischen Landesheil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenfranke und in den niederösterreichischen Landespflege- und Beschäftigungsanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. Jänner 1916 bis auf weiteres.
- Nr. 260.** Kundmachung des n.-ö. Landesrates vom 19. Dezember, betreffend die Verpflegsgeldern im niederösterreichischen Landes-Zentral-Kinderheim ab 1. Jänner 1919 bis auf weiteres.
- Nr. 261.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 19. Dezember, betreffend die Anforderung von Wohnungen in den Gemeinden Fischamend (Markt), Fischamend (Dorf) und Neunkirchen.
- Nr. 262.** Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 19. Dezember 1918, betreffend die Aufhebung der Obstmostbewirtschaftung.

1919.

- Nr. 1.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 21. Dezember 1918, betreffend Abänderung der Kundmachung vom 31. Jänner 1918 hinsichtlich Neueinteilung von Niederösterreich in staatliche Forstaufsichtsgebiete.
- Nr. 2.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 1. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Sperre der Obsttrester im politischen Bezirke Amstetten.
- Nr. 3.** Vollzugsanweisung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch und Rindsinnereien für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 4.** Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 3. Jänner, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermin 1919 für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 5.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen a. d. Thaya.
- Nr. 6.** Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 2. Jänner, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
- Nr. 7.** Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 11. Jänner, betreffend Betriebsvorschriften für das Pflanzwerk in Wien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevewaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erwerb- und Grundsteuer.
2. Krankenversicherung der Arbeiter.
3. Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.
4. Anzeigepflicht der Tuberkulose.
5. Verbot der Nachtarbeit in Gewerbebetrieben.
6. Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter.
7. Polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.
8. Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter.
9. Kriegsgewinnsteuer-Vorschrift von den Dienstbezügen der Beamten städtischer Unternehmungen.

10. Berpflegstagen. — Krankenhaus Stoderau.
11. Berpflegstare. — Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Wiener-Neudorf.

II. Normativbestimmungen:

12. Städtische Bauten betreffende Angelegenheiten.
13. Erwerbung von Baracken und Unterkünften.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.

Gesetz vom 6. Februar 1919.

Artikel I.

§ 1. Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919 hat für jedes der beiden Jahre gesondert stattzufinden. Die Erwerbsteuerhauptsumme für die Veranlagungsperiode 1918/19 wird mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen bestimmt, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente für 1914/15 des früheren österreichischen Staatsgebietes als der auf Deutschösterreich entfallende Anteil ergibt. Die Kontingent-Kommission hat die rechnungsmäßige Ermittlung in der Weise vorzunehmen, daß sie die auf das deutschösterreichische Staatsgebiet entfallenden Gesellschaftskontingente summiert. Für jene Kommissionsprengel, welche nur mit einem Teile ihres Gebietes zu Deutschösterreich gehören, wird das Gesellschaftskontingent nach der Bevölkerungszahl ermittelt. Im übrigen hat die Kontingent-Kommission in Ausübung der ihr in den §§ 53 bis 56 P.-St.-G. übertragenen Aufgaben sowohl für das Jahr 1918 als für das Jahr 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche Aenderungen in der Aufteilung der Erwerbsteuerhauptsumme auf die einzelnen Steuer-Gesellschaften geboten sind. Hierbei ist auch für das Jahr 1919 auf die verhältnismäßige Steuerbelastung der verschiedenen Steuer-Gesellschaften und etwaige seit der Bemessung für das Jahr 1918 eingetretene Verschiebungen der Steuerkraft Bedacht zu nehmen.

§ 2. Auf die Veranlagung jedes der beiden Jahre finden die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes insoweit volle Anwendung, als nicht in diesem Gesetze eine Abweichung angeordnet wird. Der Staatsrat setzt durch Verordnung die Zahl und Art der Berufung der Mitglieder der Erwerbsteuer-Landes-Kommission (§ 19 und Schema A zu § 19 P.-St.-G.) und der Mitglieder der Kontingent-Kommission (§ 53 P.-St.-G.) fest, die auf jene Länder entfallen, welche Teilgebiete früherer österreichischer Länder umfassen.

§ 3. Die Veranlagung und die Repartition ist in beiden Jahren innerhalb der für das Jahr 1918 gebildeten Steuer-Gesellschaften zu vollziehen. Der Bemessung für das Jahr 1918 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1917 und für das Jahr 1919 jene des Jahres 1918 zugrunde zu legen. Hat

eine Unternehmung nicht das ganze Jahr 1917 hindurch bestanden, so sind für das Jahr 1918 die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend. Für Unternehmungen und Betriebsstätten, die außerhalb des Kontingentes zu besteuern sind, ist die Steuer für das Jahr 1918 und 1919 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen des betreffenden Jahres, beziehungsweise des noch erübrigenden Teiles desselben zu bemessen. Bringt ein Steuerpflichtiger die Erwerbsteuererklärung nicht innerhalb der durch öffentliche Kundmachung bestimmten Frist (39 P.-St.-G.) ein, so kann mit der Steuerbemessung nach § 42, Absatz 1, P.-St.-G. auch ohne vorherige individuelle Aufforderung zur Einbringung der Erklärung vorgegangen werden. In diesem Falle ist jedoch der Steuerpflichtige berechtigt, im Rechtsmittelverfahren seine Angaben mit der Wirkung einer rechtzeitig eingebrachten Erklärung nachzutragen.

Artikel II.

Für die Steuerjahre 1918 und 1919 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 25 Prozent; dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen. Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Bestimmung des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 109, tritt — vorbehaltlich ihrer Anwendung auf Unternehmungen und Beschäftigungen, deren Ausreichung für eines der Jahre 1914 bis 1917 noch vor dem 1. Jänner 1918 kommissionell beschlossen wurde — mit 1. Jänner 1918 außer Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatsrat beauftragt.

2.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

Gesetz vom 6. Februar 1919.

§ 1. Zur Förderung der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens werden in Abänderung und Ergänzung bisher geltender gesetzlicher Vorschriften folgende Bestimmungen getroffen: Krankenkassen in Wien und in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, deren Mit-

gliederzahl weniger als 1000 beträgt, ferner Krankenkassen in anderen Gemeinden, deren Mitgliederzahl weniger als 500 beträgt, sind aufzulösen oder mit anderen Kassen zu vereinigen oder es ist ihnen die Berechtigung zur obligatorischen Krankenversicherung zu entziehen. Doch können über Antrag der Kommission (§ 2) solche Kassen, wenn sie ihren Mitgliedern erhebliche Mehrleistungen gegenüber den Bezirkskrankenkassen ihres Gebietes oder sonstige besondere Vorteile dauernd zu bieten vermögen, ausnahmsweise auch bei geringerer Mitgliederzahl aufrechterhalten werden. Im übrigen können Krankenkassen, die bei einer größeren als der erwähnten Mitgliederzahl nach ihren Vermögensverhältnissen oder nach ihrer Einrichtung und Gebarung keine ausreichende Gewähr für die volle Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, aufgelöst werden. Vereinskassen und registrierten Hilfskassen kann im gleichen Falle die Berechtigung zur obligatorischen Krankenversicherung entzogen werden. Für die Vereinigung von Krankenkassen gleicher oder verschiedener Gattung, sofern eine solche nach dem Krankenversicherungsgesetz statthaft ist, sind mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Krankenkassen ausreichend.

§ 2. Für die Angelegenheiten der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens werden bei den Landesregierungen besondere, aus Vertretern der beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommissionen bestellt, denen insbesondere obliegt: 1. einen Plan für die Zusammenfassung des Krankenkassenwesens für ihren Bezirk zu entwerfen, 2. die zur Durchsetzung des Planes erforderlichen Maßnahmen, namentlich die Auflösung von Kassen, zu beantragen, 3. eine vermittelnde Tätigkeit im Sinne der freiwilligen Auflösung oder Verschmelzung von Kassen auszuüben.

Die Kommission ist derart zusammenzusetzen, daß zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Kreise der versicherten Arbeit- oder Dienstnehmer, ein Drittel dem Kreise der Arbeit- oder Dienstgeber angehören. Außerdem sind die Gewerbe-Inspektoren des Landes Mitglieder, den Vorsitz führt ein Vertreter der Landesregierung. Wo Landesverbände der Krankenkassen bestehen, sind die Kommissionsmitglieder durch die Verbände, und zwar im Verhältnis zur Zahl der durch jeden Verband vertretenen Versicherten, zu entsenden.

§ 3. Ueber die von den Kommissionen gestellten Anträge entscheiden die Landesregierungen. Der betroffenen Kasse und der Kommission steht die Berufung an das Deutschösterreichische Staatsamt für soziale Fürsorge frei, das nach Einholung des Gutachtens eines entsprechend zusammengesetzten Beirates entscheidet. Der Beirat ist aus Entsendeten der Landes-Kommissionen zu bilden, und zwar sind zwei Drittel seiner Mitglieder aus dem Kreise der versicherten Arbeit- oder Dienstnehmer, ein Drittel aus dem Kreise der Arbeit- oder Dienstgeber unter Rücksichtnahme auf die Zahl der Versicherten in den einzelnen Ländern zu berufen. Mitglied ist ferner der Zentral-Gewerbe-Inspektor, den Vorsitz führt der Staats-Sekretär für soziale Fürsorge oder der von ihm bestellte Vertreter. Ueber die bei der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens zu befolgenden Grundsätze über die Zusammenfassung und Geschäftsführung der Kommissionen, dann über die Liquidierung des Vermögens aufgelöster Kassen und die Aufteilung ihres Abganges oder Ueberschusses auf andere Kassen trifft der Staatsrat die näheren Bestimmungen.

§ 4. Bescheinigungen im Sinne des § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, sind nicht mehr zu erteilen. § 1, Absatz 4, des genannten Gesetzes findet auf Krankengeld keine Anwendung.

§ 5. An Stelle des § 9 a des österreichischen Gesetzes vom 20. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 457, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes, treten folgende Bestimmungen: Durch Statut kann den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern und jenen, die eine Pflichtversicherung freiwillig fortsetzen, der Anspruch auf Gewährung von Kassenleistungen an ihre Familienangehörigen eingeräumt werden (Familienversicherung). Die Familienversicherung kann sich auf jede Kassenleistung mit Ausnahme des Krankengeldes erstrecken. In die Familienversicherung können nur solche Familienangehörige einbezogen werden, die mit dem Versicherten ständig im gemeinsamen Haushalte leben, von ihm wesentlich versorgt werden und nicht selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind. Wenn für die

Begründung des Anspruches auf Familienversicherung mehrere Versicherte eines Haushaltes in Frage kommen, ist dieser Anspruch zunächst vom Haushaltungsvorstande, dann von dem Nächstverwandten des Anspruchswerbers abzuleiten. In die Familienversicherung dürfen im Monats- oder Jahresgehalt stehende Angestellte nicht einbezogen werden, wenn ihr Gehalt eine bestimmte Grenze übersteigt. Diese Grenze beträgt für Wien 800 K, für die Orte, die zur ersten Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten gehören, 700 K, für Orte der zweiten Klasse 600 K, für Orte der dritten Klasse 500 K, für Orte der vierten Klasse 400 K monatlich. Maßgebend ist hierbei der Dienstort des Versicherten. Der Staats-Sekretär für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Volksgesundheit nach Anhörung der beteiligten Kreise

- die Bedingungen für die Einbeziehung in die Familienversicherung erleichtern,
- die Familienversicherung allgemein oder für bestimmte Gebiete als verbindliche Kassenleistung im Sinne des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes erklären und deren Durchführung näher regeln § 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1919 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staats-Sekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staats-Sekretären betraut.

§.

Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit.

Gesetz vom 6. Februar 1919.

§ 1. Im § 21 a. b. G. B. ist an Stelle des Wortes „vierundzwanzigste“ zu setzen „einundzwanzigste“.

§ 2. § 174 a. b. G. B. hat zu lauten: „Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können auch vor Zurücklegung des einundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater sie mit ihrer Einwilligung und mit Genehmigung des Gerichtes ausdrücklich entläßt.“

§ 3. Im § 247 a. b. G. B. ist an Stelle des Wortes „zwanzigste“ zu setzen „achtzehnte“ und im § 248 an Stelle des Wortes „zwanzigsten“ das Wort „achtzehnten“.

§ 4. § 252 a. b. G. B. hat zu lauten: „Einem Minderjährigen, welcher das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten mit seiner Einwilligung die Rücksicht des Alters verwilligen und ihn für volljährig erklären.“

§ 5. Im § 266 des Patentgesetzes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, entfallen die Worte: „in den Fällen, wo sie zufolge § 174 a. b. G. B. einer gerichtlichen Genehmigung bedarf.“

§ 6. Personen, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und nach den bisher geltenden Vorschriften noch nicht volljährig sind, werden mit dem Beginne des Tages, an dem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, volljährig. Gültigkeit und Wirkungen von Rechtshandlungen, die sie vor diesem Zeitpunkte vorgenommen haben, sind nach dem bisher geltenden Rechte zu beurteilen.

§ 7. Die Ausfolgung des in der gemeinsamen Waisenkasse angelegten Vermögens an Personen, die bis zum 31. Dezember 1920 die Eigenberechtigung erlangen, kann bis zu diesem Tage, wenn sie aber früher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollenden, bis zu dem Tage, an dem dieses Alter erreicht wird, aufgeschoben werden.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

4.

Die Anzeigepflicht der Tuberkulose.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 24. Februar 1919.

§ 1. Der Anzeigepflicht unterliegt jeder Fall von Erkrankung oder Tod an ansteckender (offener) Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose:

1. In Krankenanstalten und sonstigen Fürsorgeanstalten, sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Entlassung des Kranken; 2. in Wohngemeinschaften, die öffentlichen Zwecken dienen (Asyle, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Strafanstalten, Kasernen u. dgl.), und solchen Wohngemeinschaften, die ausschließlich oder vorwiegend familienfremde Personen für längere Zeit umfassen (Internate, Konvikte, geistliche Wohngemeinschaften, Logierhäuser, Pensionen u. dgl.); 3. bei Einzelpersonen, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist.

§ 2. Unter ansteckender (offener) Tuberkulose im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind jene Fälle von Lungen- oder Kehlkopftuberkulose zu verstehen, bei denen Tuberkelbazillen nachgewiesen oder die Kranken schon durch ihre klinischen Erscheinungen (vorgeprägten Stadium) als Bazillenausscheider erkennbar sind.

§ 3. Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet: 1. Der Leiter einer Kranken- oder sonstigen Fürsorgeanstalt, beziehungsweise der durch besondere Vorschriften hierzu verpflichtete Vorstand einer Abteilung dieser Anstalt; 2. der zugezogene Arzt ebenso wie der Vorstand der im § 1, Punkt 2, bezeichneten Wohngemeinschaften. Diese Anzeige kann von den beiden genannten Personen gemeinsam erstattet werden; der zugezogene Arzt hinsichtlich der im § 1, Punkt 3, genannten Einzelfälle; 4. die berufsmäßige Krankenpflegeperson, die mit der Pflege von Kranken in den im § 1, Punkt 2, bezeichneten Wohngemeinschaften betraut ist, jedoch nur dann, wenn ein nach Punkt 1 und 2 Verpflichteter nicht vorhanden ist; 5. der Totenbeschauer.

Die behandelnden Ärzte, beziehungsweise die zur Anzeige verpflichteten Personen können auch nichtanzeigepflichtige Fälle von Tuberkulose unter Angabe der empfehlenswerten Maßnahmen zur Anzeige bringen. Besonders soll dies geschehen, wenn die Kranken mit Kindern im Kleinkinderalter in Wohngemeinschaften leben.

§ 4. Die Anzeigepflicht tritt ein, sobald die im § 3, Punkte 1 bis 5, bezeichneten Personen wissen oder nach den begleitenden, für jedermann erkennbaren Umständen annehmen können, daß ein anzeigepflichtiger Fall von Tuberkulose (§§ 1 und 2) vorliegt.

§ 5. Die Anzeige hat bei dem Vorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete der Erkrankte sich aufhält oder der Tod erfolgt ist, zu erfolgen. Inhalt Form und Art der Anzeigewerden durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 6. Jede Anzeige über einen anzeigepflichtigen Erkrankungsfall oder Todesfall an Tuberkulose (§ 1) hat der Gemeindevorsteher, sofern die betreffende Gemeinde nicht selbst mit der Besorgung der Angelegenheiten der politischen Verwaltung betraut ist, der politischen Bezirksbehörde fallweise bekanntzugeben.

§ 7. Unbeschadet dieser Anzeige hat der Gemeindevorsteher durch den mit den sanitären Angelegenheiten der Gemeinde betrauten Arzt und unter Mitwirkung der allfällig bestehenden Tuberkulosefürsorgestelle alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, hinsichtlich der im § 1, Punkt 2, genannten Wohngemeinschaften jedoch nur insoweit, als diese der politischen Behörde unterstehen.

§ 8. Die nach dieser Vollzugsanweisung zur Erstattung der Anzeige verpflichteten Personen (§ 3) sind von der Entrichtung der Postgebühr für die nicht rekommandierte und nicht mit Zustellungs-nachweis erfolgende Postbeförderung solcher Anzeigen und Meldungen befreit. Die Kosten der betreffenden Beförderung werden — sofern sie nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze die Portofreiheit genießen — vom Staatsamte für Volksgeundheit in einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet. Zur Befreiung von der Entrichtung der Postgebühren sind die Briefumschläge der Anzeige mit der Aufschrift „Infektionsanzeige, Porto pauschaliert“ zu versehen.

§ 9. Wer der Vollzugsanweisung über Erstattung der Anzeige zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige zwar nicht von den zunächst Verpflichteten, jedoch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 10. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

5.

Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischfeller und Wurst-Erzeuger.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge am 28. Februar 1919.

§ 1. Vom Beginne der Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung sind in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischfeller und Wurst-Erzeuger alle Einrichtungen, die der Verarbeitung von Fleisch, insbesondere der Erzeugung von Selchwaren und Würsten dienen, in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten. Von diesem Verbote sind jene Betriebe ausgenommen, in welchen die Arbeitszeit derart geregelt ist, daß — vom Schichtwechsel abgesehen — kein Hilfsarbeiter innerhalb 24 Stunden mit Einrechnung der Arbeitspausen durch mehr als acht Stunden beschäftigt ist.

§ 2. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, aus Anlaß von Festtagen (Weihnachten, Ostern, Fest des Landespatrons u. dgl.) für ihren Bereich das Verbot der Nachtarbeit außer Wirksamkeit zu setzen; desgleichen nach Anhörung der zuständigen Genossenschaften und Fachorganisationen für einzelne Gemeinden, wenn örtliche Veranstaltungen infolge des Zuflusses Ortsfremder einen verstärkten Bedarf an Fleisch- und Wurstwaren zur Folge haben. Die Gewerbebehörde erster Instanz ist ermächtigt, einzelnen Betrieben über Ansuchen Ausnahmen von dem Verbote der Nachtarbeit an höchstens zehn Tagen innerhalb eines Jahres zugewähren, wenn eine unvorhergesehene Unterbrechung oder Störung des Arbeitsprozesses dies rechtfertigt oder wenn dies erforderlich ist, um das Verderben von Rohstoffen oder das Mißlingen der Produktion zu verhüten.

§ 3. Diese Vollzugsanweisung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

6.

Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919.

§ 1. Jeder nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, der Krankenversicherungspflicht unterliegende arbeitslose Arbeiter deutschösterreichischer Staatsbürgerschaft, ohne Unterschied des Geschlechtes, erhält, insoweit durch den Entgang des Arbeitsverdienstes sein Lebensunterhalt gefährdet ist, vom 16. Februar 1919 an bis einschließlich 31. März 1919 für jeden Tag seiner nachgewiesenen Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenunterstützung in dem im § 2 bezeichneten Ausmaße. Diese Bestimmung gilt auch für jeden anlässlich der Demobilisierung aus dem Militärdienste entlassenen ehemaligen Arbeiter, der zur Zeit seiner Einrückung zum Militärdienste frantenversicherungspflichtig gewesen ist.

§ 2. Das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung wird für Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes durch das nach dem Gesetze vom 20. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 457, ihm zustehende tägliche Krankengeld bestimmt. Der Unterstützungsbetrag jener Arbeiter, die anlässlich der Demobilisierung aus dem Militärdienste entlassen wurden, wird auf Grund des im Zeitpunkt der Zuerkennung des Anspruches am Orte der Zuerkennung maßgebenden durchschnittlichen Krankengeldes jener Berufsgruppe bestimmt, welcher der aus dem Militärdienste Entlassene zur Zeit seiner Einrückung angehörte.

§ 3. Für jedes unverfögte, in seiner Erhaltung von dem Arbeitsverdienste des Arbeitslosen abhängige, nicht im Genusse einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln stehende Familienmitglied gebührt dem Arbeitslosen eine Familienzulage in der Höhe von 1 K täglich. Als Familienmitglieder gelten die Ehegattin oder Lebensgefährtin, ferner eigene (eheliche oder uneheliche), Stief-, Wahl- und Pflegekinder unter 14 Jahren; andere Familienmitglieder nur dann, wenn sie am 6. November 1918 im Genusse des staatlichen Unterhaltsbeitrages standen.

§ 4. Behufs Geltendmachung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung hat sich der aus der Arbeit oder aus dem Militärdienste entlassene Arbeitslose bei der von der Industriellen Bezirkskommission (§ 10) bezeichneten Arbeitsvermittlungsstelle seines Aufenthaltortes (Arbeitslosenamt) zu melden, seinen Meldezettel und seine Identitätspapiere (Heimatschein, Arbeitsbuch u. dgl.) vorzulegen und sich mit einer Bestätigung seines letzten Arbeitgebers darüber auszuweisen, daß er bei diesem keine Beschäftigung findet. In der Bestätigung ist ferner die Zeit und Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters, die Höhe seines Arbeitsverdienstes und der Grund der Lösung des Arbeitsverhältnisses anzugeben. Jeder Betriebsinhaber ist verpflichtet, diese Bestätigung auf Verlangen auszustellen, wenn er einen Arbeiter entläßt oder wenn er einem früher bei ihm beschäftigten aus dem Militärdienste entlassenen Arbeiter keine Beschäftigung geben kann. Von der Erbringung dieser Bestätigung ist abzusehen, wenn der Arbeiter glaubhaft machen kann, daß es ihm unmöglich ist, die Bestätigung zu erlangen.

§ 5. Der Arbeitslose ist verpflichtet, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen. Als entsprechend ist jede Beschäftigung anzusehen, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen entspricht, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in dem von ihm vor dem Kriege oder durch mindestens drei Jahre während des Krieges ausgeübten Berufe nicht wesentlich erschwert. Der Arbeitslose ist verpflichtet, auch eine außerhalb des Wohnortes nachgewiesene entsprechende Arbeit anzunehmen, sofern in seinem künftigen Arbeitsorte eine einwandfreie Unterkunft und Ernährung möglich ist und die Versorgung der anspruchsberechtigten Familienmitglieder infolge der Annahme der Arbeit nicht gefährdet wird. Für die Arbeiterin gilt als entsprechend jede Beschäftigung im Rahmen der von ihr vor dem Kriege ausgeübten Tätigkeit. Qualifizierten männlichen Arbeitern, die infolge der Arbeitslosigkeit in ihrem Berufe aus freien Stücken eine andere Arbeit übernommen haben, ist hierüber auf Verlangen vom Arbeitslosenamte eine Bestätigung auszufolgen.

§ 6. Kann die Arbeitsvermittlungsstelle (§ 4) dem Arbeitslosen keine entsprechende Arbeit (§ 5) beschaffen, so hat sie auf Grund der Bestätigung des Arbeitgebers oder in deren Ermanglung auf Grund glaubwürdiger Nachweisungen des Arbeiters das Ausmaß der ihm gebührenden Arbeitslosenunterstützung einschließlich der etwaigen Familienzulage festzusetzen und dem Arbeitslosen eine Bescheinigung zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung auszustellen.

§ 7. Auf Grund dieser Bescheinigung wird die Arbeitslosenunterstützung von der durch die Industrielle Bezirkskommission (§ 10) bekanntgegebenen Zahlstelle vom Tage der Geltendmachung des Anspruches (§ 4) während der Dauer der nachweisbaren Arbeitslosigkeit wöchentlich im nachhinein ausbezahlt. Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug der Unterstützung hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal als Arbeitsuchender unter Vorweisung der Bescheinigung bei der Arbeitsvermittlungsstelle (§ 4) persönlich zu melden. Der Arbeitslose verliert den Anspruch auf weitere Auszahlung der Unterstützung, wenn und insoweit eine der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung nicht mehr zutrifft. Ist der Arbeitslose ohne gerechtfertigte Ursache aus der Arbeit ausgetreten, so steht ihm auf die Dauer von zwei Wochen ein Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung nicht zu. Unterläßt der Arbeitslose ohne triftige Entschuldigung die vorgeschriebenen Meldungen oder weigert er sich, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen (§ 5), so verliert er den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von einer Woche.

§ 8. Der im Genusse der Unterstützung stehende Arbeitslose ist verpflichtet, den Eintritt in eine entlohnte Beschäftigung dem Arbeitslosenamte (§ 4) unverzüglich anzuzeigen und die Bescheinigung zurückzustellen.

§ 9. Erachtet sich der Arbeitslose durch einen Beschluß des Arbeitslosenamtes, insbesondere über die Aberkennung oder Entziehung der Unterstützung oder über ihr Ausmaß beschwert, so entscheidet über sein Begehren die mit Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 18, errichtete zuständige Industrielle Bezirkskommission (Ortsstelle) endgültig.

§ 10. Den Industriellen Bezirkskommissionen obliegt innerhalb ihres Bezirkes die Leitung aller Angelegenheiten dieser Arbeitslosenunterstützung. Sie haben jene Arbeitslosenämter (§ 4) zu bezeichnen, bei denen sich die Arbeitslosen behufs Geltendmachung ihres Anspruches auf die Unterstützung zu melden haben und die Zahlstellen bekanntzugeben (§ 7). Sie haben insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Weisungen zur Bestimmung der Höhe des durchschnittlichen Krankengeldes der einzelnen Berufsgruppen (§ 2) zu erteilen und entsprechende Anordnungen zur Verhütung eines Mißbrauches der Arbeitslosenunterstützung zu erlassen. Die Aufsicht über die Bezirkskommissionen und die oberste Leitung der Arbeitslosenfürsorge steht dem Staatsamte für soziale Fürsorge zu.

§ 11. Wer wissentlich die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder sonst die Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung in gewinnfächtiger Absicht mißbraucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft; außerdem kann ihm durch das Arbeitslosenamt die Unterstützung bis zur Dauer von vier Wochen eingestellt werden. Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche die Ausstellung der im § 4 vorgesehenen Bestätigung grundlos verweigern oder in der Bestätigung wissentlich unrichtige Angaben machen, werden, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz an Geld bis zu 1000 K, wenn aber Schädigungsabsicht vorliegt, mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Die Kosten der Arbeitslosenunterstützung werden vom Staate getragen. Inwieweit die Arbeitgeber zur Beitragsleistung heranzuziehen sind, wird abgefordert geregelt werden.

§ 13. Fremdständige Arbeitslose werden in die Arbeitslosenunterstützung nach Maßgabe der mit ihrem Heimatstaate getroffenen Vereinbarungen einbezogen.

§ 14. Diese Vollzugsanweisung tritt am 16. Februar 1919 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig tritt die Vollzugsanweisung vom 6. November 1919, St.-G.-Bl. Nr. 20, außer Wirksamkeit.

7.

Polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Jänner 1919.

§ 1. Gewerbebetriebe, in denen die geltenden Ernährungsvorschriften wiederholt oder unter Umständen übertreten worden sind, die öffentliches Aergernis erregt haben, können innerhalb des Rayons einer staatlichen Polizeibehörde von dieser, anderwärts von der politischen Bezirksbehörde bis auf weiteres oder auf bestimmte Zeit, und zwar entweder fortlaufend oder für bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten gänzlich oder teilweise gesperrt werden.

§ 2. Gegen die Anordnung einer derartigen Betriebsperre kann binnen 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe die Berufung an die politische Landesbehörde bei der verfügenden Behörde eingebracht werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist endgültig.

§ 3. In besonders rüchswürdigen Fällen kann das Staatsamt für Volksernährung rechtskräftige Betriebsperren aufheben oder ihre Bedingungen mildern.

§ 4. Übertretungen der auf Grund dieser Vollzugsanweisung erlassenen Anordnungen werden von der im § 1 genannten Behörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 5. Diese Vollzugsanweisung tritt am 1. Februar 1919 in Kraft.

8.

Ausstellung von Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar 1919.

§ 1. Das Ansuchen um Ausstellung einer Urkunde (Ausweiskarte) zur Beglaubigung der Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter ist bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters anzubringen und mit einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Art der Verwendung, einer amtlichen Wohnungsbestätigung (Meldezettel) und einer sonstigen Ausweisurkunde (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Staatsbürgerrechtsnachweis, Arbeitsbuch, Reisepaß u. dgl.) zu belegen. Das Ansuchen ist stempelfrei.

§ 2. Die Ausweiskarte ist, wenn möglich, sofort, längstens jedoch binnen zwei Tagen nach dem vorgeschriebenen Muster auszustellen, vom Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter oder dem mit der Ausfertigung betrauten Beamten zu fertigen und mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen. Der Hilfsarbeiter hat vor der Gemeindebehörde eigenhändig seine Unterschrift oder, wenn er des Schreibens unkundig oder unfähig ist, sein Handzeichen mit Tinte beizusetzen.

§ 3. Kann der Hilfsarbeiter seine Angaben über Alter, Geburtsort und Heimatgemeinde nicht durch entsprechende Urkunden nachweisen, so sind in der Ausweiskarte die betreffenden Rubriken mit dem Beisatz „laut Angabe“ auszufüllen.

§ 4. Zwischen inländischen und ausländischen Hilfsarbeitern ist bei Ausstellung der Ausweiskarte kein Unterschied zu machen. Durch die Ausweiskarte wird lediglich die Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter beglaubigt. Für die Ausstellung der Ausweiskarte dürfen, abgesehen von den Beschaffungskosten, keinerlei Gebühren eingehoben werden.

§ 5. Diese Vollzugsanweisung tritt am 14. Februar 1919 in Kraft.

9.

Kriegsgewinnsteuer-Vorschreibung von den Dienstbezügen der Beamten städtischer Unternehmungen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1918, Z. 16482 (M. D. 1668/19):

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ingenieurs Eugen Karel in Wien gegen die Entscheidung der Finanz-Landes-Direktion in Wien, betreffend die Kriegsgewinnsteuer pro 1915, nach der am 20. Dezember 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Hauenschild, als Vertreters der Beschwerde und der Gegenansführungen des Finanz-Kommissärs Dr. Lang, als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer ist Direktor der städtischen Elektrizitätswerke in Wien. Er hat die ihm von der Steueradministration für das Jahr 1915 von seinem Mehreinkommen aus Dienstbezügen vorgeschriebene Kriegsgewinnsteuer im Rekurswege als ungesetzlich angefochten, weil er sie aus der Wiener Gemeindekasse empfängt und § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103, ausdrücklich bestimmt, daß Mehreinkommen aus Dienst- und Lohnbezügen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen nicht der Kriegsgewinnsteuer unterliegen. Die Finanz-Landes-Direktion hat der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge gegeben, weil Beschwerdeführer Direktor eines Erwerbs-Unternehmens der Gemeinde Wien ist, seine Bezüge aus den Erträgen dieses Erwerbs-Unternehmens fließen und der Kassa der städtischen Elektrizitätswerke als Erwerbs-Unternehmen nicht der Charakter einer öffentlichen Kassa zukommt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 103, unterliegen Mehreinkommen von Dienst- und Lohnbezügen aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen nicht der Kriegsgewinnsteuer.

Die kaiserliche Verordnung macht also die Befreiung der Lohn- und Dienstbezüge von der Kriegsgewinnsteuer einzig und allein davon abhängig, daß sie aus inländischen Staats-, Hof-, Länder-, Bezirks- oder Gemeindekassen gezahlt werden.

Es kommt also gar nicht darauf an, was für eine Dienstleistung den einzelnen Bediensteten obliegt. Insofern der Staat, die Länder, Bezirke oder Gemeinden eine Unternehmung betreiben, fließen die Einnahmen aus diesen Unternehmungen wirtschaftlich dem Staate, den Ländern, den Bezirken oder Gemeinden auch dann zu, wenn eine abgeordnete Verrechnung stattfindet. Der Rechtsanschauung der belangten Behörde, daß der Kassa einer Gemeinde-Unternehmung nicht der Charakter einer Gemeindekasse zukomme und daß die Bezüge der Beamten einer solchen Gemeinde-Unternehmung nicht den Charakter eines Bezuges „aus einer Gemeindekasse“ haben, da sie aus den Erträgen des Erwerbs-Unternehmers fließen, kann nicht beigetreten werden, zumal die Bediensteten der Gemeinde-Unternehmung Bedienstete der Gemeinde sind und denselben die festgesetzten Lohn- und Dienstbezüge von der Gemeinde, also aus der Kassa der Gemeinde gezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Erwerbs-Unternehmung ein Erträgnis abwirft oder nicht.

Hiebei kann nicht außeracht bleiben, daß, wie der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 26. November 1912, Z. 12845, Nr. 9231 A, ausgeführt hat, die Gemeinde als Träger der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben berufen ist und auch jene Unternehmungen, welche die Gemeinde zwar nach Art privat-wirtschaftlicher Unternehmungen, aber für ihre speziellen Verwaltungszwecke (zum Beispiel Straßenbeleuchtung) oder auch in der Absicht betreibt, um sich die Mittel zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben zu beschaffen, öffentlichen Zwecken dienen, so daß auch die in diesen Unternehmungen verwendeten Gemeindebediensteten in öffentlichen Diensten angestellt sind.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

10.

Krankenhaus Stockerau. — Erhöhung der Verpflegskosten.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 19. Februar 1919, Z. VI-81/5, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Stockerau auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 828.)

11.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Wr.-Neudorf. — Erhöhung der Verpflegskosten.

Der Landesrat hat mit Zustimmung der Landesregierung vom 1. Jänner 1919 an die Verpflegskosten für die Anhaltung von Zwänglingen und Korrigenden in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Wiener-Neudorf, und zwar für Zwänglinge von 1 K 80 h auf 2 K 20 h und für Korrigenden von 1 K 50 auf 2 K 40 h per Kopf und Tag erhöht. (Z. VII b 506/9.)

II. Normativbestimmungen.

12.

Zuständigkeit für die Behandlung der städtische Neu-, Zu- und Umbauten betreffenden Angelegenheiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Februar 1919, M. D. 189:

Anlässlich der Umgestaltung des Stadtbauamtes zu einem selbständigen magistratischen Amte wurden mit dem Erlasse des Herrn Bürgermeisters vom 18. Juli 1918, P. Z 7428, unter anderem alle Angelegenheiten, die eine städtische Ausführung oder die Instandhaltung städtischer Gebäude betreffen, aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen, des Wohnungsamtes der Stadt Wien, des städtischen Jugendamtes u. s. w. ausgegliedert und dem Stadtbauamte zur selbständigen Behandlung überwiefen.

Ueber mehrfache Anfragen, wie weit namentlich im Hinblick auf diese Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtbauamtes in dem hiefür in Betracht kommenden Verwaltungszweige die Geschäftsführung den Magistrats-Abteilungen, beziehungsweise den ihnen gleichgestellten städtischen Beamten zukommt und in welchem Abschnitte der Geschäftsbehandlung die Zuständigkeit des Stadtbauamtes einsetzt, gebe ich mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters zum Zwecke einer gleichmäßigen Amtsführung folgendes bekannt:

In Angelegenheiten, welche die Frage der Errichtung von Zwecken der Gemeindeverwaltung dienenden Gebäuden (Neu-, Zu- oder Umbauten) zum Gegenstande haben, kommt den Magistrats-Abteilungen und den anderen städtischen Ressortämtern die Geschäftsführung bis einschließlich der Erwirkung der grundsätzlichen Genehmigung der Ausführung, beziehungsweise für den Fall, als ein generelles Projekt (Vorentwurf) erforderlich ist, bis einschließlich der Erwirkung der Genehmigung dieses Projektes zu. Für die weitere Durchführung solcher Angelegenheiten einschließlich der Einholung der Genehmigung eventueller Kostenüberschreitungen ist das Stadtbauamt zuständig. Kommen jedoch hierbei solche wesentliche Abweichungen von der grundsätzlichen Genehmigung, beziehungsweise von dem generellen Projekte in Betracht, die eine neue Genehmigung erfordern, so obliegt die Erwirkung dieser wieder dem Ressort-Referenten, und zwar auch dann, wenn diese Abweichungen eine Kostenüberschreitung nicht zur Folge haben.

Die Frage, ob eine bestehende städtische Baulichkeit einer anderen als ihrer bisherigen Zweckbestimmung zugeführt werden soll, ist naturgemäß von dem magistratischen Ressort-Referenten zu behandeln.

13.

Uebertragung der Geschäfte wegen Erwerbung von Baracken und Unterkünten an die Magistrats-Abteilung XVII a, Aenderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 14. Februar 1919, M. D. 511:

Der Herr Bürgermeister hat mir Entschliessung vom 6. Februar 1919, M. D. 511, angeordnet, daß die Geschäfte wegen Inanspruchnahme der von den Zivil- oder Militärbehörden während des Krieges errichteten einstufigen Unterkünten vom städtischen Wohnungsamte an die Magistrats-Abteilung XVII a zu übertragen sind.

Eine Ausnahme bilden nur die Angelegenheiten wegen Sicherung der von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien geschaffenen Unterkünte und Einrichtungen, sowie die Angelegenheiten wegen Sicherung der außerhalb Wiens gelegenen Flüchtlingslager, für deren Behandlung auch weiterhin das städtische Wohnungsamt zuständig ist.

Auf Grund dieser Verfügung des Herrn Bürgermeisters wird der im Normalienblatte Nr. 10 ex 1918 lautbare Vorbehalt der eingangs erwähnten Geschäfte für das städtische Wohnungsamt mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Angelegenheiten gegenstandslos; ferner wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat (5. Auflage 1916) in der nachfolgenden Weise abgeändert:

Der erste Absatz der Geschäfte der Magistrats-Abteilung XVII a hat zu lauten:

„Sachliche Abklärung, alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der Angelegenheiten wegen Sicherung der von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge in Wien geschaffenen Unterkünte und Einrichtungen, der Angelegenheiten wegen Sicherung der außerhalb Wiens gelegenen Flüchtlingslager, sowie der Behandlung der Entschädigungsansprüche für die auf Grund des Kriegsdienstleistungsgesetzes von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen Sachgüter.“

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

• A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 105. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 12. Februar zum Geetze, betreffend die Neuregelung der staatlichen Salz-Verschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenz-Gebühr.

Nr. 106. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel und dem Staatsamte des Innern vom 12. Februar, betreffend die Ausstellung von Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter.

Nr. 107. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 12. Februar, betreffend die Bezüge der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkörpers.

Nr. 108. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar, betreffend die Liquidierung der Oesterreichischen Zentral-Einkaufs-Gesellschaft A. G.

Nr. 109. Vollzugsanweisung der Deutschösterreichischen Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 7. Februar, betreffend die Bestellung eines vorläufigen deutschösterreichischen Staats-eisenbahnrates.

Nr. 110. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Februar, betreffend die Errichtung der deutschösterreichischen Brauerei-Abteilung.

Nr. 111. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar, betreffend die Regelung des Verkehrs mit zur Käse-Erzeugung dienenden Labmagen von Kälbern.

Nr. 112. Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Biersteuer.

Nr. 113. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Februar, betreffend die Biersteuer.

Nr. 114. Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehres.

Nr. 115. Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar über die aus Anlaß des Verbotes der Einfuhr von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und der Ueberweisungen von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich zu treffenden Maßnahmen.

Nr. 116. Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Ueberweisungen aus Staatsmitteln an die Länder in den Jahren 1917, 1918 und 1919 (Ueberweisungs-gesetz).

Nr. 117. Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 12. Februar zum Gesetze vom 19. Dezember 1918 über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen.

Nr. 118. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 12. Februar, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz und Harzprodukte.

- Nr. 119.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, für Landwirtschaft und für öffentliche Arbeiten vom 12. Februar über die Anlegung der Liste der Zwangsverwalter.
- Nr. 120.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter.
- Nr. 121.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten.
- Nr. 122.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 13. Februar, betreffend die Einschränkung der Bier-Erzeugung.
- Nr. 123.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 13. Februar, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 62, betreffend die Verkehrsregelung sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup, abgeändert wird.
- Nr. 124.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung vom 14. Februar, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Gattungen von Zuckerwaren (Zuckerl. Kanditen).
- Nr. 125.** Gesetz vom 6. Februar über die Weinststeuer.
- Nr. 126.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Schaumweinsteuer.
- Nr. 127.** Gesetz vom 6. Februar wegen Aenderung des Gesetzes vom 9. März 1897, R.-G.-Bl. Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effektenumsatzsteuer).
- Nr. 128.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 12. Februar, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Gummimischungen, Gummilösungen, Factis, Gummiabfällen und daraus hergestellten Regeneraten.
- Nr. 129.** Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär des Innern vom 16. Februar, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 130.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 17. Februar, betreffend die Nachsicht des Verfalles von Bedarfsgegenständen oder ihres Erlöses.
- Nr. 131.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 18. Februar, betreffend die Schaumweinsteuer.
- Nr. 132.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, der Finanzen, für Volksgesundheit, für Landwirtschaft und für Heerwesen vom 18. Februar über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.
- Nr. 133.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern des Innern, der Finanzen, für Volksgesundheit, für Landwirtschaft und für Heerwesen vom 18. Februar über die
- Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Strafverfahren.
- Nr. 134.** Gesetz vom 6. Februar, betreffend die Branntweinbesteuerung
- Nr. 135.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit vom 18. Februar, wodurch die Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 5. März 1912, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken, ergänzt werden.
- Nr. 136.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksgesundheit im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Unterricht und Heerwesen vom 18. Februar, womit aus Anlaß des Krieges Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Apothekenwesens erlassen werden.
- Nr. 137.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern der Finanzen und der Volksgesundheit vom 18. Februar über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streit-sachen.
- Nr. 138.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 20. Februar, betreffend die Branntweinbesteuerung.
- Nr. 139.** Kundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staats-Sekretär für Justiz vom 20. Februar, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 140.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Heerwesen vom 23. Februar, betreffend die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrmännern.
- Nr. 141.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 22. Februar 1919, betreffend Erlassung eines Statutes für die Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte und von Geschäftsordnungen für ihre Landesstellen.
- Nr. 142.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 22. Februar 1919, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.
- Nr. 143.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 22. Februar 1919 über die Aufhebung der Ministerial-Berordnung vom 20. Juni 1916, betreffend die Inanspruchnahme von Gummibereifungen.
- Nr. 144.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 12. Februar 1919, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Superarbitrierungsvorschrift.
- Nr. 145.** Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen vom 19. Februar 1919, betreffend die Erhöhung des Gebührentarifes für chemisch-analytische Untersuchungen durch das Generalprobieramt in Wien.
- Nr. 146.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 20. Februar 1919, betreffend die Ausgabe von allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken mit dem Aufdrucke „Deutschösterreich“.
- Nr. 147.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Februar 1919, womit der § 8 der Vollzugsanweisung vom 25. November 1918, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung, abgeändert wird.

- Nr. 148.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 26. Februar 1919, betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen, der Kanzleihilfen und Kanzleihilfinnen, ständigen Aushilfsdiener und Landpostdiener.
- Nr. 149.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919.
- Nr. 150.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.
- Nr. 151.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksgesundheit vom 24. Februar 1919, betreffend die Anzeigepflicht bei Tuberkulose.
- Nr. 152.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
- Nr. 153.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend weitere zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs.
- Nr. 154.** Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken.
- Nr. 155.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 21. Februar 1919 über den Verkehr in Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke.
- Nr. 156.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 28. Februar 1919, betreffend den Wirkungskreis des Kreis-Ausschusses und der Kreishauptmannschaft des Kreises Deutsch-Südmähren.
- Nr. 157.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 3. März 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken (Mineralwassersteuer-Vollzugsanweisung).
- Nr. 158.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 26. Februar 1919, betreffend Beschränkung im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 159.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 160.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 22. Februar 1919, betreffend die vorübergehende Aenderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglement.
- Nr. 161.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 2. März 1919, betreffend die Erlassung einer Disziplinarvorschrift für die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.
- Nr. 162.** Gesetz vom 5. März 1919 über die Geschäftsordnung der konstituierenden Nationalversammlung.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 8.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. November 1918, betreffend die der Gemeinde Wehleinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1918 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 9.** Kundmachung des Ober-Landesgerichtes in Wien vom 17. Dezember 1918, betreffend die im Jahre 1919 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Ländern Oesterreich unter und ob der Enns zu verwendeten Sachverständigen.
- Nr. 10.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner 1919, betreffend die der Gemeinde Gainsarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe für die 1919 bis einschließlich 1923.
- Nr. 11.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Jänner 1919, betreffend das polizeiliche Meldungsweisen in der Ortsgemeinde Baden.
- Nr. 12.** Kundmachung des Ober-Landesgerichtes in Wien vom 24. Dezember 1918, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1919.
- Nr. 13.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Februar, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Stadtgebiet von Wiener-Neustadt.
- Nr. 14.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar, betreffend die Anforderung von Wohnungen in den Gemeinden Hainfeld und Reß.
- Nr. 15.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in den Gemeinden Amstetten, Preinsbach und Schönbichl.
- Nr. 16.** Kundmachung der Landesregierung vom 15. Februar, betreffend des Verbot des Ausschontes von Getränken am 17. Februar in ganz Niederösterreich.
- Nr. 17.** Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühren im Kathischen Krankenhause in Baden.
- Nr. 18.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.
- Nr. 19.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. Februar, betreffend die Anforderung von Wohnungen in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Tulln.
- Nr. 20.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend die der Gemeinde Fischau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1919 bis einschließlich 1922.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Staatsform.
2. Die Volksvertretung.
3. Die Staatsregierung.
4. Vorbereitung der Sozialisierung.
5. Beziehungen zwischen Mietzins und Nebengebühren.
6. Mieterschutz. — Keine Zinsfußerböschung der Hypothekenschulden, die in ausländischer Währung zu zahlen sind.
7. Entscheidungen Wiener Mietämter.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

8. Diensteszulagen der als Referenten im Konzeptdienste verwendeten Kanzleiorgane.

9. Einreihung der Kanzleihilfsbediener.
10. Verwendung von Amtsdienern bei der Feuerwehr.

Magistrat:

11. Beziehung von Amtstierärzten zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen.
12. Behandlung der städtische Bauten betreffenden Angelegenheiten.
13. Verfassung von grundbücherlichen Akten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die Staatsform.

Gesetz vom 12. März 1919.

Artikel 1. Die Konstituierende Nationalversammlung wiederholt, bestätigt und bekräftigt feierlich die im Gesetze vom 12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich niedergelegten Beschlüsse der Provisorischen Nationalversammlung, wie folgt: Deutschösterreich ist eine demokratische Republik. Alle öffentlichen Gewalten werden vom Volke eingesetzt. Deutschösterreich ist ein Bestandteil des Deutschen Reiches.

Artikel 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Staatskanzler betraut. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2.

Die Volksvertretung.

Gesetz vom 14. März 1919.

Artikel 1. Die vom Volke Deutschösterreichs gewählte Konstituierende Nationalversammlung übernimmt als höchstes Organ des Volkes die oberste Gewalt der Republik. Sie allein hat das Recht, Krieg zu erklären und Friedensverträge zu genehmigen. Alle öffentlichen Gewalten beruhen auf den von ihr beschlossenen Gesetzen. In der von der Konstituierenden Nationalversammlung zu beschließenden endgültigen Verfassung sind Verfassungsänderungen der Volksabstimmung zu unterwerfen (Verfassungsreferendum) und die Bedingungen sowie das Verfahren für diese Volksabstimmung näher zu regeln. Die provisorische Verfassung der Republik Deutschösterreich bleibt, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert wird, in Geltung. Die Konstituierende Nationalversammlung tritt an Stelle der Provisorischen.

Artikel 2. Die Sitzungsperiode der Konstituierenden Nationalversammlung fällt mit ihrer Wahlperiode (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1918 über die Einberufung der Konstituierenden Nationalversammlung, St.-G.-Bl. Nr. 114) zusammen. Eine Vertagung der Nationalversammlung kann nur durch Beschluß des Hauses erfolgen. Das Haus ist vor Ablauf der Vertagungszeit vom Präsi-

denten wieder zu berufen, wenn es mindestens 50 Mitglieder schriftlich verlangen. Tag und Stunde der Sitzungen des Hauses werden, sofern das Haus nicht anders beschließt, vom Präsidenten festgesetzt.

Artikel 3. Das Haus wählt aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten. Der Präsident führt nach Maßgabe der Geschäftsordnung den Vorsitz im Hause. Er wird darin sowie bei der Führung der ihm sonst gesetzlich zustehenden Geschäfte im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Präsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, vom Dritten Präsidenten vertreten.

Artikel 4. Gesetzesvorschläge gelangen an das Haus entweder als Vorlagen der Staatsregierung oder als Anträge der Mitglieder des Hauses. Die Gesetzesbeschlüsse der Nationalversammlung erlangen Gesetzeskraft dadurch, daß sie vom Präsidenten durch seine Unterschrift beurkundet, vom Staatskanzler und dem mit der Durchführung betrauten Staatssekretär gegengezeichnet und vom Staatskanzler im Staatsgesetzblatt kundgemacht werden.

Artikel 5. Hat die Staatsregierung Bedenken, einen von der Nationalversammlung gefaßten Beschluß zu vollziehen, so kann sie gegen ihn vor der Kundmachung binnen 14 Tagen unter Angabe der Gründe bei der Nationalversammlung Vorstellung erheben. Beharrt die Nationalversammlung auf ihrem ursprünglichen Beschlusse, so ist dieser unverzüglich kundzumachen.

Artikel 6. Die Mitglieder der Nationalversammlung können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur von dem Hause verantwortlich gemacht werden. Kein Mitglied der Nationalversammlung darf während der Dauer der Wahlperiode wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder behördlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Nach Beendigung der Wahlperiode gelten die in diesem Artikel der Nationalversammlung und ihren Mitgliedern eingeräumten Rechte sinngemäß für den Hauptausschuß und seine Mitglieder.

Artikel 7. Die der Nationalversammlung angehörenden öffentlichen Angestellten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

Artikel 8. Die Mitglieder der Staatsregierung sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen der Nationalversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen und die Vorlagen der Staatsregierung zu vertreten. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Die Nationalversammlung kann die Anwesenheit der Mitglieder der Staatsregierung verlangen.

Artikel 9. Die Nationalversammlung ist befugt, die Geschäftsführung der Staatsregierung selbst oder durch den Hauptausschuß zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Entschliefungen Ausdruck zu geben.

Artikel 10. Zur Regelung der Arbeiten des Hauses, zur ständigen Verbindung zwischen Gesetzgebung und Vollziehung sowie zur Mitwirkung an der Bestellung der Staatsregierung (Artikel 2 des Gesetzes über die Staatsregierung) wählt das Haus aus seiner Mitte einen Hauptausschuß. Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten der Nationalversammlung, der den Vorsitz führt, aus dem Zweiten und Dritten Präsidenten, die ihn im Vorhineil vertreten, und aus elf auf Grund der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern. Die Einberufung des Hauptausschusses obliegt dem Präsidenten. Sie hat jedenfalls zu erfolgen, wenn sie fünf Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Mitgliedschaft des Hauptausschusses ist unvereinbar mit der Stellung des Staatskanzlers, eines Staatssekretärs oder eines Unterstaatssekretärs.

Artikel 11. Der Hauptausschuß ist ständig und bleibt im Amte, bis die neugewählte Nationalversammlung einen neuen Hauptausschuß gewählt hat. Im Falle des Rücktrittes des ganzen Ausschusses oder einzelner seiner Mitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl einzuleiten. Zu einem gültigen Beschluß des Hauptausschusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen Mitglieder der Staatsregierung nur über Einladung durch den Vorsitzenden teil. Der Hauptausschuß kann von ihnen alle Aufklärungen und Auskünfte verlangen. Die Beratungen des Hauptausschusses sind vertraulich.

Artikel 12. Die Gesetzgebung über alle Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung der Landesgesetzgebung unterliegen, wird von den Landesversammlungen der einzelnen Länder nach den jeweils geltenden Landesordnungen und den durch Landesgesetze eingeführten Geschäftsordnungen ausgeübt.

Artikel 13. Die Landesregierungen sind verpflichtet, alle Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen vor ihrer Kundmachung der Staatsregierung mitzuteilen.

Artikel 14. Hat die Staatsregierung gegen einen solchen Beschluß der Landesversammlung Bedenken, so kann sie gegen ihn binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung erheben. Vor Ablauf dieser Frist kann das Landesgesetz ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht kundgemacht werden. Beschließt die Landesversammlung, auf ihrem ursprünglichen Beschlusse zu beharren, so hat dessen Kundmachung durch die Landesregierung zu erfolgen. Die Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen erlangen Gesetzeskraft dadurch, daß sie vom Landeshauptmann durch seine Unterschrift beurkundet, vom Landesamtsdirektor mitgefertigt und von der Landesregierung im Landesgesetzblatte kundgemacht werden. Gesetze, zu deren Vollziehung die Mitwirkung der Staatsregierung notwendig ist, bedürfen der Gegenzeichnung des zuständigen Staatssekretärs oder des Staatskanzlers. Die Gegenzeichnung hat binnen 14 Tagen zu erfolgen. Die Verweigerung der Gegenzeichnung kann nur über Beschluß der gesamten Staatsregierung erfolgen, ist zu begründen und unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 5 binnen 14 Tagen der Landesregierung bekanntzugeben.

Artikel 15. Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung können wegen Verfassungswidrigkeit (Artikel 12) von der Staatsregierung binnen 14 Tagen nach Einlangen der Mitteilung (Artikel 13) beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Diese Anfechtung ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Kundmachung des angefochtenen Beschlusses darf erst erfolgen, wenn der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses anerkannt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat binnen einem Monat das Erkenntnis zu fällen.

Artikel 16. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist der Staatskanzler betraut.

3.

Die Staatsregierung.

Gesetz vom 14. März 1919.

Artikel 1. Mit der Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt werden nach den folgenden Bestimmungen Volksbeauftragte, und zwar der Staatskanzler und die Staatssekretäre betraut. Sie bilden in ihrer Gesamtheit die Staatsregierung. Den Vorsitz in dieser führt der Staatskanzler und in seiner Vertretung der Vizekanzler.

Artikel 2. Zur Erstattung von Vorschlägen über die Bestellung der Staatsregierung ist der von der Nationalversammlung aus ihrer Mitte gewählte Hauptausschuß berufen. (Artikel 10 des Gesetzes über die Volksvertretung.) Die Staatsregierung wird über einen solchen Vorschlag des Hauptausschusses von der Nationalversammlung gewählt. Die Nationalversammlung nimmt die Wahl der Staatsregierung durch namentliche Abstimmung über den Gesamtvorschlag des Hauptausschusses vor. Ist die Nationalversammlung nicht versammelt, so wird die Staatsregierung bis zum Zusammentritte der Nationalversammlung vom Hauptausschuße bestellt. Die Angelobung des Staatskanzlers wird vom Präsidenten der Nationalversammlung vor dem Hauptausschuße, die der übrigen Mitglieder der Staatsregierung bei Anwesenheit des Staatskanzlers vorgenommen. Treten nur einzelne Mitglieder der Staatsregierung zurück oder werden sie ihres Amtes verlustig, so befehlt das Haus oder gemäß Absatz 2 der Hauptausschuß den Nachfolger. Der Präsident der Nationalversammlung gelobt ihn im Beisein des Staatskanzlers an. Die Bestallungsurkunden des Staatskanzlers und der Staatssekretäre werden vom Präsidenten mit dem Datum des Tages der Angelobung ausgefertigt und vom neubestellten Staatskanzler gegengezeichnet.

Artikel 3. Bis die neue Staatsregierung gebildet wird, hat der Präsident entweder die scheidende Regierung unter dem Vorhineil des bisherigen Staatskanzlers oder eines Staatssekretärs mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu beauftragen oder leitende Beamte der Staatsämter unter dem Vorhineil eines dieser leitenden Beamten oder eines eigens hiezu bestellten Beamten mit der einstweiligen Leitung der Verwaltung zu betrauen.

Artikel 4. Versagt das Haus der Staatsregierung oder einzelnen Mitgliedern derselben durch ausdrückliche Entschliefung sein Vertrauen, so ist eine neue Regierung zu bestellen, beziehungsweise der betreffende Staatssekretär seines Amtes zu entheben. Zu einem Beschlusse, mit welchem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Nationalversammlung erforderlich. Doch ist, wenn vierzig Mitglieder es verlangen, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur auf Beschluß der Nationalversammlung erfolgen. Die gesamte Staatsregierung und die einzelnen Mitglieder der Staatsregierung werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder über ihren Wunsch vom Präsidenten der Nationalversammlung ihres Amtes enthoben.

Artikel 5. Die Mitglieder der Staatsregierung sind nach Maßgabe des § 9 des Beschlusses vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, St.-G.-Bl. Nr. 1, der Nationalversammlung verantwortlich.

Artikel 6. Die Geschäfte des Staatsrates und des Staatsratsdirektoriums gehen auf die Staatsregierung über, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist. Die in den §§ 14 und 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof dem Staatsrate oder seinem Direktorium übertragenen Befugnisse gehen auf den Präsidenten der Nationalversammlung über.

Artikel 7. Die in den bisherigen Gesetzen dem Staatsrate oder dem Staatsratsdirektorium vorbehaltenen Ernennungen und Bestätigungen von Beamten und sonstigen öffentlichen Organen sowie die Verleihungen von Amtstiteln vollzieht der Präsident der Nationalversammlung über Vorschlag der Staatsregierung. Die Ernennung

des Präsidenten des Staatsrechnungshofes erfolgt über Vorschlag des Hauptausschusses, von höheren Beamten über Vorschlag des Präsidenten des Staatsrechnungshofes. Bezüglich der Ernennung von Richtern bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Aenderung in Geltung, daß die Behörden, denen das Vorschlagsrecht zusteht, die Beförderungsvorschläge dem zuständigen Mitgliede der Staatsregierung zur Weiterleitung an die Gesamtregierung erstatten und diese auf Grund des Vorschlages dem Präsidenten der Nationalversammlung einen Beförderungsantrag unterbreitet, den dieser im Sinne des ersten Absatzes vollzieht. Soweit es sich nicht um die Präsidenten und Mitglieder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes handelt, kann der Präsident der Nationalversammlung den Staatssekretär für Justiz zur Ernennung von Richtern ermächtigen. Alle diese Akte des Präsidenten der Nationalversammlung bedürfen der Gegenzeichnung des Staatskanzlers oder des ressortmäßig berufenen Mitgliedes der Staatsregierung. Die gemäß § 16, Absatz 2 und 3, des Grundgesetzes vom 22. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 38, über die richterliche Gewalt dem Staatsrate zustehenden Befugnisse hat der Präsident der Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten unter Gegenzeichnung des Staatskanzlers und des Staatssekretärs für Justiz auszuüben.

Artikel 8. Der Präsident der Nationalversammlung vertritt die Republik Deutschösterreich nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten und ratifiziert die Staatsverträge gemäß § 5, 3. Absatz, und § 10, 2 Absatz, des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 129 (Verfassungsnovelle).

Artikel 9. Zur Durchführung der Aufgaben der obersten Staatsverwaltung werden in Zukunft folgende Staatsämter mit dauernden Aufträgen und Vollmachten bestehen: die Staatskanzlei mit ihrem bisherigen Wirkungsbereich unter der Leitung des Staatskanzlers; dann: das Staatsamt für Inneres und Unterricht mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter des Innern und für Unterricht; das Staatsamt für Justiz mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes; das Staatsamt für Finanzen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes; das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes; das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für Gewerbe, Industrie und Handel, dann für öffentliche Arbeiten sowie für Kriegs- und Uebergangswirtschaft, jedoch unter Ausschluß der Schiffsfahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten; das Staatsamt für soziale Verwaltung mit der Zuständigkeit der bisherigen Staatsämter für soziale Fürsorge, Volksernährung und Volksgesundheit. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht steht, wenn mit dessen Führung nicht ein eigener Staatssekretär betraut wird, unter der Leitung des Staatskanzlers, die übrigen Staatsämter stehen unter der Leitung von Staatssekretären.

Artikel 10. Außer den in Artikel 9 bezeichneten Staatsämtern und bis zu deren endgültigen Errichtung, beziehungsweise bis zur Erlassung der zur Durchführung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich erforderlichen besonderen Gesetze haben unter der Leitung von Staatssekretären noch fortzubestehen: das Staatsamt für Äußeres, das Staatsamt für Heereswesen, das Staatsamt für Volksernährung, mit der Zuständigkeit der bisherigen gleichnamigen Staatsämter, und das Staatsamt für Verkehrswesen mit der Zuständigkeit des bisherigen gleichnamigen Staatsamtes unter Einbeziehung der Schiffsfahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten.

Artikel 11. Zur Vertretung des Staatskanzlers wird ein Vizekanzler bestellt. Das Amt des Vizekanzlers kann einem mit der Führung eines Staatsamtes beauftragten oder einem mit bloß persönlichem Wirkungsbereich betrauten Staatssekretär (Artikel 13, Absatz 2) übertragen werden. Das Amt des Staatsnotars und das ihm bisher unterstellte Staatsiegelamt sind aufgehoben.

Artikel 12. Die Staatsregierung ist ermächtigt, innerhalb der allgemeinen Richtlinien der Artikel 9 und 10 über die Zuständigkeit der einzelnen Staatsämter unter Zustimmung des Hauptausschusses durch Vollzugsanweisung die zur fachgemäßen Aufteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung und namentlich zur Erleichterung des Ueber-

ganges erforderlichen näheren Verfügungen zu treffen und den Wirkungsbereich der Staatsämter im einzelnen festzusetzen.

Artikel 13. Ausnahmsweise und vorübergehend kann der Staatskanzler, der Vizekanzler oder ein Staatssekretär auch mit der Führung eines ihm nicht nach Artikel 9 und 10 unterstellten Staatsamtes betraut werden. Andererseits können in besonderen Fällen auch Staatssekretäre mit einem bloß persönlichen Aufgabebereich ohne gleichzeitige Betrauung mit der Führung eines Staatsamtes bestellt werden. In jedem Staatsamte wird in der Regel dem verantwortlichen Leiter zur Wahrung der Einheit und Stetigkeit des Geschäftsganges ein Beamter zur Seite gestellt, der den Amtstitel eines Staatsamtsdirektors führt.

Artikel 14. Dem Staatskanzler und den Staatssekretären können zur Unterstützung in der politischen Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung von der Nationalversammlung oder gemäß Artikel 2, Absatz 2, vom Hauptausschusse Unterstaatssekretäre beigegeben werden, welche die ihnen übertragenen Geschäfte im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Leiter des Staatsamtes zu besorgen haben.

Artikel 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

4.

Borbereitung der Sozialisierung.

Gesetz vom 14. März 1919.

§ 1.

1. Aus Gründen des öffentlichen Wohles können hiezu geeignete Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet, von dem Staate, den Ländern oder den Gemeinden entweder in eigene Verwaltung übernommen oder unter die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden. (§ 365 a. b. G. B.)

2. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungs-, Bodenreform- und Besiedelungsgesetze geregelt.

§ 2.

Durch Gesetz können hiezu geeignete Wirtschaftsbetriebe zu Genossenschaften öffentlichen Rechtes vereinigt, unter die Aufsicht des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden.

§ 3.

Die Vertretung der Angestellten und Arbeiter in der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe, in denen sie beschäftigt sind, wird durch ein besonderes Gesetz gewährleistet werden.

§ 4.

Mit der Vorbereitung der in den §§ 1, 2 und 3 vorgesehenen Gesetze wird eine Staatskommission für Sozialisierung betraut. Der Vorstand der Sozialisierungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern. Er wird von der Nationalversammlung über Vorschlag des Hauptausschusses gewählt. Der Präsident hat das Recht und die Verantwortung eines Staatssekretärs (Artikel 13, Absatz 2, des Gesetzes über die Staatsregierung).

§ 5.

Als Mitglieder der Sozialisierungskommission beruft der Vorstand auf ein Jahr Vertreter der beteiligten Staatsämter, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Sachverständige aus dem Kreise der Arbeiter, Angestellten und Unternehmer sowie andere Fachmänner.

§ 6.

1. Der Präsident der Sozialisierungskommission hat das Recht, selbst oder durch Beauftragte die für die Vorbereitung der ihr übertragenen Arbeit erforderlichen Erhebungen zu pflegen und zu diesem Zwecke Auskunftspersonen einzuberufen, Wirtschaftsbetriebe zu besichtigen, in deren Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und von ihnen alle auf den Betrieb bezüglichen Nachweisungen einzuholen.

2. Auf Ersuchen des Präsidenten werden diese Erhebungen von den zuständigen Staatsämtern durchgeführt.

§ 7.

Wer die geforderten Auskünfte verweigert, den Zugang zu den Betriebsstätten oder den Einblick in Handelsbücher und geschäftliche Aufzeichnungen verwehrt oder die eingeholten Nachweisungen nicht beibringt oder unrichtige Nachweisungen beibringt, wird wegen Uebertretung mit Geld bis zu 20.000 K und mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 8.

Ueber die Durchführung der im § 6 vorgesehenen Erhebungen ist das Amtsgeheimnis strenge zu wahren. Die bei den Erhebungen beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Sozialisierungskommission werden, wenn sie ihnen auf diese Weise zur Kenntnis gelangende Verhältnisse der Betriebe oder die darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, wegen Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft.

§ 9.

1. Für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Kanzlei der Sozialisierungskommission ist im Staatsvoranschlage Vorsee zu treffen.

2. Die Vergütung für die Arbeiten, die von den Mitgliedern der Sozialisierungskommission und von anderen zur Arbeit herangezogenen Fachmännern geleistet werden, wird vom Vorstande festgesetzt.

§ 10.

1. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

2. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatskanzler betraut.

5.

Nebengebühren, die der Mieter zu leisten hat, müssen in einer Relation zum Hauptzinse stehen und sich ebenfalls auf die Ueberlassung des Mietobjektes beziehen.

Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1919, Nr. 1217 (Wohn.-N. Z. 2782).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Jakob Epstein in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes in Wien 6., vom 5. November 1918, Z. 125/18, betreffend Mieterschutz, nach der am 5. März 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Laut der der Beschwerde in Abschrift beige-schlossenen Korrespondenz vom 23. September 1917 haben die Eheleute Josef und Anna Minarik, die damaligen Eigentümer des Hauses Wien, 6., Gumpendorferstraße Nr. 120, dem Siegmund Altbach die im Sou terrain und im Parterre dieses Gebäudes gelegenen Mietobjekte um den Mietzins von 8000 K jährlich, zahlbar in Vierteljahresraten im vorhinein vermietet. Außerdem wurde Siegmund Altbach in diesem Vertrage verpflichtet, den Vermietern „für die Herstellungskosten der seinen Zwecken dienenden Mietsobjekte den Betrag von 3000 K zu bezahlen.“ Die Mietdauer wurde auf ein Jahr bestimmt. Die Herrichtungen, die die Vermieter auf eigene Kosten zu veranstalten sich verpflichteten, wurden einzeln aufgeführt und schließlich noch bestimmt, daß der Mieter den Mehrverbrauch des Wassers selbst zu bezahlen habe.

In diesem Vertrag trat am 28. Februar 1918 Jakob Beck für Siegmund Altbach als Mieter mit denselben Bedingungen ein. Die Realität erwarb dann später Jakob Epstein, der heutige Beschwerdeführer, und mit ihm schloß Jakob Beck am 21. August 1918 einen neuen Vertrag mit folgendem maßgebenden Inhalte: „Ich miete von Ihnen die ... Lokalitäten, welche ich gegenwärtig bis 31. Oktober

1918 in Bestand habe, ab 1. November 1918 bis 31. Oktober 1919 um den vereinbarten Jahresmietzins von 16.000 K, zahlbar in vier gleichen Vierteljahresraten à 4000 K. Ueberdies habe ich das der Höhe des Mietzinses entsprechende Reinigungsgeld zu bezahlen.“

Am 31. Oktober 1918 stellte nun Jakob Beck beim Mietamt Wien 6., in Wien den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung und am 5. November 1918 erkannte das Mietamt, daß die mit 1. November 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses von 8000 K auf 16000 K „nach den vor dem Senate gemachten Parteienangaben gemäß § 2 a der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, Nr. 381 R.-G.-Bl. unzulässig“ sei, weil „das Mietamt auf Grund der Parteienausführungen zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß eine Mietzinssteigerung den Umständen des Falles nicht angemessen ist.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem die vom Vertreter der mitbeteiligten Partei bei der öffentlichen Verhandlung vorgebrachte Einwendung der Unzuständigkeit zur Entscheidung in der vorliegenden Streitsache in Gemäßheit seiner ständigen einschlägigen Rechtsprechung als unbegründet zurückgewiesen, weil einerseits die Mietämter im Sinne der §§ 10 und 12 bis 18 der zitierten Verordnung ihrer Struktur sowohl als auch ihrer Aufgabe nach als Verwaltungsbehörden in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, Nr. 36 R.-G.-Bl. ex 1876, erkannt werden müssen und weil andererseits die Anordnung des § 10 der zitierten Verordnung, wonach die Entscheidung des Mietamtes „durch keinerlei Rechtsmittel angefochten“ werden kann, zwar eine weitere Aufhebung einer solchen Entscheidung im Wege des ordentlichen administrativen Instanzenzuges, nicht aber auch im Wege des außerordentlichen Rechtsmittels der Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe ausschließt.

Im übrigen aber hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen: Die Beschwerde macht vor allem geltend, daß die angefochtene Entscheidung mit Unrecht von der Annahme ausgehe, daß eine Erhöhung des Mietzinses von 8000 K auf 16.000 K vorgenommen worden sei. Der alte Mietzins habe nicht 8000 K, sondern unter Einzurechnung der Nebengebühren per 3000 K tatsächlich 11.000 K betragen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung des Beweises, daß der Mietzins früher tatsächlich diese Höhe erreicht habe, sei in gesetzwidriger Weise zurückgewiesen worden. Ja, das Mietamt habe sogar seinen Antrag auf Protokollierung dieser Abweisung mit der Motivierung abgelehnt, daß eine Protokollierung von Parteienvorbringungen in der Verhandlung vor dem Mietamt nicht statthabe. Jedenfalls wäre vom Mietamt zu prüfen gewesen, ob eine Erhöhung des Mietzinses von 11.000 K und nicht von 8000 K auf 16.000 K zulässig war. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof vor allem erwogen, daß nach dem maßgebenden Bestimmungen der §§ 16 und 17 der zitierten Mieterschutzverordnung die Protokollierung weder der von den Parteien bei der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge selbst noch auch der hierüber vom Mietamt gefaßten Beschlüsse vorgeschrieben ist. Von einer Verletzung einer Verfahrensvorschrift kann also keinesfalls die Rede sein.

In der Sache selbst war aber Folgendes zu erwägen: Der § 2a, der Mieterschutzverordnung bestimmt allerdings, daß eine Erhöhung des „Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur unter den dort genannten Voraussetzungen statthaft sein soll“, und es ist also allerdings davon auszugehen, daß, wenn die Voraussetzungen für die Mietzinsserhöhung nicht gegeben sind, eine Erhöhung über jene Leistung hinaus nicht gestattet sein soll, die der Mieter früher, oder die der frühere Mieter als Mietzins samt Nebengebühren zu bestreiten hatte. Unter Nebengebühren können aber hier nur solche ebenfalls für die ganze Dauer des Bestandverhältnisses verabredete wiederkehrende Leistungen verstanden werden, die gleichfalls für den Gebrauch der unverbrauchbaren Sache, sei es nach dem Gesetze, sei es nach herrschender Uebung, sei es endlich kraft besonderer Verabredung vom Bestandnehmer gewährt werden müssen (zum Beispiel Reinigungsgeld etc.). Von Nebengebühren aus einem Mietvertrage kann nur in Relation zu dem Hauptzinse gesprochen werden. Dieser ist im Sinne des § 1090 des bürgerlichen Gesetzes jener Preis, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält: Nebengebühren, die der

Mieter zu leisten hat, sind dagegen jene Leistungen, die er darüber noch hinaus ebenfalls für die Ueberlassung des Mietobjektes auf sich genommen hat oder auf sich nehmen muß. Im vorliegenden Falle nun hat der Mieter im Vertrage vom 23. September 1917 die Leistung jener 3000 K allerdings auch aus dem Anlasse der Verabredung des Mietvertrages und zwar für eine vom Vermieter aus eben diesem Anlasse übernommene Verbindlichkeit versprochen, er hat sie aber nicht für den Gebrauch der gemieteten Geschäftslokalitäten auf sich genommen.

Die Leistung jener 3000 K stellt sich als eine Zahlung aus einer Nebenverabredung zum Mietvertrage, und zwar für die zum ordentlichen Gebrauche der Sache als erforderlich erkannten Herstellungen, nicht aber als eine im Mietvertrage selbst zum Hauptzinse verabredete Nebengebühr dar. Nach dem Gesagten kam aber die im Mietvertrage vom 23. September 1917 enthaltene Verabredung der Zahlung von 3000 K vom Standpunkte des § 2 a der Mieterschutzverordnung nicht weiter in Betracht.

Dann fährt die Beschwerde noch aus, es sei nach der Bestimmung des § 2 a die Erhöhung eines Mietzinses für Geschäftsräumlichkeiten wenn er den Betrag von 2000 K, wie hier, übersteige, grundsätzlich zulässig. Eine Einschränkung sei nur dahin gemacht, daß die Erhöhung nur in einem Betrage vereinbart werden dürfe, der nach den Umständen des Falles angemessen sei.

Die Anordnung der Verordnung lautet hier allerdings: „Uebersteigt der Mietzins . . . samt Nebengebühren . . . den angeführten Betrag, so darf eine Erhöhung . . . samt Nebengebühren . . . vereinbart werden, jedoch nur in einem Betrage, der nach den Umständen des Falles angemessen ist.“ Aus dem so gewählten Wortlaute der Norm darf aber nicht etwa gefolgert werden, daß, wenn der Mietzins eines Geschäftslokales den Jahresbetrag von 2000 K übersteigt, eine weitere Erhöhung unter allen Umständen gestattet sein und das Mietamt ausschließlich nur über die Frage zu entscheiden berufen sein soll, bis zu welchem Betrage diese an sich unbedingt zulässige Mietzinserhöhung gestattet sei. Ist es dem Mietamte überlassen, zu erkennen, bis zu welchem Betrage eine solche Zinserhöhung nach den Umständen des Falles verabredet werden dürfe und gelangt es nach Prüfung dieser Umstände zur Anschauung, daß diese eine Zinserhöhung überhaupt nicht zu rechtfertigen vermögen, so hat es nach dem Sinne und der Absicht dieser Norm die Erhöhung des Mietzinses als für überhaupt unstatthaft zu erklären. Es kann daher auch in dieser Richtung von einer Verletzung des Gesetzes nicht die Rede sein.

Endlich rügt die Beschwerde noch, daß in der angefochtenen Entscheidung bestimmte und konkrete Umstände, die die Erhöhung des Mietzinses trotz der Verabredung im Ausnahmefalle als unzulässig erscheinen lassen, nicht angeführt sind. Demgegenüber ist vor allem zu erwägen, daß eine Vorschrift, die es dem Mietamte zur Pflicht machen würde, derartige Umstände in seiner nach freiem Ermessen zu fällenden Entscheidung ausdrücklich anzuführen, in der Verordnung nicht besteht und daß daher in der Unterlassung einer solchen Anführung keinesfalls ein wesentlicher Verfahrensmangel gelegen sein kann. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

6.

„Mieterschutz“. Es ist nicht als eine Zinsfuß-erhöhung anzusehen, wenn der Hypothekarschuldner zugunsten einer in ausländischer Währung lautenden Forderung wegen der Kursgestaltung höhere Zinsbeträge zu entrichten hat.

Entscheidung des deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1919, Z. 104 ex 1919, Bohn.-N. Z. 1874.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Philipp Forsten in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 9. Bezirk in Wien vom 13. September 1918, betreffend Mieterschutz nach der am 6. Jänner 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Mietamt die zum Novembertermine 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 3 im Hause Wien 9., Brünnbadgasse 16, von 350 K auf 405 K vierteljährlich gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1918, Nr. 21 R.-G.-Bl., für unzulässig erklärt, weil keine der in diesem § 2 angeführten Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung zutreffe.

Die Beschwerde sieht vor allem in der ihres Erachtens unzulänglichen Begründung des angefochtenen Erkenntnisses einen Mangel des Verfahrens. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte ihr nicht beizupflichten. Denn ganz abgesehen davon, daß dem Mietamte in § 8 der Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1917, Nr. 53 R.-G.-Bl., nur eine „kurze Begründung“ seiner Entscheidung aufgetragen ist, gibt der Beschwerdeführer durch seine weitere Ausführung, es habe sich im vorliegenden Falle einzig und allein darum gehandelt, ob bei Hypothekarschulden in ausländischer Valuta die durch Verschlechterung der heimischen Valuta eintretenden Erhöhung der Zinsenlast einen zulässigen Steigerungsgrund bilde, klar zu erkennen, daß ihn das Mietamt über den wesentlichen Grund seiner Entscheidung durchaus nicht im Unklaren gelassen hat. Wäre also selbst die angefochtene Entscheidung in einer der Vorschrift des zitierten § 8 nicht vollauf entsprechenden Weise begründet, so erwiese sich doch, daß der Beschwerdeführer in der Verfolgung seiner prozessualen Rechte nicht behindert war und daß also keinesfalls von einem wesentlichen Verfahrensmangel die Rede sein könnte.

Zur Sache selbst ist voranzuschicken, daß der Beschwerdeführer nach seiner eigenen Darstellung von einem auf dem fraglichen Hause lastenden Darlehen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft per 115.000 Mark jährlich an 4% igen Zinsen 4600 Mark zu bezahlen hat, die sich vor dem Kriege zum normalen Kurse von 117 K 60 h für 100 Mark auf 5409 K 60 h bezifferten, während sie jetzt zum gegenwärtigen Kurse von 172 K für 100 Mark mit 7912 K zu beziffern seien. Die Erhöhung des Zinsenerfordernisses für die Hypothek beträgt demnach jährlich 2502 K 40 h. Um das Gesamterträgnis des Hauses auf dem Stande, was es vor dem Kriege war, zu erhalten, sei es daher notwendig geworden, die Mehrleistung an Passivzinsen auf die einzelnen Wohnungsmietzinse zu repartieren, was eben geschehen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Nach § 2, Absatz 1, der Mieterschutz-Verordnung darf eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu bezahlen hatte, „nur in dem Maße vereinbart werden als dies begründet ist“ durch eine der in den folgenden Punkten 1 bis 3 aufgezählten Voraussetzungen. In Betracht kommt heute unstreitig nur die Bestimmung des Punktes 3 daselbst. Hiernach wird aber die Erhöhung des Mietzinses gerechtfertigt durch eine vorgenommene zulässige (§ 8) Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf der Vermieteten Liegenschaft haftenden Hypothek. Aus dem im ersten Absätze des § 2 verwendeten Wörtchen „nur“ geht in jeder jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit hervor, daß die Aufzählung jener Fälle, in denen die Mietzinserhöhung für zulässig erklärt werden sollte, in den Absätzen 1 bis 3 taxativ vorgenommen worden ist. Bei diesem Aufbaue der Anordnung ist aber die analoge Anwendung der für einen bestimmten Fall getroffenen normativen Verfügung auf einen anderen Fall ausgeschlossen. Denn wenn eine Norm eine Anordnung ausdrücklich nur für einen bestimmten Fall oder für mehrere taxativ aufgezählte Fälle trifft, so ergibt sich hieraus mit zwingender Folge, daß diese Anordnung für alle andern Fälle nicht gelten darf, so daß es also dann an der im § 7 des bürgerlichen Gesetzbuches für die analoge Anwendung einer Gesetzesstelle geforderten Voraussetzungen einer Lücke in der Gesetzgebung unbedingt fehlt.

Daß nun der Fall der Valutaverschlechterung und der in ihrer Folge dem Hypothekarschuldner erwachsenden höheren Zinsenlast im § 2, Absatz 1, Punkt 3, der Mieterschutz-Verordnung nicht als Grund für die Erhöhung des Mietzinses mit aufgezählt und anerkannt ist, angesichts des Wortlautes dieser Gesetzesstelle unbestreitbar.

Die Beschwerde führt hiezu noch des weiteren aus, daß wenn im § 8 dieser Verordnung Fälle angeführt werden, die einer Erhöhung des Zinsfußes gleichzuhalten sind und dabei die Wendung „und dergleichen“ gebraucht wird, sich daraus ergebe, daß eine Reihe von Fällen, deren beispielsweise Aufzählung sich aus jener Wendung ergebe, bezüglich der Frage der Zulässigkeit der Mietzinserhöhung genau zu behandeln sei wie die im § 2 erwähnten. Auch hier ist die Beschwerde im Unrechte. Zutreffend führt die Gegenschrist des belangten Mietamtes hiegegen aus, daß der Ausdruck „dergleichen“ im § 8 einzig nur den Zweck verfolge, zu verhindern, daß der Begriff „Nebengebühren“ eine Hypothek auf Regiebeträge oder Provisionen allein beschränkt und nicht auch auf andere bei der Aufnahme einer Hypothek üblichen Zahlungen ausgedehnt werde. Daß aber die durch die Valutaverschlechterung bedingte Mehrleistung an Kronenzinsen nicht unter den Begriff der Nebengebühren subsumiert werden könne, gibt auch die Beschwerde zu.

Im übrigen aber soll nach Punkt 3 des ersten Absatzes des § 2 die Erhöhung des Mietzinses nur durch eine zulässige Erhöhung des Zinsfußes gerechtfertigt werden und gerade an dieser Stelle wird zur Frage, welche Zinsfußerhöhung als zulässig zu gelten hat, auf § 8 verwiesen. Hieraus geht im Zusammenhange mit der Bestimmung diese § 8, wonach nur eine solche Erhöhung des Zinsfußes zulässig sein soll, die durch die allgemeine Verringerung der Zinsfußverhältnisse oder mit Rücksicht auf den Zinsfuß der vor Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen eingegangenen Verpflichtungen des Gläubigers notwendig geworden ist, ebenfalls hervor, daß diese Verordnung eine Erhöhung des Mietzinses nicht zulassen wollte, die lediglich auf eine Mehrleistung in Kronen Rücksicht nimmt für die der Eigentümer der belasteten Realität nur darum aufzukommen hat, weil der Kurswert der ausländischen Valuta, in der er die Passivzinsen zu zahlen hat gegenüber dem Kronenkurse gestiegen ist. (Vergleiche Erkenntnis vom 3. Dezember 1918, Z. 15508.)

Aus allen diesen Gründen war die Beschwerde abzuweisen.

7.

Entscheidungen Wiener Mietämter.

Nichtentsprechende Häusertragnisse und hohe Instandhaltungskosten rechtfertigen keine Erhöhung des Zinses.

Antrag des R. G. auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 21., Patriziagasse 12, Tür 12 (bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Vorzimmer, Badezimmer, Kasett.)

Das Mietamt XXI der Stadt Wien hat nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Ob.-Mag.-R. Franz Fürst als Vorsitzenden, Rudolf Musil als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Josef Fürst als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die zum 1. Februar 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die genannte Wohnung von 180 K auf 210 K vierteljährig ist gemäß § 2, Punkt 1 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, unzulässig.

Gründe:

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß § 2, Punkt 1 der vorbezogenen Verordnung unzulässig, da die gesetzlichen Voraussetzungen, welche die Erhöhung rechtfertigen, im vorliegenden Falle nicht zutreffen. Der Umstand, daß das Haus kein entsprechendes Erträgnis abwirft und daß in nächster Zeit bedeutende Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sind, erscheint nicht geeignet, derzeit eine Erhöhung des Zinses für zulässig zu erklären.

Das Mietamt ist nur berechtigt über die Erhöhung des Mietzinses, nicht aber über die Wiederherstellung des ursprünglichen Mietzinses zu entscheiden.

Antrag des Herrn D. H. auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 6., Kapistrangasse 2, Tür 22 (bestehend aus vier Zimmern samt Nebenräumen).

Das Mietamt VI der Stadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Mag.-R. Dr. Plachy als Vorsitzenden, B.R. Joh. Bockhorn als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und G.H. Alex. Zanger als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die zum 1. Mai 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die genannte Wohnung von 2400 K auf 4000 K jährlich ist gemäß §§ 2, 4 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. 381, unzulässig.

Gründe:

Die Steigerung des Mietzinses im vorangegebenen Maße erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken gemäß §§ 2 und 4 der vorbezogenen Verordnung unzulässig, da von Seite der Hausverwaltung für die Erhöhung lediglich als Grund angeführt wurde, daß für die vollständig gleiche Wohnung Nr. 19 ein Mietzins von 4000 K bezahlt wird. Daher würde nur eine Erhöhung im Sinne des § 4, Absatz 3 stattfinden. Durch die vorgelegten Auszüge aus den betreffenden Zinsaffitionen erscheint jedoch festgestellt, daß für die Wohnung Nr. 22 bis zum Kriegsausbruche ein Mietzins von 3000 K bestimmt war, welcher bei Eingehung des Mietvertrages mit dem derzeitigen Mieter auf 2400 K herabgesetzt wurde, ferner, daß für die vergleichene Wohnung Nr. 19 bis zum Februartermine 1918 ein Zins von jährlich 3100 K und erst von da ab ein solcher mit 4000 K bestimmt wurde. Demnach war zur Zeit, als der Bestandvertrag für die Wohnung Nr. 22 abgeschlossen wurde, für die Wohnung Nr. 19 ein Zins von 4000 K noch nicht festgesetzt, daher konnte auch nicht im Vergleiche mit dieser Wohnung dem Mieter der Wohnung Nr. 22 eine erhebliche Ermäßigung vom Mietzins per 4000 K zugestanden worden sein. Eine nachträgliche Erhöhung des Mietzinses der vergleichenen Wohnung könnte jedoch nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie als begründet erscheint, d. h. wenn sie vom Mietamte als angemessen zugelassen worden wäre. Auch die Frage, ob eine Erhöhung nach § 2 zulässig wäre, muß das Mietamt verneinen, da von Seite der Hausverwaltung keine Gründe geltend gemacht wurden, welche die beantragte Erhöhung als angemessen erscheinen ließen. Sofern es sich endlich um die Wiederhinaufsetzung des Mietzinses per 2400 K auf den zur Zeit des Kriegsausbruches bestandenen Mietzins per 3000 K handelt (§ 4, Absatz 1), so erscheint für eine diesbezügliche Entscheidung das Mietamt nicht kompetent, da es nach § 10 der Ministerial-Verordnung nur zur Entscheidung über Erhöhungen des Mietzinses, nicht aber über Wiederherstellungen ursprünglicher Mietzinses berufen ist; es mußte daher eine Entscheidung hierüber ablehnen.

Die Wenaufnahme einer Hypothek zu einem höheren Zinsfuß und verhältnismäßig niedrige Mietzins rechtfertigen nicht eine Erhöhung der Mieten.

Antrag des Vermieters Th. U. auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung der Mietzins im Hause 8., Mollergasse 4, Tür 1—20 (bestehend aus sämtlichen Wohnungen).

Das Mietamt VIII der Stadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Mag.-Sek. Dr. Felix Lippert als Vorsitzenden, Hermann Neßch als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Hans Preyer als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die zum Februartermine 1919 vorgenommene Erhöhung der Mietzins für obige Wohnungen um zehn Prozent ist gemäß §§ 2 und 10 der Ministerial-Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, unzulässig.

Gründe:

Der Hauseigentümer beruft sich darauf, daß er eine Satzpost von 50.000 K am 1. Mai 1918 zu zahlen hatte und zur Tilgung dieser Schuld genötigt war, bei der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt ein Darlehen von 54.000 K zu dem Zinsfuß von 5 1/2 Prozent aufzunehmen und daß ihm die Beschaffung eines Darlehens zu 4 Prozent

unmöglich war. Die Differenz von 1¹/₂ Prozent beträgt jährlich 580 K und unter Hinzurechnung eines 60prozentigen Steuerzuschlages von 348 K ergibt sich eine Mehrbelastung um 928 K. Wenn dieser Betrag dem Bruttosinze von 7912 K hinzugeschlagen wird, müßte eine 1.72prozentige Zinssteigerung eintreten. Außerdem beruft sich der Hauseigentümer Th. U. darauf, daß in seinem Hause die Mietzinse im Vergleiche zu anderen Mieten im 8. Bezirke äußerst niedrig seien.

Nach § 2, Punkt 3 der Ministerial-Berordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381 ist die Erhöhung des Mietzinses begründet durch eine nach Beginn der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Schutz der Mieter vorgenommene zulässige Erhöhung des Zinsfußes der auf der vermieteten Liegenschaft haftenden Hypotheken. Die auf dem Hause einverleibte Hypothek von 50.000 K hatte einen Zinsfuß von 4 Prozent, der nicht erhöht wurde. Behufs Tilgung dieses Betrages wurde eine neue Hypothek zu einem höheren Kapitalbetrage, zu einem höheren Zinsfuß und bei einem anderen Gläubiger aufgenommen. Es ist daher § 2, Punkt 3 der zitierten Ministerial-Berordnung nicht anwendbar. Da diese Angelegenheit dem Mietamte bereits am 21. Dezember 1918 vorlag, hätte gemäß § 10 der Antrag des Hauseigentümers ohne Verhandlung zurückgewiesen werden können, wenn sich der Antragsteller nicht überdies darauf berufen hätte, daß die Zinse äußerst niedrig seien. Bei der Verhandlung ergab sich nach Einvernahme der Mietparteien, daß das Haus sehr alt ist, die Wohnungen keinen modernen Komfort aufweisen und daß die Niedrigkeit der Zinse dem Zustande der Wohnungen entspreche. Der Senat war daher nicht in der Lage, eine Zinssteigerung aus diesem Grunde für begründet zu erklären.

Wenn die Erhöhung des Mietzinses vom Mietamte für zulässig erklärt wurde, ist ein Zurück reisen auf den früheren niedrigen Mietzins unzulässig.

Antrag der Frau H. W. durch Fr. Emil v. Hofmannsthal auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses im Hause 4., Seisgasse 18, Tür 1 (bestehend aus vier Zimmern samt Nebenräumen).

Das Mietamt IV hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Oskar Löblich als Vorsitzenden, Franz Kubackel als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Franz Fürst aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Die ab 1. August 1918 vorgenommene Festsetzung des Mietzinses für obige Wohnung mit 4775 K jährlich kann vor dem Mietamte nicht angefochten werden. Das Mietamt erklärt sich für nicht kompetent zur Entscheidung, und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Wohnung war bis zum 1. Mai 1918 vom bisherigen Hauseigentümer L. K. mit einem fiktiven Mietwerte vom 2600 K bewohnt. Vom 1. Mai bis 1. August 1918 war diese Wohnung von demselben als Mietpartei um 5000 K jährlich gemietet. Die Erhöhung von 2600 K auf 5000 K war nach § 3 des Mieterschutzgesetzes zulässig. Am 1. August 1918 wurde die Wohnung an Frau H. W. um 4775 K jährlich vermietet. Es liegt daher eine Erhöhung des Mietzinses gegen den letzten Mieter überhaupt nicht vor; daher der letzte Mieter an das Mietamt gesetzlich gar nicht herantreten kann.

Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über Nebenleistungen gehören nicht in den Wirkungsbereich der Mietämter.

Antrag der Grf. A. auf Aenderung der Entscheidung des Mietamtes IV vom 11. Dezember 1918, Rg. 84/8, über die Angemessenheit des Entgeltes für die im Hause 4., Favoritenstraße 24, Tür 10, gemietete Wohnung (bestehend aus einem Wohn- und einem Schlafzimmer nebst Bedienung).

Das Mietamt IV hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Dr. Zanner als Vorsitzenden, Wielemans v. Monteforte als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Rudolf Wierach als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Das von Frau S. L. als

Vermieterin für die Ueberlassung eines dreizehnstrigen Gassenwohn- und eines zweizehnstrigen Gassenschlafzimmers mit Einrichtung und Bedienung geforderte Entgelt von 20 K täglich ist gemäß §§ 2 b (3) und 10 der Ministerial-Berordnung vom 24. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, angemessen, beziehungsweise die Entscheidung des Mietamtes vom 11. Dezember 1918, Rg. 84/18, wird aufrecht erhalten.

Gründe:

Grf. A. begründet ihren Antrag auf Aenderung obiger Mietamts-Entscheidung damit, daß in dieser für die Miete und Möbelbeistellung ein Tageszins von rund 3 K, für die Bedienung ein Preis von täglich 7 K als angemessen angenommen wurde, letzterer Betrag aber viel zu hoch sei, weil im ursprünglichen Vertrage für ein Stubenmädchen nur 20 K monatlich vereinbart worden sei. Diese Einwendung trifft aber nicht zu, weil, abgesehen davon, daß ein einzelner Bewertungspunkt des ursprünglichen Vertrages nicht als rechtsverbindlich aufrecht erhalten werden kann, wenn die Gesamtbewertung durch die Mietamts-Entscheidung als unzulässig erkannt wurde, dieser Betrag von 70 K monatlich aber auch derart geringfügig ist, daß er auch bei der ursprünglichen Abmachung nicht als Entgelt für die ganze Bedienung einer Wohnung während eines Monats aufgefaßt werden konnte, sondern offenbar nur als Trinkgeld, beziehungsweise als Beitrag zu den Kosten des Stubenmädchens gedacht war. Der Einwand trifft aber insbesondere deshalb nicht zu, weil bei der Bewertung der Bedienung mit 7 K täglich das vom Mietamte gewählte Wort Bedienung im weitesten Sinne des Wortes, im vorliegenden Falle als Inbegriff aller einer Fremdenbeherbergerin üblicherweise außer der Wohnungs- und Möbelbeistellung obliegenden weiteren Leistungen zu verstehen ist. Als solche übliche weitere Leistungen einer Fremdenbeherbergerin wurden vom Mietamte insbesondere angenommen: Beleuchtung und Heizung, beides in einem nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften zulässigen beschränkten Umfange, Putzzeug und Putzwäsche, Beistellung und Reinigung, Wohnungsaufräumen, persönliche Bedienung u. s. w. Für all diese Leistungen erscheint ein Entgelt von 7 K täglich vollkommen angemessen.

Insofern die beiden Parteien darüber nicht einig sind, ob und in welchem Umfange solche Nebenleistungen im vorliegenden Falle vertragsmäßig von der Vermieterin zu tragen sind, wird eine Entscheidung des Mietamtes abgelehnt, weil diese Streitpunkte nicht nach den Vorschriften der Mieterschutz-Berordnung, sondern nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden sind.

Untervermietung einer Wohnung ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen.

Requisition des Bezirksgerichtes Landstraße auf Entscheidung über die Angemessenheit des vom Hauptmieter begehrten Mietzinses im Hause 3., Böwengasse 51, Tür 8 (bestehend aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bades, Dienstboten- und Vorzimmer).

Das Mietamt III hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Ob.-Mag.-R. Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, GR. Hans Hufschauer als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und BR. Hans Nehasil als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter entschieden wie folgt: Das vom Hauptmieter für die Beistellung von Einrichtungsgegenständen in die von ihm an den Untermieter weiter vermietete obengenannte Wohnung begehrte Entgelt per 1600 K jährlich entbehrt nicht nur der Angemessenheit nach § 2 b, Absatz 3, beziehungsweise § 7, Absatz 2, Punkt 7 der Ministerial-Berordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, sondern überhaupt jeder rechtlichen Grundlage vom Standpunkte der obbezogenen Verordnung.

Gründe:

Nach den übereinstimmenden Angaben der Parteien und der zur Verhandlung geladenen Auskunftsperson hat der Hauptmieter die ganze Wohnung, wofür er einen Mietzins von 2000 K jährlich zu entrichten hat, um den Betrag von monatlich 300 K (das sind jährlich 3600 K) weiter vermietet. Es würde sich sonach das Entgelt

für die angebliche Beistellung von Einrichtungsgegenständen bei dem Umfande, als nach § 2 b, Absatz 2 für einen Mietgegenstand der im wesentlichen ohne Beistellung weiter vermietet wird, nur ein Mietzins vereinbart werden darf, welcher den vom Hauptmieter zu entrichteten Mietzins (das sind 2000 K) nicht übersteigt, mit 1600 K pro Jahr beziffern. Nach obigen Angaben hat jedoch der Untermieter die Wohnungseinrichtung aus Eigenem beigelegt, ja sogar dem Hauptmieter überdies ein Zimmer unentgeltlich zur Aufbewahrung eines Teiles seiner (des Hauptmieters) Möbel und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt; eine Penützung der Einrichtungsgegenstände des Hauptmieters durch den Untermieter findet überhaupt nicht statt. Es fehlt sonach vom Standpunkte der Mieterschutz-Verordnung dem Hauptmieter überhaupt jede Berechtigung, ein Entgelt für Einrichtungsbeistellung nach § 2 b, Absatz 3 zu verlangen; um so weniger kann von einer Angemessenheit des Entgeltes hiefür die Rede sein.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

8.

Diensteszulagen der als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 21. März 1919, M. D. 219:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13. März 1919 zur P. Z. 741 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung und Erweiterung des Gemeinderats-Beschlusses vom 25. Oktober 1918, P. Z. 9941, wird mit der Rechtswirklichkeit vom gleichen Tage bestimmt:

„1. In die nach dem ersten Absätze des Punktes 3 des obigen Beschlusses für die Diensteszulage der als Referenten im Konzeptsdienste verwendeten Kanzleiorgane anrechenbare und unterbrochene Dienstzeit sind auch jene Zeiträume mit einzurechnen, während welcher ein Kanzleiorgan vorher mit Unterbrechungen in den im P. 1 desselben Beschlusses bezeichneten Ämtern ausschließlich oder doch vorwiegend in der Eigenschaft eines Referenten im Konzeptsdienste zufriedenstellend verwendet worden ist, soweit eine einzelne Unterbrechung dieser Verwendung nicht sechs Jahre überschreitet. Ist eine solche Überschreitung vorhanden oder liegt eine Unterbrechung nicht außer Schuld und Zutun des Kanzleiorganes, so bleibt jede dieser Unterbrechungen zeitlich vorausgegangene Verwendung als Referent im Konzeptsdienste unberücksichtigt.“

2. Durch die Militärdienstleistung während des Krieges wird der Lauf der für die bezeichnete Diensteszulage anrechenbaren Dienstzeit des im Konzeptsdienste als Referent verwendeten Kanzleiorganes weder unterbrochen noch gehemmt; doch kann die Diensteszulage erst von jenem Zeitpunkte an bewilligt werden, zu dem das Kanzleiorgan den städtischen Dienst wieder angetreten hat und nebst der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen im Gesamten eine mindestens zweijährige tatsächliche Verwendung als Referent im Konzeptsdienste aufweisen kann. In keinem Falle aber kann die Zulage mit einem Zeitpunkte vor dem 1. November 1918 bewilligt werden. Auch wenn die bis zu ihrer Einrückung zum Militärdienste als Referent im Konzeptsdienste tätige Kanzleiperson nach ihrer Rückkehr aus dem Militärdienste nicht wieder in der gleichen Eigenschaft in Verwendung kommt, bleibt ihr dessenungeachtet die volle Zeit der Militärdienstleistung für die Diensteszulage anrechenbar.“

9.

Einreichung der städtischen Kanzleihilfsdiener in den Amtsdienststatus.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 18. März 1919, M. D. 7844/18:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13. März 1919 zur P. Z. 1621/19 folgenden Beschluß gefaßt:

Jene Kanzleihilfsdiener, welche eine mindestens zehnjährige effektive ununterbrochene Dienstzeit bei der Gemeinde Wien aufweisen, sind unter der Voraussetzung ihrer Unbescholtenheit und vollkommen zufriedenstellenden Verwendung über ihr Ansuchen entsprechend ihrer Dienstzeit in den Amtsdienst-

status einzureihen, und zwar bei einer Dienstzeit von 10 bis 20 Jahren als Amtsdienstler 2. Bezugsklasse und bei einer Dienstzeit von mehr als 20 Jahren als Amtsdienstler 1. Bezugsklasse.

Der Genuß des neuen Gehaltes beginnt mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Monats, der Bezug des Quartiergeldes mit dem ersten Tage des der Ernennung folgenden Zinsquartales.

Hievon sind die zugeteilten Kanzleihilfsdiener in Kenntnis zu setzen.

10.

Verwendung von Amtsdienstlern bei der städtischen Feuerwehr; erhöhte Anrechnung der Feuerwehrdienstzeit; Belassung der Ergänzungszulage.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 7. März 1919, M. D. 6773/18:

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919 zur P. Z. 12479, folgendes beschloffen:

1. Den aus der städtischen Feuerwehrmannschaft auf andere Dienstposten Ernannten hat die ihnen auf Grund der Gemeinderats-Beschlüsse vom 21. April 1911, P. Z. 5194 (Amtsdienstler), vom 29. März 1912, P. Z. 3730 (Schuldiener) und vom 27. Mai 1913, P. Z. 7080 (Mahnboten), gebührende Ergänzungszulage vom 1. Jänner 1919 an ohne Rücksicht auf die Vorrückung in höhere Bezüge als unveränderliche, für die Pensionsberechnung anrechenbare Personalzulage im ursprünglichen Ausmaße zu verbleiben.

2. Der § 5, lit. a, der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

a) bei den Beamten, zu deren definitiver Anstellung . . . , ferner bei den Marktamtsbeamten, bei den Offizieren und Unterbeamten der städtischen Feuerwehr sowie bei sonstigen Angestellten, die im städtischen Feuerwehrdienste gestanden sind, nach Maßgabe der in diesem Dienste vollstrakten Dienstzeit um 3 Prozent.“

Die Flüssigmachung der Zulagen erfolgt von amtswegen.

Magistrat:

11.

Beziehung der Amtstierärzte zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 11. März 1919, ad M. D. 4183 ex 1918:

Der § 25 der Dienstvorschrift für die Amtstierärzte der Stadt Wien enthält die Bestimmung, daß die Amtstierärzte zu Amtshandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen veterinärpolizeiliche Momente in Betracht kommen, bebüßs Abgabe von Gutachten beizuziehen sind und die betreffenden Betriebsanlagen besändig zu überwachen haben. Ueberdies sind die Gewerbebehörden durch den Erlaß des österreichischen Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906, Z. 24061, angewiesen, bei Genehmigung von Schlachthäusern und anderen Anlagen, die auch vom Standpunkte der veterinären Anforderungen zu beurteilen sind, die Amtstierärzte den kommissionellen Verhandlungen beizuziehen.

Ich mache auf diese Bestimmungen zur genauen Darnachachtung aufmerksam.

12.

Zuständigkeit für die Behandlung der städtischen Neu-, Zu- und Umbauten betreffenden Angelegenheiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 13. Februar 1919, M. D. 189:

Anlässlich der Umgestaltung des Stadtbauamtes zu einem selbständigen magistratischen Amte wurden mit dem Erlasse des Herrn Bürgermeisters vom 18. Juli 1918, P. Z. 7428, unter anderem alle Angelegenheiten, die eine städtische Bauführung oder die Instandhaltung städtischer Gebäude betreffen, aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilungen, des Wohnungsamtes der Stadt Wien, des städtischen Jugendamtes u. s. w. ausgenommen und dem Stadtbauamte zur selbständigen Behandlung überwiesen.

Ueber mehrfache Anfragen, wie weit nunmehr im Hinblick auf diese Erweiterung des Wirkungskreises des Stadtbauamtes in dem hiefür in Betracht kommenden Verwaltungszweige die Geschäftsführung den Magistrats-Abteilungen, beziehungsweise den ihnen gleichgestellten städtischen Aemtern zukommt und in welchem Abschnitte der Geschäftsbehandlung die Zuständigkeit des Stadtbauamtes einsetzt, gebe ich mit Genehmigung des Herrn Bürgermeister zum Zwecke einer gleichmäßigen Amtsführung folgendes bekannt:

In Angelegenheiten, welche die Frage der Errichtung von Zwecken der Gemeindeverwaltung dienenden Gebäuden (Neu-, Zu- oder Umbauten) zum Gegenstande haben, kommt den Magistratsabteilungen und den anderen städtischen Ressortämtern die Geschäftsführung bis einschließlich der Erwirkung der grundsätzlichen Genehmigung der Bauführung beziehungsweise für den Fall, als ein generelles Projekt (Vorentwurf) erforderlich ist, bis einschließlich der Erwirkung der Genehmigung dieses Projektes zu. Für die weitere Durchführung solcher Angelegenheiten einschließlich der Einholung der Genehmigung eventueller Kostenüberschreitungen ist das Stadtbauamt zuständig. Kommen jedoch hierbei solche wesentliche Abweichungen von der grundsätzlichen Genehmigung beziehungsweise von dem generellen Projekte in Betracht, die eine neue Genehmigung erfordern, so obliegt die Erwirkung dieser wieder dem Ressortreferenten, und zwar auch dann, wenn diese Abweichungen eine Kostenüberschreitung nicht zur Folge haben.

Die Frage, ob eine bestehende städtische Bausicht einer anderen als ihrer bisherigen Zweckbestimmung zugeführt werden soll, ist naturgemäß von dem magistratischen Ressortreferenten zu behandeln.

13.

Zuständigkeit für die Verfassung und Ausfertigung von Grundbücherlichen Urkunden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 1. März 1919
M.D. 1516:

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat obliegt die Verfassung und Ausfertigung aller grundbücherlichen Urkunden, soweit hiefür nicht die Magistrats-Abteilung V (Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen u. s. w.) zuständig ist (letzter Absatz der Geschäftseinteilung für diese Abteilung), der Magistrats-Abteilung I (Rechts-Angelegenheiten) [2. und 3. Absatz der Geschäftseinteilung für dieses Amt]. Der letztbezeichneten Abteilung steht demnach insbesondere auch die Verfassung und Ausfertigung der hauptpolitischen Tabularurkunden, wie Reverse, Pöschungs- und Auffandungsurkunden ausschließlich zu.

Diese Zentralisation hinsichtlich der bezeichneten Geschäfte wurde schon deshalb bisher aufrechterhalten, weil die Magistrats-Abteilung I auch das Lagerbuch über den sämtlichen Grundbesitz und alle bürgerlichen Rechte der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten, Stiftungen und Unternehmungen führt. Die durch das Lagerbuch erschaffene, unbedingt notwendige Zentral-Evidenz würde zum Nachteil der Gemeindeverwaltung verloren gehen, wenn die Ausfertigung der Grundbuchsurkunden durch die verschiedenen magistratischen Aemter erfolgen würde.

Insofern es sich um die Verfassung und Ausfertigung von grundbücherlichen Urkunden handelt und nicht die Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung V in Betracht kommt, sind demnach in Zukunft die Geschäftsstücke ausnahmslos der Magistrats-Abteilung I zu übermitteln.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 163.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 28. Februar 1919, betreffend das Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wurst-Erzeuger.
- Nr. 164.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 4. März 1919, betreffend den Verkehr mit Saatgut.
- Nr. 165.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 4. März 1919, betreffend

die Aufhebung der Sperre über Teer und Teer-Erzeugnisse sowie betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für rohen und destillierten Steinkohlenteer.

- Nr. 166.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 8. März 1919, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
- Nr. 167.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 10. März 1919, betreffend die Einführung des Legitimationszwanges für die Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots.
- Nr. 168.** Gesetz vom 12. März 1919 über die Bestrafung von Uebertretungen der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote.
- Nr. 169.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 12. März 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften.
- Nr. 170.** Kundmachung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 6. März, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Mohn.
- Nr. 171.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel vom 8. März, betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien.
- Nr. 172.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 8. März, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Eisengießereien.
- Nr. 173.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 8. März, betreffend den Verkehr in Gießereiroheisen und Gußbruch.
- Nr. 174.** Gesetz vom 12. März über die Staatsform.
- Nr. 175.** Gesetz vom 12. März über das besetzte Staatsgebiet.
- Nr. 176.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. März, betreffend Verbot der Erzeugung gewisser Waren aus Fasermaterialien.
- Nr. 177.** Kundmachung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. März, betreffend die Verlautbarung der Liste jener Waren, bei deren Herstellung Fasermaterialien nicht verwendet werden dürfen.
- Nr. 178.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 13. März, betreffend die Staatsaufsicht über Vereine (Gesellschaften) und Sparkassen.
- Nr. 179.** Gesetz vom 14. März über die Volksvertretung.
- Nr. 180.** Gesetz vom 14. März über die Staatsregierung.
- Nr. 181.** Gesetz vom 14. März über die Vorbereitung der Sozialisierung.
- Nr. 182.** Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 11. März zum Gesetze vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Rentensteuer, ferner die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919.
- Nr. 183.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 11. März, betreffend Regelung des Fleischverkehrs in Wien und die Marktordnung für den Zentralviehmarkt St. Marx.

- Nr. 184.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für öffentliche Arbeiten vom 14. März, betreffend die Betrauung der Revierbergbeamten in Graz und Leoben mit der Funktion eines Kohlenverorgungsinspektors.
- Nr. 185.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. März, mit welcher die Höchstpreise für Dörrobst und Pflaumen (Zwetschken) mus außer Kraft gesetzt werden.
- Nr. 186.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 20. März, betreffend Verfütterung von Zuckerrübe.
- Nr. 187.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. März über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften. (Zweite Vollzugsanweisung.)
- Nr. 188.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 22. März, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.
- Nr. 189.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht und für Justiz vom 21. März über die Pflicht der Aktiengesellschaften zur Bestellung von Vertretungen.
- Nr. 190.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. März, betreffend den Verkehr mit Kriegsmargarine.
- Nr. 191.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. März, betreffend den Banknotenumlauf.
- Nr. 192.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. März über die Anzeige von Drahtseilen.
- Nr. 193.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. März, betreffend Aufhebung der Beschlagnahme des Leinsamens.
- Nr. 194.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. März über die Befreiung von Erklärungen, welche behufs Erlangung der Auszahlung fälliger Zinsen und Kapitalbeträge der Staatsschuld abzugeben sind, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.
- Nr. 195.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. März, betreffend Unterstützung Arbeitsloser.
- Nr. 196.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 21. März, betreffend die Organisation der technischen Gehilfen bei den Agrarämtern.
- Nr. 197.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. März 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 198.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 26. März, betreffend die Aufbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz.
- Nr. 199.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 29. März, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen der aktiv dienenden Personen.
- Nr. 200.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. März, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften.
- Nr. 201.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. März, betreffend die Weinststeuer.
- Nr. 202.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. April zum Gesetze über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Ziehkindordnung).
- Nr. 203.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 2. April, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Preßhefe und Spiritus.
- Nr. 204.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. März, betreffend die Freigabe einiger beschlagnahmter chemischer Produkte.
- Nr. 205.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 5. April, betreffend eine Aenderung der Schlußeinheiten der an der Wiener Börse notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.
- Nr. 206.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. März, betreffend den Verkehr in Maschinen-, Näh-, Binde-, Schlagriemenleder- und Riemen.
- Nr. 207.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 208.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 4. April über die Einführung von Legitimationen für Rechtsanwälte.
- Nr. 209.** Gesetz vom 3. April, betreffend die Landesverweisung und die Uebnahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.
- Nr. 210.** Gesetz vom 3. April über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten Extritorialität.
- Nr. 211.** Gesetz vom 3. April über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden.
- Nr. 212.** Gesetz vom 3. April über die Errichtung eines Deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes.
- Nr. 213.** Gesetz vom 3. April über die Begnadigung von russischen und finnischen Kriegsgefangenen und internierten Zivilangehörigen.
- Nr. 214.** Gesetz vom 3. April über die Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge.
- Nr. 215.** Gesetz vom 3. April über die Abschaffung der Todesstrafe.
- Nr. 216.** Gesetz vom 2. April, betreffend Kreditoperationen
- Nr. 217.** Gesetz vom 3. April über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckerei-arbeitergesetz).
- Nr. 218.** Gesetz vom 4. April, betreffend eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1919.
- Nr. 219.** Gesetz vom 4. April über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Gewinnung von Torf (Abtorfungs-gesetz).
- Nr. 220.** Gesetz vom 4. April über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungs-verträgen.
- Nr. 221.** Gesetz vom 4. April über die Bezüge der Volksbeauftragten.

Nr. 222. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauwesen vom 1. April, betreffend die Geschäftsführung der Bergbaugenossenschaften.

Nr. 223. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Nr. 224. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. April über den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie im Verhältnisse zum Tschecho-slowakischen Staate.

Nr. 225. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. April über die Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Tschecho-slowakischen Staate errichtet wurden.

Nr. 226. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 11. April, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 21. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1919 bis 1923.

Nr. 22. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend erhöhte Umlagen in Thiermannsdorf im Gerichtsbezirke Gloggnitz.

Nr. 23. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend erhöhte Umlage in Gaming.

Nr. 24. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend erhöhte Umlage in Malfang im Gerichtsbezirke Schrems.

Nr. 25. Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 27. Februar, betreffend Ausnahmsbestimmungen für den Betrieb des Wiener Pflanzwerkes.

Nr. 26. Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 27. Februar, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsgewerbe, in einigen Produktionsgewerben und bezüglich der Comptoir- und Bureauarbeit in Gewerbebetrieben jeder Art.

Nr. 27. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 24. Februar, betreffend die Landesumlagen für das Jahr 1918 und die notwendigen Ausgaben des Landes Niederösterreich und Landesumlagen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919.

Nr. 28. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. Februar, betreffend die der Gemeinde Pyhra im Gerichtsbezirke St. Pölten erteilte Umlagenbewilligung.

Nr. 29. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. Februar, betreffend die der Gemeinde Klein-Höflein im Gerichtsbezirke Neß erteilte Umlagenbewilligung.

Nr. 30. Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 25. Februar, betreffend die der Gemeinde Höflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Umlagenbewilligung.

Nr. 31. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im Allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Nr. 32. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sieding im Gerichtsbezirke Neunkirchen.

Nr. 33. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Markt Fischamend.

Nr. 34. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. März, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Nr. 35. Gesetz vom 20. März, womit die Landesordnung von Niederösterreich abgeändert wird.

Nr. 36. Gesetz vom 20. März, womit eine neue Landtagswahlordnung für Niederösterreich erlassen wird.

Nr. 37. Gesetz vom 12. März, betreffend Aenderung des Gemeindestatuts der Stadt Wien.

Nr. 38. Gesetz vom 12. März, womit eine neue Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien erlassen wird.

Nr. 39. Gesetz vom 20. März, betreffend die Durchführung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag, für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen in Wien.

Nr. 40. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. März, betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den ersten niederösterreichischen Landtag.

Nr. 41. Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 26. März, betreffend die Ausschreibung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag.

Nr. 42. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. März, betreffend die Durchführung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag, für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen in Wien.

Nr. 43. Gesetz vom 28. März, womit eine neue Gemeindevahlordnung für die Stadt Wiener-Neustadt erlassen wird.

Nr. 44. Gesetz vom 28. März, betreffend die Durchführung der Landtags- und Gemeinderatswahlen in Wiener-Neustadt.

Nr. 45. Gesetz vom 28. März, womit eine neue Gemeindevahlordnung für die Stadt Waidhofen an der Ybbs erlassen wird.

Nr. 46. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend die Durchführung der Wahlen für den ersten niederösterreichischen Landtag und den Gemeinderat in Wiener-Neustadt.

Nr. 47. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. März, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen im Maitermin für Wien.

Nr. 48. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. März, betreffend Ernennung eines Dampfesselprüfungskommissärs.

Nr. 49. Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. März, betreffend die Abgabe von ungeäuertem Brot (Mazzoth).

Nr. 50. Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. April, mit welcher Bestimmungen über die Beschaffung der Jagdkarten abgeändert werden.

- Nr. 51.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. März, betreffend die der Stadtgemeinde Wien erteilte Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe von 250 Millionen Kronen.
- Nr. 52.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Grünbach am Schneeberg.
- Nr. 53.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Reizenschlag im Gerichtsbezirke Titschau.
- Nr. 54.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Lang-Schwarza im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 55.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Amaliendorf im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 56.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Zuggers im Gerichtsbezirke Gmünd.
- Nr. 57.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, Z. XI b—370/3, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde St. Valentin-Landschach im Gerichtsbezirke Gloggnitz.
- Nr. 58.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, Z. XI b—376/1, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mollram im Gerichtsbezirke Neunkirchen.
- Nr. 59.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Rohr im Gebirge im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 60.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. April, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 61.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer.
- Nr. 62.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. April, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum.
- Nr. 63.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. März, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Feldsberg im Gerichtsbezirke Feldsberg.
- Nr. 64.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gundschnachen im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 65.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sölling im Gerichtsbezirke Scheibbs.

1919.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Errichtung von Betriebsräten.
2. Abschaffung der Arbeitsbücher. Erbringung des Befähigungsnachweises.
3. Anforderung von Wohnungen.
4. Regelung des Fleischverkehrs.
5. Deutschösterreichische Vertretungsbehörden in den benachbarten Nationalstaaten.
6. Erhöhung der Verpflegsgeldern.
7. Drogistenkonzession (Giftverschleiß).

II. Normativbestimmungen:

8. Erweiterung des Wirkungsbereiches des städtischen Veterinäramtes; Umgestaltung desselben zu einem selbständigen magistratischen Amte.
9. Prüfung für im Konzeptsdienste verwendete Kanzleiorgane.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1. Errichtung von Betriebsräten.

Gesetz vom 15. Mai 1919.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen fabrikmäßigen Betrieben sowie in allen anderen Betrieben, wenn in diesen mindestens 20 Arbeiter oder Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere:

- in allen gewerblichen Betrieben einschließlich der Handelsgewerbe;
- in allen industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und in den forstwirtschaftlichen Betrieben;
- in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben;
- in allen dem Personen- und dem Güterverkehre dienenden Betrieben;
- bei allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten;
- in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten;
- in Versicherungsinstituten jeder Art, wie Versicherungsgesellschaften, Anstalten der Sozialversicherung, Versorgungs- und Renteninstituten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden;
- in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden;
- in den Betrieben der Monopolverwaltung;
- in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmählern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Auskunftsinstituten;
- in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsinstituten und -heimen;
- in Hotel-, Pensions-, Gast- und Schankbetrieben;
- in den Betrieben von Unternehmungen für Belehrung, Unterhaltung und Schaustellungen, wie Unterrichtsinstituten, Theatern, Spielhallen, Kinos;
- in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckerzeugnissen oder deren Verschleiß.

In Betrieben, in welchen nicht nach Absatz 1 Betriebsräte zu errichten sind, werden Vertrauensmänner mit der Besorgung einzelner Aufgaben der Betriebsräte im Sinne dieses Gesetzes, soweit dies dem Umfange und der Art des Betriebes entspricht, betraut (§ 4). Voraussetzung hierfür ist, daß in dem Betriebe mindestens 5 Arbeiter oder

Angestellte dauernd gegen Entgelt beschäftigt sind, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Betrieben mit 5 bis 10 Beschäftigten ist ein Vertrauensmann, in solchen mit 10 bis 20 Beschäftigten sind zwei Vertrauensmänner zu bestellen.

Die Rechtsverhältnisse der in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten und die Einrichtungen zur Wahrung ihrer Interessen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2. Bei den öffentlichen Amtern sowie bei den vom Staatsamte für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, des Telegraphen und des Telephons werden den Betriebsräten im Sinne des Gesetzes entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal durch Vollzugsanweisung geschaffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern. Ihre Tätigkeit hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtkreis:

Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverbande einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen andererseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber, der zur Beiziehung der Unternehmerorganisation berechtigt ist, Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist. Diesen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen anbahnen.

Im allgemeinen kann die Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gehinglöhnen sowie von bestimmten Durchschnitts- oder Mindestverdiensten, soweit diese nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter sowie der Unternehmerorganisationen erfolgen. Akkord-, Stück- oder Gehinglöhne für die einzelnen Arbeiter oder einzelne Arbeiten, die kollektiv nicht vereinbart werden können, werden einzeln zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter festgesetzt. Wenn über den dem einzelnen Arbeiter oder für die einzelne Arbeit zugesprochenen Akkord-, Stück- oder Gehinglohn eine Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und Arbeiter nicht zustande kommt, so erfolgt die Festsetzung dieses Akkord-, Stück- oder Gehinglohnes unter

Beziehung zweier Mitglieder des Betriebsrates. Im Streitfalle entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Akkord-, Stück- oder Gehaltslöhne in Betracht kommenden Umstände in jene Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen, die über die Erzeugungs- und Lohnverhältnisse Aufschluß geben. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Erlassung und Aenderung der Arbeitsordnung kann, soweit sie nicht zwischen den Gewerkschaften der Arbeiter oder den Angestelltenorganisationen und den Unternehmerorganisationen vereinbart ist, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zur Teilnahme an deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden. In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Besichtigungen unter Teilnahme von Mitgliedern des Betriebsrates durchzuführen.

Die Betriebsräte haben an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben mitzuwirken. Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch einen Ausschuß verhängt werden, in welchen sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden.

Die Betriebsräte haben das Recht, die Lohnlisten zu prüfen und die Lohnauszahlung zu kontrollieren.

Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrts-einrichtungen, wie Werkwohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die nähere Regelung dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

Die Betriebsräte können die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen, im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Die Anfechtung hat binnen 8 Tagen schriftlich beim Einigungsamt zu erfolgen, die Tage des Postenlaufes werden nicht eingerechnet. Erachtet das Einigungsamt die Gründe der Anfechtung als gegeben, so ist die Kündigung oder Entlassung ungültig.

Der Betriebsinhaber ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, gemeinsame Beratungen über Verbesserungen der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung allmonatlich abzuhalten. In Handelsunternehmungen mit mindestens 30 Angestellten und Arbeitern und in allen Industrie- und Bergwerksunternehmungen können die Betriebsräte alljährlich vom 1. Jänner 1920 ab die Vorlage einer Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr und eines Gewinn- und Verlustausweises sowie einer lohnstatistischen Aufstellung verlangen.

In Unternehmungen, welche in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, entsenden die Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsrat oder Direktionsrat, unbeschadet der im Statut vorgesehenen Mitgliederzahl, zwei Vertreter aus dem Kreise jener Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat (§ 7) zusteht. Diese haben dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Verwaltungs- oder Direktionsrates, sie haben jedoch keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis und keinen Anspruch auf eine andere Vergütung als den Ersatz ihres in dieser Tätigkeit gemachten Aufwandes. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden hinsichtlich des Aufsichtsrates von Kommanditgesellschaften auf Aktien und des Aufsichtsrates von solchen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Stammkapital 1.000.000 K übersteigt und ein Aufsichtsrat besteht.

Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen. Nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel können sie zur Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartige Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 4. Den Vertrauensmännern stehen die im § 3 aufgezählten Befugnisse zu.

§ 5. Wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt, sind für jeden einzelnen Betrieb Betriebsräte zu bestellen. Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten können diese Betriebsräte Vertreter zu gemeinsamen Beratungen entsenden. Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn ein Betrieb in selbständige Betriebsabteilungen zerfällt. Hierbei ist bei der Berechnung der Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder der Betrieb als Einheit aufzufassen.

§ 6. Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens vier Mitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, bestellt.

Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigte Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben, ferner in Betriebsräten von mindestens vier Mitgliedern die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nicht mehr als ein Viertel Nichtwähler sein. Doch können die Vorstandsmitglieder und Beamten der Organisationen der Arbeiter und Angestellten gleichzeitig nur einem Betriebsrat oder, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt oder ein Betrieb in mehrere selbständige Betriebsabteilungen (§ 5) zerfällt, nur den Betriebsräten dieser Unternehmung oder dieses Betriebes angehören. Durch Vollzugsanweisung kann für bestimmte Betriebsgruppen bestimmt werden, daß auch Wahlberechtigte wählbar sind, die durch weniger als sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

Bei nichtständigen oder neuentstandenen Betrieben sind die in der Bestimmung der Absätze 2 und 3 bezeichneten Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie noch nicht einen Monat, und wählbar, wenn sie noch nicht sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

§ 7. Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr. Erfolgte die Wahl des Betriebsrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 6), so hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn dies von so viel Wahlberechtigten verlangt wird, als die Hauptwahlliste Stimmen auf sich vereinigt hat. In Betriebsräten mit weniger als vier Mitgliedern hat der Betriebsrat zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert. Die Neuwahl ist unverzüglich vorzunehmen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen.

§ 8. Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebes oder der Betriebsabteilung durchzuführen. Die späteren Wahlen sind durch den zurücktretenden Betriebsrat zu leiten. Die vollzogene Wahl ist dem Betriebsinhaber und dem Einigungsamte anzuzeigen und von diesem den Gewerkschaften der Arbeiter und den Organisationen der Angestellten und der Unternehmer mitzuteilen. Bei den Betrieben des Bergbaues treten nach der ersten allgemeinen Wahl des Betriebsrates die Vorschriften des § 23 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, über die Lokalarbeiterausschüsse außer Wirksamkeit.

§ 9. In Betrieben, die bis 50 Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten erhöht sich die Mitgliederzahl für je weitere 100 Beschäftigte um eines. Bruchteile von 100 werden für voll gerechnet. In Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten entfällt auf je weitere 500 ein Vertreter, wobei Bruchteile für voll gerechnet werden.

§ 10. Sind in demselben Betriebe dauernd mehr als 10 Arbeiter und 10 Angestellte beschäftigt, so wählt jede Gruppe einen besonderen Betriebsrat, der die seine Gruppe betreffenden Geschäfte führt; gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam geführt. Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung getroffen. In jenen Betrieben, in welchen Arbeiter und Angestellte gemeinsam den Betriebsrat wählen, hat mindestens ein Angestellter dem Betriebsrat anzugehören.

Bei der Wahl der besonderen Betriebsräte (Absatz 1) finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäß Anwendung.

§ 11. Der Betriebsrat beschließt auf Grund einer vom Staatsamte für soziale Verwaltung erlassenen MusterGeschäftsordnung seine Geschäftsordnung mit Stimmenmehrheit.

§ 12. Die Mitgliedschaft im Betriebsrate ist ein Ehrenamt, das neben den eigentlichen Berufspflichten ausgeübt wird (§ 3. Absatz 1); für unvermeidlichen Verdienstentgang und für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung. Die Betriebsräte sind berechtigt, zur Deckung dieser sowie der sonstigen Kosten ihrer Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrts-Einrichtungen, die den Arbeitern und Angestellten des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens ein halb vom Hundert des Arbeitsverdienstes auf die im Betrieb Beschäftigten umzulegen, wenn die Mehrheit der letzteren durch Urabstimmung der Ausschreibung einer solchen Umlage zustimmt. Inwieweit für den Verdienstentgang nach dem Gesetze der Betriebsinhaber aufzukommen hat, entscheidet im Streitfalle das Einigungsamt. Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fristen bei der Lohnzahlung den Arbeitern und Angestellten anzurechnen und an den Betriebsrat abzuführen. Ueber die Verwaltung dieser Beträge muß der Betriebsrat mindestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder bei deren vorzeitiger Beendigung binnen acht Tagen schriftlich Rechnung legen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann über die Verwendung dieser Beträge Vorschriften erlassen. Das Staatsamt hat für die Revision der Gebarung der Betriebsräte Sorge zu tragen. Es kann diese Revision den Gewerkschaften der Arbeiter und den Angestelltenorganisationen übertragen.

§ 13. Ueber Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates insbesondere über den Umfang des Rechts- und Pflichtenkreises der Betriebsräte entstehen, entscheidet das Einigungsamt.

§ 14. Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder Wahlvorstandes nicht beschränken und sie nicht aus diesen Gründen benachteiligen. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur entlassen werden, wenn es sich einer Handlung schuldig macht, die nach den bestehenden Gesetzen die Entlassung rechtfertigt. Kündigungen oder Entlassungen aus anderen Gründen dürfen nur mit Zustimmung des Einigungsamtes erfolgen. Vertragsbestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Uebertretungen dieser Vorschriften werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

§ 15. Nähere Bestimmungen über die Wahlordnung und die Durchführung der Wahl (§ 6), über die Geschäftsordnung (§ 11) und über die Art der Geschäftsführung der Betriebsräte, ferner über die Wahl und die Geschäftsführung der Vertrauensmänner (§ 1, Abs. 2) werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Auf die Vertrauensmänner sind die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden. Die Schaffung von Einigungsämtern erfolgt durch ein besonderes Gesetz. Insolange das Gesetz über die Einigungsämter noch nicht in Kraft getreten ist und diese ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, wird das gemäß der Vollzugsanweisung vom 4. November 1918 bestellte Einigungsamt zur Durchführung der in diesem Gesetze den Einigungsämtern zugewiesenen Aufgaben berufen. In diesen Fällen setzt sich das Einigungsamt lediglich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem vom Staatssekretär für Justiz ernannten Vorsitzenden zusammen. Die Entscheidungen dieses Einigungsamtes in den ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Fällen sind mit Ausschluß des Rechtsweges endgiltig.

§ 16. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut. Das Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

2.

Abichaffung der Arbeitsbücher. Erbringung des Befähigungsnachweises.

Runderlaß der n.-ö. Landesregierung vom 6. Mai 1919.

Das Gesetz vom 25. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 42, hat die Arbeitsbücher abgeschafft und die Verpflichtung der Gewerbeinhaber, dem Hilfsarbeiter beim Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse ein Zeugnis auszustellen, aus der Gewerbeordnung eliminiert. Mit der Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 106, wurde die Ausstellung von Ausweisarten angeordnet, welche jedoch lediglich als Urkunde zur Beglaubigung der Eigenschaft als gewerblicher Hilfsarbeiter dienen. Hieraus ergeben sich für die Erbringung des bei den handwerksmäßigen, dann bei einigen Handels- und konzessionierten Gewerben vorgeschriebenen formellen Befähigungsnachweises nachstehende Erwägungen:

Da die bisherigen Normen über den Nachweis der Befähigung durch obige Neuerungen nicht aufgehoben erscheinen, werden bei Erbringung des formellen Befähigungsnachweises, sofern es sich nicht um den in einem Arbeitsbuche enthaltenen Verwendungsnachweis über eine frühere Zeit handelt, fortan in der Regel die Lehr- und Dienstzeugnisse die dokumentarischen Belege für die behauptete Tätigkeit bilden müssen.

Eine erhöhte Bedeutung kommt unter den gegebenen Verhältnissen der genossenschaftlichen Evidenzhaltung der Hilfsarbeiter zu. Bei dem Umstande, daß die bisher in der Gewerbeordnung niedergelegt gewesene Zeugnispflicht des Gewerbeinhabers beim ordnungsmäßigen Austritte des Hilfsarbeiters aus dem Arbeitsverhältnisse nicht mehr auf diesem Gesetze, sondern in Ermanglung einer Uebereinkunft oder allfällig bestehender Sondernormen in letzter Linie auf § 1163 a. b. G. B. (III. Teilnovelle vom 19. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 69) fußt, ist es geboten, die gewerblichen Hilfsarbeiter in ihrem eigensten Interesse darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Ermöglichung der künftigen Erbringung des Befähigungsnachweises beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse ihre Sache sein wird, von den Gewerbeinhabern die Ausstellung von Arbeitszeugnissen zu verlangen, in welchen nicht nur die Dauer, sondern auch die Art der Verwendung in dem genau anzugebenden Gewerbe ersichtlich zu machen wäre, für diese Dokumente die genossenschaftliche, beziehungsweise gemeindeamtliche Bestätigung zu erwirken und sie sodann sorgfältig aufzubewahren, weil den Hilfsarbeitern aus dem Verluste dieser Dokumente schwerer Nachteil erwachsen kann.

Hervorzuheben ist, daß die auf § 104 Gewerbeordnung gegründete Verpflichtung des Lehrherrn zur Ausstellung des Lehrzeugnisses in keiner Weise berührt worden ist. Im Einzelnen sei erwähnt, daß § 13 a, Abs. 2 (Befähigungsnachweis in Handelsgewerben) ausdrücklich auf § 79, Abs. 1, hinweist. Die Aufhebung des § 79 Gewerbeordnung hat, abgesehen von dem Gesagten, die weitere Folge, daß die dort statuiert gewesene gesetzliche Verpflichtung zur behördlichen Vidierung der Zeugnisse des kaufmännischen Hilfs-personales entfallen ist; es wird darauf hinzuwirken sein, daß die Behörden, insofern sie trotzdem auch noch in Zukunft zur Erhöhung der Beweiskraft der Zeugnisse um deren Vidierung angegangen werden, solchen Ansuchen gegenüber sich nicht ablehnend verhalten.

Die Zitierung des § 81 im § 14, Abs. 2, Punkt 2 (Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben) ist gegenstandslos geworden. Dagegen ist die bei den handwerksmäßigen Gewerben im § 14 vorgesehene Verpflichtung der Genossenschaften und Gemeinden zur Bestätigung der Zeugnisse im vollen Umfange aufrecht geblieben. Angesichts der wiederholt gemachten Wahrnehmung, daß bei Einzelzeugnissen Fälschungen oder Unrichtigkeiten viel öfter vorkommen als in den Arbeitsbüchern, wird von der Bestimmung des § 14 f, wonach Nachweisdokumente, die solche Mängel aufweisen, bei Prüfung des Befähigungsnachweises den Parteien nicht zurückzustellen sind, öfter Gebrauch gemacht werden müssen.

Zu § 99, Abs. 1: Da die Aufnahme der wesentlichsten Vertragsbedingungen in das Arbeitsbuch (bisher § 99, Abs. 4) wegfällt, gewinnt der schriftliche Originallehrvertrag noch an Bedeutung; ebenso erhöht sich die Wichtigkeit seiner Verwahrung in einem Exemplare bei

der Genossenschaft oder seiner Verzeichnung in dem hiefür bestimmten Protokollbuche der Gemeinde.

Die Bestimmung des § 102, Abs. 2, wonach die Kündigung in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen ist, und die Bestimmung des § 104, Abs. 4, betreffend Eintragungen durch den Lehrherrn und die Genossenschaft in das Arbeitsbuch wurden zwar nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt, sind aber durch den Wegfall der Arbeitsbücher undurchführbar geworden. (M. Abt. XVII 2685.)

3.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919.

Artikel 1. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, über die Anzeigepflicht und Anzeigefrist (§§ 1 und 3), über die unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen (§ 3), über den Kreis der der Anforderung unterliegenden Wohnungen und anderen Räumlichkeiten (§ 4), über die Räumungsfrist (§ 6), über den Verzicht auf Anforderung (§ 12) und über das Besichtigungsrecht (§ 17) für Gemeinden, in denen es die örtlichen Verhältnisse erheischen, durch Kundmachung nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Bei den Bestimmungen über unzulänglich benützte Wohnungen haben Wohnungen, die aus drei oder weniger Wohnräumen bestehen, außer Betracht zu bleiben, wenn sie von mehr als einer Person bewohnt werden.

Artikel 2. Von der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Standes (§ 13) kann sich die Gemeinde durch Leistung eines angemessenen Betrages befreien. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung gelten die Bestimmungen des § 7, Absatz 2.

Artikel 3. Die Besichtigung von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten kann einer Kommission übertragen werden, welche auch die Unzulänglichkeit der Benützung der hiefür geltenden Vorschriften feststellt. Ueber die Zusammensetzung und die Beschlussfassung der Kommission sind nähere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 4. Die Landesregierung kann für ein aus mehreren Gemeinden bestehendes Wohngebiet auch ein Mietamt als allein zuständig für alle Einsprüche gegen Entscheidung der Gemeinden (§ 18, Absatz 1) erklären. Diefem Mietamte kann auch die Entscheidung über die Notwendigkeit von Doppelwohnungen gemäß § 2, Absatz 3, übertragen werden.

Artikel 5. Die Landesregierung kann anordnen, daß Mietverträge über angeforderte Wohnungen (Wohnbestandteile) vor dem Mietamt oder einer anderen bestimmten Stelle abzuschließen sind.

Artikel 6. Wo der außerordentliche Mangel an Wohnungen nicht mehr besteht, werden durch Kundmachung der Landesregierung die auf Grund dieser Vollzugsanweisung und der Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, erlassenen Vorschriften außer Kraft gesetzt. Hierbei ist die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Gemeinden die noch angeforderten Wohnungen und andere Räumlichkeiten zurückzustellen haben.

Artikel 8. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

4.

Regelung des Fleischverkehrs in Wien und Abänderung der Marktordnung für den St. Marxer Zentralviehmarkt.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Landwirtschaft vom 11. März 1919.

Artikel 1. Als Schlachttiere im Sinne dieser Vollzugsanweisung gelten zur Schlachtung bestimmtes Großhornvieh sowie zur Schlachtung bestimmte Fäbber, Schafe, Ziegen und Schweine.

Artikel 2. Die Abhaltung der Märkte für den Verkauf von Schlachtieren auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx wird eingestellt. An Stelle des marktmäßigen Verkaufes tritt die im nachfolgenden (Artikel 7 und 8) geregelte amtliche Verfügung über die auf diesen Markt gebrachten Schlachttiere. Im Gemeindegebiete der Stadt Wien und den im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx genannten Gemeinden ist auch außerhalb dieses Marktes der marktmäßige Verkauf von Schlachtieren untersagt.

Artikel 3. Die §§ 23, Absatz 2 und 3, 24, 25, 26, 30, 34, 35, 37, 42, 44, 45, 47, 52, 53, 54 und 57 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, welche besondere Bestimmungen für den Rindermarkt, für den Jung- und Stechviehmarkt, für den Schweinemarkt und für den Schafmarkt enthalten, ferner die §§ 2, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 19, 20, 58 bis 75 und 78 derselben Marktordnung werden außer Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen der Marktordnung behalten auch bezüglich des nach den folgenden Bestimmungen auf dem Zentralviehmarkt in St. Marx stattfindenden Schlachtierverkehrs ihre Geltung.

Artikel 4. Schlachttiere im lebenden Zustande dürfen im Eisenbahnverkehre nur über den Zentralviehmarkt in St. Marx in das Gemeindegebiet der Stadt Wien und die im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx genannten Gemeinden der Umgebung Wiens eingeführt werden. Die niederösterreichische Landesregierung kann Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Artikel 5. Der Verkauf von Schlachtieren aus dem Gemeindegebiete der Stadt Wien und den im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx genannten Gemeinden der Umgebung Wiens, nach Gemeinden außerhalb dieses Gebietes ist nur mit Bewilligung der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch (Artikel 7) zulässig. Auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx einlangende Schlachttiere dürfen vor der käuflichen Uebernahme durch die Amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch nicht anderweitig veräußert werden. Schlachttiere, welche auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx durch die amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch bereits zugewiesen wurden, dürfen von den Personen, an welche die Zuweisung erfolgt ist, lebend oder geschlachtet in unzertheiltem Zustande nicht mehr veräußert werden.

Artikel 6. Die Ein- und Auszahlung der Kauffchillinge für alle von der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch über den Zentralviehmarkt in St. Marx durchgeführten Verkäufe von Schlachtieren und die Einräumung von Krediten zum Ankaufe solcher Tiere erfolgt ausschließlich bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse. Die Vieh- und Fleischmarktkasse behält die weiteren, ihr im Grunde des VII. Abschnittes der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx zustehenden Befugnisse bezüglich der Schlachttiere insoweit, als sie nicht mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung im Widerspruche stehen. Die näheren Bestimmungen über die Führung der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse werden durch ein Uebereinkommen mit einer hiefür geeigneten Stelle getroffen.

Artikel 7. Alle auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx oder etwa mit Bewilligung der niederösterreichischen Landesregierung anderweitig nach Wien gelangenden Schlachttiere sind von der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch käuflich zu erwerben und an die von ihr zu bestimmenden Käufer in lebendem oder geschlachtetem Zustande abzugeben.

Artikel 8. Der Amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch obliegt in Bezug auf die Versorgung des Gemeindegebietes der Stadt Wien und der im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx bezeichneten Gemeinden mit Schlachtieren insbesondere:

- Die Beratung über die wegen Versorgung der Stadt Wien mit Schlachtieren und Fleisch zu treffenden Maßnahmen, darunter
- hauptsächlich der Beratung über die zur Deckung des Fleischbedarfes der Zivilbevölkerung der Stadt Wien erforderlichen Mengen an Schlachtieren und Fleisch und die zu deren Beschaffung notwendigen Vorkehrungen,
- die Aufstellung des Planes für die Zuweisung der innerhalb jeder Woche auf den Zentralviehmarkt gelangenden Schlachttiere an die von ihr jeweils zu bestimmenden Käufer,

- d) die Feststellung des Vorganges bei der Zuweisung der Schlachttiere sowie die Bestimmung der Tage und Stunden, in denen diese Zuweisung vorzunehmen ist,
- e) die Feststellung der für die Preisbewertung der Schlachttiere maßgebenden Qualitätsklassen,
- f) die Feststellung der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anzuwendenden Verkaufspreise für Schlachttiere nach diesen Qualitätsklassen,
- g) die Einreichung der auf den Zentralviehmarkt gelangenden Schlachttiere in die Qualitätsklassen und die Bestimmung der Preisstufe des einzelnen Schlachtieres innerhalb seiner Qualitätsklasse für den Verkauf,
- h) die Festlegung der für die Manipulation und die Durchführung der Zuweisung zulässigen Speesen und Verdienstzuschläge,
- i) die Bestimmung, in welcher Art über die Zufuhr und die Abgabe von Schlachtieren öffentlich zu berichten ist,
- k) die Durchführung der ihr vom Staatsamte für Landwirtschaft, vom Staatsamte für Volksernährung oder vom Staatsamte der Finanzen fallweise zugewiesenen, die Versorgung Wiens mit Schlachtieren betreffenden Aufgaben.

Artikel 9. Die in den Artikeln 7 und 8 dieser Vollzugsanweisung bezüglich der Schlachttiere getroffenen Anordnungen finden sinngemäße Anwendung auf Schlachttiere, welche bereits in geschlachtetem Zustande, im Ganzen oder in Teilen, in das Wiener Gemeindegebiet eingeführt werden.

Artikel 10. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 1. Februar 1918, R.-G.-Bl. Nr. 45, und vom 15. Juni 1918, R.-G.-Bl. Nr. 221, außer Wirksamkeit.

5.

Deutschösterreichische Vertretungsbehörden in den benachbarten Nationalstaaten.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 12. April 1919, Zahl 12950, mitgeteilt, daß sich in Budapest eine deutschösterreichische Gesandtschaft, in Prag eine deutschösterreichische Vertretung und in Laibach ein Vertreter des deutschösterreichischen Staatsamtes für Aeußeres, die sämtlich mit Pafsbefugnissen ausgestattet sind, befinden. In Brünn und Krakau bestehen lediglich deutschösterreichische Pafsstellen. (Erlaß des Präsidiums der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. April 1919, Zahl 802.)

6.

Erhöhung der Verpfleggebühren.

Niederösterreichische Landesstehenanstalten.

Laut Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates wurden die Verpfleggebühren für die niederösterreichischen Landesstehenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach, sowie für die Abteilung für stehende Kinder in der Stehenanstalt zu Allentsteig entsprechend dem auf Grund der gegenwärtigen Gesehungspreise sämtlicher Lebensmittel und aller übrigen Bedarfsgegenstände ermittelten Betriebsaufwande dieser Anstalten vom 1. April 1919 an bis auf weiteres mit 3 K für den Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1693.)

Krankenhaus Horn.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 10 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 8 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1562.)

Krankenhaus Oberhollabrunn.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1563.)

Krankenhaus Schreibbs.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Schreibbs, und zwar für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres, von der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, festgesetzt. (M. Abt. X 1532.)

Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Wiener-Neustadt auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1531.)

Krankenhaus Zwertl.

Laut Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April 1919 hat der niederösterreichische Landesrat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwertl, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, auf die Dauer eines Jahres, und zwar für die 1. Verpflegsklasse mit 10 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1586.)

7.

Drogistenkonzession (Giftverschleiß).

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 70.

Das Bezirksamt erteilt auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Ferdinand Mittelbach, Apotheker, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, die Konzession zur Zubereitung von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten sowie zum Großhandel mit diesen Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Bezirk, Hoher Markt 8. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 4606/k eingetragen.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 1933.

Das Bezirksamt erteilt dem Dr. August Kutial die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Bezirk, Erdbergstraße 6.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 593.

Die Verlegung des von Richard Dobihal auf Grund der Konzessionsurkunde vom 3. Mai 1912, Magistratisches Bezirksamt IV, Z. 10084, betriebenen Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und der zur ärztlichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate vom 4. Bezirke, Große Neugasse 27 in den 4. Bezirk, Waaggasse 15, wird gemäß § 39 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 1494.

Das Magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk verleiht dem Otto Fuchs, geboren 1894 in Ung.-Gradiß, gemäß § 15, Punkt 13 der Gewerbeordnung, zufolge Rücklegung der Konzession des Karl Litinsky die Konzession zum Verkaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten (einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe), insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 13. Bezirk, Linzerstraße 54. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 1952 eingetragen.

Erlaß des Magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 1947.

Das Magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien erteilt dem Karl Josef Meerlag, geboren 9. März 1879 in Budapest, zuständig nach Wien, gemäß § 15 der Gewerbeordnung die Konzession für den Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte 13. Bezirk, Rohrbacherstraße 4a. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 1951 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

8.

Erweiterung des Wirkungsbereiches des städtischen Veterinär-Amtes; Umgestaltung desselben zu einem selbständigen magistratischen Amte.

Erlaß des Magistrats = Direktors Karl Pawelka vom 11. März 1919, M. D. 4183 ex 1918:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entscheidung vom 8. März 1919, Pr. 3. 3567, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Zum Zwecke der Umgestaltung des städtischen Veterinär-Amtes, das bisher bloß die Stellung eines begutachtenden Fachorgans einnimmt, zu einem auch mit Entscheidungsrecht ausgestatteten magistratischen Amte, finde ich mich bestimmt, alle Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die vorwiegend das Veterinärfach bzw. den städtischen Veterinärdienst betreffen, im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse des Magistrates insoweit dem Veterinär-Amte zu selbständiger Behandlung und Erledigung zuzuweisen, als diese Angelegenheiten nicht durch die Geschäftsteilung der Magistrats-Abteilung IX für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vorbehalten oder sonst durch eine Verfügung der selbständigen Behandlung und Erledigung durch das Veterinär-Amte entzogen sind. Die Bestimmungen der §§ 97 bis 99 des Gemeindestatutes für die Stadt Wien finden sonach in Zukunft auch auf das Veterinär-Amte Anwendung, soweit es magistratische Angelegenheiten selbständig zu erledigen hat.

Auch die zum Wirkungsbereich des Magistrates als politische Behörde I. Instanz gehörenden Angelegenheiten veterinärpolizeilicher Natur sind, soweit gesetzliche oder sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen, in Zukunft vom Veterinär-Amte selbständig zu behandeln; es bedürfen hierbei Entscheidungen und Verfügungen, wenn es sich um Geschäfte der Veterinär-Amte-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter handelt, der Genehmigung des zuständigen Bezirksamtsleiters und sonst der namens des Magistrats = Direktors zu erteilenden Genehmigung des Vorstandes der Magistrats-Abteilung IX für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten; auch ist die Unterfertigung von derlei übrigens ausdrücklich mit der Bezeichnung „als politische Behörde I. Instanz“ zu versehenen schriftlichen Erledigungen, insoweit diese von den Veterinär-Amte-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter ausgehen, dem zuständigen Bezirksamtsleiter und sonst dem bezeichneten Abteilungs-Vorstande, dem sie im Wege des Veterinär-Amte-Direktors zuzumitteln sind, vorbehalten; dieser Abteilungs-Vorstand hat solche Schriftstücke mit dem Besatze „Für den Magistrats-Direktor“ zu unterzeichnen.

Schriftliche Erledigungen in den dem Veterinär-Amte zur Behandlung und Erledigung zukommenden Angelegenheiten des selbständigen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind, falls sie dem Geschäftsbereich der Veterinär-Amte-Abteilungen der magistratischen Bezirksämter zugehören, von den Leitern dieser Abteilungen mit dem Besatze „Für den Bezirksamtsleiter“, sonst aber vom Veterinär-Amte-Direktor ohne Besatz zu unterfertigen.

Im Hinblick auf diese Umgestaltung des städtischen Veterinär-Amtes hat dieses in Zukunft die Bezeichnung „Magistrat Wien, Städtisches Veterinär-Amte“ zu führen; gleichzeitig wird dieses Amte der derzeitigen Geschäftsgruppe A des Magistrates zugewiesen.

Die Ausfertigungen des Veterinär-Amtes sind demnach, wenn sie von den im Rahmen der magistratischen Bezirksämter bestehenden Abteilungen dieses Amtes herrühren, mit der Bezeichnung: „Magistratisches Bezirksamte für den . . . Bezirk, Städtische Veterinär-Amte-Abteilung“ zu versehen.

Im besonderen treffe ich hinsichtlich der hinkünftigen magistratischen Geschäftsführung des städtischen Veterinär-Amtes die nachfolgenden Verfügungen:

Die im § 73 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, vorgesehenen Vorkehrungen wegen der Verwahrung und Erhaltung der dem Verfall unterliegenden Gegenstände sind gegen die in jedem einzelnen Falle vorher einzuholende Genehmigung des Leiters des zuständigen magistratischen Bezirksamtes bzw. des Vorstandes der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vom Veterinär-Amte (Leiter der Veterinär-Amte-Abteilung, Veterinär-Amte-Direktor) selbständig zu treffen.

Der auf Grund der Bestimmung des ersten Absatzes des § 6 des Lungenseuchengesetzes vom 17. August 1892, R. G. Bl. Nr. 142 (in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 182), zur Leitung der Seuchen-Kommission berufene städtische Amtstierarzt ist, falls es sich nur um einen kleinen Viehbestand handelt und voraussichtlich die Möglichkeit einer entsprechenden Verwertung der verwertbaren Teile besteht, in Zukunft ermächtigt, nach Vornahme der ersten Erhebungen, Kennzeichnung des Rindviehstandes des verseuchten Stalles, protokolllarische Feststellung der Erhebungsergebnisse und Inventaraufnahme mit der weiteren Durchführung der gesetzlichen Amtshandlung selbständig vorzugehen.

Die Fällung von Straferkenntnissen und die Erlassung von Strafvorfällen bei veterinärpolizeilichen Uebertretungen, die Zu- oder Aberkennung eines Schadensersatzes anlässlich der Beschlagnahme, Veräußerung oder Tötung von Tieren gelegentlich veterinärpolizeilicher Zu- oder Abhandlungen und die Auflegung des Erfolges der dem Staate durch die strafbare Handlung erwachsenen Kosten der Seuchentilgung gehören nicht zum Agendenzirkel des Veterinär-Amtes. Doch ist in zweifelhaften oder in Fällen von Bedeutung vor der Fällung des Straferkenntnisses bzw. vor dem Ausspruch über den Schadensersatz oder vor der Auflegung des Erfolges der Seuchentilgung im mündlichen Wege das Einvernehmen mit dem Veterinär-Amte (Leiter der Veterinär-Amte-Abteilung, Veterinär-Amte-Direktor) zu pflegen.

Die Erlassung von Vorschriften über die Behandlung der Tiere auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx behufs Hintanhaltung von Tierquälereien kommt dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor) zu.

Hinsichtlich dieses Marktes obliegt die Behandlung von Viehpaganständen, die Ausstellung von Viehpässen, von Duplikaten solcher und von Viehau-Zertifikaten, sowie die Auskunftserteilung an Behörden in Angelegenheiten, die dem Veterinär-Amte zur selbständigen Behandlung zugewiesen sind, ebenfalls dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor).

Hingegen bleibt die Regelung des Viebverkehrs auf dem Zentral-Viehmarkte, die Umlartierung und Viehtransporten wie auch die Behandlung allgemeiner oder grundsätzlicher Angelegenheiten des Zentral-Viehmarktes der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vorbehalten, die jedoch hierbei das Einvernehmen mit dem Veterinär-Amte zu pflegen hat.

Die Erlassung von Vorschriften über den Fleisch- und Knochen-transport fällt in Zukunft in den Wirkungsbereich des Veterinär-Amtes (Veterinär-Amte-Direktors).

Besondere Maßnahmen im Schlachthausdienste, die eine Rückwirkung auf die Beschickung des Wiener Marktes mit Schlachttieren ausüben und daher für die Fleischapprovisionierung Wiens von Bedeutung sein können (Absperrung eines Schlachthaus für den Eintrieb, Anordnung der Keulung einer größeren Anzahl seuchenerkrankter Tiere und dergleichen mehr), sowie allgemeine oder grundsätzliche Anordnungen für den Schlacht- und Kühlhausbetrieb (Erlassung von Haus- und Betriebsanordnungen für die Schlachthäuser, von Vorschriften über die Benützung der Kühlräume u. s. w.) bleiben ebenfalls der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten überlassen, die sich jedoch auch hierbei mit dem Veterinär-Amte in das Einvernehmen zu setzen hat.

Die Beforgung der sich auf die Reinigung der Räumlichkeiten, Hallen und Stallungen, der Straßen, Wege und Höfe des Zentral-Viehmarktes und des Schlachthauses in St. Marx (mit Ausnahme der Parteiengebäude) sowie der übrigen Schlachthäuser beziehenden Angelegenheiten einschließlich der Rattenvertilgung kommt dem Veterinär-Amte zu und obliegt den leitenden Amtstierärzten dieser Anstalten. Diesen steht auch die Aufnahme der hiezu erforderlichen Viehmarkt- und Schlachthofarbeiter (früher Reinigungs- und Desinfektionsarbeiter), die ihnen unmittelbar unterstellt sind, zu.

Soweit Anordnungen des Gebäudeinspektors in St. Marx oder des technischen Betriebsleiters der Kühlanlage des Schlachthauses in St. Marx auch den veterinär-amtlichen Wirkungsbereich des Marktes und Schlachthofbetriebes (einschließlich der Kühlanlagen) im allgemeinen oder die Handhabung der Veterinärpolizei in diesen Anlagen im besonderen betreffen, ist vor Erlassung solcher Anordnungen das Einvernehmen mit dem Veterinär-Amte (den leitenden Amtstierärzten dieser Anlagen) zu pflegen.

Die Einhebung der Mietzinse für Schlacht- und Kühlhäuser steht dem Veterinär-Amte (Schlachthausleiter) zu, der auch für die möglichst zulässige Vereinfachung der Kassegebarung zu sorgen hat. Die Vermietung der Schlacht- und Kühlhäuser räumlichkeiten obliegt nach wie vor der Magistrats-Abteilung IX.

Die Ausschließung aus einem bestimmten oder aus allen Schlachthäusern auf die Dauer bis zu 30 Tagen auf Grund der Haus- und Betriebsanordnungen für die Schlachthäuser wird in Zukunft vom Schlachthausleiter verfügt. Die Verfügung der Ausschließung für einen längeren Zeitraum sowie die Verfügung von Geld- oder Arreststrafen bei Uebertretungen der Haus- und Betriebsanordnungen verbleibt der Magistrats-Abteilung IX.

Zu Verhandlungen wegen Errichtung eines städtischen Schlachthofes bzw. einer damit zusammenhängenden Anlage oder wegen Umgestaltung eines bestehenden derartigen Betriebes ist das Veterinär-Amte als Sachverständigenamt beizuziehen und ein Gutachten desselben einzuholen. Auch bei Neuherstellung oder Wiederinstandsetzungsarbeiten an solchen Anlagen ist das Einvernehmen mit diesem Amte zu pflegen.

Die Handhabung der Rörungsvorschriften steht in Zukunft dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor) zu. Auch die Behandlung der die Tierhaltung und Tierzucht betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Wirkungsbereich des städtischen Landwirtschaftsamtes fallen, wird dem Veterinär-Amte (Veterinär-Amte-Direktor) übertragen.

Diesem Amte obliegt es hinfert, die Tierärzte, Kur- und Hufschmiede in Evidenz zu führen.

Weiters wird dem Veterinär-Amte die selbständige Ueberwachung der städtischen Wasenmeisterei (thermochemischen Anstalt)

und die selbständige Ueberwachung der Einhaltung der Dienstinstruktion des städtischen Wasenmeisters in veterinärpolizeilicher Hinsicht überwiesen; hingegen obliegt die Ueberwachung des kommerziellen Teiles des Wasenmeisterebetriebes und die Einhaltung der Vertragsbestimmungen der Magistrats-Abteilung IX. Diese hat aber vor Vertragsabschlüssen mit dem Pächter der thermochemischen Anstalt ein Gutachten des Veterinäramtes einzuholen.

Die Behandlung der Personal-Angelegenheiten der Beamten und Diener des Veterinäramtes, der Viehmarkt- und Schlachthofarbeiter (früher Reinigungs- und Desinfektionsarbeiter) auf dem Zentral-Viehmarkt und in den Schlachthäusern kommt zukünftig dem Veterinäramte (Veterinäramts-Direktor) zu; nur die Personal-Angelegenheiten des Veterinäramts-Direktors selbst sind vom Magistrats-Direktionsbureau zu behandeln.

Soweit dem Veterinäramte überwiesene magistratische Angelegenheiten Fragen rechtlicher Natur in sich schließen, ist die Behandlung dieser Fragen der Magistrats-Abteilung für Approvisionierungs- und Veterinär-Angelegenheiten vorbehalten.

Die Magistrats-Abteilung IX wird ermächtigt, die Dienstvorschrift für die Amtstierärzte der Stadt Wien und die Vorschrift für den Dienst in den städtischen Schlachthäusern in Wien, soweit sie durch die vorstehenden Verfügungen berührt sind, im Sinne derselben selbständig abzuändern. Auch die Bestimmungen der sonstigen einschlägigen städtischen Vorschriften sind mit diesen Verfügungen in Einklang zu bringen.

Im Zusammenhange mit diesen Anordnungen bestimme ich gleichzeitig die Geschäftseinteilung der Magistrats-Abteilung IX in der nachfolgenden Weise:

Magistrats-Abteilung IX.

Approvisionierungs- und besondere Veterinär-Angelegenheiten.

Approvisionierungswesen.

Lebensmittelversorgung, grundsätzliche Verhandlungen.

Lebens- und Futtermittel, Förderung des Anbaues.

Vieh- und Fleischtransport, soweit es sich nicht um rein veterinäre Angelegenheiten handelt.

Eisenbahntarif-Angelegenheiten über Approvisionierungsgegenstände.

Vieh- und Fleischbeschau, grundsätzliche Angelegenheiten.

Lebensmittelpolizei, allgemeine Angelegenheiten.

Marktamt, Organisation und Aufsicht.

Maß- und Gewichtswesen, Eichangelegenheiten; städtische Wagen.

Offene Märkte mit Einschluß aller auf denselben befindlichen Objekte, städtische Markthallen, Schlachthäuser und Kühlhäuser, alle Angelegenheiten mit Einschluß der Verwaltung, jedoch mit Ausnahme der nicht zu den besonderen Maßnahmen im Schlachthausdienste und der nicht zu den allgemeinen bzw. grundsätzlichen Anordnungen des Schlacht- und Kühlbetriebes gehörenden Geschäfte, weiters mit Ausnahme der den Bau und die Instandhaltung von Markthallen, Schlacht- und Kühlhäusern und den Betrieb von Maschinenanlagen betreffenden Angelegenheiten und ausschließlich der Zuweisung der in den unmittelbar folgenden Absätzen nicht bezeichneten Verkaufsplätze.

Nachmarkt, Zuweisung der Verkaufsplätze.

Fleischmarkt in und bei der Großmarkthalle; Vergabung der Verkaufsplätze und Stände.

Verkaufsstände für Rindfleisch auf Marktplätzen und außerhalb derselben; Verkaufsstände für Grünwaren und Obst außerhalb der Marktplätze, wenn diese Stände neben Fleischverkaufsständen zur Aufstellung kommen.

Zentral-Viehmarkt, grundsätzliche Angelegenheiten, Regelung des Viehverkehrs, Umladierung von Viehtransporten, Fouragebeschaffung.

Vieh- und Fleischmarktkasse, Verhandlungen in betreff derselben.

Marktordnungen, grundsätzliche Verhandlungen, Handhabung der Marktordnungen für den Zentral-Viehmarkt und die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

Veterinärwesen, Rechtsangelegenheiten.

Veterinärpolizei, grundsätzliche Angelegenheiten.

Wasenmeisterei, Kasplätze, sämtliche Angelegenheiten mit Ausnahme der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der städtischen Wasenmeisterei (thermochemischen Anstalt) und der veterinärpolizeilichen Ueberwachung der Einhaltung der Dienstinstruktion des städtischen Wasenmeisters.

Tierschutz, grundsätzliche Angelegenheiten.

Viehverkehr, grundsätzliche Angelegenheiten.

Landeskultur-Angelegenheiten, grundsätzliche Verhandlungen mit Ausnahme der die Tierhaltung und Tierzucht betreffenden Angelegenheiten und der Handhabung der Abzugsvorschriften.

Fischereirecht im Donaulanal.

Personals-Angelegenheiten und zwar der Beamten und Diener des Marktamtes, der provisorischen oder im Tagelohn stehenden Bediensteten des Marktamtes, der Märkte und Markthallen mit Ausnahme jener, deren Aufnahme dem bezüglichen Amts- oder Anstaltsleiter übertragen ist.

Diese Verfügungen und Bestimmungen treten am 1. Mai 1919 in Kraft. Die Magistrats-Direktion wird angewiesen, das Weitere zur Durchführung dieser Anordnungen zu veranlassen.

9.

Abstandnahme von der Ablegung der Prüfung, die für die Bewilligung der Dienstzulage der im Konzeptsdienste als Referenten verwendeten Kanzleiorgane vorgeschrieben ist.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Pawelka vom 11. Mai 1919, M. D. 2839:

Bezugnehmend auf die Bestimmungen des B. 3, al. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Oktober 1918, P. 3. 9941 (Normalienblatt Nr. 42 ex 1918), bringe ich zur Kenntnis, daß die Magistratsdirektion von der Ablegung der Prüfung, die für die Bewilligung der mit diesem Beschlusse geschaffenen Dienstzulage vorgeschrieben ist, über Ansuchen dann absehen wird, wenn ein Kanzleiorgan im allgemeinen mindestens 20 Dienstjahre im Wiener Gemeindebezirke wirklich vollstreckt hat und hierbei ungefähr seit 10 Jahren als Referent im Konzeptsdienste zufriedenstellend tätig ist.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß B. 3, al. 3 des berufenen Gemeinderatsbeschlusses die Abstandnahme von der bezeichneten Prüfung jedoch auf solche Kanzleiorgane beschränkt, bei denen die sonst für die Bewilligung der Zulage vorgesehenen Bedingungen bereits zur Zeit des Gemeinderatsbeschlusses vorhanden waren, und daß somit die Abstandnahme von der Ablegung der Prüfung bloß als eine Uebergangsmaßnahme gedacht ist.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 227. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. April über Ausnahmsbestimmungen für Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks und Norwegens.

Nr. 228. Vollzugsanweisung vom 5. April über Ausnahmsbestimmungen für Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Frankreichs und Schwedens.

Nr. 229. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 10. April, betreffend die Bildung einer Grundverkehrslandeskommission in Borsberg.

Nr. 230. Dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Nr. 231. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 6. April, betreffend die Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Deutschösterreich.

Nr. 232. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 6. April, betreffend den Verkehr mit Spirituosen.

Nr. 233. Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz vom 14. April über die Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Genehmigungspflicht von Holzabstockungsverträgen.

Nr. 234. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 11. April, betreffend die Einsetzung eines provisorischen Beirates für die Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen.

- Nr. 235.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 13. April, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinesett.
- Nr. 236.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. April über die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1919.
- Nr. 237.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz vom 18. April über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden.
- Nr. 238.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 14. April 1919 über die Zwangsvollstreckung auf Grund von Exekutionstiteln, die im Gebiete der Landesregierung für Slowenien in Laibach entstanden sind.
- Nr. 239.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. April, betreffend Festsetzung der Zuständigkeit hinsichtlich der staatshoheitlichen und staatsaufsichtlichen Angelegenheiten des Luftfahrtwesens.
- Nr. 240.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 18. April über die Aufhebung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 getroffenen Ausnahmeverfügungen.
- Nr. 241.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 19. April, betreffend die Bewertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung).
- Nr. 242.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. April, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Seife.
- Nr. 243.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. April, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum.
- Nr. 244.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 24. April, betreffend Aufhebung der Vollzugsanweisung über die Einführung der Sommerzeit.
- Nr. 245.** Gesetz vom 25. April über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz).
- Nr. 246.** Gesetz vom 25. April über die Erklärung des 12. November und des 1. Mai als allgemeine Ruhe- und Festtage.
- Nr. 247.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. April, betreffend die Regelung des Verkehrs in Fichten- und Eichenrinde und Loh.
- Nr. 248.** Vollzugsanweisung vom 26. April, betreffend die Berechnung der Prämienreserven der Lebensversicherungen. (Zweite Ergänzung zum Versicherungsregulativ.)
- Nr. 249.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 17. April, mit welcher Bestimmungen über die Erlangung des Doctorates der Staatswissenschaften an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschösterreichischen Universitäten erlassen werden.
- Nr. 250.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22. April, betreffend die Zulassung von Frauen zu den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

B. Landesgesch- und Verordnungsblatt.

- Nr. 66.** Kundmachung des Landesrates vom 11. April, betreffend die Festsetzung des Wahltages für den Landtag.
- Nr. 67.** Verordnung der Landesregierung vom 12. April, betreffend die Regelung des Viehverkehres in Niederösterreich.
- Nr. 68.** Verordnung der Landesregierung vom 12. April, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kalbfleisch sowie Kalbsinnereien festgesetzt werden.
- Nr. 69.** Kundmachung der Landesregierung vom 12. April, betreffend die Anforderung von Wohnungen.
- Nr. 70.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. April, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Mahlprodukten.
- Nr. 71.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. April, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.
- Nr. 72.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. April, betreffend die der Gemeinde Frauenhofen im Gerichtsbezirke Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung von erhöhten Umlagen.
- Nr. 73.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April, Z. Wahl 129, über die Ausübung des Wahlrechtes für den niederösterreichischen Landtag durch Angehörige der Gendarmerie.
- Nr. 74.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. April, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Scheibbs.
- Nr. 75.** — — — in Wiener-Neustadt.
- Nr. 76.** — — — in Horn.
- Nr. 77.** — — — in Ober-Hollabrunn.
- Nr. 78.** Gesetz vom 1. Mai, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe vom Wein für die Stadt Wien.
- Nr. 79.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion vom 1. Mai, betreffend die Gemeindeabgabe von Wein, Weinmost, Obstmost u. s. w. im Gemeindegebiete der Stadt Wien.
- Nr. 80.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. April, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Zwettl.
- Nr. 81.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates, betreffend die Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesstehenanstalten in St. Andrä und Mistelbach.
- Nr. 82.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kirchberg am Wechsel.
- Nr. 83.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. April, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sloggnitz.
- Nr. 84.** Gesetz vom 12. März, wirksam für Niederösterreich, womit die §§ 31, 78 und 111 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
2. Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.
3. Regelung des Reise- und Sommerverkehrs nach Oberösterreich.
4. Pabzwang bei Ein- und Ausreisen aus Kärnten.
5. Lohgeberbewilligungen.
6. Mieterschutz. — Zur Entscheidung über die Wiederhinaufsetzung eines Mietzinses gemäß § 4 Mieterschutzverordnung sind nicht die Mietämter, sondern ausschließlich die Gerichte zuständig.
7. Mieterschutz. — Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinserhöhung gemäß § 2 a der Mieterschutzverordnung liegt im freien Ermessen des Mietamtes.
8. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

II. Normativbestimmungen:

9. Ehebewilligung auf Grund der Wehrgesetzgebung.
10. Abänderung der Gelohnisformel für städtische Beamte.
11. Zuweisung der städtischen Kraftstellwagenunternehmung zur Geschäftsgruppe C des Magistrates.
12. Neuregelung der Bezüge der Kriegsbauerdiurnisten, der weiblichen Kanzleihilfskräfte, der Kriegsausfallsdiener und -dienerinnen und der Laufburschen des Magistrates.
13. Amtsleiterbestellung. — Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.

Gesetz vom 14. Mai 1919.

§ 1. Als Bezirksschulinspektoren werden für dieses Amt geeignete, sachlich vorgebildete Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens bereits betätigt haben, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Vorschlag der Landes Schulbehörde zunächst provisorisch in Verwendung genommen. Jedem Vorschlage der Landes Schulbehörde hat eine ordnungsmäßige Konkursauschreibung und Bewerbung voranzugehen. Zur Berufung von Lehrkräften öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zum Amte eines Bezirksschulinspektors ist die Zustimmung der Schulerhalter nicht erforderlich. Sobald behördlich anerkannte Landeslehrerkammern bestehen, hat die Landes Schulbehörde ihren Vorschlag erst nach Anhörung der Landeslehrerkammer zu erstatten. Nach einer im Schulaufsichtsdienste zugebrachten, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden Verwendung in der Dauer von drei Jahren werden die provisorisch wirkenden Bezirksschulinspektoren, die dieses Amt nicht bloß in Nebenverwendung versehen, vom Staatsamte für Inneres und Unterricht auf Antrag der Landes Schulbehörde definitiv ernannt.

§ 2. Die definitiven Bezirksschulinspektoren werden als Staatsbeamte angestellt. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden sie als Staatsbeamte, hinsichtlich ihrer Aktivitätsbezüge sowie der Einreihung in die Rangklassen nach den für die Professoren an Staatsmittelschulen geltenden Vorschriften behandelt, wobei ihnen die im öffentlichen Schuldienste sowie in der Eigenschaft eines provisorischen Bezirksschulinspektors zugebrachte, für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit für die Bemessung der Quinquennalzulagen zur Gänze angerechnet wird.

§ 3. Ergibt sich bei der Anstellung eines definitiven Bezirksschulinspektors, daß die ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Bezüge geringer sind als seine bisherigen Lehrerbezüge, so wird der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erlangung höherer Bezüge entsprechend zu vermindernde und einzuziehende Personalzulage ausgeglichen. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, welche Bezüge bei Bemessung der Personalzulage in Anschlag zu bringen und inwieweit Bezirksschulinspektoren, die in ihrem früheren Dienstverhältnisse noch

Anspruch auf Gehaltserhöhungen hatten, Personalzulagen auch bei Erlangung höherer Bezüge zu belassen sind.

§ 4. Bei der Bemessung des Reisekosten- und Diätenpau schales der Bezirksschulinspektoren ist auf die Anzahl der Schulen, Klassen, verschiedene Kurse u. dgl. sowie auf die Verkehrsverhältnisse und die Ausdehnung des Inspektionsgebietes Rücksicht zu nehmen. Bei kommissionellen Verhandlungen und außerordentlichen Delegationen außerhalb des Dienstortes gebühren dem Bezirksschulinspektor die seiner Rangklasse entsprechenden Reisegebühren und Diäten.

§ 5. Die Bezirksschulinspektoren sind von Kanzleigeschäften durch Bestellung der erforderlichen Hilfskräfte zu entlasten. Die zu bestellenden Hilfskräfte sind nach Tunlichkeit aus dem Stande der vorzeitig ganz oder teilweise berufs unfähig gewordenen Volks- oder Bürgerschullehrkräfte zu entnehmen.

§ 6. Für die Pensionsbehandlung der definitiven Bezirksschulinspektoren hat der Grundsatz zu gelten, daß der Ruhegenuß eines solchen Bezirksschulinspektors nicht geringer sein darf als derjenige, welcher ihm auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses gebührt hätte, falls er im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor in den Ruhestand versetzt worden wäre. Auch dürfen die Versorgungs genüsse der Hinterbliebenen nach solchen Bezirksschulinspektoren nicht geringer sein, als diejenigen, welche ihnen zugefallen wären, wenn der Gatte oder der Vater im Zeitpunkte seiner definitiven Anstellung als Bezirksschulinspektor gestorben wäre. Die im Volksschuldienste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit wird dem Bezirksschulinspektor bei der Uebernahme in den Ruhestand voll in Anrechnung gebracht. Eine Nachzahlung von Pensionsbeiträgen findet nicht statt, jedoch sind die von den Bezirksschulinspektoren in der Eigenschaft als Volks- oder Bürgerschullehrer zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen. Bei der Pensionsbehandlung eines definitiven Bezirksschulinspektors finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 47, sowie hinsichtlich der in der Eigenschaft eines definitiven Bezirksschulinspektors zugebrachten Dienstjahre die Bestimmungen des § 1, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes keine Anwendung.

§ 7. Bezirksschulinspektoren, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine anrechenbare Dienstzeit von 35 Jahren aufweisen, werden nicht mehr definitiv angestellt. Solche Bezirksschulinspektoren aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer erhalten, wenn sie nach einer mindestens zehnjährigen, in jeder Hinsicht zufriedenstellenden

Verwendung im Schulaufsichtsdienste als Lehrer in den dauernden Ruhestand treten und vom Schulaufsichtsdienste enthoben werden, zu ihren Ruhebezügen eine jährliche Zulage aus Staatsmitteln, die ihren Ruhegenuß auf denjenigen Betrag erhöht, der ihnen gebühren würde, wenn sie als definitive Bezirksschulinspektoren im Genusse der vierten Quinquennalzulagen stehen und mit ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit in den Ruhestand treten würden. Hierbei bleibt ihnen der Titel eines Bezirksschulinspektors gewahrt.

§ 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

2.

Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. Mai 1919.

§ 1. Wer ein fremdes Kind unter 14 Jahren gegen Entgelt oder regelmäßig zu Arbeiten verwenden will, ist verpflichtet, vorher eine Arbeitskarte für das Kind anzusprechen. Der Arbeitskarte bedarf es nicht, wenn es sich um eine Verwendung in der Landwirtschaft handelt, die nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren und den berufenen Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Als fremde Kinder gelten Kinder, die mit dem Arbeitgeber nicht im gemeinsamen Haushalte leben, ferner Kinder, die zwar mit dem Arbeitgeber im gemeinsamen Haushalte leben, aber weder mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, noch zu ihm im Verhältnisse von Wahlkindern, Mündeln oder Pflegekindern stehen.

§ 2. Das Ansuchen um die Ausfertigung der Arbeitskarte ist von dem Arbeitgeber bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes mündlich oder schriftlich anzubringen; es hat über alle für die Bewilligung des Ansuchens maßgebenden Umstände Aufschluß zu geben und insbesondere nachstehende Angaben zu enthalten: Name, Beschäftigung und Wohnort des Arbeitgebers und des gesetzlichen Vertreters des Kindes, Name, Wohnort und Jahr, Monat und Tag der Geburt des Kindes, Art und Standort des Betriebes (Arbeitsstätte), in welchem das Kind verwendet werden soll, nähere Bezeichnung und voraussichtliche Dauer der für das Kind in Aussicht genommenen Verwendung, Entlohnung und Unterkunft des Kindes, erforderlichenfalls Bezeichnung der Person, die vom Arbeitgeber mit der besondern Fürsorge für das Kind betraut wird. Jahr, Monat und Tag der Geburt des Kindes sind urkundlich (Auszug aus der Tauf-, beziehungsweise Geburtsmatrik, Schulzeugnis, Heimatschein und dergleichen) zu bescheinigen.

§ 3. Die Gemeindebehörde hat die erforderlichen Erhebungen über die Gesuchangaben, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse (körperliche und geistige Eignung) des Kindes, die Vertrauenswürdigkeit des Arbeitgebers und die gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse der Arbeitsstätte durchzuführen und den gesetzlichen Vertreter des Kindes und die zuständige Schulleitung über das Ansuchen zu hören. Ergeben sich Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der beabsichtigten Arbeit, so ist die amtsärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Gemeindebehörde des früheren ständigen Aufenthaltsortes des Kindes festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist. In diesem Falle ist darauf zu achten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird. Die Gemeindebehörde hat sich bei der Durchführung dieser Erhebungen der Ziehkinderaufsichtsstelle (Vollzugsanweisung vom 1. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 202, Ziehkinderordnung) zu bedienen. Solange Ziehkinderaufsichtsstellen nicht bestehen, sind diese Erhebungen durch Kinderchirurg-, Jugend- oder Gesundheitsämter der Landes- und Gemeindeverwaltungen sowie von öffentlichen Verwaltungskörpern erhaltene Berufs Vormundschaften, ferner durch Bezirksvereine (Bezirks-

kommissionen) oder andere Zweigvereine (Zweigstellen) der Landesorganisationen für Kinderchirurgie und Jugendfürsorge oder durch sonstige geeignete Jugendfürsorgeorganisationen zu besorgen.

§ 4. Die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung (§ 3, Absatz 1) trägt der Gesuchsteller. Ueber ihre Angemessenheit entscheidet im Streitfalle die politische Behörde. Die Kosten sind erforderlichenfalls im Wege der politischen Exekution einzubringen.

§ 5. Ist nach der Beschaffenheit der Arbeit und der Betriebsstätte und mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers ein Schaden für die Sittlichkeit, die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht zu befürchten, so ist — die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorausgesetzt — die Arbeitskarte nach dem angeschlossenen Muster (Beilage A) auszustellen, vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise von dem mit der Ausfertigung betrauten Beamten zu fertigen und mit dem Amtssiegel der Gemeinde zu versehen. Von der Ausstellung der Arbeitskarte ist die zuständige Schulleitung zu verständigen. Die Verweigerung der Arbeitskarte ist in einem schriftlichen, mit einer ordnungsmäßigen Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheide zu begründen. Beschwerden gegen die Verweigerung sind innerhalb 14 Tagen, von dem auf den Zustellungstag nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der der Gemeindebehörde vorgelegten politischen Behörde einzubringen.

§ 6. Die Arbeitskarte ist für die voraussichtliche Dauer der Verwendung des Kindes, höchstens jedoch für ein Jahr auszustellen. Die Ausstellung hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Bei der wegen Ablaufes der Gültigkeitsdauer (Jahresfrist) nötigen Erneuerung der Arbeitskarte kann die urkundliche Bescheinigung des Jahres, Monats und Tages der Geburt des Kindes (§ 2, Absatz 2) unterbleiben, wenn die Richtigkeit der betreffenden Angaben durch die bisherige Arbeitskarte dargetan wird. Auch können die in § 3 vorgeschriebenen Erhebungen entfallen; nur der gesetzliche Vertreter des Kindes und die zuständige Schulleitung sind jedenfalls zu hören. Wird eine neue Arbeitskarte deshalb ausgestellt, weil die frühere verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist, so ist dieser Umstand in der neuen Arbeitskarte sowie im Verzeichnisse über die ausgestellten Arbeitskarten (§ 8, Absatz 1) zu vermerken.

§ 7. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dürfen nicht verwendet werden: a. im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes bei dem Anfüllen der Getränke und bei der Bedienung der Gäste; b. bei öffentlichen Schaustellungen und Aufführungen, sofern nicht die Bezirksschulbehörde im einzelnen Falle eine Ausnahme gestattet; c. in den im Anhang zum Gesetze über die Kinderarbeit bezeichneten Betriebsstätten und Beschäftigungen; d. zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmen; e. zum Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort sowie zum Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus oder auf der Straße; f. im Bergbau. Die Ausstellung von Arbeitskarten für die vorerwähnten Verwendungs- und Beschäftigungsarten ist verboten. Für Kinder vor dem vollendeten 12. Lebensjahre dürfen Arbeitskarten nur insofern ausgestellt werden, als es sich um die Verwendung zu leichten Arbeiten in der Landwirtschaft oder im Haushalte handelt und die Kinder das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Die Gemeindebehörde hat über die ausgestellten Arbeitskarten ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis nach dem angeschlossenen Muster (Beilage B) zu führen. Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses übereinstimmen. Auf Grund der gemäß § 175, Absatz 1, des Gesetzes über die Kinderarbeit einlangenden Anzeigen ist von der Gemeindebehörde nach dem angeschlossenen Muster (Beilage C) ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist den zuständigen Aufsichtsorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die von den Arbeitgebern nach § 15, Absatz 2, des erwähnten Gesetzes zu führenden Verzeichnisse der fremden Kinder sind nach dem angeschlossenen Muster (Beilage D) anzulegen.

§ 9. Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

3.

Regelung des Reise- und Sommerverkehrs nach Oberösterreich.

Auf Grund der Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 29. April 1919 und vom 19. Mai 1919 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Personen, welche sich in einer oberösterreichischen Gemeinde, in welcher sie weder heimatberechtigt sind, noch ihren ordentlichen Wohnsitz haben, länger als 3 Tage aufhalten wollen, bedürfen, abgesehen von den im § 4 erwähnten Ausnahmen einer Aufenthaltsbewilligung der politischen Behörde.

§ 2. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel nur über schriftliches Ansuchen von der politischen Bezirksbehörde der Aufenthaltsgemeinde bis zur Dauer von 8 Tagen erteilt. Die Erteilung von Bewilligungen zu längeren Sommeraufenthalten ist der Landesregierung vorbehalten. Dem Aufenthaltsansuchen ist eine Erledigungsgelöb von 10 K für jeden Haushalt beizuschließen.

§ 3. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel nur für solche Gemeinden erteilt, in welchen nicht gemäß § 4 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 252, der Aufenthalt von Sommergästen überhaupt verboten ist. Die Liste dieser Gemeinden wird verlautbart werden. Die Landesregierung behält sich vor, auch in solchen Gemeinden in besonders rücksichtswürdigen Fällen zum Beispiel zugunsten von Kindern, Besuchern von Erholungsheimen u. s. w. Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen. In Gemeinden, welche den Aufenthalt von Sommergästen im Sinne der §§ 1, lit. b, und 3 der bezogenen Vollzugsanweisung auf 4 Wochen beschränkt haben, wird ein längerer Aufenthalt nicht bewilligt werden. In der Regel ist die Aufnahme von Sommergästen in den für den Fremdenverkehr zugelassenen Gemeinden Oberösterreichs auf die Zeit vom 1. Juli bis 15. September beschränkt. Aufenthaltsbewilligungen außerhalb dieses Zeitabschnittes werden nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt.

Von der Einholung einer Aufenthaltsbewilligung sind befreit:

a) Beamte und andere öffentliche Organe, die mit schriftlichem Dienstauftrage nachzuweisen vermögen, daß sie sich im dienstlichen Auftrage in der Gemeinde aufhalten müssen, für die Dauer der Dienstverrichtung; b) alle Personen, denen über amtliche Verfügung eine Gemeinde in Oberösterreich zum Aufenthalte angewiesen wurde, für die Dauer dieser Verfügung; c) Personen, die ihre nächsten Angehörigen (das ist Eltern, Kinder) besuchen wollen, für die Dauer von höchstens 14 Tagen; d) gewerbliches, landwirtschaftliches und häusliches Hilfspersonal, insofern und insolang es den aufrechten Bestand eines Dienstverhältnisses in der betreffenden Gemeinde nachzuweisen vermag; e) Schüler und Schülerinnen, die außerhalb des Wohnortes ihrer Angehörigen eine oberösterreichische Lehranstalt besuchen, für die Dauer der Schulzeit; f) Personen, welche außerhalb des politischen Bezirkes Gmunden eigenen Grund und Boden in einer für den Reise- und Sommerverkehr nicht gesperrten Gemeinde Oberösterreichs besitzen und dortselbst über eine Wohnungsverhältnisse in eigenen Gebäude verfügen, für sich und die Angehörigen des Haushaltes.

§ 5. Hausbesitzern und Wohnungsinhabern in Oberösterreich ist zur Sicherung obiger Anordnungen bis auf weiteres das Vermieten oder gastliche Ueberlassen von Wohnräumen nur an Personen gestattet, die nach Obigem zum Aufenthalte dortselbst berechtigt sind. In gleicher Weise ist jenen Personen, bei denen die im vorstehenden Absätze genannten Bedingungen nicht gegeben sind, das Mieten, beziehungsweise Bezihen von Wohnungen verboten.

§ 6. Gastwirte dürfen Personen, welche in dem betreffenden Orte nicht ihren ständigen Wohnsitz haben oder im Besitze einer diesbezüglichen, das heißt auf einen längeren Aufenthalt im Gasthause lautenden Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft stehen, nur während drei Tagen beherbergen. Bei der Verabreichung von Speisen haben sich die Gastwirte den von den politischen Behörden I. Instanz zu erlassenden Vorschriften zu unterwerfen.

§ 7. Die Gemeinden können mit Genehmigung der Landesregierung von den Sommergästen eine Gebühr zur Bestreitung erhöhter Approvisionierungsauslagen einheben.

§ 8. Zugereiste oder zum Sommeraufenthalte zugelassene Personen, welche Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder bei Ankauf

von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen oder sich nicht über die Bewilligung des Aufenthaltes ausweisen, können unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren von der politischen Bezirksbehörde zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder des Landes verhalten werden. Gegen eine solche Verfügung steht der innerhalb 24 Stunden anzumeldende, binnen drei Tagen auszuführende Rekurs an die Landesregierung offen.

§ 9. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Diese Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1919 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen der Landesregierung vom 1. April 1919, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 36, und vom 22. Mai 1919, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 72, außer Kraft.

4.

Paßzwang bei Ein- und Ausreisen aus Kärnten.

Verordnung der Landesregierung für Kärnten vom 23. Juni 1919.

Zur Ergänzung der Verordnung der Landesregierung in Kärnten vom 1. April 1919, Zahl 1993, werden mit Beziehung des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, folgende Anordnungen erlassen:

§ 1. Jedermann, der kärntnerisches Gebiet betritt oder verläßt, hat sich nebst der im Sinne der Verordnung vom 1. April 1919 erforderlichen Einreisebewilligung überdies mit einem von der politischen Behörde des Aufenthaltsortes ausgestellten Passe, welcher die Photographie des Paßinhabers samt Unterschrift und Identitätsbescheinigung zu enthalten hat, auszuweisen. Wer diese Dokumente (beziehungsweise im § 3 genannten) vorzuweisen vermag, wird unbedingt von der Einreise, beziehungsweise Weiterreise ausgeschlossen und bei der Ausreise aus Kärnten an den Abreiseort, beziehungsweise an die Landesgrenze zurückinstradiert.

§ 2. Den Paß ersetzt nur eine mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift versehene amtliche Legitimation für aktive Staatsbeamte oder ein amtlicher Vorladungsbefcheid oder Dienstauftrag einer staatlichen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Aufenthaltsorte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde und zurück oder für das auf dem Dienstauftrage genau zu bezeichnende Reiseziel. Auch der Inhaber einer Vorladung oder eines Dienstauftrages muß sich glaubhaft legitimieren können.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen gelten auch ausnahmslos für die deutschösterreichischen Militärpersonen jeglichen Grades.

§ 4. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 66, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von sechs Monaten, unbeschadet etwaiger weiterer polizeilicher Maßnahmen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

5.

Lohgerbebewilligungen.

Die n.-ö. Landesregierung hat mit Erlaß vom 15. April 1919, Zahl X 907, Folgendes dem Magistrat mitgeteilt:

Gemäß § 4, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 68, ist sowohl die Uebergabe als auch Uebernahme von Häuten und Fellen zur Lohgerbung innerhalb des Kontingentes, welches vom genannten Staatsamte zufolge Erlasses vom 28. Februar 1919, Z. 8839/IV, für das Land Niederösterreich mit 700 Stück Rindshäuten monatlich festgesetzt worden ist, an eine Bewilligung der Landesbehörde, beziehungsweise der von ihr beauftragten Stelle gebunden. Da der Landesbehörde derzeit keinerlei Daten über die Anzahl der erforderlichen Lohgerbebewilligungen für die einzelnen Bezirke zur Verfügung stehen, kann eine Aufteilung des erwähnten Monatskontingentes auf die Bezirke noch nicht stattfinden. Um jedoch den

Vorgang bei der Ausfertigung der bezüglichen Bewilligungen zu vereinfachen und zu vermeiden, daß jeder Häutebesitzer bei der Landesbehörde selbst um die Bewilligung einschreiten müsse, wird Nachstehendes verfügt:

Die Lohgerbebewilligungen für die Gerber werden denselben von der Landesbehörde unter Zugrundelegung eines bestimmten Monatskontingentes erteilt. Auf Grund dieser hieramtlichen Bewilligungen (Monatskontingent) haben sodann die politischen Behörden I. Instanz für jeden einzelnen Fall sowohl dem Häutebesitzer als auch dem Lohgerber besondere, auf Namen lautende Bewilligungen auszufertigen. Die Ausfertigung dieser Bewilligungen hat derart zu erfolgen, daß eine für den Häutebesitzer bestimmte und als solche bezeichnete, mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehene Ausfertigung mit Angabe des Namens des Häutebesitzers und des Gerbers, weiters der Gattung, des Gewichtes und der Stückzahl der Häute und Felle, auf die sich die Bewilligung bezieht, dem Häutebesitzer ausgehändigt wird. Werden an Stelle von Kindshäuten andere Häute oder Felle zur Lohgerbung gebracht, so sind für das Kontingent 2 Kopfhäute oder 4 Kalbfelle für eine Kindshaut in Anrechnung zu bringen. Eine zweite, im Durchschreibeverfahren herzustellende, für den Gerber bestimmte und als solche bezeichnete Ausfertigung ist dem Gerber und eine dritte Durchschrift direkt der deutschösterreichischen Lederstelle (Häuteabteilung), Wien, 2. Bezirk, Aspernbrückengasse 2/4, einzufenden. Der Gerber hat die erste Ausfertigung vom Häutebesitzer bei der Uebernahme der Haut einzuziehen und bei Ablieferung derselben samt der ihm erteilten besonderen Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz einzufenden.

Ansuchen von Privatpersonen um Lohgerbebewilligungen sind daher nicht an die Landesbehörde, sondern direkt an die politische Behörde I. Instanz zu richten, welche sodann im Sinne der vorstehenden Weisungen Sonderbewilligungen auf Grund der dem Lohgerber von hieramts erteilten Bewilligung auszufertigen hat.

Falls eine Partei um Bewilligung der Lohgerbung bei einem Gerber einschreitet, dem von hieramts noch keine Bewilligung erteilt worden ist oder dessen Kontingent durch die erteilten Sonderbewilligungen bereits überschritten ist, müßte daher vor Erledigung dieses Ansehens der betreffende Gerber selbst um Erteilung der Bewilligung oder um Kontingenterhöhung hieramts einschreiten.

Die Lohgerber sind insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach erfolgter hieramtlicher Bewilligung des Monatskontingents für Lohgerbung auch der für jeden Fall seitens der politischen Behörde I. Instanz auszufertigenden oben erwähnten Lohgerbebewilligungen bedürfen.

6.

Mieterschutz. — Zur Entscheidung über die Wiederhinaufsetzung eines Mietzinses gemäß § 4 Mieterschutzverordnung sind nicht die Mietämter, sondern ausschließlich die Gerichte zuständig.

Verwaltungsgerichtshofsentscheidung vom 28. November 1918.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Moritz Joll in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes V in Wien vom 7. März 1918, betreffend die Zulässigkeit der Zinserhöhung, nach der am 28. November 1918 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, es sei die bis zum Februartermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Zinses für Wohnung und Geschäftslokal Nr. 3 im Hause 5., Wiedner Hauptstraße 118, von 85 K auf 100 K monatlich gemäß §§ 4 und 10 der Verordnung vom 20. Jänner 1918 unzulässig. Es wurde zur Begründung bemerkt, daß die Partei (Paula Weleba) die bezeichneten Lokalitäten im Juni 1915 um den Betrag monatlicher 85 K mietete, daß dieser Zins im Jänner 1916 auf 100 K monatlich gesteigert worden sei, daß mit Korrespondenzkarte vom 2. Februar 1916 der Hauseigentümer erklärte, er überlasse die Räume auf Kriegsdauer um den monatlichen Zins von 85 K, daß

demnach dieser Nachlaß auf eine bestimmte Zeit gewährt sei, nach deren Ablauf erst die Wiederherstellung des Zinses auf 100 K nach § 4 der Verordnung über den Mieterschutz eintreten könne, daß deshalb die derzeitige Steigerung abzuweisen gewesen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Entscheidung des Mietamtes als außerhalb der Zuständigkeit des Mietamtes fallend gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 aufheben. Denn die Verordnung vom 20. Jänner 1916 über den Schutz der Mieter behandelt die Erhöhung des Mietzinses anders als die Hinaufsetzung eines nach Kriegsbeginn herabgesetzten Mietzinses auf den ursprünglichen Betrag. Die Erhöhung des Mietzinses wird erwähnt in den §§ 2, 2a, 2b der Verordnung, ferner im zweiten Satze des ersten Alinea und im zweiten Alinea des § 4 der Verordnung. Dagegen handelt der erste Satz des ersten Alinea des § 4 der Verordnung von dem Falle, daß der Vermieter nach Kriegsbeginn eine Herabsetzung des Mietzinses zugestanden hat. In diesem Falle darf nach Ablauf der Zeit, für die der Nachlaß gewährt wurde, der Mietzins wieder bis zum Betrage des ursprünglich vereinbarten Mietzinses hinaufgesetzt werden. Diese Hinaufsetzung des Mietzinses an dem ursprünglich vereinbarten Betrage fällt nach der Terminologie der Verordnung nicht unter den technischen Begriff der Mietzinsenerhöhung, wovon allerdings auch im § 4 die Rede ist, aber nicht im ersten Satze, sondern in den folgenden Sätzen dieses Paragraphen. Nach § 10 der Verordnung hat aber das Mietamt nur zu entscheiden, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß §§ 2, 2b und 4 der Verordnung zulässig sei. Es hat sich aber nicht mit der Frage zu befassen, ob der Vermieter berechtigt sei, nach Ablauf der Zeit, für die ein Nachlaß des Mietzinses nach Kriegsbeginn gewährt wurde, den Mietzins bis zum Betrage des ursprünglich vereinbarten Mietzinses wieder hinaufzusetzen. (Erster Satz des ersten Alinea nach § 4 der Verordnung.)

Die Frage ferner, ob und auf wie lange die vom Hauseigentümer im Februar 1916 gewährte Herabsetzung des Mietzinses auf 85 K zivilrechtlich verbindlich sei, ist eine Frage des Privatrechtes (§§ 861, 1090, 1100 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches). Ueber diese Frage steht die Entscheidung nicht dem Mietamte, dessen Entscheidungsgewalt nach § 10 der Mieterschutzverordnung auf die Frage der Zulässigkeit der Mietzinsenerhöhung eingeschränkt ist, sondern ausschließlich den Gerichten zu. (§ 1 der Jurisdiktionsnorm.)

Mit Rücksicht auf den Mangel der Kompetenz entfiel für den Verwaltungsgerichtshof jeder Anlaß, sich mit der gerügten Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu befassen, ebenso ist es belanglos, ob der Beschwerdeführer — was aus dem Akte nicht zu entnehmen ist — eine Steigerung auf Grund des § 4, Absatz 2, der Verordnung durchsetzen wollte, denn beim Bestand einer Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter ist die Berufung auf § 4, Absatz 2, von vornherein ausgeschlossen.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

7.

Mieterschutz. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinsenerhöhung gemäß § 2a der Mieterschutzverordnung liegt im freien Ermessen des Mietamtes.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1919 (Wohn. N. 6288).

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 15. Dezember 1918 präsentierte Beschwerde der Oesterreichischen Holzwerkzeuggesellschaft m. b. H. in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes I der Stadt Wien vom 19. November 1918, betreffend die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 1., Nibelungengasse 13, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 3a, 3e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses vom Mietamte nach § 2a der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918 „nach den Umständen des Falles“ als „ange-

messen“ zu erklären, somit die Beurteilung der „Zulässigkeit“ von diesem Gesichtspunkte aus nach dem freien Ermessen der Behörde zu erfolgen hat, weshalb die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zu einer Ueberprüfung der Entscheidung in diesem Belange nicht gegeben ist.

Die Frage jedoch, ob eine vom Mietaute als nach der Mieter-schutzordnung prinzipiell zulässig erklärte Erhöhung des Mietzinses mit Rücksicht auf einen rechtsbeständigen Mietvertrag tatsächlich gültig zustandekommen kann, ist nach den privatrechtlichen Gesichtspunkten, die sich aus den Bestimmungen des Mietvertrages ergeben, von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden und daher nach § 3 a, 1. c. der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entzogen.

8.

Erhöhung der Verpflegsgelühren.

Wiener öffentliche Fondskrankenanstalten.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrat die Tage für die Verpflegung und Behandlung von Kranken in den neun Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten (diese sind das Allgemeine Krankenhaus, das Krankenhaus Wieden, die Krankenanstalt Rudolfstiftung, das Franz Josefshospital, das Elisabethhospital, das Stephaniehospital, das Wilhelminenspital, das Rochuspital und das Sophienhospital) vom 1. Juni 1919 angefangen, für die 3. Klasse mit 12 K, für die 2. Klasse mit 24 K, für die 1. Klasse mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2243.)

Niederösterreichische Gebäranstalt.

Die n.-ö. Landesregierung hat dem Wiener Magistrat folgende Kundmachung übermittelt: „Mit Rücksicht auf die stetig zunehmende Steigerung der Einkaufspreise aller Art Lebensmittel und insbesondere der für die Wöchnerinnenpflege nötigen Bedarfsgegenstände sind entsprechend den seitens der n.-ö. Landesregierung namens des Wiener Krankenanstaltenfonds diesbezüglich getroffenen Maßnahmen die Verpflegsgelühren für die 3. (letzte) Klasse der n.-ö. Landesgebäranstalt (erste und zweite geburtsärztliche Klinik und Niederösterreichische Landesgebärklinik) in Wien vom 1. Juni 1919 an mit dem Betrage von 12 K 20 h für den Kopf und Tag festgesetzt worden. (M. Abt. X 2713).“

Krankenhaus Krems.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 15 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 4 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2599.)

Krankenhaus Allentsteig.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 4 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2814.)

Krankenhaus Mistelbach.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach von dem Verlautbarungstage dieser Kundmachung an gerechnet, auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 20 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 10 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2666)

Krankenhaus Waidhofen an der Thaya.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Verpflegstaxe für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 4 K 60 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Der n.-ö. Landesrat hat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Operationsgelühren für die 1. und 2. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya wie folgt festgesetzt: Für kleine Operationen mit dem Betrage bis einschließlich 100 K, für mittlere Operationen von 100 K ausschließlich bis einschließlich 200 K, für große Operationen von 200 K ausschließlich bis einschließlich 300 K. (M. Abt. X 1919.)

II. Normativbestimmungen.

9.

Ehebewilligung auf Grund der Wehrgesetzgebung.

1.

Runderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Februar 1919, Z. II—132/17, 1919 (M. Abt. XVI, 1864/19):

Eheschließungen deutschösterreichischer Staatsbürger, die der Stellungspflicht noch nicht entprochen haben, sind nicht mehr an den Nachweis der besonderen Bewilligung gemäß § 40 des alten Wehrgesetzes gebunden. Es werden daher solche Bewilligungen von der niederösterreichischen Landesregierung auch nicht mehr erteilt werden. Angehörige fremder Staaten haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften ihres Staates zu richten.

2.

Runderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. März 1919, Zahl II—132/19 (M. Abt. XVI, 2223/19):

Das Staatsamt für Heerwesen hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1919, Abt. 19, Nr. 181, hinsichtlich der Ehebewilligung nach § 40 des alten Wehrgesetzes Folgendes eröffnet:

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht kennt eine Stellungspflicht nicht. Es erklärt zwar im § 7 alle männlichen Staatsbürger vom 19. bis 42. Lebensjahre für aufgebotspflichtig und stellt in den §§ 10 und 11 bis zum Inkrafttreten eines auf den Grundrücken des Milizsystems beruhenden Landesverteidigungsgesetzes die Aufgebotspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 unter bestimmten Voraussetzungen für die Einberufung zu einer außerordentlichen Dienstleistung zur Verfügung, ohne aber — sei es für die Aufgebotspflichtigen überhaupt, sei es für die Aufgebotspflichtigen der vorgenannten Alterslassen — ein Eheverbot oder die Einholung einer Ehebewilligung vorzusehen.

Daraus ergibt sich, daß insoweit nicht das in Aussicht gestellte Landesverteidigungsgesetz etwas anderes bestimmen sollte, demalen deutschösterreichische Staatsbürger in der Freiheit ihrer Verheiratung aus wehrgesetzlichen Gründen nicht beschränkt sind.

10.

Abänderung der Gelöbnisformel für städtische Beamte.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Pawelka vom 22. April 1919, M. D. 2619/19:

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in der Sitzung vom 15. April 1919 zur P. Z. 5696/19 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Der erste Satz der im § 24 der Diensttragmail für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien vorgesehenen Gelöbnisformel hat zu lauten:

Sie werden bei Ihrer Ehre und Treue eideschwörtlich geloben, der deutschösterreichischen Republik treu und gehorsam zu sein, die Grundgesetze und alle übrigen Gesetze und die auf Grund derselben erlassenen Vollzugsanweisungen getreu und unverbrüchlich zu befolgen, die Interessen der Gemeinde Wien nach allen Ihren Kräften zu fördern und jeden Nachteil von ihr abzuwenden.“

11.

Zuweisung der städtischen Kraftstellwagenunternehmung zur Geschäftsgruppe C des Magistrates.

Erlaß des Magistratsdirektors Karl Pawelka vom 27. Mai 1919, M. D. 4104:

Der Herr Bürgermeister Jakob Reumann hat mit der Entschlieung vom 26. Mai 1919, P. Z. 9163, die städtische Kraftstellwagenunternehmung der Geschäftsgruppe C des Magistrates (Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Josef Müller) zugewiesen.

12.

Neuregelung der Bezüge der Kriegsdauerdiurnisten, der weiblichen Kanzleihilfskräfte, der Kriegsaushilfsdicner und -dienerinnen und der Laufburschen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Pawelka vom 30. Mai 1919, M. D. 3750/19:

Der Stadtrat hat am 21. Mai 1919 zur P. Z. 8530 auf Grund des Punktes I, 11 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481,

hinsichtlich der Bezüge einiger Gruppen von städtischen Angestellten, welche der „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien“ nicht unterstehen, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die auf Kriegsbauer aufgenommenen Kanzleidiurnisten und die weiblichen Kanzlei- und Hilfskräfte des Magistrates erhalten einen Jahresbezug von 2400 K.

Diejenigen, welche bereits zwei Jahre im Dienste der Gemeinde Wien stehen, erhalten einen Jahresbezug von 2600 K.

Die Tagelöhner der Kriegsaushilfsdiener und -dienerinnen sowie die der Laufburschen des Magistrates werden um 100 Prozent erhöht.

2. Ferner erhalten diese Angestellten an Stelle der bisherigen Kriegszulage gemäß Punkt 13 des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses eine Teuerungszulage von jährlich 2400 K.; die männlichen überdies für jedes unverfögte Kind eine solche von 600 K. jährlich.

3. Ein Quartiergehd kommt den obigen Angestellten nicht zu.

4. Für die Bemessung der mit Stadtratsbeschluss vom 4., beziehungsweise 27. März 1919, P. Z. 2681 und 452, festgesetzten Abfertigungen bleiben die alten Bezüge maßgebend.

5. Die neuen Bezüge treten mit 1. Mai 1919 in Kraft.

Hievon sind die zugeteilten Kriegsbauerdiurnisten, weiblichen Kanzlei- und Hilfskräfte, Kriegsaushilfsdiener und -dienerinnen und Laufburschen in Kenntnis zu setzen.

13.

Amtsleiterbestellung. — Zusammensetzung der Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 10. Juli 1919, M. D. 5036:

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 9. Juli 1919 den Herrn Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont von der Leitung der Kriegsfürsorgezentrale und des Kriegslüchlenkommissariates entbunden und den Herrn Magistratssekretär Dr. Anatol Plank mit der Leitung dieses Amtes betraut.

Gleichzeitig hat der Herr Bürgermeister folgende Geschäftseinteilung beim Magistrat angeordnet:

a) Dem Herrn Magistratsdirektor Dr. Karl Hartl obliegt die allgemeine Oberleitung und Oberaufsicht über alle städtischen Ämter (ausgenommen die Stadtbuchhaltung), Anstalten und Unternehmungen sowie die unmittelbare Oberleitung über die Magistratsabteilung II (Finanzangelegenheiten);

b) die Geschäftsgruppen des Magistrates sind künftig in nachstehender Weise zusammengesetzt (§ 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat):

Geschäftsgruppe A.

Vorstand: Herr Magistratsvizedirektor Dr. August Mayer.

Magistratsabteilungen IX (Approvisionierungs- und besondere Veterinärangelegenheiten), XVIIa (Sachabklärung und Uebergangswirtschaft), Bezirkswirtschaftsamt Wien (sämtliche Stellen), Milchversorgungsstelle Wien, städtisches Gesundheitsamt, städtisches Landwirtschaftsamt, städtisches Veterinäramt und städtisches Wirtschaftsamt.

Geschäftsgruppe B.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Jakob Dont.

Magistratsabteilungen XI (Armenwesen im allgemeinen, offene Armenpflege, geschlossene Armenkinderpflege), XI b (geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre), XI c (städtisches Wohlfahrtsamt), XIII (Stiftungen), XVIII (Versicherungsangelegenheiten), städtisches Wohnungsamt, städtisches Jugendamt, städtisches Arbeiterfürsorgeamt und Invalidenamt Wien.

Geschäftsgruppe C.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Josef Müller.

Magistratsabteilung V (Eisenbahnen, Wiener Verkehrsanlagen u. s. w.), städtische Unternehmungen, das sind Gaswerke, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen, Brauhaus der Stadt, Leichenbestattung und Lagerhäuser.

Geschäftsgruppe D.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Adolf Rucka.

Magistratsabteilungen I (Rechtsangelegenheiten), III (Fonds- und städtische Liegenschaften u. s. w.), IV (Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei u. s. w.), VIIa (Forstwirtschaft), X (Rechtsangelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswesens u. s. w.), XV (Schulangelegenheiten), XXI (Statistik) und XXII (Amtshäuser, Kultusangelegenheiten u. s. w.).

Geschäftsgruppe E.

Vorstand: Herr Obermagistratsrat Dr. Otto Fürsch.

Magistratsabteilungen XI a (Heimatgeschovelle), XIV (Baupolizei), XVI (Militär- und Bevölkerungswesen), XVII (Gewerbeangelegenheiten), XVII b (Genossenschaftsangelegenheiten), XIX (Staatssteuern, Wahlen u. s. w.), Bistation der magistratischen Bezirksämter, Revision der bezirksämtlichen Vorlagen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 251. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. Mai, betreffend den Sitz und Beginn der Tätigkeit des Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Wien.

Nr. 252. Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April über die Regelung des Reise- und Sommerverkehres.

Nr. 253. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 2. Mai, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Maß- und Wägemitteln (Eichgebühren).

Nr. 254. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. April, betreffend Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate.

Nr. 255. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. April, betreffend Gewährung eines Zuschlages zu den Taxpreisen der alkoholhaltigen Präparate für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe). Neunte Änderung.

Nr. 256. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. April, betreffend die Anmeldung und Verwendung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 257. Gesetz vom 8. Mai über das Staatswappen und das Staatsiegel der Republik Deutschösterreich.

Nr. 258. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. Mai, betreffend die Zehrgelder, Ganggelder, Zustellgebühren und Uebernachtungsgebühren aus Anlaß von Amtshandlungen außerhalb der Amtsgebäude.

Nr. 259. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. Mai, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Nr. 260. Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. April, betreffend die Ergänzung und Aenderung der Ministerialverordnung vom 7. August 1912, R.-G.-Bl. 168, über die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Meisterprüfungen an einzelne Anstalten.

Nr. 261. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 5. Mai, betreffend die Einführung einer Betriebsstoffkarte für Explosionsmotore.

Nr. 262. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. Mai über den Urlaub von jugendlichen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten im Jahre 1919.

Nr. 263. Vierte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. Mai über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

- Nr. 264.** Anlage zum Gesetze vom 8. Mai über das Staatswappen und das Staatsiegel der Republik Deutschösterreich.
- Nr. 265 und 266.** Kundmachungen des Staatskanzlers vom 12. Mai, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgrundgesetzblatte.
- Nr. 267.** Gesetz vom 14. Mai, womit Artikel 11 des Gesetzes vom 14. März über die Staatsregierung ergänzt wird.
- Nr. 268.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 14. Mai über die Einstellung von Arbeitslosen in gewerbliche Betriebe.
- Nr. 269.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. April, betreffend die Pflicht zur Anzeige und Abgabe verschiedener Waren an den Wirtschaftsverband der Del- und Fettindustrie.
- Nr. 270.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 12. Mai, betreffend die Errichtung einer neuen Staatsbahndirektion.
- Nr. 271.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Justiz vom 14. Mai über die Einrechnung militärischer Dienstleistung in die Praxis der Justizberufe (Einrechnungsvorschrift).
- Nr. 272.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 19. Mai mit welcher die Vollzugsanweisung vom 29. April St.-G.-Bl. Nr. 252, ergänzt wird.
- Nr. 273.** Gesetz vom 6. Mai, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar, betreffend die teilweise Aenderung des Dienstverhältnisses der Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen z. teilweise abgeändert werden.
- Nr. 274.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 8. Mai, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung über die Aussetzung der Bekanntmachung von Patentanmeldungen.
- Nr. 275.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Mai, betreffend Aufhebung der Beschränkungen der Herstellung, der Veräußerung und der Ablieferung von Spinnpapiererzeugnissen.
- Nr. 276.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 21. Mai über die Aenderung der Bezeichnung des Kreisgerichtes Feldkirch in „Landesgericht Feldkirch“.
- Nr. 277.** Gesetz vom 6. Mai, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.
- Nr. 278.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai, betreffend die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit der tschechoslowakischen Republik, Polen und Jugoslawien.
- Nr. 279.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai, betreffend die Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Waren.
- Nr. 280.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.
- Nr. 281.** Gesetz vom 14. Mai über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben.
- Nr. 282.** Gesetz vom 15. Mai über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.
- Nr. 283.** Gesetz vom 15. Mai, betreffend die Errichtung von Betriebsräten.
- Nr. 284.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 15. Mai, mit der die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum abgeändert wird.
- Nr. 285.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 18. Mai, betreffend die Besetzung und Kündigung der Tabakverschleißgeschäfte.
- Nr. 286.** Fünfte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 22. Mai über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- Nr. 287.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. April, betreffend Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Flachsb.
- Nr. 288.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. April, betreffend die Uebertragung der vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten besorgten Geschäfte der staatlichen Fremdenverkehrsförderung auf das Staatsamt für Verkehrswesen.
- Nr. 289.** Gesetz vom 6. Mai, betreffend die Einhebung der inneren Abgaben und Lizenzgebühren für eingeführte Verbrauchsteuergegenstände und Gegenstände des Staatsmonopols.
- Nr. 290.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 13. Mai, betreffend die Anmeldung von Marken.
- Nr. 291.** Gesetz vom 14. Mai, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
- Nr. 292.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. Mai über die Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.
- Nr. 293.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 26. Mai, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
- Nr. 294.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 24. Mai, betreffend die Anwendbarkeit der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in den Gemeinden Bludenz, Dornbirn und Hohenems in Vorarlberg.
- Nr. 295.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Mai, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.
- Nr. 296.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Mai, betreffend Erlassung eines Statutes für die Deutschösterreichische Pensionsanstalt für Angestellte.
- Nr. 297.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Mai, betreffend den Beginn der Wirksamkeit, Behörden und Verfahren des Invalidenschädigungsgesetzes. (1. Vollzugsanweisung zum Invalidenschädigungsgesetz.)

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 85.** Gesetz vom 2. Mai, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung und die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für Niederösterreich.
- Nr. 86.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 5. Mai, betreffend die Ausschreibung der allgemeinen Neuwahl der Gemeinderäte.
- Nr. 87.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Mai, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien festgesetzt werden.
- Nr. 88.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Steinbach.
- Nr. 89.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Eggenburg.
- Nr. 90.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Mai, betreffend die Anforderung von Wohnungen.
- Nr. 91.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 10. Mai, betreffend die Festsetzung des Wahltages für die Gemeinderäte.
- Nr. 92.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung und die Erlassung einer neuen Gemeindevahlordnung für Niederösterreich.
- Nr. 93.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Jung-, beziehungsweise Einstellschweine.
- Nr. 94.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Mai, betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindevahlen in Niederösterreich.
- Nr. 95.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend die Ernennung eines Dampfkesselprüfungskommissärstellvertreters.
- Nr. 96.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schrattenbach.
- Nr. 97.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Jarolden.
- Nr. 98.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Limbach.
- Nr. 99.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Türnitz.
- Nr. 100.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Mai, betreffend die Errichtung einer Landesholzstelle.
- Nr. 101.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Feichsen im Gerichtsbezirke Scheibbs.
- Nr. 102.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Feistritz am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang.
- Nr. 103.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schandachen im Gerichtsbezirke Titschau.
- Nr. 104.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Türnitz im Gerichtsbezirke Lilienfeld.
- Nr. 105.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Mai, betreffend die Festsetzung der Höhe der Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 106.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Mai, betreffend Urlaube jugendlicher Arbeiter.
- Nr. 107.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Wolzegg im Gerichtsbezirke Aspang.
- Nr. 108.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Mai, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 109.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Mai, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Ebenfurth.
- Nr. 110.** Gesetz vom 22. Mai, betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut.
- Nr. 111.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. Mai, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 112.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Mai, betreffend die Herstellung eines Schleppeleises zur landwirtschaftlichen Maschinenfabrik Whitehead & Komp. A.-G. in St. Pölten.
- Nr. 113.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Mai, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 20. Februar 1917, betreffend die Regelung des Kinderverkehrs in Niederösterreich, neuerlich abgeändert wird.
- Nr. 114.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Mai, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch, sowie von Rindsinnereien für Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, festgesetzt werden.
- Nr. 115.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Mai, betreffend die Festsetzung der Verpflegstagen in den neun Wiener öffentlichen Fondsfrankenanstalten.
- Nr. 116.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Mai, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schrems im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 117.** Gesetz vom 16. April, betreffend die Aufnahme einer Kontokorrentanleihe durch die Gemeinde Wien.
- Nr. 118.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Mai, betreffend die Aenderung der niederösterreichischen Landes-, Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, für den Schulbezirk Wien.

2. Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien.
3. Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalente sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeinbeanlage auf den Besitz von Hundebanden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalsteuerabgabe in der Stadt Wien.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 46, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen, für den Schulbezirk Wien.

Gesetz vom 3. Juli 1919.

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Artikel 1.

Im Schulbezirk Wien haben hinsichtlich der Bezüge der aktiven Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen, der Ruhegehälter dieser Lehrpersonen und der Versorgungsgehälter der Hinterbliebenen nach solchen die nachstehenden Bestimmungen zu gelten:

Einteilung und Dienstverhältnisse des Lehrpersonales.

Lehrerkategorien.

§ 1. Die definitiv angestellten Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen werden in folgende sechs Kategorien eingeteilt, und zwar:

- I. Kategorie: Bürgerschuldirektoren und Bürgerschuldirektorinnen sowie die Leiter und Leiterinnen von Spezialschulen;
- II. Kategorie: Oberlehrer und Oberlehrerinnen;
- III. Kategorie: Bürgerschullehrer und Bürgerschullehrerinnen sowie die Lehrer und Lehrerinnen an Spezialschulen;
- IV. Kategorie: Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen;
- V. Kategorie: Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten;
- VI. Kategorie: Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in Freigegegenständen.

Für jede dieser Kategorien ist ein gesonderter Status aufzustellen.

Lehrerstatus.

§ 2. Für die Reihung in den Status ist die ununterbrochene Gesamtdienstzeit maßgebend, während welcher die Lehrperson an einer öffentlichen Volksschule Deutschösterreichs gewirkt hat.

Dienstzeiten, welche bis einschließlich 31. Dezember 1918 an einer öffentlichen Volksschule eines der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt wurden, sind der in Deutschösterreich zurückgelegten Dienstzeit gleichzuhalten.

Für die Schuldienstzeit ist auch die in militärischer Dienstleistung vollstreckte Frist anrechenbar, wenn die Lehrperson zur Zeit des Austrittes des militärischen Dienstes bereits im Schuldienste stand und der Austritt des militärischen Dienstes nicht den Charakter einer Schuldienstentlassung hatte.

Den definitiven Lehrpersonen, welche im Sinne des Artikels IV der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, R. 6033, L.-Bl. Nr. 52, nach Erlangung des Lehrbefähigungszugriffes für Mittelschulen die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen erworben haben, ist für diese Einreihung jene Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule Deutschösterreichs gewirkt haben.

Das in 2. und 3. Absätze dieses Paragraphen Gesagte gilt sinngemäß auch für solche Dienstzeiten.

Die an Privatvolksschulen der Wiener städtischen Waisenhäuser außerhalb Wiens zugebrachte Dienstzeit ist der an einer öffentlichen Volksschule in Wien zugebrachten gleichzuhalten.

Eine Unterbrechung, mag sie vor oder nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sein, hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson lag.

Die für die Erlangung einer höheren Bezugsstufe oder Bezugsstufe mit Zustimmung des Stadtrates miteingerechnete Dienstzeit an einer Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht ist bei der Einreihung in den Status gleichfalls zu berücksichtigen.

Beim Uebergange von Lehrpersonen der V. oder VI. Kategorie in eine andere Kategorie erfolgt die Einreihung derart, daß die in der höchsten in Betracht kommenden Bezugsstufe der bisherigen Kategorie vollstreckte Dienstzeit in der gleichen oder nächsthöheren Bezugsstufe der neuen Kategorie, und zwar bei gleicher Stufen vorrückenfrist voll, bei ungleicher aber nur nach dem Verhältnisse der beiden Stufen vorrückenfristen ausgerechnet wird. Hierbei sind Fristen unter einem halben Monate außer Betracht zu lassen, Fristen von mindestens einem halben Monat aber als voller Monat zu rechnen.

Wenn eine Lehrperson von einer außerhalb des Schulbezirktes Wien gelegenen Schule übernommen wird, so wird sie bei ihrem Uebertritte nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt.

Die Reihung in den Status sowie die sich dadurch ergebende Bestimmung des Rangtages beschließt der Bezirkschulrat im Einvernehmen mit dem Stadtrate.

Behalte.

§ 3. Die Lehrpersonen der Kategorien I bis IV werden zum Behufe der Bemessung ihrer Bezüge in fünf Bezugsklassen und innerhalb derselben in Bezugsstufen eingereiht.

Die Bezugsklassen und Bezugsstufen sind aus dem folgenden Gehaltschema ersichtlich:

Bezugs-		Gehalt	Quartiergeld	Vorrückungsfrist in Jahren
Klasse	Stufe			
4.	4	12.800 K	2200 K	—
	3	11.600 K		3
	2	10.600 K		3
	1	9.600 K		3
5.	3	8.800 K	1900 K	3
	2	8.000 K		2
	1	7.200 K		2
6.	2	6.600 K	1500 K	3
	1	6.000 K		2
7.	2	5.400 K	1200 K	2
	1	4.800 K		2
8.	2	4.200 K	1000 K	2
	1	3.600 K		2

Die 4. Bezugsstufe der 4. Bezugsklasse erreichen nur die Lehrpersonen der 1. und 3. Kategorie. Diese Lehrpersonen haben Anspruch auf Zurechnung von drei Dienstjahren für die Vorrückung in höhere Bezüge.

§ 4. Die Lehrpersonen der 5. und 6. Kategorie werden zum Behufe der Bemessung ihrer Bezüge in fünf Bezugsklassen und innerhalb derselben in Bezugsstufen eingereiht. Die Bezugsklassen- und Bezugsstufen sind aus dem folgenden Gehaltschema ersichtlich:

Bezugs-		Gehalt	Quartiergeld	Vorrückungsfrist in Jahren
Klasse	Stufe			
5.	—	7.200 K	1900 K	—
6.	4	6.900 K	1500 K	2
	3	6.600 K		2
	2	6.300 K		2
7.	1	6.000 K	1200 K	2
	4	5.700 K		2
	3	5.400 K		2
	2	5.100 K		2
8.	1	4.800 K	1000 K	2
	4	4.500 K		2
	3	4.200 K		2
	2	3.900 K		2
9.	1	3.600 K	600 K	2
	2	3.200 K		2

Die Lehrpersonen der 6. Kategorie haben Anspruch auf Zurechnung von zwei Dienstjahren für die Vorrückung in höhere Bezüge.

§ 5. Der Rangstag in der in Betracht kommenden Bezugsklasse und Bezugsstufe wird nach den im § 2 angeführten Grundsätzen festgesetzt. Diesem Rangstage entsprechen kalendermäßig die Rangstage in den weiteren durch bloßen Zeitablauf erreichbaren Bezugsklassen und Bezugsstufen.

§ 6. Sämtliche in den einzelnen Bezugsklassen und Bezugsstufen vorgesehenen Bezüge sind durch Zeitvorrückung erreichbar, und zwar nach Vollstreckung der für die einzelnen Bezugsstufen in den §§ 3 und 4 festgesetzten Vorrückungsfristen.

Hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Dienstzeiten für eine solche Vorrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse gilt das im § 2 Gesagte sinngemäß.

In die für die Vorrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsstufe erforderliche Dienstzeit kann in besonders rüchswürdigen Fällen mit Zustimmung des Stadtrates auch die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit miteingerechnet werden.

Die Vorrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsstufe wird vom Bezirkschulrate ausgesprochen.

Inwiefern hiebei eine von der Lehrperson verschuldete Verzögerung in Abrechnung zu kommen hat, mag sie durch Disziplinerkenntnis, Verzug bei der Ablegung einer vorgeschriebenen Prüfung oder durch nicht entsprechende Beschreibung verursacht worden sein, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Solange dieses Gesetz nicht erlassen ist, kann einer Lehrperson, die wegen einer Pflichtverletzung eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe erhalten hat, die Vorrückung in die nächsthöhere Bezugsstufe, beziehungsweise gegebenenfalls in die nächsthöhere Bezugsstufe von der Stelle, welche die Rüge oder die Disziplinarstrafe verhängt hat, auf bestimmte Zeit vorenthalten werden, jedoch nicht länger, als das Doppelte der Vorrückungsfrist beträgt. Die Dauer der Vorenthaltung ist im Disziplinerkenntnis auszusprechen.

Dienstwohnung und Quartiergelder.

§ 7. Die Lehrpersonen der 1. und 2. Kategorie erhalten nach freiem Ermessen der Gemeinde Wien entweder eine Dienstwohnung, welche mindestens aus zwei Zimmern und einem Kabinett samt den erforderlichen Nebenräumlichkeiten zu bestehen hat, wobei das Recht der auf Kosten der Gemeinde Wien beizustellenden Beheizung und Beleuchtung mit inbegriffen ist, oder ein Quartiergeld. Die Dienstwohnung kann, falls eine solche im Schulhause selbst nicht eingerichtet ist, auch in dessen Nähe angewiesen werden. Wird die Beheizung und Beleuchtung der Dienstwohnung nicht als Naturalleistung beigegeben, so gebührt den Lehrpersonen dieser Kategorie eine Entschädigung, die für die Beheizung mit 200 K jährlich, für die Beleuchtung mit 120 K jährlich zu bemessen ist. Den Lehrpersonen, denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gebührt außerdem jener Teil des Quartiergeldes, auf das sie beim Mangel einer Dienstwohnung Anspruch hätten, der sich auf Grund der Schätzung der Dienstwohnung als Unterschied zwischen der Bewertung der Wohnung und dem sonst gebührenden Quartiergelde ergibt, doch darf dieser Unterschied nicht weniger als 25 Prozent des Quartiergeldes betragen (Quartiergeldsdifferenz). Beim Vorrücken in eine höhere Bezugsstufe ist dieser Unterschied neuerlich zu bemessen.

Wird die Zuerkennung der Dienstwohnung widerrufen, so gebührt der Lehrperson diejenige Quote des Quartiergeldes, die auf die Zeit vom Tage der Räumung der Wohnung bis zum nächstfolgenden Quartale (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres) entfällt. Nachgewiesene Mehrauslagen, die der Lehrperson infolge der Uebersiedlung erwachsen, sind zu vergüten.

Die Dienstwohnung ist im Falle der Entlassung und Dienstentfagung sofort, im Falle der Versetzung in den Ruhestand mit diesem Zeitpunkte, im Falle der aus Dienstesrückichten oder strafweise verfügten Versetzung oder des aus Dienstesrückichten erfolgten Widerrufs der Zuerkennung der Dienstwohnung innerhalb der vom Bezirkschulrate gestellten Frist zu räumen, doch ist diese Frist so zu stellen, daß der Lehrperson die zeitgerechte Miete einer Wohnung möglich ist.

Die Lehrpersonen der 3. bis 6. Kategorie haben Anspruch auf ein Quartiergeld (§§ 3 und 4).

Leiterzulagen.

§ 8. Die Lehrpersonen der 1. und 2. Kategorie haben Anspruch auf eine für die Ruhe- und Versorgungsgegenstände anrechenbare Leiterzulage von jährlich 1200 K.

Provisorische Lehrpersonen.

§ 9. Provisorische Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erhalten einen Jahresgehalt von 2400 K und werden, wenn sie im Besitze eines Lehrbefähigungszeugnisses für allgemeine Volksschulen sind und eine zweijährige ununterbrochene und entsprechende Dienstleistung (Vorrückungsfrist) an öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien nachweisen, mit dem Tage der Vollendung dieses Zeitraumes zu definitiven Volksschullehrern, beziehungsweise definitiven Volksschullehrerinnen (IV. Kategorie) ernannt, falls dieser Tag der Erste eines Monats ist, sonst mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Eine Unterbrechung, mag sie vor oder nach Wirksamkeit eingetreten sein, hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson lag.

Eine schriftliche Rüge oder eine Disziplinarstrafe, welche die provisorische Lehrperson während der zweijährigen Vorrückungsfrist erhalten hat, verlängert die normale Dauer dieser Frist um ein bis zwei Jahre; das Ausmaß der Fristverlängerung ist im Disziplinarerkenntnis auszusprechen. Bei Ablauf der Hälfte der Fristverlängerung kann die restliche Wartezeit auf Ansuchen der betreffenden Lehrperson ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn ihr Verhalten in und außer der Schule seit der Pflichtverletzung vollkommen zufriedenstellend war; die Entscheidung über derartige Ansuchen steht jener Stelle, welche das Disziplinarerkenntnis gefällt hat, im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu.

Erhält die Lehrperson neuerlich eine schriftliche Rüge oder Disziplinarstrafe, so ist der Zeitpunkt dieser Vorrückung abermals hinauszuschieben; doch dürfen die Verlängerungen der Vorrückungsfrist zusammen den normalen Fälligkeitstermin der Vorrückung zu definitiven Volksschullehrern, beziehungsweise Volksschullehrerinnen um nicht mehr als zwei Jahre hinauschieben.

Falls dem Stadtrate die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennungen zum definitiven Volksschullehrer (Volksschullehrerin) nicht erfüllt scheinen, trifft der Landesschulrat die Entscheidung. Rekurse gegen derartige Entscheidungen haben aufschiebende Wirkung.

§ 10. Provisorische Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, und provisorische Lehrer (Lehrerinnen) für den Unterricht in den Freigegegenständen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten, wenn sie mindestens zwölf Stunden wöchentlich an einer öffentlichen Volks-, beziehungsweise Bürgerschule im Wiener Schulbezirke unterrichten, einen Jahresgehalt von 2400 K.

Solche Lehrpersonen werden, wenn sie eine zweijährige ununterbrochene und entsprechende Dienstleistung (Vorrückungsfrist) an öffentlichen Volks-, beziehungsweise Bürgerschulen im Schulbezirke Wien nachweisen, mit dem Tage der Vollendung dieses Zeitraumes zu definitiven Handarbeitslehrerinnen (V. Kategorie), beziehungsweise definitiven Lehrern (Lehrerinnen) für den Unterricht in Freigegegenständen (VI. Kategorie) ernannt, falls dieser Tag der Erste eines Monats ist, sonst mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats.

Die in den Absätzen 2 bis 5 des § 9 enthaltenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für derlei Ernennungen.

Remunerationen für den Unterricht in Pflichtgegenständen.

§ 11. In die Pension nicht einrechenbare Remunerationen werden in folgenden Fällen, die vorübergehende Supplierung einer Lehrperson im Unterrichte ausgenommen, gewährt:

- a) Den mit der Leitung einer Schule provisorisch betrauten Lehrpersonen jährlich 600 K für die tatsächliche Dauer dieser Dienstleistung;
- b) den Leitern einer Bürgerschule oder einer Volks- und Bürgerschule von mehr als neun Klassen und den Leitern einer allgemeinen Volksschule von mehr als zehn Klassen jährlich 120 K für jede überzählige definitive oder provisorische Klasse; dieselbe Remuneration gebührt den Leitern einer Volksschule, die mit der administrativen Leitung einer Spezialschule betraut sind, unter der Bedingung, daß an der allgemeinen Volksschule und an der Spezialschule zusammen mehr als zehn Klassen bestehen;

- c) den für Bürgerschulen geprüften und an solchen provisorisch verwendeten sowie den für Spezialschulen geprüften und an solchen provisorisch verwendeten Lehrpersonen für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung eine Remuneration in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und jenen, welche ihnen als Bürgerschullehrern (Bürgerschullehrerinnen), beziehungsweise Spezialschullehrern (Spezialschullehrerinnen) zukämen. Nach einer solchen einjährigen Dienstleistung haben diese Lehrpersonen in der Regel auch weiterhin an Bürger-, beziehungsweise Spezialschulen in Verwendung zu bleiben. Die Zuweisung an Bürger-, beziehungsweise Spezialschulen erfolgt nach dem Termine der abgelegten Fachprüfung;
- d) den für Spezialschulen nicht geprüften, aber an solchen verwendeten Lehrpersonen, mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, jährlich 360 K, den letzteren jährlich 100 K für die tatsächliche Dauer dieser Verwendung;
- e) den Lehrkräften, welche Fach- oder Klassenunterricht erteilen — mit Ausnahme der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und der Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in den Freigegegenständen — wenn sie an Bürgerschulen in den Gegenständen der I. Gruppe mehr als 21, in jenen der II. und III. Gruppe mehr als 24 Stunden, an allgemeinen Volksschulen aber mehr als 26 Stunden wöchentlich unterrichten, und zwar an Bürgerschulen 150 K und an allgemeinen Volksschulen 110 K jährlich für jede wöchentliche Ueberstunde für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung.

Bei der Berechnung der Ueberstunden ist die Zeit für die Erteilung des Unterrichtes sowie für die etwa notwendige besondere vom Bezirksschulrate verfügte Beaufsichtigung des Unterrichtes im Turnen, ferner für die Erteilung des Unterrichtes im Gesange, im Schreiben und weiblichen Handarbeiten in Anrechnung zu bringen;

- f) den definitiv angestellten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, wenn sie mehr als 21 Stunden wöchentlich unterrichten, 100 K jährlich für jede wöchentliche Ueberstunde für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung;
- g) den für weibliche Handarbeiten lehrbefähigten, provisorisch bestellten Lehrerinnen an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und den öffentlichen Bürgerschulen, welche an denselben nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen und weniger als 12 Stunden in den Handarbeiten unterrichten, jährlich 100 K für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, und zwar bei bloß aus-hilfsweiser Verwendung für die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung, sonst aber im Falle der unerschuldeten Dienstunfähigkeit noch durch ein Jahr vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet.

Diese Remunerationen werden durch den Bezirksschulrat zuerkannt und in am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten ausbezahlt.

Remunerationen für den Unterricht in den Freigegegenständen.

§ 12. Die für den Unterricht in der französischen Sprache, in der Stenographie oder im Violinspiel geprüften Lehrpersonen, welche zugleich Fach- und Klassenunterricht erteilen, für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in diesen Fächern eine Remuneration von jährlich 200 K, welche nach einer ununterbrochenen zehnjährigen Erteilung dieses Unterrichtes bei entsprechender Verwendung auf jährlich 240 K und nach 20jähriger ebensolcher Unterrichtserteilung auf jährlich 280 K erhöht wird.

Dieselbe Remuneration erhalten die für den Unterricht in der französischen Sprache, in der Stenographie oder im Violinspiel geprüften Lehrpersonen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen und weniger als zwölf Stunden wöchentlich unterrichten. Den letztgenannten Lehrpersonen gebührt diese Remuneration im Falle der unerschuldeten Dienstunfähigkeit noch durch ein Jahr, vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet.

Eine Unterbrechung hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson liegt.

§ 13. Die geprüften Lehrer und Lehrerinnen in der französischen Sprache, der Stenographie und des Violinspiels, welche nicht Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten, wenn sie mehr als 15 wöchentliche Unterrichtsstunden erteilen, eine Remuneration jährlicher 150 K für jede solche Ueberstunde, den Fall der suppletorischen Erteilung ausgenommen, welcher durch das Substitutionsnormale geregelt wird.

§ 14. Für die Erteilung des Handfertigkeitsunterrichtes an einer Spezialschule gebührt eine Remuneration von jährlich 150 K für die tatsächliche Dauer dieser Unterrichtserteilung.

§ 15. Die in den §§ 12 bis 14 genannten Remunerationen werden durch den Bezirksschulrat zuerkannt und in zwölf am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten für die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung ausbezahlt.

Supplierungsgebühren.

§ 16. Lehrpersonen, welche zu einer Supplierung an einer Schule herangezogen werden, haben aus diesem Anlasse nur dann einen Anspruch auf Entlohnung, wenn ihre suppletorische Verwendung länger als einen Monat dauert und hierdurch das Maß ihrer Lehrverpflichtung überschritten wird.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Vorkehrungen bei Störungen im Unterrichtsbetriebe und über die Entlohnung von Mehrleistungen aus Anlaß von Supplierungen werden durch ein Substitutionsnormale geregelt, das zwischen der Gemeinde Wien und dem Landesschulrate zu vereinbaren ist und der Bestätigung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht bedarf.

Ueberstiedlungsgebühren.

§ 17. Einer aus Dienstesrückichten verletzten Lehrperson werden die mit der Veretzung verbundenen Ueberstiedlungskosten dann vergütet, wenn sie durch die Veretzung gezwungen war, ihre Wohnung zu wechseln. Die Ueberstiedlung muß jedoch längstens innerhalb eines Jahres nach der Veretzung erfolgen; der Anspruch auf die Ueberstiedlungsgebühren muß bei sonstigem Verluste derselben binnen vier Wochen nach der Ueberstiedlung beim Bezirksschulrate erhoben werden.

Ein Anspruch auf Ueberstiedlungsgebühren besteht dann nicht, wenn sich die Notwendigkeit der Veretzung dadurch ergibt, daß die Lehrperson eine definitive Anstellung erlangt oder in eine höhere Lehrerkategorie eingereicht wird.

Eine Ueberstiedlungsgebühr steht einer Lehrperson 1. und 2. Kategorie auch anläßlich aufgetragener Räumung oder Inbenutzungsnahme einer Dienstwohnung zu.

Das Ausmaß der Ueberstiedlungsgebühren wird durch ein eigenes Gebührennormale bestimmt, daß zwischen der Gemeinde Wien und dem Landesschulrate zu vereinbaren und vom letzterem kundzumachen ist.

§ 18. Sämtliche Bezüge des Lehrpersonales werden vom Bezirksschulrate zuerkannt, vom Magistrat angewiesen und aus der Gemeindefasse flüssig gemacht. Ebenso wird das Recht der Benutzung einer Dienstwohnung vom Bezirksschulrate zuerkannt, der auch den Auftrag für die Räumung oder Inbenutzungsnahme einer Dienstwohnung erteilt.

Die Gehalte der definitiven Lehrpersonen und die Leiterzulagen sind in monatlichen, am 1. jedes Monats fälligen Teilbeträgen, das Quartiergeld, die Quartiergeldifferenz, die Entschädigung für Beheizung und Beleuchtung in vierteljährlichen, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres fälligen Teilbeträgen im vorhinein flüssig zu machen.

Den zu Lehrpersonen der 1. bis 3. Kategorie ernannten Lehrpersonen gebührt der Gehalt vom Tage des Dienstantrittes, falls dies der Erste eines Monats ist, sonst aber mit dem Ersten des auf den Tag des Dienstantrittes folgenden Monats. Das Quartiergeld, beziehungsweise wo eine Dienstwohnung beigelegt wird, diese nebst der Quartiergeldifferenz sowie der Entschädigung für Beheizung und Beleuchtung, gebührt ebenfalls vom Tage des Dienstantrittes, falls dies der erste Tag eines Quartals (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres) ist, sonst vom ersten Tage des auf den Dienstantritt folgenden Quartals. Erfolgt die Anstellung an dem bisherigen Dienstorte, so gebühren die vorgenannten Dienstesbezüge

von dem auf den Ausstellungstag des schulbehördlichen Anstellungsdekretes nächstfolgenden Monatsersten, beziehungsweise nächstfolgenden Quartalsersten.

Den zu definitiven Lehrpersonen der 4., 5. oder 6. Kategorie ernannten Lehrpersonen werden die ihnen hierdurch zukommenden Bezüge an Gehalt und Quartiergeld mit dem Tage der Vollstreckung der Borrückungsfrist flüssig gemacht, falls dies der Erste eines Monats, beziehungsweise auch eines Quartals ist; fällt der Zeitpunkt der Vollstreckung der Borrückungsfrist nicht auf einen Monats-, beziehungsweise Quartalsersten, so wird der Gehalt mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Quartals flüssig gemacht.

Die im vorstehenden Absätze genannten Termine für den Anfall von Bezügen haben für sämtliche definitiven Lehrpersonen hinsichtlich der Borrückung in höhere Bezugsstufen und -klassen zu gelten.

Der Gehalt der provisorischen Lehrer und Lehrerinnen, der provisorischen Handarbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, und der provisorischen Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in Freigegegenständen, welche nicht zugleich Fach- oder Klassenunterricht erteilen, gebührt vom Tage des Dienstantrittes an. Wird das Dienstverhältnis außer dem Falle des Todes ohne Schuld und Zütm der Lehrperson aufgelöst, bevor dieselbe eine definitive Lehrstelle erlangt, so gebührt ihr der Gehalt noch durch ein Jahr vom Tage der Unterbrechung des Schuldienstes an gerechnet. Für Bruchteile eines Monats gebührt die entsprechende Quote des Gehaltes. Der Gehalt der provisorischen Lehrpersonen ist monatlich im nachhinein flüssig zu machen.

Religionsunterricht.

§ 19. Die Rechtsverhältnisse der Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen Wiens regelt ein eigenes Gesetz.

Die Veretzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und die Versorgung der Lehrerswitwen und -waisen.

Pensionsanspruch. Gründe der Pensionierung.

§ 20. Die definitiv angestellten Lehrpersonen der Kategorien 1 bis 6 sowie die Witwen und Waisen der männlichen Lehrpersonen der Kategorien 1 bis 4 und 6 haben im Sinne der nachstehenden Bestimmungen Anspruch auf Ruhe-, beziehungsweise Versorgungs-gelasse (§ 56 R.-V.-G.).

Die Veretzung in den dauernden Ruhestand findet statt:

1. Wenn eine Lehrperson wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten bleibend untauglich erscheint;
2. wenn eine Lehrperson der 1. und 4. Kategorie 32½ anrechenbare Dienstjahre oder eine Lehrperson der 5. oder 6. Kategorie 35 anrechenbare Dienstjahre vollendet hat;
3. wenn eine Lehrperson das 60. Lebensjahr vollstreckt hat.

Die Veretzung in den Ruhestand wird bei Nachweis einer der unter 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen auf Ansuchen der betreffenden Lehrperson vom Landesschulrate nach Einvernehmung des Bezirksschulrates bewilligt.

Von amtswegen kann die Veretzung einer Lehrperson in den dauernden Ruhestand angeordnet werden, wenn die unter 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen oder wenn die Lehrperson die durch bloße Zeitvorrückung erreichbaren Höchstbezüge ihrer Kategorie bereits erlangt und entweder die unter 2 bezeichnete Dienstzeit vollendet oder aber das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat. Vor der Einleitung des Verfahrens ist der Lehrperson vom Bezirksschulrate eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der sie um ihre Veretzung in den dauernden Ruhestand ansuchen kann.

§ 21. Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung zieht den Verlust des Anspruches auf die Veretzung in den dauernden Ruhestand nach sich.

Das Aufgeben des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung kann vor Ende eines Schuljahres nur mit besonderer Bewilligung der Landesschulbehörde erfolgen.

Bemessungsgrundlage für die Ruhegenüsse.

§ 22. Die Höhe des Ruhegenusses ist einerseits von den anrechenbaren Jahresbezügen, andererseits von der anrechenbaren Dienstzeit des in den Ruhestand Versetzten abhängig.

§ 23. Als Grundlage für die Berechnung der Ruhegenüsse sind die gesamten anrechenbaren Jahresbezüge, in deren Genuß sich eine Lehrperson unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand befindet, anzunehmen.

Zu den für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezügen gehören der Gehalt, das Quartiergeld und die Leiterzulage. Stand eine Lehrperson vor ihrer Versetzung in den Ruhestand im Besitze einer Dienstwohnung, so ist als Grundlage für die Bemessung der Ruhegenüsse außer dem Gehalte und der Leiterzulage jenes Quartiergeld anzunehmen, das der betreffenden Lehrperson beim Mangel einer Dienstwohnung gebührt hätte.

Falls eine Lehrperson bei weiterer Dienstleistung noch Anspruch auf eine Gehaltssteigerung, auf die nächste Bezugsstufe derselben Bezugsklasse oder auf die erste Bezugsstufe der nächsthöheren Bezugsklasse gehabt hätte, ist auch die Steigerungsquote unter die anrechenbaren Jahresbezüge zu rechnen. Diese Steigerungsquote beträgt so viele Teile der Gehaltssteigerung, als der Anzahl der in der betreffenden Bezugsstufe bereits zurückgelegten Jahre im Verhältnis zur Gesamtzahl der Jahre der für diese Bezugsstufe vorgeschriebenen (allenfalls im Disziplinarwege verlängerten) Borrückungsfrist entspricht.

Hierbei werden Bruchteile eines Jahres, die sechs Monate überschreiten, für ein volles Jahr gerechnet, geringere Bruchteile aber nicht berücksichtigt.

§ 24. Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche eine Lehrperson an einer öffentlichen Volksschule Deutschösterreichs zugebracht hat. Eine Unterbrechung hebt die Anrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zutun der Lehrperson liegt.

Dienstzeiten, welche bis einschließlich 31. Dezember 1918 an einer öffentlichen Volksschule eines der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt wurden, sind den in Deutschösterreich gleichzuhalten.

Für den Schuldienst ist auch die in militärischer Dienstleistung vollstreckte Zeit anrechenbar, wenn die Lehrperson zur Zeit des Antrittes des militärischen Dienstes bereits im Schuldienste stand und der Antritt des militärischen Dienstes nicht den Charakter einer Schuldienstentfagung hatte.

Den definitiven Lehrpersonen, welche im Sinne des Artikels IV der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Zahl 6033, B.-Bl. Nr. 52, nach Erlangung des Lehrbefähigungszugewinnes für Mittelschulen die Lehrbefähigung für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen erworben haben, ist für den Anspruch auf Ruhegenuß jene Dienstzeit anzurechnen, während welcher sie nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule Deutschösterreichs gewirkt haben.

Das im 2. und 3. Absätze dieses Paragraphen Gesagte gilt sinngemäß auch für solche Dienstzeiten.

Die an den Privatvolkschulen der Wiener städtischen Waisenhäuser außerhalb Wiens zugebrachte Dienstzeit ist der an einer öffentlichen Volksschule in Wien zugebrachten gleichzuhalten.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Stadtrates auch die an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht nach Erlangung der Lehrbefähigung zugebrachte Dienstzeit, falls hiefür die gesetzlichen Beiträge zum Lehrerpensionsfonds entrichtet werden, eingerechnet werden.

Ausmaß des Ruhegenusses.

§ 25. Der Ruhegenuß ist entweder eine Pension oder eine Abfertigung.

Definitive Lehrpersonen, welche mit dem vollendeten zehnten anrechenbaren Dienstjahre in den Ruhestand versetzt werden, erhalten 50 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 23) als Pension. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr bei den Lehrpersonen der I. bis IV. Kategorie um jährlich

2-25 Prozent, bei Lehrpersonen der V. und VI. Kategorie um jährlich 2 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge, so daß mit zurückgelegten $32\frac{1}{2}$, beziehungsweise 35 anrechenbaren Dienstjahren der ganze anrechenbare Jahresbezug als Pension gebührt.

Bei Berechnung dieser Dienstzeit werden Bruchteile eines Jahres, welche sechs Monate überschreiten, als volles Dienstjahr angerechnet; Bruchteile unter sechs Monaten bleiben außer Betracht.

Den Lehrpersonen der I. bis IV. Kategorie werden jene Dienstjahre, welche sie nach dem zehnten anrechenbaren Dienstjahre als Lehrpersonen der V. oder VI. Kategorie zurückgelegt haben, mit 2 Prozent angerechnet, jenes Dienstjahr aber, in welchem der Uebertritt in die höhere Kategorie erfolgte, mit dem Prozentsatz jener Kategorie, welcher die betreffende Lehrperson mehr als sechs Monate dieses Dienstjahres angehörte.

§ 26. Denjenigen definitiven Lehrpersonen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche für eine anrechenbare Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem eineinhalbfachen, für eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage der anrechenbaren Jahresbezüge (§ 23) zu bemessen ist.

Wenn eine definitive Lehrperson infolge eines in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles dauernd dienst- und arbeitsunfähig wird, so werden ihr sowohl hinsichtlich der anrechenbaren Bezüge, als auch der Prozentermittlung, wenn sie aber bloß dauernd dienstunfähig wird, lediglich hinsichtlich der Prozentermittlung zur anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung d.s. Ruhebezuges zugerechnet, doch darf der letztere nicht weniger als 2400 K jährlich betragen.

Provisorische Lehrpersonen erhalten, wenn sie infolge eines in Ausübung des Dienstes ohne ihr vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles dauernd dienstunfähig werden, den letzten Jahresbezug als Pension.

Definitive Lehrpersonen, die infolge Krankheit oder infolge irgend einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dauernd dienstunfähig geworden sind, erhalten, wenn sie mindestens fünf anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt haben, 50 Prozent ihrer anrechenbaren Jahresbezüge als Pension, haben sie aber weniger als fünf anrechenbare Dienstjahre, den eineinhalbfachen Betrag der anrechenbaren Jahresbezüge als Abfertigung. Provisorische Lehrpersonen erhalten in diesen Fällen für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der anrechenbaren Jahresbezüge als Abfertigung. Bei der Bemessung dieser Abfertigung bleiben Bruchteile eines Jahres außer Betracht.

§ 27. Die Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in den Freigegegenständen, welche gleichzeitig Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten im Falle der Dienstunfähigkeit nach 15jähriger ununterbrochener Dienstzeit die einfache Jahresremuneration, nach 20jähriger ununterbrochener Dienstzeit die eineinhalbfache Jahresremuneration nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahresremunerationen als Abfertigung.

Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

Anspruch darauf.

§ 28. Die Witwen und die ehelichen Kinder der männlichen Lehrpersonen haben nur dann einen Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn der verstorbene Gatte oder Vater selbst Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte oder vor vollendetem zehnten Dienstjahre infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes geschlossen, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf Versorgungsgenüsse, wenn die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat und die Ehegatten im gemeinsamen Haushalte miteinander gelebt haben.

Im Falle der Entlassung eines definitiven Lehrers aus dem Schuldienste haben die Gattin und die Kinder des Entlassenen, wenn sie an der Entlassung keine Schuld haben, Anspruch auf diejenigen Versorgungsgenüsse, die sie hätten beanspruchen können, wenn der Lehrer im Zeitpunkte seiner Entlassung gestorben wäre.

Uneheliche Kinder männlicher Lehrpersonen, deren Erhaltung der Vater auf Grund eines gerichtlichen Spruches oder freiwillig übernommen hat, sind den ehelichen gleichzuhalten.

In rücksichtswürdigen Fällen kann mit Zustimmung des Stadtrates auch den leiblichen Kindern einer weiblichen Lehrperson, wenn sie den Unterhalt ihrer Kinder bestritt, eine Waisenpension im gleichen Ausmaße wie nach einer männlichen Lehrperson bewilligt werden.

Hinterläßt eine definitive Lehrperson keinen der in den vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen genannten Angehörigen, so kann auch anderen Verwandten bis zum vierten Grade, die nachweisbar von dem Verstorbenen erhalten wurden, mit Zustimmung des Stadtrates eine Jahresgabe auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden.

§ 29. Wenn der Verstorbene bereits das zehnte unzurechenbare Dienstjahr vollendet hatte, so erhält die Witwe eine Pension, welche mit 50 Prozent der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen, anrechenbaren, beziehungsweise im Sinne des § 26, Absatz 2, zu ermittelnden Bezüge einschließlich einer allfälligen Steigerungsquote, wenn die Eheschließung aber erst während des Ruhestandes erfolgte, mit 50 Prozent der vom Verstorbenen bezogenen Ruhegenüsse zu bemessen ist. Das gleiche Ausmaß der Versorgungsgenüsse wie in diesen Fällen gebührt der Witwe auch dann, wenn die betreffende definitive Lehrperson vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge eines in Ausübung ihres Dienstes ohne ihr vorsätzlich Verschulden erlittenen Unfalles gestorben ist oder nach vollendetem fünften, aber vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre infolge Krankheit oder infolge einer nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden ist.

In allen übrigen Fällen, in denen eine definitive Lehrperson zur Zeit ihres Todes das zehnte anrechenbare Dienstjahr noch nicht vollendet hatte, erhält die Witwe eine Abfertigung in der Höhe von je 20 Prozent des anrechenbaren Jahresbezuges für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr, wobei Bruchteile eines Jahres außer Betracht zu bleiben haben.

§ 30. Ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse steht der Witwe dann nicht zu, wenn zur Zeit des Todes ihres Gatten die eheliche Gemeinschaft aus ihrem Verschulden durch gerichtliche Scheidung aufgehoben war.

§ 31. Im Falle einer Wiederverhehlung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand ihre Versorgungsgenüsse vorbehalten oder, falls sie auf den Fortbezug derselben binnen einem Jahre vom Tage ihrer Wiederverhehlung verzichtet, einen dreijährigen Betrag dieser Versorgungsgenüsse als Abfertigung anzusprechen.

Hat sich die Witwe die Versorgungsgenüsse vorbehalten und erwächst ihr aus zweiter Ehe ein neuer Pensionsanspruch, so gebührt ihr nur eine Pension, und zwar die höhere.

§ 32. Der Witwe und den Kindern eines Schulleiters, der im Besitze einer Dienstwohnung stand, bleibt im Falle seines Ablebens das Benutzungsrecht auf diese Wohnung bis zum Beginne des nächsten Quartals, mindestens aber durch sechs Wochen gewahrt.

Stirbt eine Lehrperson, die im Genusse eines Quartiergeldes stand, so gebührt ihren im gemeinsamen Haushalte mit ihr gestandenen Hinterbliebenen, wenn diese Anspruch auf einen Versorgungsgenuß haben, und zwar zunächst der Witwe, in Ermanglung einer solchen aber den im gemeinsamen Haushalte gestandenen Kindern noch das Quartiergeld für ein Vierteljahr. In Ermanglung solcher Anspruchsberechtigter kann dieses Quartiergeld mit Zustimmung des Stadtrates auch jener Person bewilligt werden, die mit der verstorbenen Lehrperson im gemeinsamen Haushalte gelebt hat.

Erziehungsbeiträge.

§ 33. Hat der Verstorbene Kinder hinterlassen, die von einer pensionberechtigten Witwe tatsächlich versorgt werden, so gebührt dieser ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Versorgungsgenüsse der Witwe für jedes unversorgte, in ihrer Versorgung stehende Kind bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verhehlung.

Im Falle einer solchen Verhehlung hat eine Tochter eine Abfertigung in der Höhe des doppelten jährlichen Erziehungsbeitrages zu erhalten.

Wird der Unterhalt des Kindes von der Witwe selbst nicht bestritten, so gebührt der Erziehungsbeitrag dem gesetzlichen Vormunde für den Unterhalt des Kindes.

Die Summe aller Erziehungsbeiträge einschließlich der Versorgungsgegenstände der Witwe dürfen 80 Prozent der anrechenbaren Bezüge des Verstorbenen, wenn aber die Lehrperson im Ruhestande verstorben ist, deren Ruhegenuß nicht übersteigen.

Würde die Ehe erst während des Ruhestandes eingegangen, so darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Versorgungsgegenstände der Witwe 80 Prozent des Ruhegenusses des Verstorbenen nicht übersteigen.

Würde der Gesamtbezug der Hinterbliebenen einer Lehrperson den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, so sind die einzelnen Versorgungsgegenstände verhältnismäßig zu kürzen.

Waisenpension und Waisenabfertigung.

§ 34. Stirbt eine männliche Lehrkraft ohne Hinterlassung einer Witwe oder hat die Witwe keinen Anspruch auf Versorgungsgenüsse, so gebührt den unversorgten Kindern des Verstorbenen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine gemeinsame Waisenpension, welche bei Vorhandensein von einem Kinde oder zwei Kindern mit der Hälfte der Witwenpension, bei Vorhandensein von mehr als zwei Kindern nach dem im § 33, Absatz 1, aufgestellten Grundsatz derart berechnet wird, daß die Summe dieser Beträge die Witwenpension nicht überschreiten darf.

Die Waisenpension gebührt bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung des Kindes, bei einer Tochter insbesondere bis zu ihrer früheren Verhehlung.

Im Falle einer solchen Verhehlung hat eine Tochter eine Abfertigung in der Höhe des doppelten Betrages der jährlichen Waisenpension zu erhalten.

Die Waisenpension bleibt in der ursprünglichen Höhe bis zu dem Tage bestehen, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 24 Jahren vorhanden ist.

§ 35. Stirbt eine Lehrperson vor Erlangung des Anspruches auf einen Ruhegenuß, so gebührt den unversorgten Kindern desselben, die das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dann, wenn die Witwe keinen Anspruch auf eine Abfertigung hat, eine Waisenabfertigung mit der Hälfte der letzten von dem Verstorbenen bezogenen, beziehungsweise rechnungsmäßig (§ 29) ermittelten anrechenbaren Jahresbezüge.

§ 36. Wenn die Witwe einer Lehrperson sich wieder verhehelt, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge für die Kinder des Verstorbenen die Waisenpension; hat sich die Witwe für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vorbehalten und tritt dieser Fall ein, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge.

§ 37. Wann ein Kind vor vollendetem 24. Lebensjahre als versorgt zu betrachten ist, entscheidet der Bezirksschulrat.

Sterbequartal.

§ 38. Falls eine definitiv angestellte oder bereits im Ruhestande befindliche Lehrperson stirbt, wird zur Bestreitung der letzten Krankheits- und Beerdigungskosten ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages der von ihr zuletzt als Gehalt oder Gehaltspension ohne Quartiergeld, beziehungsweise ohne Quartiergeldpension bezogenen Monatsgebühr angewiesen.

Das Sterbequartal gebührt dem überlebenden Ehegatten, beziehungsweise in Ermanglung eines solchen der Nachkommenschaft; haben die Ehegatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesehen gelebt haben — so hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf das Sterbequartal. In Ermanglung solcher Anspruchsberechtigter gebührt das Sterbequartal jener Person, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn in seiner letzten Krankheit gepflegt hat. Fehlt auch eine solche anspruchsberechtigte Person, so kann das Sterbequartal mit Zustimmung des Stadtrates ganz oder teilweise jener Person zuerkannt

werden, die nachweisbar die Krankheits- oder Leichenkosten aus eigenem bestritten hat.

Anweisung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

§ 39. Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen gebührenden Versorgungsgenüsse werden dadurch, daß eine Lehrperson durch Selbstmord geendet hat, nicht berührt.

Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden vom Bezirksschulratte zuerkannt und durch den Magistrat angewiesen.

Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen gebührenden Gehaltspensionen der Lehrpersonen, die Pensionen ihrer Witwen sowie die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen werden in gleichen, am 1. eines jeden Monats fälligen und zahlbaren Teilbeträgen im vorhinein ausgefolgt.

Der Bezug der im vorhergehenden Absätze bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüsse beginnt mit dem ersten Tage des der Versehung in den Ruhestand oder dem Tode der Lehrperson und bezüglich des Erziehungsbeitrages, beziehungsweise der Waisenpension dem Tode des Vaters, beziehungsweise der Mutter nächstfolgenden Monats.

Das Recht zum Bezuge der Quartiergeldpension erwächst Lehrpersonen, die unmittelbar vor ihrer Versehung in den Ruhestand in dem Besitze einer Dienstwohnung standen, mit dem Zeitpunkte der Versehung in den Ruhestand, allen übrigen Lehrpersonen mit dem nächsten für das Quartiergeld normierten Anfallstermine.

Die Quartiergeldpension wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zu den für das Quartiergeld festgesetzten Anfallsterminen auf die Dauer des Ruhestandes stüffig gemacht.

§ 40. Die Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse finden auf Lehrpersonen, welche vor dem 1. Mai 1919 in den Genuß eines Ruhebezuges getreten sind, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung.

Die Hinterbliebenen nach Lehrpersonen, die vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand getreten sind, sind ebenfalls von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Schlußbestimmungen.

§ 41. Keine im Geltungsbereiche die Gesetzes bereits angestellte Lehrkraft darf in ihren bisherigen Bezügen geschädigt werden.

§ 42. Insofern in früheren Landesgesetzen die Bezeichnung: Volksschullehrer (Volksschullehrerin) 1. Klasse, Volksschullehrer (Volksschullehrerin) 2. Klasse, Bezirksaushilfelehrer (Bezirksaushilfelehrerin) an allgemeinen Volksschulen und Bezirksaushilfelehrer (Bezirksaushilfelehrerin) an Bürgererschulen vorkommt, sind nunmehr in den ersten drei Fällen darunter die Volksschullehrer (Volksschullehrerinnen), im letzten Falle die Bürgererschullehrer (Bürgererschullehrerinnen) zu verstehen.

§ 43. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Anfall von Dienstalterszulagen mit Zustimmung des Wiener Stadtrates erfolgte Anrechnung von Dienstzeiten an Privatvolkschulen mit Öffentlichkeitsrecht hat auch für die Borrückung in eine höhere Bezugsstufe oder Bezugsklasse zu gelten. Ebenso ist die darauf bereits angerechnete Dienstzeit bei der Einreihung in den Status zu berücksichtigen.

§ 44. Die Ruhegenüsse der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen sowie die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Lehrpersonen, die vor diesem Tage gestorben sind, werden im nachstehenden Ausmaße erhöht:

Bezüge bis 1000 K um 100 Prozent, Bezüge von mehr als 1000 K bis zu 3000 K um 80 Prozent, Bezüge von mehr als 3000 K bis zu 5000 K um 60 Prozent und Bezüge von mehr als 5000 K um 50 Prozent, jedoch mit der Maßgabe, daß sich in einer höheren der obigen Bezugsstufen kein geringerer Mehrbezug ergeben darf, als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe, und daß der nunmehrige Bezug nicht über das bei Anwendung der neuen Bezugsvorschriften gebührende Ausmaß erhöht wird.

Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen einer Lehrperson zusammenzuzählen.

§ 45. Den Lehrpersonen der öffentlichen Volksschulen wird die Kriegszeit für die Borrückung in die höhere Bezugsstufe oder Bezugsstufe, in höhere Remunerationen und für die Pension, nicht aber für die Erlangung einer definitiven Lehrstelle der 4. bis 6. Kategorie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angerechnet;

1. Für jedes der Kalenderjahr 1914 bis 1918, in welches mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, wird ein halbes Dienstjahr zugerechnet (Kriegsmehrdienstzeit).

2. Die Zurechnung erfolgt derart, daß die nach dem 4. Oktober 1918 eintretenden Anfallstage systemisierter Bezugserhöhungen um die Kriegsmehrdienstzeit zurückverlegt werden.

3. Die Bestimmungen hinsichtlich der für die Borrückung in höhere Bezüge geltenden Voraussetzungen haben auch bezüglich des Anfalles höherer Bezüge auf Grund der Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit Anwendung zu finden.

4. Lehrpersonen, die am 1. Oktober 1918 bereits im Genuße der höchsten durch Zeitablauf erreichbaren Bezüge standen oder sie durch Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit an diesem Tage erlangten, wird eine weitere Erhöhung im Ausmaße der letzten systemisierten Erhöhung bewilligt, deren Anfallstag nach der für letztere bestehenden Anfallsfrist unter Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit bestimmt wird.

5. Eine Nachzahlung der nach diesen Bestimmungen vor dem 1. Oktober 1918 fälligen Bezugserhöhungen findet nicht statt.

6. Den provisorischen Lehrpersonen wird bei ihrer Ernennung zu definitiven Lehrpersonen die Kriegsmehrdienstzeit bis 30. April 1919 für den Anfall der Dienstalterszulagen, nach diesem Tage aber für die Borrückung in höhere Bezugsstufen in Anrechnung gebracht.

Den Lehrpersonen, die vor Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß wegen Dienstunfähigkeit in der Zeit nach Kriegsbeginn bis zum 30. April 1919 in den dauernden Ruhestand versetzt wurden, ist für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in dem sie durch mindestens drei Monate im Schuldienste gestanden sind, ein halbes Jahr zu ihrer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit zuzurechnen, so daß sich der anzurechnende Prozentsatz der Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses entsprechend erhöht. Diese Bestimmung ist auch bei der Bemessung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen solcher Lehrpersonen zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Lehrpersonen, die während des Krieges in militärischer Dienstleistung gestanden sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Mai 1919 an in Kraft; mit demselben Zeitpunkt treten die mit demselben in Widerspruch stehenden, auf die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes im Schulbezirke Wien bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

2.

Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien.

Gesetz vom 3. Juli 1919.

Der niederösterreichische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die nach § 11 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.-G.-Bl. Nr. 157, den Seelsorgern, beziehungsweise den Religionslehrern einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gebührenden Remunerationen werden im Schulbezirke Wien für die wöchentliche Unterrichtsstunde an Bürgererschulen mit 200 K, an Volksschulen mit 180 K bemessen.

Den an Spezialschulen in Wien in Verwendung stehenden Religionslehrern gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine für die Pension nicht einrechenbare Jahresremuneration von 120 K.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1919 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht beauftragt.

B.

Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalente sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeanlage auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalsteuernabgabe in der Stadt Wien.

Gesetz vom 17. Juni 1919.

Die Landesversammlung des Landes Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt:

1. die städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern, und zwar:
 - zur Grundsteuer im Ausmaße von 30 Prozent,
 - zur Hauszinssteuer im Ausmaße von 25 Prozent,
 - zur 5prozentigen Steuer hauszinsfreier Gebäude im Ausmaße von 30 Prozent,
 - zur allgemeinen Erwerbsteuer 1. Klasse im Ausmaße von 40 Prozent,
 - zur allgemeinen Erwerbsteuer 2. Klasse im Ausmaße von 34 Prozent,
 - zur allgemeinen Erwerbsteuer 3. und 4. Klasse im Ausmaße von 20 Prozent,
 - zur Erwerbsteuer von der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen im Ausmaße von 40 Prozent,
 - zur Rentensteuer im Ausmaße von 32 Prozent,
 - zur Befoldungssteuer von höheren Dienstbezüglern im Ausmaße von 28 Prozent,
2. die kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in dem mit Landesauschußbeschuß vom 23. Mai 1916, L.-G.-Bl. Nr. 84, festgesetzten Ausmaße, im übrigen gemäß den Bestimmungen der Gesetze vom 27. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 144, und vom 25. April 1912, L.-G.-Bl. Nr. 66, sowie auf Grund der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen vom 26. August 1910, L.-G.-Bl. Nr. 185, und vom 30. April 1912, L.-G.-Bl. Nr. 67,
3. den städtischen Zuschlag zum Staatsgebührenäquivalent im Ausmaße von 20 Prozent,
4. die Gemeindeanlage auf den Besitz von Hunden im Ausmaße von 20 K für jeden in Wien gehaltenen Hund weiter einzubeheben.

§ 2. Die Gemeinde Wien wird ferner ermächtigt, den 40prozentigen Zuschlag zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalitateure) vermittelten Wetten, dessen Entrichtung nach dem Gesetz vom 22. März 1898, L.-G. und V.-Bl. Nr. 16, angeordnet wurde, im doppelten Ausmaße (80 Prozent) einzubeheben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

A. Staatsgesetzblatt.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Nr. 298. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Mai, betreffend die statistische Erfassung des Warenverkehrs mit der Tschechoslowakischen Republik, Polen und Jugoslawien.

Nr. 299. Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen vom 29. Mai, betreffend die Errichtung von Zolleposituren in Smünd, Waldbkirchen, Reß, Laa an der Thaya, Hohenau, Marchegg, Hainburg, Summerau, Ehrenhausen, Arnoldstein, Schwarzbach, Leonfelden und Nigen.

Nr. 300. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. Mai, betreffend die Termine zur Wiederholung der Baugewerbeprüfungen durch Kriegsbeschädigte und Kriegsteilnehmer.

Nr. 301. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 2. Juni über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Unternehmungen ins Ausland.

Nr. 302. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 4. Juni über die Freigabe des Raufutterverkehrs.

Nr. 303. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Bündhölzchen.

Nr. 304. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 1. Juni, mit welcher die Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 1. September 1917, betreffend die Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven sowie die Regelung des Verkehrs mit Obstkonserven, teilweise abgeändert und der Verkehr mit Obst, Gemüse und dessen Verwertungsprodukten sowie mit Gemüsesamen, Obstmost und Obstmostessig neu geregelt wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 119. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Mai, betreffend die Aenderung der Satzungen der niederösterreichischen Landesbrandschadenversicherungsanstalt in Wien.

Nr. 120. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Wiesmath im Gerichtsbezirke Kirchschlag.

Nr. 121. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Muthmannsdorf im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.

Nr. 122. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Flandorf im Gerichtsbezirke Korneuburg.

Nr. 123. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Grillenberg im Gerichtsbezirke Pottenstein.

Nr. 124. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Würflach im Gerichtsbezirke Neunkirchen.

Nr. 125. Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sallingstadt im Gerichtsbezirke Zwettl.

1919.

VIII

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien.
2. Baumeisterkonzession.
3. Mieterschutz.
4. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
5. Drogistenkonzession.

II. Normativbestimmungen:

6. Vorarbeiten in Angelegenheit der Bergesellschaftung von Unternehmungen und der Errichtung der Betriebsräte.

7. Beschleunigte Behandlung der Kontrahentenrechnungen.

8. Aufassung der Mag.-Abt. XIa und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Mag.-Abt. XVI.

9. Neuregelung der Bezüge der Kriegsaus Hilfskräfte des Magistrates.

10. Uebnahme der Volkskungenheilstätte Steinklamm durch die Gemeinde Wien.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien.

Gesetz vom 17. Juni 1919.

Die Landesversammlung des Landes Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1. Abgabepflicht.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, bei folgenden in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theater- vorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitationsveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Variete- und Kabarettvorstellungen, dann bei Tanzunterhaltungen eine Abgabe im Ausmaße von 10 Prozent des Eintrittspreises für Zwecke der Armenpflege einzuhoben, mit Ausnahme der Pferderennen, für die 30 Prozent eingehoben werden.

§ 2. Ausnahmen.

Von der Abgabe ausgenommen sind:

- a) Einzelne Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist;
- b) Vorführungen, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden;
- c) Veranstaltungen, für welche ein im voraus bestimmtes Entgelt nicht verlangt wird.

Ueberdies ist die Gemeinde berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

§ 3. Bemessungsgrundlage.

Als Eintrittspreis gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat. Bei Abonnements- und ermäßigten Karten wird die Abgabe nach dem Abonnements- oder ermäßigten Preise berechnet.

Von Beträgen, die für Fonds eingehoben werden, welche rechtsverbindlich der Fürsorge für Angestellte der Unternehmen oder anderen Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 4. Vorschriften für die Einhebung.

Die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Abgabe hat der Unternehmer der Veranstaltung zu besorgen. Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einklassiert wird.

Mehreren Unternehmern obliegt die obige Pflicht zur ungeteilten Hand.

Die Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen haben den Besuchern Eintrittsnachweise auszufolgen; auf ihnen sowie auf den zugehörigen Kontrollbehalten (Furten u. dgl.) muß der Eintrittspreis und die Höhe der Abgabe angegeben sein.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, zu verlangen, daß nur von ihr gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausgegeben werden.

§ 5. Anzeigepflicht.

Der Unternehmer von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art hat diese dem Magistrate spätestens drei Tage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielfaison anzuzeigen.

Wird ein Ausnahmegrund (§ 2) geltend gemacht, so ist er in der Anzeige anzugeben und über Verlangen des Magistrates nachzuweisen.

§ 6. Sicherheitsleistung.

Ein Unternehmer, der nicht in Wien ansässig ist, hat vor Beginn der Veranstaltungen eine angemessene Sicherheit zu leisten, welche den der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl und dem Preise der Plätze entsprechenden Abgabebetrag nicht überschreiten darf. Einvernehmlich zwischen der Gemeinde Wien und der Polizeibehörde kann der Beginn der Veranstaltung von der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Einem in Wien ansässigen Unternehmer kann eine solche Sicherheitsleistung aufgetragen werden, wenn es sich um keine ständigen Veranstaltungen handelt oder wenn er mit der Entrichtung einer fälligen Abgabe im Verzuge ist.

§ 7. Rechnungslegung und Einzahlung.

Der Unternehmer hat der Gemeinde Wien innerhalb der in den Durchführungsbestimmungen festzusetzenden Frist über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag gleichzeitig bei der städtischen Hauptkasse zu entrichten, widrigenfalls dieser Betrag als rückständig behandelt wird. Der Unternehmer ist außerdem verpflichtet, den mit der Kontrolle der Abgabe betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie sich auf die Verrechnung der Eintrittspreise beziehen, sowie die Kontrolle der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu gestatten. Ist die gelegte Rechnung nicht richtig oder entspricht der erlegte Betrag nicht der Rechnung, so bemißt der Magistrat die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Mitteilung der Gründe. Erhält der Unternehmer binnen zwei Monaten keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt. Ist der Unternehmer trotz Aufforderung mit der Vorlage der Rechnung im Verzuge, so wird die Abgabe von amtswegen, und zwar nach der vollen Anzahl der vorhandenen Plätze und deren Preisen für die ganze Rechnungsperiode bemessen.

§ 8. Strafen.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretung mit dem zwei- bis achtfachen Betrag bestraft, um welchen die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber vier Wochen nicht übersteigen.

Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 5 bis 200 K geahndet.

Die Strafantragshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

Die Strafbarkeit der Uebertretungen verjährt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 9. Verzinsung und Verjährung.

Rückständige Abgabebeträge sind mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 10. Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung und Einhebung der Abgabe, sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 11. Uebergangsbestimmung.

Beträge, die auf Grund der Abgabeordnung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (R.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17 ex 1918), aus Anlaß von Vorführungen vor dem 1. Juli 1919 zu entrichten sind, können auch nach dem Außerkrafttreten dieser Abgabeordnung eingeholt werden.

§ 12. Wirksamkeitsbeginn und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1919 in Kraft. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Juli 1919. 14/165114

Artikel 1. (Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes.) Der Abgabe unterliegen alle im § 1 des Gesetzes aufgezählten Vorführungen und Tanzunterhaltungen, sofern sie nicht im § 2 ausgenommen sind.

Unter „Tanzunterhaltungen“ sind auch die sogenannten „Perfektionen“ von Tanzschulen zu verstehen, das sind periodisch stattfindende Tanzstunden, an denen gegen Eintrittsgeld auch solche Personen teilnehmen können, welche nicht als Schüler der betreffenden Tanzschule diese regelmäßig besuchen.

Da nach § 2, Punkt a, nur einzelne Veranstaltungen ausgenommen sind, ist ein Unternehmen (zum Beispiel Kinematographentheater), das einem humanitären Verein gehört, abgabepflichtig.

Da nur allgemeine und wohltätige Zwecke in Betracht kommen, sind sogenannte Benefizvorstellungen abgabepflichtig.

Der wohltätige Zweck muß von vornherein bestimmt sein.

Artikel 2. (Zu § 3 des Gesetzes.) Teilbeträge im Sinne des § 3, Absatz 1, des Gesetzes sind insbesondere auch die sogenannten Vormerk- oder Vorverkaufsgebühren.

Abonnements- oder Dauerkarten sind mit dem auf jede einzelne Veranstaltung entfallenden Teilbetrage abgabepflichtig.

Von Freikarten, das heißt von Karten, für welche keinerlei Eintrittspreis, auch kein sogenannter Regiebeitrag entrichtet wird, ist keine Abgabe zu entrichten.

Artikel 3. (Zu § 4 des Gesetzes.) Die Höhe der Abgabe kann auch in der Art angegeben werden, daß der volle Eintrittspreis mit dem Zusatz „einschließlich . . . Prozent Gemeindeabgabe“ ersichtlich gemacht wird.

Werden die Eintrittsnachweise sogenannten Mazzetten entnommen, so darf bei Ausgabe von Eintrittsnachweisen zu ermäßigten Preisen die für die Vollzahlung geltende Karte nicht mit ausgegeben werden.

Bei allen nicht Mazzetten entnommenen Eintrittsnachweisen für fortlaufende Veranstaltungen kann der Magistrat von der Angabe des Eintrittspreises und der Abgabe absehen, wenn

1. die Eintrittsnachweise den Namen (die Firma) des Druckers enthalten und für jede Plakategorie mit derart fortlaufenden Nummern versehen sind, daß sich die gleiche Nummer erst nach Ablauf einer Reihe von Veranstaltungen wiederholt, und

2. an der Kasse des Unternehmens für die Besucher deutlich sichtbar eine vom Magistrat vidirierte und mit dem Amtssiegel versehene Preistabelle angebracht wird, welche außer den Preisen für alle Plakategorien noch folgende Zusätze zu enthalten hat:

„In den obigen Preisen ist die 10 (30)prozentige Gemeindeabgabe inbegriffen.“

Höhere als diese Preise dürfen nicht verlangt werden.

Jede Eintrittskarte darf bei sonstiger Strafe nur einmal ausgegeben und benutzt werden.“

Wenn für gewisse Veranstaltungen, zum Beispiel an Sonntagen, höhere Preise verlangt werden sollen, so sind diese mit einer entsprechenden Bezeichnung auf derselben Tabelle ersichtlich zu machen und sind für solche Veranstaltungen auch besondere Eintrittsnachweise mit der gleichen Bezeichnung auszugeben. Das gleiche gilt für etwaige ermäßigte Karten.

Die Nummern aller neu angeschafften Eintrittsnachweise sind nach Kategorien geordnet vor Gebrauchnahme dem Magistrat bekanntzugeben.

Ebenso hat der Unternehmer jede Aenderung der Preise vor deren Inkrafttreten unter Vorlage einer neuen Preistabelle anzuzeigen.

Verlangt die Gemeinde Wien nach § 4, Absatz 4, der Abgabeordnung die Ausgabe von ihr gekennzeichnet oder amtlich aufgelegter Eintrittsnachweise, so sind die amtlichen Kennzeichen oder die Merkmale der amtlich aufgelegten Eintrittsnachweise mittels Anschlages an der Kasse des Unternehmens für die Besucher deutlich sichtbar bekanntzugeben. Die Kosten der amtlich aufgelegten Eintrittsnachweise hat der Unternehmer dem Magistrat zu ersetzen.

Artikel 4. (Zu § 5 des Gesetzes.) Die im § 5 des Gesetzes vorgesehene Anzeige an den Magistrat (Abteilung II) hat folgende Daten zu enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen sowie die Adresse des Unternehmers (§ 4, Absatz 1, des Gesetzes),
2. die Art der Veranstaltung,
3. die Anzahl der Veranstaltungen, beziehungsweise bei fortlaufenden Veranstaltungen, die voraussichtliche Dauer der Veranstaltungen,
4. den Ort der Veranstaltung,
5. die Kategorien der Sitz- und Stehplätze mit Anzahl und Preisen,
6. die Anzahl und Kategorie der etwaigen von Behörden vorgeschriebenen Dienstfiskarten,
7. die etwa bestehenden Ermäßigungen in Prozenten des vollen Preises oder in festen Ansätzen,
8. ob die Eintrittsnachweise Mazzetten entnommen werden oder nicht. In letzterem Falle sind außerdem noch Anzahl und Nummern der Eintrittsnachweise nach Kategorien geordnet anzugeben,
9. im Falle ein Ausnahmegrund (§ 2) geltend gemacht wird, die Angabe desselben.

Erhält der Unternehmer vom Magistrat einen Fragebogen über die obigen Daten, so ersetzt dessen ordnungsmäßige und rechtzeitige Beantwortung die vorgeschriebene Anzeige.

Artikel 5. (Zu § 7 des Gesetzes.) Die Vorlage der Rechnung an den Magistrat und die Einzahlung des darin ausgewiesenen Abgabebetrages bei der städtischen Hauptkasse hat zu erfolgen:

1. Bei einzelnen Veranstaltungen binnen acht Tagen nach der Veranstaltung,
2. bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen für jeden Kalenderhalbmonat, und wenn die Eintrittsnachweise regelmäßig Mazzetten entnommen werden, für jeden Kalendermonat binnen fünf Tagen nach Ablauf desselben.

Bei Säumnigkeit eines Unternehmers können diesem vom Magistrat auch kürzere Termine für die Rechnungslegung und die Einzahlung der Abgabe vorgeschrieben werden.

Die Rechnung hat aus den Tagesausweisen (Kassenrapporten) und einer addierten Zusammenstellung der nach den Tagesausweisen sich ergebenden Abgabebeträge zu bestehen.

Die Tagesausweise jener Unternehmungen, welche die Eintrittsnachweise regelmäßig Mazzetten entnehmen, müssen nach Platzkategorien geordnet die Anzahl der ausgegebenen vollbezahlten, ermäßigten und Freikarten sowie die eingenommenen Beträge, dann jene Beträge, von denen nach der Vorschrift des § 3, Absatz 2, des Gesetzes keine Abgabe zu entrichten ist, und schließlich die entfallende Abgabe enthalten, die Tagesausweise der anderen Unternehmungen überdies die Anfangs- und Endnummern der ausgegebenen Karten aller Preiskategorien.

Die mit der Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten der Gemeinde Wien haben sich mit einem entsprechenden amtlichen Auftrage auszuweisen.

Artikel 6. Diese Vollzugsanweisung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 17. Juni 1919, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 163, das ist am 1. Juli 1919, in Kraft.

2.

Baumeisterkonzession.

Die niederösterreichische Landesregierung hat dem Rudolf Ullmann die Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes mit dem Standorte in Wien 18., Messerschmidgasse 46, erteilt. Hiegegen kann von der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien binnen vier Wochen, von dem dem Zustellungstage folgenden Tage an gerechnet, bei der Landesregierung in Wien der Rekurs an das Staatsamt für Gewerbe, Industrie, Handel und Bauten eingebracht werden.

Der Genossenschaft wird noch seitens der niederösterreichischen Landesregierung folgendes bemerkt: Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Hauptstätte, in Wien spricht sich in ihrem Gutachten vom 11. Feber 1919, Zahl 114, gegen die Konzessionserteilung mit der Begründung aus, daß 1. die Erlernung nicht nachgewiesen, 2. ihr nicht bekannt sei, ob der nachgewiesene Militärbauingenieurkurs den im § 12, Absatz 6, des Baugewerbegesetzes erwähn-

ten höheren Kurs für Offiziere der Geniewaffe entspricht und 3. ihr auch nicht bekannt sei, ob die Verwendung bei der Militärbaubauabteilung der Einteilung beim Geniestabe entspricht.

Hiezu ist zu bemerken: ad 1. Infolge Anerkennung der 8 $\frac{1}{4}$ jährigen Tätigkeit bei der Militärbaubauabteilung erscheint die fehlende Lehrzeit gemäß § 10, Punkt b) des Baugewerbegesetzes durch eine um zwei Jahre längere Verwendung als die vorgeschriebene Praxis beträgt, ersetzt. ad 2. Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 9. Oktober 1918, Zahl 3117/I, über hieramtliche Anfrage ausgesprochen, daß der Militärbauingenieurkurs dem höheren Geniekurs gleichwertig ist. ad 3. Der Gesuchsteller wird in der Bestätigung der Militärbaubauabteilung des Militärkommandos in Wien vom 3. März 1919 ausdrücklich die Verwendung bei der Projektierung und Ausführung von Hochbauten und insbesondere die selbständige Leitung eines umfangreichen Baues (Genesungsheim in Grimmenstein) bestätigt, welche Bestätigung in der Gesamtdauer von rund 8 $\frac{1}{4}$ Jahren zweifellos geeignet war, dem Gesuchsteller die zur Ausführung von Hochbauten erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln. Da in konkreten Fällen außerdem die Verwendung als technische Hilfskraft bei von öffentlichen Stellen geführten Hochbauten vom Handelsministerium und auch vom Verwaltungsgerichtshof als Nachweis der praktischen Ausbildung im Baumeistergewerbe anerkannt wurde, kann sinngemäß die noch umfassendere Tätigkeit Ullmann's bei Bauausführungen der Heeresverwaltung angerechnet werden.

3.

Mieterschutz.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1919.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 6. Oktober 1918 präsentierte Beschwerde des Franz Neugebauer, Hausbesizers in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes XV der Stadt Wien vom 14. September 1918, betreffend die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses, nach Einsicht in die Administrativakten nach den §§ 5 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde auf Antrag des Mieters der Wohnung Nr. 19 im Hause des Beschwerdeführers 15., Volkstempel 5, die zum Augusttermin 1918 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses dieser Wohnung von 70 auf 80 K monatlich als unzulässig erklärt. Begründet wurde dieser Anspruch damit, daß das Mietobjekt durch Entfernung des Gasmessers und des Elektrizitätszählers, sowie durch Sperrung des gemeinsamen Hausbades im Keller teilweise entwertet sei. Weder aus dem Inhalte dieser Entscheidung, noch aus den Administrativakten geht hervor, daß dem genannten Mieter vom Hausbesitzer nach Kriegsbeginn eine Herabsetzung des Mietzinses — sei es auf bestimmte, sei es auf unbestimmte Zeit — zugestanden worden wäre und daß das Mietamt sich über die Frage aussprach, ob nach Ablauf der etwa vereinbarten Zeit die Hinaufsetzung des Mietzinses auf den ursprünglich zwischen dem Mieter und dem Vermieter ausbedungenen höheren Mietzins zulässig wäre; es ergibt sich aus den Administrativakten überhaupt kein Anhaltspunkt für die Annahme, daß der genannte Mieter jemals den höheren Mietzins, als den dormalen bestehenden Zins monatlicher 70 K zu zahlen verpflichtet gewesen wäre.

Die Beschwerde sichts dagegen die Mietamtsentscheidung einzig und allein deshalb an, weil es sich in diesem Falle „in Wirklichkeit“ nicht um eine Erhöhung des Mietzinses, sondern lediglich um das Begehren des Beschwerdeführers gegenüber dem Mieter handelte, dieser habe „den ursprünglich vereinbarten Zins gegenüber dem infolge des Krieges von 80 auf 70 K ermäßigten Zins“ zu zahlen. Die Beschwerde macht Unzuständigkeit des Mietamtes zur Entscheidung über diese den ordentlichen Gerichten zufallende zivilrechtliche Frage geltend.

Weil aber weder aus den Administrativakten, noch aus dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung selbst entnommen werden kann, daß das Mietamt über diese zivilrechtliche Frage erkannt hätte oder erkennen wollte, weil ferner ein Antrag des Beschwerdeführers oder

des Mieters auf Erlassung eines derartigen Ausspruches dem Mietante überhaupt nicht vorlag, so ist über die in der Beschwerde aufgeworfene Frage der zivilrechtlichen Zulässigkeit der Hinauffetzung des Mietzinses auf den nach der Beschwerdeangabe ursprünglich mit dem Mieter (Professor Dr. Franz Hum) vereinbarten Mietzins von 80 K monatlich bisher weder in betreff der Zuständigkeit des Mietamtes, noch in sachlicher Beziehung abgesprochen worden. Die in der Beschwerde berührte Angelegenheit ist demnach bis jetzt im Verwaltungsverfahren überhaupt nicht ausgetragen. (§ 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875.)

4.

Krankenhaus Lillienfeld. Erhöhung der Verpflegskosten.

Laut Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 28. Juni 1919, Z. VI 673/3, hat der n.-ö. Landesrat im Einvernehmen mit der n.-ö. Landesregierung die Errichtung einer 1. Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lillienfeld genehmigt und die Verpflegskosten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 10 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 5 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 2781.)

5.

Drogistenkonzession (Giftverschleiß).

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (Zahl 12).

Das magistratische Bezirksamt für den 12. Bezirk hat mit Erlaß vom 21. Juni 1919 dem Hermann Kienzl die Konzession zum Großhandel mit Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, im Sinne des § 15, Punkt 14, G.-D., im Standorte 12., Schönbrunnerstraße 264, erteilt. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis, Zahl 2233/k, eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 10. Bezirk (Zahl 452).

Das magistratische Bezirksamt für den 10. Bezirk erteilt dem Karl Richard Jalsch die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soweit dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern und medikamentös imprägnierten Verbandstoffen mit dem Standorte in Wien, 10., Quellenplatz 8. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter der Zahl 2911/k eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk (Zahl 715).

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk verleiht dem Johann Matthias Pingl gemäß § 15, Punkt 14, G.-D., die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte 4., Favoritenstraße 72. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1981/k eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

6.

Vorarbeiten in Angelegenheit der Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinde und der Errichtung der Betriebsräte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 13. Juni 1919, M.D. 4843/19:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Verfügung vom 8. Juli 1919, P. Z. 12439, dem Magistratsrat Dr. Karl Hubmayr unter Belassung auf seiner Dienststelle als Leiter des B.M. 2, ad personam die Einleitung der Vorarbeiten über die Bergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinde sowie die Vorarbeiten für die Errichtung der Betriebsräte übertragen.

Mit der Oberaufsicht über diese Arbeiten wurde Obermagistratsrat Doktor Müller betraut.

7.

Beschleunigte Behandlung der Kontrahentenrechnungen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. Juli 1919, M.D. 5193/19:

Der Herr Bürgermeister hat am 11. Juli 1919 zur P. Z. 12688 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Die außerordentlich schwierigen Verhältnisse, die auf gewerblichem und industriellem Gebiete dormalen herrschen, erheischen es als eine Forderung der unbedingten Notwendigkeit, daß es sich die städtischen Organe unentwegt angelegen sein lassen, die Rechnungen der städtischen Kontrahenten mit aller nur möglichen Raschheit zu behandeln. Kein städtischer Kontrahent soll auf die Begleichung seiner Forderung an die Gemeinde auch nur um einen Tag länger warten müssen, als die Behandlung der Rechnung unbedingt Zeit beansprucht. Die rascheste Liquidierung der Rechnungen der städtischen Kontrahenten liegt auch im eminenten Interesse einer geregelten Lohnauszahlung an die von ihnen beschäftigten Arbeitskräfte.“

Ich bringe sodin im Auftrage des Herrn Bürgermeisters den Präsidialerlaß vom 14. Jänner 1919, P. Z. 264 (Norm.-Bl. Nr. 5 ex 1919), zur genauesten Darnachachtung mit allem Nachdruck in Erinnerung und erwarte, daß alle in Betracht kommenden Ämter sich der raschesten Erledigung der Rechnungen befleißigen werden.

8.

Auflassung der Magistratsabteilung XI a und Zuweisung ihrer Geschäfte an die Magistratsabteilung XVI.

Erlaß des Magistratsvizeleiters Dr. August Mayer vom 23. Juli 1919, M.D. 5294/19:

Der Herr geschäftsführende Vizebürgermeister hat am 19. Juli 1919, P. Z. 13537, die Auflassung der Magistratsabteilung XI a und die Zuweisung ihrer Geschäfte an die Magistratsabteilung XVI verfügt.

Hiedurch wird die Geschäftseinteilung für den Magistrat abgeändert, wie folgt:

Die Magistratsabteilung XI a ist in der Geschäftseinteilung zu streichen und bei der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung XVI nach dem Absätze „Staatsbürgerschaftsverleihung“ die folgenden Absätze einzufügen:

„Prüfung und Vorlage sämtlicher Ansuchen um die Aufnahme, beziehungsweise Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund der Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, der Ansuchen um Herabsetzung, beziehungsweise Nachsicht der Heimatrechtstaxen; endlich der Ansuchen um Verleihung des Bürgerrechtes der Stadt Wien gegen Erlaß der vorgeschriebenen Taxe; Amtshandlung hinsichtlich aller Berufungen gegen die nach diesem Gesetze getroffenen Entscheidungen des Gemeinderatsausschusses für Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes sowie über die nach § 6 des bezogenen Gesetzes erhobenen Beschwerden.“

Amtshandlungen über alle außerhalb Wiens wohnhaften Personen betreffenden Ansuchen und Ansprüche wegen Aufnahme oder Zusage der Aufnahme in den Wiener Heimatverband.“

Neuregelung der Bezüge der Kriegsaus Hilfskräfte des Magistrates.

Erlaß des Magistratsvizeleiters Dr. August Mayer vom 30. Juli 1919, M.D. 5218/19:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 18. Juli 1919 zur P. Z. 18132 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die männlichen und weiblichen auf Kriegsbauer aufgenommenen Aus Hilfskräfte des Magistrates — mit Ausnahme der auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 12. Oktober 1916, P. Z. 9871, aufgenommenen — werden unvorgezogen der Entscheidung über ihre definitive Anstellung und ohne Aenderung der rechtlichen Natur ihres gegenwärtigen Dienstverhältnisses im Sinne des Punktes 11 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, in analoger Anwendung dieses Punktes 9 dieses Beschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmung entlohnt:

a) Gehalt.

Die weiblichen Kanzlei Hilfskräfte, welche die Bürgerschule und eine zweiklassige ganztägige Handelsschule absolviert haben, erhalten die Gehaltsbezüge der Gruppe IV; jene, bei denen diese Erfordernisse nicht zutreffen, die der Gruppe V. Allen übrigen Kriegsaus Hilfskräften wird der Gehalt nach den Sätzen der ihrer Diensteseigenschaft entsprechenden Angestelltengruppe bemessen.

b) Quartiergeb.

Außerdem erhalten die männlichen Aushilfskräfte das ihrem Gehalte entsprechende Quartiergeb.

c) Steuerungszulagen.

Allen Aushilfskräften werden die Steuerungszulagen nach Maßgabe des Punktes 13 des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses zuerkannt.

2. Den obigen Aushilfskräften werden Erholungsurlaube in dem im 67 der allgemeinen Dienstordnung festgesetzten Ausmaße gewährt.

3. Für die Bemessung der Abfertigungen anlässlich der Auflösung des Dienstverhältnisses bleiben die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen in Kraft.

4. Die neuen Bezüge sind vom 1. August 1919 an flüssig zu machen.

Hievon sind die in Betracht kommenden Kriegsaushilfskräfte mit dem Bewußtsein in Kenntnis zu setzen, daß die Anweisung der auf Grund dieses Beschlusses sich bis 1. September 1919 ergebenden Bezugserhöhungen von amts-seiten vorgenommen werden wird.

10.

Übernahme der Volkslungenheilstätte Steinflamm durch die Gemeinde Wien. — Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsbizirektors Dr. August Mayr vom 29. Juli 1919, M.D. 5457/19:

Der Herr Bürgermeister hat am 26. Juli 1919 zur P. Z. 13880 folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Geschäfte der Volkslungenheilstätte Steinflamm der Gemeinde Wien werden vom Zeitpunkte der Übernahme durch die Gemeinde Wien — das ist vom 15. August 1919 an — dem städtischen Gesundheitsamte übertragen; doch werden die Geschäfte, die sich aus dem zwischen der Gemeinde Wien und dem Staate abzuschließenden Kaufvertrage ergeben, bis zur endgültigen Erledigung dem städtischen Wohnungsamte belassen.

2. Demgemäß wird die Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes abgeändert wie folgt:

Nach dem Absatze „Josefine von Königswarter'sches Kinderhospital“ ist als weiterer Absatz einzufügen:

Sämtliche Geschäfte der Volkslungenheilstätte Steinflamm der Gemeinde Wien mit Ausnahme der aus dem Kaufvertrage sich ergebenden.

A. Staatsgesetzblatt.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Nr. 305. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks-ernährung vom 1. Juni, womit unter teilweiser Abänderung der Vollzugsanweisung vom 10. Jänner neue Bestimmungen für die landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle des Deutsch-österreichischen Staatsamtes für Volksernährung erlassen werden.

Nr. 306. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks-ernährung vom 7. Juni, betreffend die Außerkraftsetzung der Vorschriften über den Verkehr mit Leimleder.

Nr. 307. Gesetz vom 30. Mai über die Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 22. November 1918 über die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 308. Gesetz vom 30. Mai über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

Nr. 309. Gesetz vom 30. Mai über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten.

Nr. 310. Gesetz vom 31. Mai über die Wiederbesiedlung ge- legter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungs- gesetz).

Nr. 311. Gesetz vom 31. Mai über die Erhöhung der Wert- grenzen im bürgerlichen Streitverfahren (Streitwertnovelle).

Nr. 312. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Rapskuchen.

Nr. 313. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Mai, be- treffend die Uebertragung der nach dem Abtorfungsgeetze der Staatsverwaltung zustehenden Berechtigungen an die Alpenländische Torfindustriegesellschaft m. b. H.

Nr. 314. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai, betreffend Aufhebung der Beschränkungen im Verkehre mit Hanf- material und daraus hergestellten Erzeugnissen.

Nr. 315. Gesetz vom 31. Mai, betreffend die Uebernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst.

Nr. 316. Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 11. Juni, betreffend die Aufhebung der Vollzugsan- weisung vom 15. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 115.

Nr. 317. Sechste Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. Juni über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Ver- mögensabgabe.

Nr. 318. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 15. Mai, mit welcher die Ministerialverordnung vom 30. September 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ammoniakfoda und Natriatron und Festsetzung von Höchstpreisen für diese Produkte teilweise abgeändert wird.

Nr. 319. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks- ernährung vom 16. Juni, betreffend die Erzeugung und den Verkauf von Gebäck, Zuckerbäckerwaren, Mehlspeisen und Brot.

Nr. 320. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, über den Vollzug der Auszahlung für Rech- nung der Invalidenentschädigungskommissionen durch die Postsparkasse. (Zweite Vollzugsanweisung zum Invaliden- entschädigungsgesetz.)

Nr. 321. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung.

Nr. 322. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über Erleichterungen bei der Erfüllung privatrechtlicher Geld- forderungen und über verfahrensrechtliche Begünstigungen für Militärpersonen (Stundungsverordnung).

Nr. 323. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über Bilanzen und Abweichungen von statutarischen Be- stimmungen (Bilanzverordnung).

Nr. 324. Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen über die Errichtung einer Zweigstelle des Hauptzollamtes Wien in Strahhof und die Einschränkung der Befugnisse der Zweigstelle Hohenau.

- Nr. 325.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 326.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.
- Nr. 327.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
- Nr. 328.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs in Knoppereien und Aufhebung der Höchstpreise für Knoppereien, Eichenholz-, Fichtenrinden- und Kastanienholzextrakte österreichischer Herkunft.
- Nr. 329.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Anlage der Lieferungsbücher in der Heimarbeit.
- Nr. 330.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Führung von Verzeichnissen über die in der Heimarbeit tätigen Personen.
- Nr. 331.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Auflösung der Nordbahndirektion, der Direktion für die Linien der Staatsbahngesellschaft und der Nordwestbahndirektion und die Errichtung einer neuen Staatsbahndirektion.
- Nr. 332.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend vorübergehende Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.
- Nr. 333.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend Erweiterung des Wirkungsbereiches und der Organisation der Polizeidirektion in Graz.
- Nr. 334.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung jenes Teiles des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Inneres und Unterricht, dem der Wirkungsbereich des ehemaligen Staatsamtes für Unterricht zukommt, durch die Postsparkasse.
- Nr. 335.** Vollzugsanweisung des Vizkanzlers über die Einreihung einzelner Beamtenkategorien.
- Nr. 336.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend den Taxpreis für Diphtherieheils Serum.
- Nr. 337.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Finanzen über die Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise.
- Nr. 338.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl des Verbandsausschusses des Wirtschaftsverbandes der Eisengießereien.
- Nr. 339.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes.
- Nr. 340.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht über das Pflanzwesen.
- Nr. 341.** Siebente Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenchaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- Nr. 342.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Wahl der Betriebsräte.
- Nr. 343.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Einführung neuer Postbegleitadressen.
- Nr. 344.** Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.
- Nr. 345.** Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlsprodukten.
- Nr. 346.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Volksernährung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlsprodukten.
- Nr. 347.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsregierung vom 4. Juli, betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.
- Nr. 348.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Einführung einer Betriebsstoffart für Explosionsmotoren.
- Nr. 349.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Einrichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegestätten.
- Nr. 350.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Errichtung, die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Aufsichtsausschusses für Volkspflegestätten.
- Nr. 351.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungsbereich und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten.
- Nr. 352.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht über die billanzmäßigen Ueberschüsse der Versicherungsanstalten.
- Nr. 353.** Gesetz über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Inanspruchnahme von im privaten Besitze befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren.
- Nr. 354.** Gesetz über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Holzexport und Verpfändung von Forstbesitz.
- Nr. 355.** Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger neuer Bestimmungen über die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.
- Nr. 356.** Gesetz, mit welchem die Staatsregierung zur Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen ermächtigt wird.
- Nr. 357.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Verkehr mit Saatgetreide.
- Nr. 358.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.
- Nr. 359.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Ausdehnung der Vorschriften der Vollzugsanweisung vom 18. November 1918 auf deutsche Reichsangehörige.
- Nr. 360.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Gebühren der Diener und Zustellboten für Zustellungen und andere Amtshandlungen in Strafsachen.

- Nr. 361.** Vollzugsanweisung der Staatsamtes für Volks-
ernährung, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.
- Nr. 362.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heeres-
wesen, betreffend die Uebernahme von Steuern und
Quittungstempelgebühren zu Lasten des Staates hinsichtlich
der Versorgungsgenüsse von Heeres-(Landwehr-, Landsturm-,
Marine-) Angehörigen sowie Witwen und Waisen nach solchen.
- Nr. 363.** Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staats-
amtes für Volksernährung, betreffend die Regelung des
Verkehres mit Kaffeemischungen und Kaffeesurrogaten.
- Nr. 364.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres
und Unterricht, betreffend die Umlegung der Kosten der
Staatsaufsicht auf die Versicherungsanstalten.
- Nr. 365.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung über die Geschäftsordnung der Betriebsräte.
- Nr. 366.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale
Verwaltung über die Geschäftsführung der Vertrauens-
männer.
- Nr. 367.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks-
ernährung, mit welcher die Uebernahmepreise für einzelne
im Jahre 1912 geerntete Getreidegattungen festgesetzt werden.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 126.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 31. Mai, betreffend die Erhöhung der Ver-
pflégstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in
Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 127.** Gesetz vom 11. Juni, betreffend Abänderung der
Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme
der Städte mit eigenem Statut.
- Nr. 128.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Muggendorf im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 129.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Hochwolkersdorf im Gerichtsbezirke Wiener-
Neustadt.
- Nr. 130.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Purrath im Gemeindebezirke Großgerungs.
- Nr. 131.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 132.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Großrußbach im Gerichtsbezirke Korneuburg.
- Nr. 133.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 10. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde St. Bernhard im Gerichtsbezirke Horn.
- Nr. 134.** Kundmachung des niederösterreichischen Landes-
rates vom 22. Mai, betreffend die Verpfléggebühren für
die niederösterreichische Gebäranstalt ab 1. Juni bis auf
weiteres.

- Nr. 135.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die
Gemeinde St. Corona im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 136.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die
Gemeinde Karlstein im Gerichtsbezirke Dobersberg.
- Nr. 137.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Reizenschlag im Gerichtsbezirke Titschau.
- Nr. 138.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Magendorf im Gerichtsbezirke Wiener-Neu-
stadt.
- Nr. 139.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Ruzendorf im Gerichtsbezirke Großenzersdorf.
- Nr. 140.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 11. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Tiefenthal im Gerichtsbezirke Stockerau.
- Nr. 141.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Annaberg im Gerichtsbezirke Lilienfeld.
- Nr. 142.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 143.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Senftenbergeramt im Gerichtsbezirke Gföhl.
- Nr. 144.** Gesetz vom 17. Juni, betreffend die Abänderung und
Ergänzung einiger Bestimmungen des niederösterreichischen
Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl.
Nr. 97.
- Nr. 145.** Verordnung des niederösterreichischen Landes-
rates vom 20. Juni, womit eine Wahlordnung für die
Wahl der Vertreter des Lehrstandes in den Bezirkschulräten
erlassen wird.
- Nr. 146.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 13. Juni, betreffend die Erhöhung der Ver-
pflégstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in
Krems.
- Nr. 147.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 21. Juni, betreffend die Einführung des
Wohnungsnachweises in einigen Gemeinden des politischen
Bezirktes Baden.
- Nr. 148.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 12. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Brand-Laaben im Gerichtsbezirke Neu-
lengbach.
- Nr. 149.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Ernstbrunn im Gerichtsbezirke Mistelbach.
- Nr. 150.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs im Gerichtsbezirke
Waidhofen an der Ybbs.
- Nr. 151.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-
regierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für
die Gemeinde Kranichberg im Gerichtsbezirke Sloggnitz.

- Nr. 152.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Rittlach** im Gerichtsbezirke **Gloggnitz**.
- Nr. 153.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Juni, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Amt-Aspang** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 154.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juni, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden **Niederösterreichs**.
- Nr. 155.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juni, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde **St. Valentin** im politischen Bezirke **Amstetten**.
- Nr. 156.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Juni, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in **Mistelbach**.
- Nr. 157.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Schaffung eines niederösterreichischen Landesjugendamtes.
- Nr. 158.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Einführung von Transportbeschlagnahmen für Holz.
- Nr. 159.** Kundmachung der Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Grimmenstein** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 160.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.
- Nr. 161.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in den Gemeinden **Amstetten** und **St. Valentin**.
- Nr. 162.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermin 1919 für das Gebiet der **Stadt Wien**.
- Nr. 163.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) in der **Stadt Wien**.
- Nr. 164.** Gesetz, betreffend die Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalent sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalfateurabgabe in der **Stadt Wien**.
- Nr. 165.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung, Einhebung und Kontrolle der Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in der **Stadt Wien**.
- Nr. 166.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Errichtung einer 1. Verpflegsklasse und die Festsetzung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in **Lilienfeld**.
- Nr. 167.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde **Eggenburg** erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von **25 K.**
- Nr. 168.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause der **St. Ulrich** Stiftung in **Allentsteig**.
- Nr. 169.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Altenmarkt** an der **Trlesting** im Gerichtsbezirke **Pottenstein**.
- Nr. 170.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Höbern** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 171.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Neulengbach** im Gerichtsbezirke **Neulengbach**.
- Nr. 172.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Aspang-Amt** im Gerichtsbezirke **Aspang**.
- Nr. 173.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Kürnberg** im Gerichtsbezirke **St. Peter in der Au**.
- Nr. 174.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Seibersdorf** im Gerichtsbezirke **Ebreichsdorf**.
- Nr. 175.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Dichtenegg** im Gerichtsbezirke **Kirschschlag**.
- Nr. 176.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Wegleinsdorf** im Gerichtsbezirke **Korneuburg**.
- Nr. 177.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde **Böhmzeil** im Gerichtsbezirke **Gmünd** erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Mietzinsaufgabe von **10 Hellern** von jeder Krone der in der Katastralgemeinde **Böhmzeil** bestehenden Mietzinse für die Jahre **1917** und **1918**.
- Nr. 178.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Simonsfeld** im Gerichtsbezirke **Korneuburg**.
- Nr. 179.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Geras** im Gerichtsbezirke **Geras**.
- Nr. 180.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Zwentendorf** im Gerichtsbezirke **Altenbrunn**.
- Nr. 181.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde **Wilhelmsdorf** im Gerichtsbezirke **Pöysdorf**.

1919.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sonst

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen

1. Reihenordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien.
2. Berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten.
3. Erhöhung der Verpflegstoxen: Jubiläumshospital im 13. Bezirke, Klosterneuburg, Waidhofen a. d. Ybbs, MÖdling.
4. Drogistenkonzession: Ludwig Hanke, Anton Seifert.
5. Verkehr von Lastkraftwagen auf dem Rennweg im 3. Bezirke.

II. Normativbestimmungen:

6. Vorübergehende Uebertragung der Strafgewalt in kriegswirtschaftlichen Uebertretungsfällen vom Wiener Magistrate an die Polizeidirektion in Wien.

7. Aenderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. 3. 6481 (Einreichung der Beamten).
8. Verkaufsstände für Zuderwaren.
9. Pensionsversicherung der weiblichen Kanzleihilfskräfte des Magistrates.
10. Zuweisung der Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte an das städtische Gesundheitsamt. Aenderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Reihenordnung für Rauchfänge und Feuerstätten in Wien.

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 18, werden für die Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten im Wiener Gemeindegebiete die folgenden Bestimmungen erlassen, die am 12. September 1919 in Kraft treten.

Allgemeines.

1. Die Hausbesitzer haben alle durch mehr als ein Jahr nicht benützten Rauchfänge vor der Benützung durch einen berechtigten Rauchfanglehrer untersuchen zu lassen, damit Uebelstände entdeckt und beseitigt werden. Wer für einen Herd, einen Ofen oder sonstige Feuerstätten eine neue Einmündung in einen Rauchfang herstellen will, hat ihn vorerst auf seine Eignung durch einen berechtigten Rauchfanglehrer untersuchen zu lassen.

2. Rauchfänge, die angeblich nicht benützt werden, sind gelegentlich der ersten Fegung jedes Jahres einer Ueberprüfung zu unterziehen, ob sie tatsächlich zur Ableitung von Rauch nicht verwendet werden. Ausgenommen hievon sind Rauchfänge in Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen keine Feuerungsanlagen vorhanden sind.

3. Alle Rauchfänge und Feuerstätten sind während der Dauer ihrer Benützung einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen. Die Fegung der Schornsteine und der gemauerten Rohrleitungen in ihrer ganzen Ausdehnung und der nicht transportablen Herde und sonstigen derartigen Feuerstätten (ausgenommen Kachelöfen) und die damit zusammenhängende sofortige Entfernung des Rußes hat durch berechnete Rauchfanglehrer auf Kosten der Hauseigentümer so zu erfolgen, daß eine Entzündung der Ablagerungen (Ruß, Pech u. dgl.) vermieden wird. Die Ablagerungen sind vom Dachboden und aus den Kellerräumen unverzüglich nach der Fehung unter Verantwortung und auf Kosten des Hauseigentümers zu entfernen.

Für die Wegschaffung des Rußes nach vollzogener Fegung der Rauchfänge aus den Wohnungen und Geschäftsräumen haben die Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber zu sorgen.

4. Für die Reinigung der in den Wohnungen und Geschäftsräumen befindlichen Ofen, transportablen Herde und ihrer Rauchrohre

und für die damit zusammenhängende Entfernung des Rußes haben die Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber zu sorgen.

5. Die Zeit und Zahl der Fegungen der Rauchfänge und Feuerstätten ist abhängig von der Art und Stärke der Feuerung und der Beschaffenheit der Feuerstätten und Rauchfänge.

Der Rauchfanglehrer, der die Reinigungsarbeiten übernommen hat, ist dafür verantwortlich, daß sie rechtzeitig und oft genug vorgenommen werden, um eine Rauchbelästigung und eine Selbstentzündung der Ablagerungen hintanzuhalten.

Während der Dauer der Benützung sind die Rauchfänge achtmal im Jahre, die nicht transportablen Herde und ihre Rauchrohre sind viermal im Jahre zu fegen. Enthält jedoch ein solcher Herd die untere Ausmündung des Rauchfanges, ist somit kein besonderes unteres Rauchfangputztürchen vorhanden, so ist er zum selben Zeitpunkte wie der zugehörige Rauchfang zu fegen.

Findet der Rauchfanglehrer, daß diese Fegungen nicht ausreichen, so hat er beim Kommando der städtischen Feuerwehr die Feststellung der Notwendigkeit kürzerer Reinigungsfristen vorzuschlagen. Wird ihm die Vornahme der vom Feuerwehrkommando für notwendig erachteten öfteren Fehung trotz Vorweisung des amtlichen Sachverständigen-gutachtens verweigert, so hat er die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes einzuholen. Bei außergewöhnlich geringer Benützung der Feuerungsanlagen kann die Zahl der Fegungen vom Bezirksamte vermindert werden.

6. Die Rauchfanglehrerarbeiten sind derart auszuführen, daß die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten womöglich nicht behindert wird und die Bewohner der Häuser nicht belästigt werden. Der vereinbarte Fehtrtag ist einzuhalten. Eine ausnahmsweise notwendige Abweichung ist vom Rauchfanglehrer den Parteien mindestens einen Tag vorher bekanntzugeben.

7. Ohne Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter darf die Fegung nicht vor 6 Uhr morgens und nicht nach 5 Uhr nachmittags vorgenommen werden; ausgenommen hievon sind jene gewerblichen Betriebe, in denen eine Fegung mit Rücksicht auf die besonderen Betriebsverhältnisse während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags unmöglich ist.

8. Enge Rauchfänge oder Rauchrohre, die selbst durch eine sorgfältige fachgemäße Arbeit nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, dürfen nach vorheriger Anzeige beim Kommando der städtischen Feuerwehr ausgebrannt werden. Das Ausbrennen der Rauchfänge darf nur bei Tag unter Ueberwachung des Rauchfanglehrermeisters vorgenommen werden.

Bei heftigem Winde, Hitze oder strengem Frost ist das Ausbrennen nicht zulässig.

9. Schließbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Ist eine entsprechende Reinigung durch Abkragen des Peches nicht mehr zu bewerkstelligen, so ist der Rauchfang in seiner ganzen Höhe an der Innenseite mit einem Lehmanstrich zu patzholieren.

10. Die Einhaltung der Kehrordnung und insbesondere die Reinhaltung der Schornsteine und Feuerstätten überwacht das magistratische Bezirksamt.

Besondere Verpflichtungen der Hauseigentümer und Mieter.

11. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, zur regelmäßigen Ausführung der Kehrarbeiten auf ihre Kosten einen berechtigten Rauchfangkehrer zu bestellen und die regelmäßige Durchführung der Kehrarbeiten sowie den sorgfältigen Verschluß der Rauchfangputztürchen zu überwachen oder durch einen Bestellten überwachen zu lassen.

12. Die Wohnungs-(Geschäfts-)Inhaber sind nicht verpflichtet, sich für die ihnen obliegende Reinigung der transportablen Herde, Defen und ihrer Rauchrohre des Rauchfangkehrers zu bedienen, dem die Durchführung der Kehrarbeiten im Hause obliegt. Sie können diese Reinigungsarbeiten selbst ausführen oder durch Bestellte ausführen lassen.

13. Der Hauseigentümer hat für die Durchführung der Kehrarbeiten, die auf seine Kosten vorzunehmen sind, mit dem bestellten Rauchfangkehrer den Zeitpunkt der regelmäßigen Fegung zu vereinbaren, ihn den Mietparteien bekanntzugeben und die Arbeiten zu dem festgesetzten Zeitpunkt ungehindert vornehmen zu lassen. Letzteres obliegt auch den Mietern. Mehrarbeiten, die dem Rauchfangkehrer aus ungerechtfertigten Verhinderungen erwachsen, sind ihm vom Hauseigentümer, beziehungsweise von der Partei, der die Verhinderung zur Last fällt, zu vergüten. Andauernde Verhinderung der Ausführung der Kehrarbeit, insbesondere wenn Gefahr naheliegt, ist durch den Rauchfangkehrer unverzüglich dem magistratischen Bezirksamte zur Anzeige zu bringen.

14. Die Entlohnung für die Rauchfangkehrerarbeiten hat im Sinne der einschlägigen behördlichen Tarife zu erfolgen. Der Rauchfangkehrermeister hat die Vereinbarung der Entlohnung selbst vorzunehmen und die Entgegennahme der letzteren durch die Gehilfen zu vermeiden. Die Rauchfangkehrergehilfen oder Hilfsarbeiter sind nicht berechtigt, für die auf Kosten der Hauseigentümer auszuführenden Arbeiten von den Mietern irgend eine Entlohnung oder überhaupt Nebenkosten, Neujahrgelder, Trinkgelder, Besichtigungsgebühren u. dgl. in irgend einer Form zu fordern.

15. Die Hausbesitzer, beziehungsweise deren Bestellte und die Mieter sind berechtigt, die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten, wenn der Rauchfangkehrer zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Vornahme der Reinigungsarbeiten erschienen ist, oder wenn sie von einem anderweitigen Verschädnisse oder einer Mangelhaftigkeit in der Reinigung der Rauchfänge und Schläuche, der Herde, der Defen und ähnlicher Feuerstätten sowie von Pflichtverneglässigungen oder Unziemlichkeiten des Arbeitspersonales der Rauchfangkehrer Kenntnis erlangen.

Bei Anzeigen über das Personal des Rauchfangkehrermeisters sind die Abzeichennummern anzuführen, welche die Rauchfangkehrergehilfen und Lehrlinge bei ihren Arbeitsleistungen am Leibgürtel zu tragen haben.

Beschwerden können auch in das Kehrbuch eingetragen werden.

16. In allen Streitigkeiten, die wegen der Art der Ausführung der Rauchfangkehrerarbeiten auf Grund dieser Kehrordnung zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter oder zwischen einem dieser beiden und dem Rauchfangkehrer entstehen, entscheidet zunächst das magistratische Bezirksamt.

Besondere Verpflichtungen der Rauchfangkehrer.

17. Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Reinigungsarbeiten auf das sorgfältigste auszuführen, sich hiebei streng an die gesetzlichen Bestimmungen sowie an jene dieser Kehrordnung zu halten und die für ihre Arbeiten notwendigen Werkzeuge stets in gutem Zustande zu erhalten. Zu den Kehrarbeiten, insbesondere bei

den engen Schornsteinen, dürfen nur Werkzeuge verwendet werden, welche die gründliche Abfegung des Rußes und sonstiger Ablagerungen sichern.

18. In Ausübung des Dienstes hat jeder Rauchfangkehrergehilfe und Lehrling am Leibgürtel eine 7 Zentimeter lange und 5 Zentimeter hohe Nummertafel mit deutlichen Ziffern als Kennzeichen zu tragen. Jede derartige Nummer wird nur an eine bestimmte Person von der Genossenschaft ausgegeben und ist bei Austritt des Gehilfen (Lehrlings) aus der Arbeit (Kehre) durch den Rauchfangkehrer der Genossenschaft zurückzustellen. Alljährlich im Jänner hat die Genossenschaft dem Stadtbauamte ein Verzeichnis der mit den Abzeichennummern beteiligten Personen vorzulegen.

19. Die Rauchfangkehrer haben ihre Hilfsarbeiter von ihren Obliegenheiten und den Vorschriften dieser Kehrordnung in Kenntnis zu setzen und haben bei der Auswahl dieser Arbeiter darauf zu sehen, daß diese nüchtern, verlässlich, gut beleumundet sind und die erforderliche Geschicklichkeit besitzen. Lehrlinge dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des Rauchfangkehrers arbeiten.

20. Jeder Rauchfangkehrer hat Kkehrbücher zu führen, in denen er die übernommenen Reinigungsarbeiten und die vereinbarten Zeitpunkte der Fegung einzutragen hat. In diesen Büchern ist die Vornahme jeder Fegung unter Anführung des Tages vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter (Hausbesorger) in Gegenwart des Rauchfangkehrers zu verzeichnen und durch die Unterschrift zu bestätigen. Das Buch ist für diese Eintragung bereitzuhalten, damit jeder unnötige Aufenthalt des Rauchfangkehrers vermieden wird.

Den behördlichen Organen ist das Kkehrbuch über Verlangen jederzeit vorzuweisen. Rauchfangfeuer werden darin von der Feuerwehr eingetragen.

Bei der Anlage der Kkehrbücher ist das amtliche Formular zu verwenden.

Das Kkehrbuch ist von der mit der Aufsicht des Hauses betrauten Person (Hausverwalter, Hausbesorger) in Verwahrung zu nehmen.

21. Ueber Aufforderung hat jeder Rauchfangkehrer dem magistratischen Bezirksamte seines Standortes ein Verzeichnis der von ihm zur Versorgung der Kehrarbeiten übernommenen Gebäude, nach Bezirken getrennt, und der von ihm Beschäftigten unter Anführung ihrer Abzeichennummern vorzulegen.

22. Die Rauchfangkehrer haben zur Ueberprüfung der von ihren Gehilfen ausgeführten Arbeiten mindestens in jedem Halbjahre einmal in jedem Gebäude der Arbeit der Gehilfen beizuwohnen und diese Ueberprüfung in dem Kkehrbuch besonders auszuweisen. Die Hausbesitzer (oder deren Bestellte) haben diese Ueberprüfung im Kkehrbuche zu bestätigen.

23. Die Rauchfänge und Rauchleitungen sollen bei jeder Fegung auf ihre ganze Länge der Reinigung unterzogen werden. Die Reinigungsarbeiten in den Rauchfängen müssen derart ausgeführt werden, daß die gänzliche oder teilweise Verstopfung der Rauchzüge oder Feuerungsanlagen vermieden, ihre Benützbareit nicht verschlechtert und der Ruß nicht aus den Öffnungen der Rauchfänge und Feuerstätten in die Wohn- und Arbeitsräume getrieben wird.

24. Bei der Herausnahme des Rußes aus den Feuerstätten und Rauchfängen ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen, um Verstaubungen der Wohnräume oder sonstige Belästigungen der Bewohner der Häuser hintanzuhalten. Die Reinigungsöffnungen sind nach jeder Fegung sorgfältig zu verschließen.

25. Die Rauchfangkehrer und ihre Gehilfen haben bei Ausführung ihrer Arbeiten ein besonderes Augenmerk auf schadhafte Stellen, vorschriftswidrige Beschaffenheit der Rauchfänge und Feuerungsanlagen und auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse zu richten, hierauf die Hauseigentümer und Mieter unverzüglich aufmerksam zu machen und in dringenden Fällen sogleich die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten. Die Rauchfangkehrer haben die vorgefundenen Mängel in das Kkehrbuch einzutragen.

26. Beim Ausbrennen der engen Schornsteine hat in der Regel der Rauchfangkehrermeister oder sein Stellvertreter und mindestens ein Gehilfe anwesend zu sein, welchen auch die Vorsorge für den Verschluß der nächstliegenden Dachöffnungen und die Ueberwachung des in Brand gesetzten Rauchfanges, insbesondere aber der ausgeworfenen Funken, obliegt. Während der Dauer des Ausbrennens muß bei den

Rauchfangputztürchen und auf dem Dachboden eine entsprechende Wassermenge bereitgehalten werden. Vor und nach dem Ausbrennen sind die betreffenden Rauchfänge durch den Rauchfangkehrermeister oder dessen berechtigten Vertreter einer Untersuchung zu unterziehen.

Während der Dauer des Rauchfangausbrennens muß an dem Haustore des betreffenden Gebäudes eine wenigstens 30 Zentimeter lange und 20 Zentimeter hohe rote Tafel angebracht sein, die in weißen Buchstaben die Aufschrift „Rauchfangausbrennen“ enthält. Die Beistellung der Tafel obliegt dem Rauchfangkehrermeister. Die dem Ausbrennen unterzogenen Rauchfänge sind unter Anführung der Wohnungsnummer oder sonstiger kennzeichnender Angaben sowie des Zeitpunktes, in dem sie ausgebrannt wurden, auf den leeren Seiten des Rehrbuches vom Rauchfangkehrer einzutragen.

27. Ueber Aufforderung des magistratischen Bezirksamtes haben die Rauchfangkehrer die Untersuchung von Feuerungs- und Rauchfanganlagen, sowie zwangsweise auszuführende Rehrarbeiten gegen entsprechende Entschädigung vorzunehmen.

Bestimmungen für Dampfschornsteine, Kesselfeuerungen und Abzüge der Gasbeleuchtungs- und -beheizungsanlagen.

28. Große Schornsteine (sogenannte Dampfkesselrauchfänge), Dampfkessel, die zugehörigen Rauchkanäle, sowie Rauchfänge für Gasbeleuchtungs- und Gasbeheizungsanlagen sind mindestens vierteljährlich einmal einer Reinigung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer zu unterziehen, dem auch die Entfernung der Ablagerungen (Ruß, Flugasche, Pech und dergleichen) aus den Rauchzügen obliegt.

Dem magistratischen Bezirksamt bleibt vorbehalten, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch andere Fristen festzusetzen. Die bestellten Rauchfangkehrer sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen, die eine Abänderung der festgesetzten Fristen mit Rücksicht auf die Feuerficherheit als notwendig erscheinen lassen, unverweilt dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel die Baulichkeit gelegen ist, zur Anzeige zu bringen.

Die Reinigung der Dampfkesselfeuerzüge haben die Kesselbesitzer (Betriebsinhaber) durch berechnigte Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen. Für die Entfernung des aus den Feuerzügen durch den Rauchfangkehrer entnommenen Rußes und der Flugasche haben die Betriebsinhaber zu sorgen.

29. Die Bestimmungen dieser Rehrordnung treten mit der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Rehrordnung vom Jahre 1894, M. Z. 433409/XIV ex 1891, und die Magistratskündmachung vom Jahre 1918, M. Abt. IV 2866/18, werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Erläuterungsbericht.

Die im Jahre 1894 auf Grund der Feuerpolizeiordnung für Wien vom Wiener Magistrat erlassene Rehrordnung erwies sich in einigen Punkten als abänderungsbedürftig. Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung macht es notwendig, die Zahl der jährlichen Fegungen der Rauchfänge und Herde soweit herunterzusetzen, als vom feuerpolizeilichen Standpunkte zulässig erscheint. Es wird daher für Rauchfänge eine achtmalige und für Herde eine viermalige Rehrung festgesetzt, da nach dem Gutachten der Sachverständigen diese Rehrungen, die ordentliche Ausführung vorausgesetzt, genügen. Ist bei größerer Inanspruchnahme der Feuerungsanlage (zum Beispiel in Gastwirtschaften, Sektereien und sonstigen Betrieben) oder wegen schlechter Ziehung des Rauchfanges eine öftere Rehrung nötig, so hat bei Weigerung des Hauseigentümers, sie vornehmen zu lassen, der Rauchfangkehrer eine behördliche Feststellung über die Notwendigkeit einer Verkürzung der Rehrfristen zu erwirken.

Entgegen den Bestimmungen der Feuerpolizeiordnung (§ 7) und der Rehrordnung (Punkt 5, Abs. 3) ist es in Wien üblich, daß nicht die Hauseigentümer, sondern die Mieter das Fehren der nicht transportablen Herde bezahlen. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Mieter für das Reinigen der nicht transportablen (gemauerten) Herde nichts zu zahlen haben. Die Forderung einer Bezahlung vom Mieter seitens des Rauchfangkehrers wird in Zukunft geahndet werden. Auf eine genaue Führung des Rehrbuches (bisher Kontrollbuch genannt) muß besonderes Gewicht gelegt werden, weil sonst die zum Feuerschutz notwendige behördliche Aufsicht erschwert ist. Die Unterlassung der Eintragungen oder die Eintragung oder Befestigung unwahrer Angaben (insbesondere die Bestätigungs- und nicht vorgenommener Fegungen) wird geahndet werden. Das Rehrbuch wird von der mit der Hausaufsicht betrauten Person am Rehrtage bereitzuhalten sein, damit der Rauchfangkehrer nicht aufgehalten ist, wenn er Mängel eintragen muß.

Die Reinigung der Dampfkesselfeuerungen muß nunmehr durch befugte Rauchfangkehrer vorgenommen werden, weil es unzweckmäßig ist, die Fegung der Dampfschornsteine, Rauchkanäle und Feuerzüge verschiedenen Personen zu übertragen und dadurch die Feststellung der Verantwortlichkeit zu erschweren.

Die Vorschriften über die Ausgestaltung der Feuerungsanlagen, die Bestimmungen über die Feuerchutzmaßnahmen für Bauten und die Strafbestimmungen, die fast die Hälfte der Rehrordnung vom Jahre 1894 ausmachen, sind weggelassen, weil sie ohnehin in verschiedenen Belegen und Vorschriften (Bauordnung, Feuerpolizeiordnung, Magistratskündmachungen) bereits enthalten sind. Sie sind im Anbange als Beilage zusammengestellt. Die Einhaltung der Bestimmungen der Rehrordnung wird überwacht werden. Zuwiderhandelnde haben entsprechende Ahndung zu gewärtigen.

2.

Berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten.

Die niederösterreichische Landesregierung hat mit Erlaß vom 24. Juli 1919, Z. B.-I. 382/9, bekanntgegeben, daß zufolge Zuschrift des Präsidiums des deutschösterreichischen Patentamtes vom 16. Juli 1919, Z. 815/Präs. 19, der Zivilingenieur für das Bauwesen Ing. Gottfried Hadler, 18., Kieglergasse 5, behufs Berechtigung zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Patentangelegenheiten nach seiner im Sinne des § 10 der Ministerialverordnung vom 15. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 161, am 9. Juli 1919, erfolgten Angelobung in das beim deutschösterreichischen Patentamt geführte Ziviltechnikerregister eingetragen wurde. (M.-Bau-Abt. XIV b 1982.)

3.

Erhöhung der Verpflegstaxen.

Jubiläumshospital im 13. Bezirke.

Die Landesregierung hat die Genehmigung zur Einhebung einer Verpflegstaxe 3. Klasse von 12 K per Kopf und Tag für das Kaiserjubiläumshospital der Stadt Wien von dem der Verlautbarung der bezüglichen Kundmachung im L.-G.- und S.-Bl. (23. August 1919) folgenden Tage an gerechnet, erteilt. (M. Abt. X 3735.)

Krankenhaus Klosterneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung per Kopf und Tag mit 30 K für die 1., 15 K für die 2. und 6 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse festgesetzt. (M. Abt. X 3801.)

Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen an der Ybbs auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 16 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 3860.)

Krankenhaus Mödling.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling für die 1. Verpflegsklasse mit 24 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 14 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung eingefangen festgesetzt. (M. Abt. X 3800.)

4.

Drogistenkonzession.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 1. Bezirk (Zahl 202).

Das Bezirksamt erteilt dem Ludwig Hanke, wohnhaft 3., Jasan-gasse 22, auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 1., Wollzeile Nr. 25. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Zahl 4685 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 19. Bezirk (Zahl 672).

Das magistratische Bezirksamt für den 19. Bezirk erteilt dem Anton Seifert, 3., Gertgasse 20 wohnhaft, die Konzession nach § 15, Punkt 14

der Gewerbeordnung zum Verlaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 19, Greinergasse 55. Diese Konzession wurde im Gewberegister, Zahl 1665, eingetragen.

5.

Verkehr von Lastkraftwagen auf dem Rennweg im 3. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1900 wird für Lastkraftwagen die Durchfahrt in dem Teile des Rennweges zwischen der Kreuzung mit der Ungar- und Fasangasse und der oberen Einmündung der Aspangstraße untersagt. Die Lastkraftwagen haben statt dieses Teiles des Rennweges die Aspangstraße zu benutzen. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. IV 2379.)

II. Normativbestimmungen.

6.

Vorübergehende Uebertragung der Strafgewalt in kriegswirtschaftlichen Uebertretungsfällen vom Wiener Magistrate an die Polizeidirektion in Wien.

Erlaß der n.-ö. Landesregierung vom 4. September 1919, Z. W. II, 2575/10, M. D. 6268/19:

Zufolge Erlasses des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 10. Februar 1919, Z. 3496, wird im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens auf Grund des § 49, Absatz 2 des mit dem Landesgesetze vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, erlassenen Statutes für die Stadt Wien verfügt, daß in Bezug auf Uebertretungen der seit 25. Juli 1914 erlassenen kriegswirtschaftlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen und Vollzugsanweisungen), insofern sie den Verkehr mit Bedarfsgegenständen (§ 1 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, M.-G.-Bl. Nr. 181), betreffen, die Strafgewalt vom 1. Oktober 1919 an Stelle des Wiener Magistrates vorübergehend durch die Polizei-Direktion (R. W.) in Wien ausgeübt werde.

Diese Anordnung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Uebertretungen der angegebenen Art, hinsichtlich welcher die Anzeige vor dem 1. Oktober 1919 beim Wiener Magistrate beziehungsweise bei einem der magistratischen Bezirksämter eingelangt ist; diese Straffälle sind vielmehr noch von den eben genannten Ämtern in Verhandlung zu ziehen und zum Abschlusse zu bringen.

Gleichzeitig mit der Ausübung der Strafgewalt wird der Polizei-Direktion (R. W.) in Wien auch das Recht übertragen, auf den Verfall von Bedarfsgegenständen selbständig zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Befragung einer bestimmten Person nicht durchführbar ist. Auch die Leistung der Rechtshilfe (Einkauf, Erkenntnis-Verkündung) wird in Uebertretungsfällen der bezeichneten Art vom 1. Oktober 1919 an der Wiener Polizei-Direktion obliegen. Hingegen hat es bezüglich der Anforderung im Zuge von Strafamtshandlungen sowie hinsichtlich der Verfügung über verfallene erklarte Gegenstände oder über den aus dem Verlaufe solcher Gegenstände erzielten Erlös bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

7.

Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481.

Erlaß des Magistratsvizeidirektors Dr. August Mayer vom 19. August 1919, M. D. 5150/19:

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1919 zur Pr. Z. 12575 den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Beilage C zum Gemeinderatsbeschlusse vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481 wird nachstehend abgeändert:

In den Gruppen V, VI und VII entfallen die 2. und 4. Stufe der 9. Bezugsklasse.

In den Gruppen V und VI werden je zwei weitere Stufen mit dreijähriger, in der Gruppe VII zwei weitere Stufen mit vierjähriger Vorrückungsfrist eröffnet.

Die Vorrückungsfrist wird in der V. Gruppe in der 1. und 2. Stufe der 7. Bezugsklasse auf 2 Jahre, in der Gruppe VI in der 1. und 2. Stufe der 7. Bezugsklasse auf 3 Jahre, in der Gruppe VII in allen Stufen der 8. Bezugsklasse auf 3 Jahre herabgesetzt.

2. In den Gruppen III bis VII ist eine Privatdienstzeit im Fachberufe, wenn eine solche Fachbildung ein Erfordernis für die Aufnahme in den betreffenden städtischen Dienst bildet, mit Ausnahme der Lehrdienstzeit und der vor dem 18. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit im halben Ausmaße, jedoch im Höchstmaße von 6 Jahren bei der Einreichung der am 1. Mai laufenden Jahres im städtischen Dienste gestandenen Angestellten für die Bemessung der Aktivitäts- und Ruhebezüge anzurechnen.

3. Diese Bestimmungen gelten rückwirkend vom 1. Mai 1919.“

Das abgeänderte Gehaltschema ist nachstehend abgedruckt.

Gehaltschema.

(Gemeinderatsbeschuß vom 11. Juli 1919, Pr. Z. 12575.)

Bezugs- Klasse	Stufe	Gehalt	Quartier- geld	Vorrückungsfrist in Jahren in der Gruppe										
				I	IIa	IIb	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
1 (IV)	2	30.000	6000											
	1	26.000		III										
2 (V)	2	24.000	3000											
	1	21.000		III	III									
3 (VI)	3	16.400	2500											
	2	15.200		3—	III	III								
	1	14.000		3—3	III	III								
4 (VII)	4	12.800	2200											
	3	11.600		3	—									
	2	10.600		333	3—	—								
	1	9.600		222	3	3—								
5 (VIII)	3	8.800	1900											
	2	8.000		222	3	33	3							
	1	7.200		111	2	22	3	—						
6 (IX)	4	6.900	1500											
	3	6.600		222	3	33	3	2						
	2	6.300		222	2	33	3	2	—					
	1	6.000		222	2	33	3	2	3	—				
7 (X)	4	5.700	1200											
	3	5.400		222	2	22	3	2	3	3	—			
	2	5.100		222	2	2	3	2	2	3	4			
	1	4.800		111	2	22	3	2	2	3	4			
8 (XI)	4	4.500	1000											
	3	4.200		2	2	22	2	2	2	3	3	—		
	2	3.900		2	2	22	2	2	2	3	3	4		
	1	3.600		2	22	2	2	2	3	3	4	—		
9 (XII)	6	3.400	600											
	5	3.200		***		12	2	2	2	2	3	4	5	
	4	3.000		222								4	5	
	3	2.800				1	2	2	2	2	3	4	5	
	2	2.600										4	5	
	1	2.400				2*	22	2*	2*	2	2	3	4	5

* Probendienstzeit ohne Quartiergeld.
— Höchste durch Zeitvorrückung erreichbare Gehaltsstufe.

8.

Verkaufsstände für Zuckerwaren.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 6. September 1919, M. D. 6239/19:

Der Stadtrat hat anlässlich der Beschwerde einer Partei gegen die Entscheidung eines magistratischen Bezirksamtes, womit ihr Ansuchen um Bewilligung eines Verkaufsstandes für Zuckerwaren abgewiesen wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtratsbeschluß vom 6. November 1901, Z. 13454/01, betreffend die Nichterteilung von Bewilligungen von Verkaufsständen für Zuckerwaren, wird aufgehoben. Die Bewilligung ist jedoch nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu erteilen.“

Hiebei werden die magistratischen Bezirksämter zur Darnachachtung verständigt.

9.

Pensionsversicherung der weiblichen Kanzleihilfskräfte des Magistrates.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juli 1919, P. Z. 13013, beschlossen, von der Ergreifung des Rekurses gegen die Entscheidungen der niederösterreichischen Landesregierung, womit eine Anzahl von auf Kriegsdauer aufgenommenen weiblichen Kanzleihilfskräften des Magistrates für pensionsversicherungspflichtig erklärt wurden, abzusehen und gleichzeitig angeordnet, daß auch in Zukunft bei derartigen Fällen von der Rekurshebung abzusehen ist.

10.

Zuweisung der Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte an das städtische Gesundheitsamt. Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsdirektors vom 10. Februar 1919, M. D. 1063/19:

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 7. Februar 1919, Pr. Z. 1901, die Personalangelegenheiten der städtischen Armenspezialärzte, das sind des Armenaugenarztes, des Armenohrenarztes und des Armenarztes für Orthopädie, aus dem Wirkungskreise der Magistratsabteilung XI ausgeschieden und dem städtischen Gesundheitsamte zugewiesen.

Demgemäß ist die Geschäftseinteilung für den Magistrat abzuändern, wie folgt:

In der Geschäftseinteilung des städtischen Gesundheitsamtes ist im Punkte 45 nach dem Worte „Armenärzte“ einzufügen: „einschließlich der Armenspezialärzte“.

In der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung X haben nach dem Absatze „Personalangelegenheiten“ die Worte: des „Armenaugenarztes, des Armenohrenarztes, des Armenarztes für Orthopädie“ zu entfallen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 363.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Preise für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen.
- Nr. 369.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Errichtung einer Schutzstelle für deutschösterreichische Vermögen im Auslande.
- Nr. 370.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz über die Geschäftsaufsicht.
- Nr. 371.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung, betreffend Kartoffelübernahmepreise der Ernte 1919.
- Nr. 372.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Papierwaren- und Pappwarenerzeuger.
- Nr. 373.** Kundmachung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Saatgutanerkennungskommissionen.
- Nr. 374.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen, betreffend die Weinsteuer.

- Nr. 375.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Aufhebung der Beschränkungen der Verarbeitung von Flachs und der Verarbeitung und des Verkehres in Leinengarnen und Leinewaren.
- Nr. 376.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Verkehr mit Saatkartoffeln.
- Nr. 377.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Einbeziehung der Teuerungszulagen in die bei der Pensionsversicherung der Angestellten anrechenbaren Bezüge.
- Nr. 378.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten, sowie der Schiffsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen.
- Nr. 379.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen für alle Kraftfahrungsangelegenheiten.
- Nr. 380.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens.
- Nr. 381.** Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Aufhebung einiger kriegswirtschaftlicher Vorschriften.
- Nr. 382.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend die Anrechenbarkeit der Abgangszeugnisse der ehemaligen k. u. k. Maschinenschule der Kriegsmarine in Pola bei Erbringung des gewerblichen Befähigungsnachweises.
- Nr. 383.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Dezember 1918, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum, abgeändert wird.
- Nr. 384.** Achte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Juli über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- Nr. 385.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Juli, betreffend eine Abänderung der Vollzugsanweisung vom 23. Juni über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 386.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. Juli, betreffend Anforderung der Goldmünzen.
- Nr. 387.** Gesetz vom 28. Juli über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Aenderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917 und vom 31. März 1918 (Unterhaltsbeitragsnovelle).
- Nr. 388.** Gesetz vom 28. Juli, betreffend Gebühren von Totalisateurs- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.
- Nr. 389.** Gesetz vom 29. Juli über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.

- Nr. 390.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Juli, betreffend Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.
- Nr. 391.** Kundmachung des Vizkanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen vom 30. Juli, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 392.** Kundmachung des Vizkanzlers im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Inneres und Unterricht und für Justiz vom 31. Juli, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 393.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 2. August zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.
- Nr. 394.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Juli über die Revision der Gebarung der Betriebsräte.
- Nr. 395.** Gesetz vom 30. Juli über den Urlaub von Arbeitern.
- Nr. 396.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Juni, betreffend die Festsetzung von Preisen für Harz und Harzprodukte.
- Nr. 397.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli, betreffend Erzeugungsvorschriften für Leder.
- Nr. 398.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz).
- Nr. 399.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (vierte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).
- Nr. 400.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbelammern bis 31. Dezember.
- Nr. 401.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 6. August über die Vermehrung der Beisitzer und Ersatzmänner beim Gewerbegerichte Wien und beim Landesgerichte Wien als Berufungsgericht in gewerblichen Streitfachen.
- Nr. 402.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 2. Juli, betreffend die Bindung der Abgabe von Räummitteln an tierärztliche Verschreibung.
- Nr. 403.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August über den Schutz der Kleinpächter.
- Nr. 404.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 11. August, womit einige Bestimmungen der Postordnung vom 22. September 1916 abgeändert werden.
- Nr. 405.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 11. August, betreffend Änderung der mit der Verordnung des Handelsministers vom 21. Juni 1910 verkündeten Normalbestimmungen über die Besorgung der Dienerschaftsverrichtungen bei den Postämtern 1. und 2. Klasse.
- Nr. 406.** Gesetz vom 28. Juli über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau.
- Nr. 407.** Gesetz vom 29. Juli, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden.
- Nr. 408.** Gesetz vom 29. Juli, betreffend die Zeitvorrückung der Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten.
- Nr. 409.** Gesetz vom 29. Juli über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919.
- Nr. 410.** Gesetz vom 30. Juli, betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten.
- Nr. 411.** Gesetz vom 30. Juli, womit Maßnahmen zur Erleichterung von Zivilstaatsangestellten in den dauernden Ruhestand getroffen werden.
- Nr. 412.** Gesetz vom 30. Juli über die Gebühren für die Bewilligung der Aenderung des Namens von Einzelpersonen.
- Nr. 413.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Juli über die Bewilligung der Aenderung des Namens von Einzelpersonen.
- Nr. 414.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Deutschösterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln.
- Nr. 415.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Juli über die für die Zeit vom 30. Juli bis einschließlich 29. September maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Gelbern, welche durch gewerbsmäßige Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 416.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 2. August, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus und Brennspritus.
- Nr. 417.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 7. August über die Einziehung der allgemeinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuerstempelmarken ohne Ausdruck „Deutschösterreich“.
- Nr. 418.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. August, womit die Vollzugsanweisung vom 9. April, betreffend die Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden, ergänzt wird.
- Nr. 419.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 26. Juli über die Erlassung einer Dienstvorschrift für den deutschösterreichischen Verwaltungsgerichtshof.
- Nr. 420.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. August, betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 182.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Harmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg.
- Nr. 183.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kronberg im Gerichtsbezirke Wolkersdorf.
- Nr. 184.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hochneufkirchen im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 185.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Stadtgemeinde Krems im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 9 Hellern von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1919.
- Nr. 186.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Edlitz im Gerichtsbezirke Aspang.
- Nr. 187.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Payerbach im Gerichtsbezirke Sloggnitz.
- Nr. 188.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Scheiblingkirchen im Gerichtsbezirke Neunkirchen.
- Nr. 189.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Oberpießting im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 190.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Oberjulz im Gerichtsbezirke Zistersdorf.
- Nr. 191.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Dreifstetten im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 192.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 193.** Gesetz, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen.
- Nr. 194.** Gesetz, mit welchem Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Wien getroffen werden.
- Nr. 195.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in Wien, betreffend die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost und Wein, beziehungsweise von Obstmost und Obstwein in den in einem besonderen Verzeichnisse angeführten Gemeinden.
- Nr. 196.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in St. Pölten, betreffend die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein.
- Nr. 197.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Miesenbach im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 198.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Sloggnitz im Gerichtsbezirke Sloggnitz.
- Nr. 199.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Erlach im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 200.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Manhartsbrunn im Gerichtsbezirke Wolkersdorf.
- Nr. 201.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, womit für den Bereich des Landes Niederösterreich Durchführungsbestimmungen zur Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Juli, St.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Abänderung der Vollzugsanweisung über die Einführung einer Betriebsstoffkarte für Explosionsmotoren, erlassen werden.
- Nr. 202.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 24 K.
- Nr. 203.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde Sloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 25 K.
- Nr. 204.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die den Gemeinden Wilhelmsburg, Kreisbach und Göbblasbruck erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 56 K.
- Nr. 205.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend den Urlaub von jugendlichen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten.
- Nr. 206.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 207.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Horn.
- Nr. 208.** Gesetz, betreffend die Funktionsdauer einiger Mitglieder der Ortsschulräte, der Bezirksschulräte, des Landes-schulrates und der Landeslehrerernennungskommission.
- Nr. 209.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die der Gemeinde Böslau im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 h von jeder Mietzinskrone der in der Gemeinde bestehenden Mietzinse im Jahre 1918.
- Nr. 210.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Vermahlung und Verschrotung der für den Wirtschaftsbedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe belassenen Getreidemengen eigener Ernte.
- Nr. 211.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Regelung des Reise- und Sommerverkehrs.
- Nr. 212.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Einstellung des Personenverkehrs mit Elektromobilen.
- Nr. 213.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend einen Anhang an die Statuten der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.
- Nr. 214.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Abänderung der Marktgebühren für den Pferdemarkt und für den Kontumazschlächterpferdemarkt der Gemeinde Wien.

- Nr. 215.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Juli, betreffend die notwendigen Ausgaben des Landes Niederösterreich und die Landesumlagen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September.
- Nr. 216.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Wolfsbrunn von der Ortsgemeinde Sonnberg und deren Erhebung zur selbständigen Ortsgemeinde.
- Nr. 217.** Gesetz vom 19. Juli, wirksam für das Land Niederösterreich, betreffend die Verbauung des Schild- und des Fodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg.
- Nr. 218.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Juli, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Bier.
- Nr. 219.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juli, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Boysdorf.
- Nr. 220.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Juli, betreffend die Anforderung von Wohnungen in der Gemeinde Wiener-Neudorf.
- Nr. 221.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 222.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in der Gemeinde Bötzendorf des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha.
- Nr. 223.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend die Einrichtung und Handhabung des polizeilichen Meldungswesens in Niederösterreich mit Ausnahme des Wiener Polizeirayons und des Rayons des Polizeikommissariates in Wiener-Neustadt.
- Nr. 224.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. August, betreffend die Schaffung vonkehrbezirken in Niederösterreich außerhalb Wiens.
- Nr. 225.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 18. Juli, betreffend die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten zu Mauer-Dehling, Ybbs, Klosterneuburg, Gugging und Oberhollabrunn ab 1. August bis auf weiteres.
- Nr. 226.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kirchschlag im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 227.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Furth an der Triesting im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 228.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Felling im Gerichtsbezirke Neß.
- Nr. 229.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juli, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Pottenstein im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 230.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Litschau im Gerichtsbezirke Litschau.
- Nr. 231.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hadersfeld im Gerichtsbezirke Tulln.
- Nr. 232.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Kasten im Gerichtsbezirke St. Pölten.
- Nr. 233.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Erdweis im Gerichtsbezirke Gmünd.
- Nr. 234.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gaiselberg im Gerichtsbezirke Zistersdorf.
- Nr. 235.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Thauritz im Gerichtsbezirke Litschau.
- Nr. 236.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, betreffend die Aenderung der Satzungen der Niederösterreichischen Landesunfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in Wien.
- Nr. 237.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 238.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.
- Nr. 239.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen zur Durchführung des Gesetzes vom 1. August über die Einhebung von Zuschlägen zu den festgesetzten Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten.
- Nr. 240.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, mit welcher die Statthaltereiverordnung vom 31. Oktober 1917, betreffend den Verkehr mit Obstmost und Obstmosteffig, und die Statthaltereiverordnung vom 8. Juli 1918, betreffend Abänderungen der erstgenannten Statthaltereiverordnung, aufgehoben werden.
- Nr. 241.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Juli, mit welcher das zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesrat geschlossene Uebereinkommen, betreffend die Bildung und Verwendung eines Landeserhaltungsfonds für Wildbachverbauungen, Gewässerregulierungen und Talperren, veröffentlicht wird.
- Nr. 242.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 243.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Höfflein im Gerichtsbezirke Neunkirchen.
- Nr. 244.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg.

1919.

X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Einschränkungen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
2. Verhütung von Unfällen bei Verwendung von komprimiertem Sauerstoff.
3. Zulassung der Lean-Bauweise.
4. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landeswohlthätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.
5. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

6. Verzeichnis der Giftverschleißer.
7. Drogistenkonzession.

II. Normativbestimmungen:

8. Aufassung der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien.
9. Unzulässigkeit von Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Pressevertreter.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Einschränkungen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.

Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober 1919.

Ueber Ermächtigung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten werden auf Grund des § 29 der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, für den Umfang des Gemeindegebietes von Wien und für jene Verbraucher außerhalb desselben, welche an die der Gemeinde Wien gehörigen städtischen Gas- und Elektrizitätswerke (einschließlich der Ueberlandzentrale) angeschlossen sind, endlich für alle an die Wienerberger Gasanstalt angeschlossenen Verbraucher nachstehende Beschränkungen im Verbrauch von Brennstoffen, insbesondere von Gas und elektrischer Energie, angeordnet, wie folgt:

§ 1. Der Verbrauch von Gas und elektrischer Energie zur Raumbeheizung ist nur im Betriebe von Krankenanstalten und zur Beheizung von ärztlichen Ordinationszimmern während der Ordinationsstunden mit den bereits vorhandenen Heizeinrichtungen gestattet und sonst ausnahmslos verboten. Die Herstellung neuer oder die Verstärkung bestehender Gasanschlüsse für Gas oder Elektrizität ist verboten, insofern sie nicht aus öffentlichen Rücksichten von der Behörde bewilligt werden, wobei jedoch die Abgabe ohne Vorschaltung eines Zählers untersagt ist.

§ 2. Der Betrieb der städtischen Straßenbahnen in Wien wird für den Personenverkehr auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends an Wochentagen und von 1/2 8 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends an Sonn- und Normatagen beschränkt. Gleichzeitig ist durch die weitestgehende Verminderung der Haltestellen und durch weitere Einschränkungen im Sonntagsverkehre der Stromverbrauch einzuschränken. Der Betrieb der Lokalbahnen Wien—Baden und Wien—Landesgrenze nächst Hainburg ist derart einzuschränken, daß der Stromverbrauch um 25 Prozent gegenüber der ersten Oktoberwoche 1919 vermindert wird.

§ 3. In Fabriken und gewerblichen Betrieben darf der monatliche Gesamtverbrauch von Gas und elektrischer Energie 75 Prozent des Verbrauches im Monate September 1919 nicht überschreiten. Die Beleuchtung in Arbeitsräumen und Werkstätten ist auf das Notwendigste

zu beschränken. Von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr früh ist in diesen Räumen — mit Ausnahme einer etwa aus Sicherheitsgründen erforderlichen Notbeleuchtung — jede Art Beleuchtung untersagt. Ausgenommen sind nur notwendige Approvisionierungs- und sonstige wichtige Betriebe, welche ihrer Natur nach ohne Unterbrechung betrieben werden müssen. Ueber die Notwendigkeit und den Umfang solcher Ausnahmen entscheidet die Behörde.

§ 4. Ladengeschäfte, Verkaufslokale und Magazine dürfen nach 5 Uhr nachmittags weder offengehalten, noch beleuchtet, noch beheizt werden. Nur beim Handel mit notwendigen Lebensmitteln sowie beim Zeitungsvertrieb und an Samstagen beim Friseurbetriebe dürfen die betreffenden Räume bis 7 Uhr abends offengehalten und beleuchtet, jedoch nicht beheizt werden. In Geschäften, in denen Lebensmittel mit anderen Artikeln in gemeinsamer Betriebsstätte verkauft werden, dürfen nach 5 Uhr nachmittags nur Lebensmittel zur Abgabe gelangen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Warenverkehr der Konsumvereine und anderer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. In allen diesen Verbrauchsstellen darf der monatliche Gesamtverbrauch von Gas und elektrischer Energie 75 Prozent des Verbrauches im Monate September 1919 nicht überschreiten. Jede Reklame- und Schaufensterbeleuchtung ist untersagt.

§ 5. In Kanzleien und Kontoren einschließlich jener in öffentlichen Aemtern und Anstalten darf der monatliche Gesamtverbrauch an Gas und elektrischer Energie 50 Prozent des Verbrauches im gleichen Monate des Vorjahres nicht überschreiten.

§ 6. Gast- und Schanklokalitäten jeder Art, einschließlich der Automatenbufette, sowie Kaffeehäuser und Bars dürfen ihre Räumlichkeiten mit Gas oder elektrischer Energie nur bis 8 Uhr abends beleuchten. Hierbei wird die von den Gas- und Elektrizitätswerken im Einvernehmen mit der Behörde für sie festgesetzte zulässige Höchstverbrauchsmenge auf 50 Prozent herabgesetzt. Von 8 Uhr abends an wird diesen Betrieben Ersatzbeleuchtung, und zwar ausschließlich mit Acetylen, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, gestattet. Gast- und Schanklokalitäten jeder Art, einschließlich der Automatenbufette, müssen bis 1/2 10 Uhr abends, Kaffeehäuser und Bars bis 1/2 11 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden.

§ 7. Für Vereins-, Versammlungs-, Klub- und andere Gesellschaftsräume, auch in Privathäusern, gelten die für Kaffeehäuser festgesetzten Bestimmungen.

§ 8. Konzert- und Vortragssäle aller Art, Theater, Lichtspielhäusern, Varietees und ähnlichen Vergnügungslokalen ist der Betrieb nur unter Aufrechterhaltung der bisher vorgeschriebenen 50 prozentigen

Stromersparnis gestattet. Konzert- und Vortragsfäle aller Art, Varietees und ähnliche Vergnügungsorte müssen unter Beschränkung ihrer Spielzeit auf drei Stunden täglich bis 1/2 11 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden. Der Schluß der Aufführung darf jedoch im Interesse einer geregelten Abwicklung des Straßenbahnverkehrs zur Zeit des Betriebschlusses nicht in die Zeit von 8 bis 9 Uhr abends fallen. Die Veranstaltung je einer Nachmittagsvorstellung in den vorerwähnten Betrieben ist nur an zwei Tagen der Woche gestattet. Sollten einzelne Aufführungen eine längere Spielzeit als drei Stunden erfordern, so ist der Mehraufwand innerhalb eines Monats durch Auflaffung von Nachmittagsvorstellungen hereinzubringen. Die Spielzeit der Lichtspielhäuser wird an Wochentagen von 5 bis 1/2 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 4 bis 1/2 10 Uhr abends festgesetzt. Außerhalb dieser Spielzeit ist den Lichtspielhäusern nur an zwei Tagen der Woche die Veranstaltung einer Schülervorstellung gestattet. Den Lichtspielhäusern einzelner ganzer Bezirke oder Orte kann die Behörde eine einheitliche Verlegung der in der Dauer unveränderten Spielzeit auf einen früheren Tagesabschnitt bewilligen.

§ 9. Die Vorträge der Volkshochschulen müssen unter Aufrechterhaltung der bisher vorgeschriebenen 50prozentigen Stromersparnis so angefaßt sein, daß die Anstaltsräume bis 10 Uhr abends von den Besuchern verlassen und von den Unternehmern geschlossen werden.

§ 10. Soweit nicht schon bisher ein geringerer Gasverbrauch vorgeschrieben war, darf die täglich zulässige Gesamtgasverbrauchsmenge in privaten Haushaltungen, in welchen sich außer den Gaslocheinrichtungen kein anderer Kochherd befindet, höchstens drei Kubikmeter, in privaten Haushaltungen, in welchen sich ein für feste Brennstoffe eingerichteter Kochherd befindet, höchstens ein Kubikmeter betragen. Bei allen übrigen Verbrauchsstellen bleiben die bisher nach § 6 der Statthalterverordnung vom 11. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 164, berechneten täglichen Gasverbrauchsmengen auf die Hälfte herabgesetzt. Hierbei dürfen bisher erteilte Bewilligungen eines Mehrverbrauches ausnahmslos nicht in Anrechnung gebracht werden. In privaten Haushaltungen darf die täglich zulässige Gesamtverbrauchsmenge bis zum 15. November 1919 höchstens zwei Hektowattstunden und vom 16. November 1919 bis 31. Jänner 1920 höchstens 27 Hektowattstunden, vom 1. Februar 1920 an höchstens zwei Hektowattstunden betragen.

§ 11. Die Haustore sämtlicher Häuser sind um 8 Uhr abends zu schließen. Die ständige Beleuchtung von Hauseinfahrten, Stiegen und Gängen ist nach 8 Uhr abends nicht gestattet.

§ 12. Ausübenden Ärzten, bestehenden Apotheken sowie Heimarbeitern kann in unabwieslichen Fällen eine auf den strengsten Berufsbedarf eingeschränkte Erhöhung der zugelassenen Höchstverbrauchsmengen an Gas und Elektrizität über ihre Ersuchen von der Behörde zugestanden werden. Die für diese Zwecke bisher nach dem 4. Dezember 1918 gewährten Erleichterungen bleiben aufrecht.

§ 13. Die Verwendung von Personenelektromobilen — den Stellwagenbetrieb ausgenommen — ist nur Ärzten in Ausübung ihres Berufes gestattet.

§ 14. Die Bewilligung anderer als der in dieser Vollzugsanweisung vorgesehenen Ausnahmen oder die Gewährung neuer Ausnahmen ist untersagt.

§ 15. Die Gas- und Elektrizitätswerke sind verpflichtet, die genaue Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen und bei Überschreitung des zulässigen Höchstverbrauches unbedingt sofort mit der Einstellung der Strom- und Gaslieferung, beziehungsweise mit der Entfernung der Strom- und Gaszähler vorzugehen.

§ 16. Uebertretungen dieser Vollzugsanweisung und der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen werden gemäß § 34 der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Bei erschwerenden Umständen können diese Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann neben der Geld- und Arreststrafe mit Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden.

§ 17. Gegen die auf Grund der Vollzugsanweisung getroffenen Entscheidungen und Verfügungen, mit Ausnahme der Straferkenntnisse, ist eine Berufung unzulässig.

§ 18. Unter Behörde wird in dieser Vollzugsanweisung die politische Bezirksbehörde, in Wien aber die Polizeidirektion verstanden.

§ 19. Die Anordnungen der Vollzugsanweisungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. April 1919, Z. 2/69 K, und vom 18. Juli 1919, Z. 2/89 K, und die mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Anordnungen der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 370, sowie der Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 11. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 164, werden außer Kraft gesetzt.

§ 20. Diese Vollzugsanweisung tritt am 12. Oktober 1919 in Kraft.

2.

Verhütung von Unfällen bei Verwendung von komprimiertem Sauerstoff.

Zwei im Monate Juni 1919 erfolgte schwere Unfälle, die auf die Verwendung von komprimiertem Sauerstoff beim Anlassen von Rohlmotoren zurückzuführen sind und bei denen zwei Menschen getötet wurden und vier mehr oder weniger schwere Verletzungen erlitten haben, weisen neuerlich auf die großen Gefahren hin, welche durch die Unkenntnis der Gefährlichkeit verdichteter Gase verursacht werden können. In beiden Fällen wurde der Sauerstoff deshalb verwendet, weil infolge des schlechten Rohlmateriales die sonst beim Anlassen des Motors verwendete Preßluft nicht ausreichte.

Um in Zukunft derartige Unglücksfälle zu verhüten, wird jede Verwendung verdichteter, chemisch aktiver Gase, insbesondere auch des Sauerstoffes, zum Anlassen von Gasexplosionsmotoren verboten. Dieses Verbot ist in dem Gasmotorraum durch Anschlag zu verlautbaren. Unternehmungen, welche Gasexplosionsmotore herstellen, haben das vorstehende Verbot in auffällender Schrift in die Betriebsvorschriften aufzunehmen. Uebertretungen dieses Verbotes werden, sofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft. (M. Abt. XVII, 3911.)

3.

Zulassung der Lean-Bauweise.

In Erledigung des Ansuchens der Lean-Baugesellschaft m. b. H., Wien, 4., Potthingerstraße 2, um die Zulassung der Lean-Bauweise wird die Anwendung dieser Bauweise gemäß den vom österreichischen Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten Beisätzen über Betonhochsteinbauten und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche, sowie der bisherigen praktischen Erfahrungen für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Lean-Bauweise haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (berzeit Ministerialverordnungen vom 15. Juni 1911 und vom 15. September 1918 über die Herstellung von Tagwerken aus Eisenbeton oder Stumpfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statistische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen den vorgelegten Zeichnungen, beziehungsweise den beim Stadtbauamt erliegenden Mustern entsprechen. Die Breite der Steine hat demnach 23 cm, die Wandungsdicke 4 cm und die Stegfstärke 25 cm zu betragen. Für ebenerdige und einstöckige Bauten unter erleichterten Bedingungen gemäß § 84 der Wiener Bauordnung kann fallweise eine Wandungsdicke von 3 cm zugelassen werden. (Steine von 15 cm Breite dürfen nur für unbelastete Innenwände verwendet werden.) Die Steine sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnisse von mindestens 315 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 4,5) herzustellen. Die mittlere Steinfestigkeit muß nach sechswochiger Erhärtung mindestens 120 kg/cm² betragen.

3. Als Bindemittel der Steine ist Portland- oder ein gleichwertiger Zementmörtel mit wenigstens 280 kg Zement auf 1 m³ feinen Sand zu verwenden. In diesem Mörtel kann bis zu einem Viertel die Zementmenge durch Weißkalk ersetzt werden. (Verlängerter Zement-

mörtel.) Die Druckfestigkeit des Mörtels, erprobt an Würfeln von 50 cm² Querschnittsfläche muß nach sechswöchiger Erhärtung mindestens 60 kg/cm² betragen.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführungen den Nachweis über die Stein- und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die Mauern sind auf jeder Seite mit einem wenigstens 1 cm starken Verputz, dem Gips nicht zugesetzt werden darf, zu versehen, wobei mindestens zum Grundieren mit Zement vermischter Mörtel zu verwenden ist.

6. Die nutzbare Querschnittsfläche ist bei Steinen von 4 cm Wandungs- und 2,5 cm Stegstärke mit 1300 cm², bei Steinen mit 3 cm Wandungs- und 2,5 cm Stegstärke mit 1100 cm² auf 1 m Mauerlänge anzunehmen. Die rechnungsmäßige Druckspannung der nutzbaren Querschnittsfläche darf 12 kg/cm² nicht übersteigen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölfwache der Mauerdicke b (ohne Verputz), so ist der obige Wert der zulässigen Inanspruchnahme von 12 kg/cm² durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $a = 1,90 - 0,75 h/b$ zu verringern. Die Höhe lasttragender Hohlmauern darf nicht mehr als das Sechzehnfache der Mauerdicke betragen.

7. Das Gewicht der verputzten Mauern ist bei Steinen von 23 cm Breite mit mindestens 300 kg und bei Steinen von 21 cm Breite mit mindestens 260 kg und bei Steinen von 15 cm Breite mit mindestens 200 kg für 1 m² der Maueransichtsfläche anzunehmen, falls nicht der Gewichtsnachweis besonders erbracht wird.

Für einen guten Stein- und Mauerverband und für einen geeigneten Anschluß der Zwischenwände an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen. In jedem Geschoße ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenaufleger dienender Betonrost von wenigstens 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge durchgeführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen. Die Mauererschließen sind in der Regel in den Betonrost zu verlegen. Insbesondere ist bei Holzdecken für eine gute Verhängung und ein entsprechendes Auflager der Deckenträme zu sorgen. Die Hohlsteinmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder durch Pfeiler zu versteifen.

9. Mauervorlagen oder Hohlpfeiler aus Kalksteinen dürfen wohl zur Mauerversteifung, aber nicht als Tragpfeiler angewendet werden. Bei Pfeilern, deren Hohlraum mit Beton ausgefüllt ist, darf als tragender Querschnitt nur die Fläche des Füllbetons in Rechnung gestellt werden.

10. Die Rauffänge sind aus Beton oder aus Ziegeln in Portlandzementmörtel herzustellen.

11. Beiderseits aufliegende Stufen dürfen nicht unmittelbar in Hohlmauern eingreifen. Es ist mindestens bei den Stufenauflagern Stampfbeton oder volles Mauerwerk in solchem Ausmaße auszuführen, daß eine Störung des Steinverbandes oder ein Verhau der Hohlsteine vermieden wird. Hohlmauern dürfen nicht als Auflager freitragender Stufen verwendet werden.

12. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk oder Beton herzustellen. Die Verbreiterung der Fundamente hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie bei vollem Mauerwerk.

13. Die Abänderung und die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Die Leanbauweise ist besonders dadurch gekennzeichnet, daß die Steine zum Zwecke eines erhöhten Wärmeschutzes mehrere hintereinander gelegene Hohlräume besitzen. Die Steine werden aus Kiesbeton im Raumverhältnis 1:4,5 mit Handpressen hergestellt. Sie sind 30 cm lang, 16 cm hoch und 23 cm breit. Die Wandungsstärke beträgt 4 cm, die Stegstärke 2,5 cm. Für untergeordnete Bauten sollen Steine von 21 cm Breite (3 cm Wandungs- und 2,5 cm Stegstärke) verwendet werden. Für Scheibwände dienen 15 cm breite Steine mit zwei Hohlräumen und 25 mm Wandstärke. Außer der gewöhnlichen Steinform (Läufer) werden besonders geformte Ecksteine und Steine von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ der ganzen Länge erzeugt. Die Steine werden an der Unter- und Stirnseite in Mörtel getaucht und voll auf Fug vermauert. Die Fenster- und Türsäue werden während der Mauerung verlegt. Die Zwischenwände werden entweder aus 15 cm breiten Steinen oder sonst zulässigen Baustoffen, welche mit den Hauptmauern durch Eiseneinlagen verbunden werden, hergestellt. Die beigebrachten Zeichnungen, Beschreibungen, Prüfungszeugnisse und Mustersteine werden der Pflanzkammer zur Verwahrung übermietet.

4.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landeswohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.

Allgemeine öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrichs-Stiftung“ Allentsteig, 3. Verpflegstage K 2-80, gültig ab 17. Juni 1918.

Allgemeine öffentliche Krankenanstalt Amstetten, 3. Verpflegstage K 3-20, gültig ab 9. Februar 1917.

Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus Baden, 1. Verpflegstage K 25, 2. Verpflegstage K 16, 3. Verpflegstage K 4-80, gültig ab 5. August 1918, K 5-20 gültig ab 17. Februar 1919, Operationsgebühren 1. Klasse bis K 500, 2. Klasse bis K 200.

Allgemeines öffentliches Krankenhaus:

Eggenburg, 1. Verpflegstage K 5, 2. Verpflegstage K 2-50, gültig ab 10. April 1916.

Feldsberg, 1. Verpflegstage K 6, 2. Verpflegstage K 2, gültig ab 1. Mai 1910.

Gars, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 3. März 1918.

Gainburg, 3. Verpflegstage K 4-30, gültig ab 30. Dezember 1918.

Oberhollabrunn, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 8, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 27. Juli 1917, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 23. April 1919, Operationsgebühren 1. Klasse bis K 600, 2. Klasse bis K 250.

Gorn, 1. Verpflegstage K 5, 2. Verpflegstage K 2-30, gültig ab 30. August 1916, 1. Verpflegstage K 10, 2. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 23. April 1919.

Klosterneuburg, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-30, gültig ab 10. Mai 1918.

Kornuburg, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 1. November 1918.

Krems, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 9, 3. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 3. März 1918, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 15, 3. Verpflegstage K 4-50, gültig ab 23. Juni 1919; Operationsgebühren: kleine Operationen, 1. Klasse bis K 300, 2. Klasse bis K 100; mittlere Operationen, 1. Klasse K 300 bis 600, 2. Klasse K 100 bis 200; große Operationen 1. Klasse K 600 bis 1000, 2. Klasse K 200 bis 300.

Pöchlitz, 3. Verpflegstage K 2-70, gültig ab 1. November 1915.

Reif, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 1. März 1918.

Wieselbach, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 6, 3. Verpflegstage K 4, gültig ab 30. Oktober 1918; Operationsgebühren: kleine Operationen 1. Klasse bis K 300, 2. Klasse bis K 100; mittlere Operationen, 1. Klasse K 300 bis 600, 2. Klasse K 100 bis 200; große Operationen 1. Klasse K 600 bis 1000, 2. Klasse K 200 bis 300.

Wölling, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 7. Februar 1919; Operationsgebühren: 1. Klasse bis K 600, 2. Klasse bis K 300, ambulatorische Behandlung bemitteilter Kranker K 2-80.

Neunkirchen, 1. Verpflegstage K 16, 2. Verpflegstage K 12, 3. Verpflegstage K 4, gültig ab 29. März 1918.

Wiener Neustadt, 3. Verpflegstage K 4-80, gültig ab 1. April 1918, 3. Verpflegstage K 7, gültig ab 23. April 1919.

St. Pölten, 3. Verpflegstage K 5-20, gültig ab 12. Dezember 1918.

Scheibbs, 1. Verpflegstage K 12, 2. Verpflegstage K 6, 3. Verpflegstage K 3, gültig ab 1. März 1918, 1. Verpflegstage K 20, Operationsgebühr bis K 400, 2. Verpflegstage K 10, Operationsgebühr bis K 200, gültig ab 23. April 1919, Röntgenapparat bis K 30.

Stoderau, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 26. Februar 1918, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5, gültig ab 20. März 1919.

Waidhofen a. d. Th., 1. Verpflegstage K 14, 2. Verpflegstage K 8, 3. Verpflegstage K 3-80, gültig ab 23. April 1918, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-20, gültig ab 7. Jänner 1919, 1. Verpflegstage K 20, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-60, gültig ab 14. Juni 1919; Operationsgebühren in der 1. und 2. Klasse: kleine Operationen bis K 100, mittlere Operationen K 100 bis 200, große Operationen K 200 bis 300.

Waidhofen a. d. Ybbs, 1. Verpflegstage K 12, 2. Verpflegstage K 8, 3. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 27. Juli 1917, 1. Verpflegstage K 15, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 4-30, gültig ab 24. Februar 1919, für Operationen besondere Gebühr.

Zwettl, 1. Verpflegstage K 5, 2. Verpflegstage K 3-50, gültig ab 11. August 1918, 1. Verpflegstage K 10, 2. Verpflegstage K 4-60, gültig ab 1. Mai 1919.

Krankenanstalten in Wien:

Allgemeines Krankenhaus, 1. Verpflegstage K 18, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstage K 50, 2. Verpflegstage K 24, 3. Verpflegstage K 12, ab 1. April 1919.

Krankenhaus Wieden, 1. Verpflegstage K 18, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstage K 50, 2. Verpflegstage K 24, 3. Verpflegstage K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Krankenhaus Rudolfsstiftung, 1. Verpflegstage K 18, 2. Verpflegstage K 10, 3. Verpflegstage K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstage K 50, 2. Verpflegstage K 24, 3. Verpflegstage K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kaiser Franz Josefs-Hospital, 1. Verpflegstare K 18, 2. Verpflegstare K 10, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 1. Verpflegstare K 50, 2. Verpflegstare K 24, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kaiserin Elisabeth-Hospital, 2. Verpflegstare K 10, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 2. Verpflegstare K 24, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kronprinzessin Stephaniens-Hospital, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Wilhelminens-Hospital, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

St. Rochus-Hospital, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Erzherzogin Sophiens-Hospital, 2. Verpflegstare K 10, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 1. März 1917, 2. Verpflegstare K 24, 3. Verpflegstare K 12, gültig ab 1. Juni 1919.

Kaiserjubiläumss-Hospital der Stadt Wien, 3. Verpflegstare K 5-37, gültig ab 12. März 1917.

Niederösterreichische Landesgebührenanstalt in Wien, 3. Verpflegstare K 12-20, gültig ab 1. Juni 1919.

Niederösterreichisches Landeszentralniederheim in Wien. Für Mhl- und Heimkinder: Bis zum vollendeten 1. Lebensjahr K 2-30, bis zum vollendeten 2. Lebensjahr K 1-80, vom beginnenden 3. Lebensjahr K 1-25. Für Kinder in verlängerter Obhut K 1-25.

Niederösterreichische Landesheil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“. Sanatorium: 1. Klasse K 40, 60, 80; 2. Klasse K 25; 3. Klasse K 15; Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse K 15; 4. Klasse K 6; Geistesstiche K 6 bis 30. April 1919; Sanatorium: 1. Klasse K 100; 2. Klasse K 40; 3. Klasse K 18; Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse K 18; 4. Klasse K 10; Geistesstiche K 10 ab 1. Mai 1919.

Niederösterreichische Landesirrenanstalt Gugging, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5, Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 10; Geistesstiche K 10 ab 1. August 1919.

Niederösterreichische Landesirrenanstalt Klosterneuburg, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5; Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 10; Geistesstiche K 10 ab 1. August 1919.

Kaiser Franz Josef Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante in Mauer-Dehling, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5, Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 1. Verpflegstare K 35, 2. Verpflegstare K 25, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 9, Geistesstiche K 9 ab 1. August 1919.

Niederösterreichische Landespflegeanstalt in Hbbs, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 5, Geistesstiche K 5 bis 31. Juli 1919; 1. Verpflegstare K 25, 2. Verpflegstare K 18, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 9, Geistesstiche K 3 ab 1. August 1919.

Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging, 2. Verpflegstare K 3 bis 31. Juli 1919, 2. Verpflegstare K 6 ab 1. August 1919.

Niederösterreichische Landesfleckenanstalt Alentsteig, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 3 ab 1. April 1919 für zahlungsfähige Pfleglinge; K 1-50 Beitrag der Bezirksarmenfond für arme Pfleglinge.

Niederösterreichische Landesfleckenanstalt St. Andrä v. d. Hagental, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 3 ab 1. April 1919 für zahlungsfähige Pfleglinge, K 1-50 Beitrag des Bezirksarmenfond für arme Pfleglinge.

Niederösterreichische Landesfleckenanstalt Mittelbach, 3. allg. Klasse: Verpflegstare K 3 ab 1. April 1919 für zahlungsfähige Pfleglinge, K 1-50 Beitrag der Bezirksarmenfond für arme Pfleglinge.

Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn, 2. Verpflegstare K 3, K 6 ab 1. August 1919.

Abteilung für schwachsinige Kinder im Mödlinger allgemeinen öffentlichen Krankenhaus, 2. Verpflegstare K 2-20.

5.

Erhöhung der Verpflegsgelühren.**Niederösterreichische Landesfleckenanstalten.**

Der niederösterreichische Landtag hat mit Sitzungsbeschluss vom 16. Juli 1919 die Verpflegsgelühren in den nachbenannten niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskrante und für schwachsinige Kinder ab 1. August 1919 bis auf weiteres in folgender Höhe für jeden Tag und Kopf festgesetzt, und zwar in der Niederösterreichischen Landesheil- und Pflegeanstalt Mauer-Dehling: 1. Verpflegsklasse mit 35 K, 2. Verpflegsklasse mit 25 K, 3. Verpflegsklasse mit 9 K; Niederösterreichische Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Hbbs: 1. Verpflegsklasse mit 25 K, 2. Verpflegsklasse mit 18 K, 3. Verpflegsklasse mit 9 K; Niederösterreichische Landesirrenanstalt in Klosterneuburg: 3. Verpflegsklasse mit 10 K; Niederösterreichische Landesirrenanstalt in Gugging: 3. Verpflegsklasse mit 10 K; Niederösterreichische Landespflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Gugging: Allgemeine Verpflegsklasse mit 6 K; Niederösterreichische Landesanstalt für schwachsinige Kinder in Oberhollabrunn: Allgemeine Verpflegsklasse mit 6 K. (M. Abt. X 3551.)

Krankenhaus St. Pölten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffent-

liche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 20 K für die 1., 12 K für die 2. und 8 K 50 h für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 3562.)

Krankenhaus Korneuburg.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Erhöhung der Verpflegstare für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Korneuburg auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an per Kopf und Tag mit 7 K festgesetzt. (M. Abt. X 3932.)

Krankenhaus Gars.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gars für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an per Kopf und Tag mit 5 K festgesetzt. (M. Abt. X 3931.)

Rath'sches Krankenhaus Baden.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden für die 1. Verpflegsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 24 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag, und zwar für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Operationsgelühren genehmigt und in nachstehender Weise festgesetzt: In der 1. Klasse für kleine Operationen bis zu 300 K, mittlere Operationen über 300 bis zu 600 K, große Operationen über 600 bis zu 1000 K. In der 2. Klasse für kleine Operationen bis zu 100 K, für mittlere Operationen über 100 bis zu 200 K, für große Operationen über 200 bis zu 300 K. (M. Abt. X 3959.)

Krankenhaus Neunkirchen.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstare für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 16 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einführung von Operationsgelühren genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt: In der 1. Klasse für kleine Operationen bis zu 300 K, mittlere Operationen bis zu 600 K, große Operationen bis zu 1000 K, in der 2. Klasse für kleine Operationen bis zu 100 K, mittlere Operationen bis zu 200 K, große Operationen bis zu 300 K. (M. Abt. X 4044.)

6.

Verzeichnis der Giftverschleifer.

Die n.-ö. Landesregierung hat mit dem Erlasse vom 28. August 1919 Nachstehendes eröffnet:

In Anbetracht der außerordentlichen Verhältnisse war es vorläufig nur möglich, einen I. Teil des im § 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, erwähnten Verzeichnisses der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absafe von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1918 erscheinen zu lassen, worin die in Frage kommenden Gewerbsleute Niederösterreichs, Oberösterreichs, Salzburgs, Steiermarks, Kärntens, Tirols und Vorarlbergs enthalten sind. (G.-A. 21435.)

7.

Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (3. 1223):

Das Bezirksamt erteilt dem Robert Weidlich, 3., Wehardgasse 11, die Konzession zum Verfaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentösen imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleife künstlicher Mineralwässer im Sinne des § 15, Pkt. 14 b. G.-D. im Standarte 3., Seidlgasse 14. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter B. 3345 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (3. 242):

Das Bezirksamt erteilt dem Max Wechsler als verantwortlichen Geschäftsführer der Firma Hertlango, photographische Industrie G. m. b. H. di

Konzession zum Betriebe des Gifthandels, beschränkt auf die für photographische Zwecke benötigten Chemikalien im Standorte 3., Landstraßer Hauptstraße 95. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter 3. 3290 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk 3. 905):

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Dr. Wilhelm Friedrich Kalle die angeforderte Konzession gemäß § 15, Pkt. 14 b. G.-D. mit der Berechtigung zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im großen, insoweit dieser nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 6., Mariahilferstraße 115. Diese Konzession wurde im hierörtlichen Gewereregister unter der 3. 2284 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk 3. 54463):

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk erteilt dem Johann Steinböck die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie zum Verschleiß von Weiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 16., Kirchenterrasse 40, nach § 15, Pkt. 14 b. G.-D. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter 3. 2602 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

8.

Anfassung der Stelle 6 des Bezirkswirtschaftsamtes Wien.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. Oktober 1919, M.D. 6662/19:

Der Herr Bürgermeister hat am 3. Oktober 1919 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Auf Grund des Ergebnisses der Beratungen des vom Stadtrate eingesetzten Komitees für den Abbau des Bezirkswirtschaftsamtes ordne ich an:

Zunächst ist die Stelle 6 dieses Amtes und die ihr angegliederte „Kartoffelabgabestelle“ ab 6. Oktober 1919 aufzulassen; die bisher von dieser Stelle durchgeführte Beschaffung von Kartoffeln, Gemüse, Obst und Obstzeugnissen ist, da diese Aufgabe nunmehr zur Gänze von der Wiener Gemüse- und Obstübernahme- und Verteilungsstelle durchgeführt wird, mit dem gleichen Tage einzustellen.

Jene Geschäfte, welche sich aus der bisher durchgeführten Warenebeschaffung der aufgelassenen Stellen ergeben, hat die Magistratsabteilung IX als Liquidierungsstelle abzuwickeln; diese hat vorläufig bis zu einer anderweitigen Regelung oder Vereinfachung der behördlichen Tätigkeit des Bezirkswirtschaftsamtes überhaupt, auch jene Geschäfte, welche sich aus der behördlichen Tätigkeit der aufgelassenen Stellen ergeben (wie Kartoffelerteilung, Kontrolle der Kartoffelabgabestellen, sogenannte Zwangsmärkte i. w.) zu besorgen.“

In Durchführung dieser Verfügung wird die Magistratsabteilung IX angewiesen, die ihr als Liquidierungsstelle zukommenden Geschäftsfälle in einem besonderen Geschäftsbuche zu führen und dieses sowie die bezüglichen Geschäftsfälle selbst mit der Bezeichnung „M. Abt. IX-L.“ zu versehen. (§ 14, beziehungsweise 13 der Geschäftsordnung für den Magistrat.)

9.

Inzulässigkeit von Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Pressevertreter.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 9. September 1919, M.D. 6673/19:

Mit dem Magistratsdirektionserlasse vom 24. Februar 1914, M.D. 500 Normalienblatt des Magistrates Nr. 11 ex 1914, wurde den städtischen Angestellten bei sonstiger Behandlung nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und -diener der Stadt Wien untersagt, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes oder infolge ihrer dienstlichen Stellung bekanntgeworden sind, ohne ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienststelle Mitteilungen zu veröffentlichen. (Vergleiche § 22, 2. Absatz der Allgemeinen Dienstordnung.)

In Ergänzung dieses Normales gebe ich im Auftrage des Herrn Bürgermeisters bekannt, daß auch Mitteilungen über amtliche Angelegenheiten an Vertreter der Presse unzulässig und Auskunft verlangende Pressevertreter an das Präsidium oder an die Magistratsdirektion zu weisen sind.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 421. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juli, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 6. September 1918 über den Verkehr mit Kork aller Art.

Nr. 422. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli, betreffend der Beschlagnahme und der Beschränkungen in der Gewinnung der Torffaser.

Nr. 423. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Juli, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Mai, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Raps, Rüben, Rüböl und Rapskuchen, abgeändert wird.

Nr. 424. Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 3. August, mit welcher die Kundmachung vom 11. Dezember 1918, betreffend die Erlassung eines Statutes der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, teilweise abgeändert wird.

Nr. 425. Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August, betreffend die Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren.

Nr. 426. Zweite Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 20. August zum Gesetze vom 4. Juli, Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.

Nr. 427. Gesetz vom 28. Juli, betreffend die Rechtsfolgen von Uebertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

Nr. 428. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Nr. 429. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Nr. 430. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Juli, mit welcher die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett abgeändert wird.

Nr. 431. Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 18. August über die Errichtung von Zollhilfsstellen in Litschau, Haugschlag und Illmanns.

Nr. 432. Erste Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August zum Gesetze vom 30. Juli 1919, betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken beschäftigten Pharmazenten (Gehaltsklassengesetz).

Nr. 433. Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 25. Juni, betreffend die Anwendung der Bestimmungen

- des Gesetzes vom 25. April über die staatliche Entschädigung der Kriegsinvaliden, -witwen und -waisen (Invalidenentschädigungsgesetz) auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen.
- Nr. 434.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. August, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Kerzen.
- Nr. 435.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. August, betreffend die dritte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxen).
- Nr. 436.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. August, betreffend die achte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.
- Nr. 437.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 23. August wegen Einschränkung der Biererzeugung.
- Nr. 438.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 26. August über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 439.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 27. August, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
- Nr. 440.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 23. August, mit der eine Prüfungs-vorschrift für das Lehramt der Stenographie an öffentlichen mittleren Lehranstalten und für den Nachweis einer stenographischen Fertigkeit für praktische Berufe erlassen wird.
- Nr. 441.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. August, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Sägeblochen zur Herstellung von Holzschliff und Zellulose.
- Nr. 442.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. August über die Abänderung des Wirksamkeitsbeginnes der Ziehkinderordnung.
- Nr. 443.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. August, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern (Eichgebühren).
- Nr. 444.** Dritte Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 31. August zum Gesetze vom 4. Juli 1919, Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.
- Nr. 445.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen vom 31. August, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1919 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) keine Anwendung finden (I. Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetze).
- Nr. 446.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft, für Justiz und für Finanzen vom 31. August zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) (II. Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetze).
- Nr. 447.** Zweite Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 31. August zur Durchführung der gebührenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli, betreffend Gebühren von Totalitateur- und Buchmacherwette sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens.
- Nr. 448.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 27. August, betreffend die Durchführung der Unterhaltsbeitragsnovelle.
- Nr. 449.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September zum Gesetze vom 19. Dezember 1918 betreffend Änderungen in der Organisation der Finanzverwaltung.
- Nr. 450.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 1. September über die Regelung des Betriebes mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschafteter Getreide.
- Nr. 451.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 4. September über die Führung des Handelsregisters für gemeinwirtschaftliche Anstalten.
- Nr. 452.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 9. September über die Zahlung des fortlaufenden Gehalts an Dienstnehmer im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes.
- Nr. 453.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September, betreffend die Erhöhung des Zollauschlages.
- Nr. 454.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. September betreffend Begünstigungen zur Erlangung einer Ziviltexnikerbefugnis für Militäringenieuroffiziere und Geniestabs-offiziere.
- Nr. 455.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. September über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlaß des Ueberganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 245.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schrems im Gerichtsbezirke Schrems.
- Nr. 246.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Dietmannsdorf im Gerichtsbezirke Neß.
- Nr. 247.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mollmannsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg.
- Nr. 248.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Weinern im Gerichtsbezirke Raabs.
- Nr. 249.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Lunz am See im Gerichtsbezirke Gänzing.
- Nr. 250.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Aßenbrugg im Gerichtsbezirke Aßenbrugg.

- Nr. 251.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Weidling im Gerichtsbezirke Klosterneuburg.
- Nr. 252.** Gesetz vom 13. April, betreffend die Bildung einer selbständigen Ortsgemeinde Semmering.
- Nr. 253.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schönau im Gebirge im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 254.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde St. Veit an der Triesting im Gerichtsbezirke Pottenstein.
- Nr. 255.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Frankfels im Gerichtsbezirke Kirchberg an der Pielach.
- Nr. 256.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Pernitz im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 257.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hainfeld im Gerichtsbezirke Hainfeld.
- Nr. 258.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Stidelberg im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 259.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Wiesmath im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 260.** Gesetz vom April, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinden Untergrub und Biendorfer Weingebirge von der Ortsgemeinde Göllersdorf.
- Nr. 261.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Bösendürnbach in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 262.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Leitzersdorf in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 263.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Oberhautenthal in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 264.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Erhebung der Katastralgemeinden Dürnleis und Kleinstierdorf zu selbständigen Ortsgemeinden.
- Nr. 265.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Bergau in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 266.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Gaisrud in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 267.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Windpassing von der Ortsgemeinde Schöngrabern.
- Nr. 268.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Wischathal von der Ortsgemeinde Eigersthal und Erhebung jener zur selbständigen Ortsgemeinde.
- Nr. 269.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Steinabrunn in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 270.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Stranzendorf in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 271.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Wezleinsdorf in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 272.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Dogenneustedt-Streifung in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 273.** Gesetz vom 19. März, betreffend die Erhebung der Katastralgemeinde Furth zur selbständigen Ortsgemeinde.
- Nr. 274.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Enzersdorf im Tal in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 275.** Gesetz vom 2. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Roggendorf in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 276.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Großmugl in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 277.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Inzersdorf ob der Traisen in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 278.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Austbarkeitsabgabe) im Lande Niederösterreich.
- Nr. 279.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. August, betreffend die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung, Einhebung und Kontrolle der Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in Niederösterreich.
- Nr. 280.** Gesetz vom 16. Juli, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.
- Nr. 281.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 282.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Wien.
- Nr. 283.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend den Verkauf von Petroleum an die Verbraucher in Niederösterreich außerhalb Wien.
- Nr. 284.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. August, betreffend die der Gemeinde Mautern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 31 K.
- Nr. 285.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.
- Nr. 286.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau.
- Nr. 287.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.
- Nr. 288.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend die Regelung des Abtragens und Abschaufelns von Kohle, Koks und Bricketts im Gebiete der Gemeinde Wien.

- Nr. 289.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August, betreffend die Abänderung des bestehenden Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien.
- Nr. 290.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe 3. Klasse im Kaiserjubiläumshospitale der Stadt Wien.
- Nr. 291.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. August, betreffend die Aufbringung des für das Land Niederösterreich erforderlichen Brennholzes.
- Nr. 292.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. August, betreffend die Festsetzung eines neuen Maximaltarifes für das Rauchfanglehrgewerbe in Wien.
- Nr. 293.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 294.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in einigen Gemeinden.
- Nr. 295.** Gesetz vom 23. Juli, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksstrassenauschüssen.
- Nr. 296.** Gesetz vom 23. Juli, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes vom 25. Dezember 1904.
- Nr. 297.** Gesetz vom 13. Juli, betreffend die einstweilige Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksarmenräten.
- Nr. 298.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Ausfuhr von Heu aus Niederösterreich.
- Nr. 299.** Gesetz vom 2. April, betreffend die zeitliche Um-lagenbefreiung von Wohngebäuden in Wiener-Neustadt.
- Nr. 300.** Gesetz vom 1. August, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, die der Abgabe nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919 nicht unterliegen (Ergänzungslustbarkeitsabgabe).
- Nr. 301.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. September, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Brot.
- Nr. 302.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, mit welcher die Statthaltereiverordnungen vom 11. September 1917, beziehungsweise vom 29. April 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks, Briketts und sonstigen Brennstoffen, abgeändert werden.
- Nr. 303.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.
- Nr. 304.** Gesetz vom 30. April, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Katastralgemeinde Neusiedl, Ortsgemeinde Waidmannsfeld, in Niederösterreich sowie die Einhebung von Gebühren hiefür.
- Nr. 305.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. August, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
- Nr. 306.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend Richtigstellung von Druckfehlern in der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. August.
- Nr. 307.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl im Gerichtsbezirke Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer von 6 h auf 8 h erhöhten Mietzinsauflage für die Jahre 1916, 1917 und 1918.
- Nr. 308.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 6 h für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni.
- Nr. 309.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Gemeinde Siebenhirten bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 6 h für das Jahr 1919.
- Nr. 310.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. September, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 12 h für das Jahr 1919.
- Nr. 311.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Ybbs.
- Nr. 312.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. September, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 313.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. September, betreffend die Bestimmung der Ziehkinderaufsichtsstellen und deren Sitz und Sprengel für Niederösterreich mit Ausnahme der Stadt Wien.
- Nr. 314.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. September, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk für die Dauer der Einstellung oder Einschränkung des Straßenbahnverkehrs.
- Nr. 315.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.
- Nr. 316.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Gars.
- Nr. 317.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen und Operationsgebühren im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anforderungen von Wohnungen durch die Gemeinden.
2. Autorisation als Versicherungstechniker.
3. Äthylen-Ersatzbeleuchtung.
4. Durchfahrt durch die Gabelsgasse im 13. Bezirke.
5. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
6. Drogistenkonzession.

II. Normativbestimmungen:

7. Krankenfürsorge.
8. Legitimierung unehelicher Kriegerkinder und Namensänderung für Kriegerbräute.
9. Richtigstellung.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden.

Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919.

Auf Grund der durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, den Landesregierungen erteilten Ermächtigungen wird angeordnet, daß mit der Wirksamkeit vom 15. Juli 1919 ab die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, für Niederösterreich in der folgenden geänderten Fassung zu gelten haben.

Artikel 1.

(1) Durch Kundmachung der politischen Landesbehörde kann für Gemeinden, in welchen ein außerordentlicher Mangel an Wohnungen eingetreten oder zu gewärtigen ist, angeordnet werden, daß die nachfolgenden Vorschriften Anwendung finden.

(2) Die Anwendung der Bestimmungen über Doppelwohnungen kann auch für ein Wohngebiet angeordnet werden, welches mehrere Gemeinden umfaßt.

(3) Die nachstehenden Bestimmungen gelten auch für jene Gemeinden, bezüglich welcher Kundmachungen über die Anforderung von Wohnungen bereits erlassen worden sind.

I. Doppelwohnungen.

§ 1.

(1) Wer in einer Gemeinde oder in einem Wohngebiete zwei oder mehrere Wohnungen hat, ist verpflichtet, bei jeder Gemeinde, in deren Gebiet eine Wohnung gelegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche enthält: den Namen und den Beruf des Anzeigepflichtigen, den Namen und die Adresse der Hauseigentümer oder ihrer Bevollmächtigten, bei Wohnungen in Untermiete (Astermiete) überdies den Namen und die Adresse des Untervermieters; dann für jede Wohnung Adresse, Größe (Bestandteile), Mietzins, Kündigungsfrist und Kündigungsstermin; bei Wohnungen, die auf bestimmte Zeit gemietet oder bereits gekündigt sind, den Ablauf des Mietverhältnisses.

(2) Anzeigepflichtig sind auch die mit einem Wohnungsinhaber im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen, wenn sie in der Gemeinde oder im Wohngebiete noch eine eigene Wohnung haben.

(3) Den Wohnungen in Untermiete sind Wohnungsbestandteile in Untermiete gleichzuhalten.

(4) In der Anzeige ist die Wohnung zu bezeichnen, welche der Anzeigepflichtige für eigene Wohnzwecke benötigt. Bezeichnet er mehr als eine Wohnung als für eigene Zwecke nötig, so hat er die Gründe hierfür anzuführen und anzugeben, welche von den Wohnungen er wählt, wenn gemäß § 2 nicht alle beanspruchten Wohnungen als benötigt anerkannt werden. Die Anzeige ist zu erstatten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der politischen Landesbehörde (Artikel 1); nachher binnen acht Tagen nach Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Umstandes (§ 1, Absatz 1).

(5) Tritt nach der Anzeige, aber bevor die Gemeinde ihr Anforderungsrecht gemäß § 4 ausübt, eine Aenderung ein, wie durch Kündigung oder sonstige Endigung des Mietvertrages, durch Vermietung, Untervermietung oder andere Abgabe einer Wohnung, so hat der Anzeigepflichtige diese Aenderung anzugeben.

§ 2.

(1) Wird mehr als eine Wohnung als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet, so entscheidet über den behaupteten Bedarf die Gemeinde nach Prüfung der in der Anzeige vorgebrachten Gründe. Lautet die Entscheidung auf weniger Wohnungen als der Anzeigepflichtige als benötigt bezeichnet hat, so gilt die in der Anzeige getroffene Wahl. Hat der Anzeigepflichtige in der Anzeige die Wahl unterlassen, so trifft sie die Gemeinde.

(2) Liegen die als benötigt bezeichneten Wohnungen in verschiedenen Gemeinden des Wohngebietes, so haben diese einvernehmlich die Entscheidung zu treffen.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so trifft die politische Bezirksbehörde die Entscheidung. Liegen die Gemeinden in verschiedenen politischen Bezirken oder ist eine der Gemeinden eine Stadt mit eigenem Statut, so entscheidet die politische Landesbehörde.

II. Anzeigepflicht bezüglich unbenützter und unzulänglich benützter Wohnungen und überzähliger Wohnräume.

§ 3.

(1) Innerhalb der im § 1, Absatz 4, festgesetzten Frist sind der Gemeinde die Wohnungen, die im Sinne des § 4, Absatz 1,

3. 3 und 4, als unbenützt oder unzulänglich benützt und die Wohnräume, die nach 3. 5 als überzählig anzusehen sind, anzuzeigen.

(2) Die Anzeigen sind hinsichtlich der unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen vom Hauseigentümer, hinsichtlich der überzähligen Wohnräume von den Wohnungsinhabern oder ihren Bevollmächtigten zu erstatten.

III. Anforderung von Wohnungen und anderen Räumen durch die Gemeinde.

§ 4.

(1) Die Gemeinde kann für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe dort zu wohnen genötigt sind und keine entsprechende Wohnung finden können, Wohnungen anfordern; und zwar:

1. Leerstehende Wohnungen, gleichgiltig ob sie vermietet oder nicht vermietet sind.

2. Doppelwohnungen, die in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wurde (§ 2).

3. Unbenützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die entweder a) seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, b) den Fall einer drei Monate nicht übersteigenden Abwesenheit des Inhabers zu Kur- oder Erholungszwecken ausgenommen, zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden.

4. Unzulänglich benützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden (zum Beispiel Sommerwohnungen, Absteigquartiere und dergleichen). Vom Hauseigentümer selbst benützte Sommerwohnungen sind von der Anforderung ausgenommen, wenn sie jährlich durch mindestens drei Monate benützt werden und nicht unter Punkt 2 oder 5 fallen.

5. Ueberzählige Wohnräume in Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen, und zwar insoweit als die Zahl der Wohnräume die Anzahl der den Hausstand bildenden Bewohner der Wohnung (Haus- und sonstiges Dienstpersonal wird hierbei nicht berücksichtigt) um mehr als einen Raum übersteigt und insofern, als diese Wohnräume, erforderlichenfalls nach baulicher Umgestaltung, abgefordert benützlich sind. (Hierbei werden Küchen, Vorzimmer, Badezimmer, Dienstbotenzimmer und sonstige Nebenräume nicht als Wohnräume mitgezählt.) Dasselbe gilt von einem Wohnraum einer aus drei Wohnräumen bestehenden, von einer Person bewohnten Wohnung.

Die Anforderung solcher überzähliger Wohnräume wird durch eine allenfalls auch schon früher erfolgte Untervermietung nicht ausgeschlossen, doch hat die Gemeinde auf den Umstand, daß eine Untervermietung seit länger als Jahresfrist besteht, unbedingt Rücksicht zu nehmen.

6. a) Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, ferner Wohnungen und Wohnräume, bezüglich welcher die Gemeinde feststellt, daß sie der Wohnungsinhaber in Untermiete zu geben beabsichtigt; b) weiters Wohnungen und Wohnräume, hinsichtlich deren rechtskräftig festgestellt ist, daß sie der Mieter mit oder ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen gegen eine im Vergleiche zu dem von ihm zu entrichtenden Mietzins unverhältnismäßig hohe Gegenleistung einem anderen überläßt (§ 7, Absatz 1, Z. 7, der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, N.-G.-Bl. Nr. 381, über den Schutz der Mieter); c) endlich solche Wohnungen und Wohnräume, bezüglich welcher der Mieter nach dem 1. Juli 1919 wegen Uebertretung der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, N.-G.-Bl. Nr. 381, über den Schutz der Mieter mit rechtskräftigem Erkenntnis bestraft worden ist, oder welche nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhle und dergleichen) verwendet wurden.

7. Leerstehende Räumlichkeiten, die nach dem 1. August 1914 dem Wohnzwecke entzogen wurden, gleichviel, ob sie vermietet oder nicht vermietet sind.

8. Wohnungen in nahezu fertiggestellten Bauten, sofern die Gemeinde auf ihre Kosten die Bauten bewohnbar macht.

9. Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung unter gleichzeitiger Einräumung des Mitbenützungrechtes an den vorhandenen Nebenlokalitäten, doch darf, sofern es sich nicht um einen Betrieb mit dem ausgesprochenen Charakter eines Stundenhotels handelt, die Anzahl der hiernach angeforderten Wohnräume ein Viertel der im betreffenden Hause vorhandenen Fremdenzimmer nicht überschreiten. Die Anforderung solcher Zimmer soll vorwiegend zur Unterbringung von Einzelpersonen dienen.

10. Wohnungen, deren Mieter oder Inhaber Ausländer sind, sofern der Mieter oder Inhaber seit 1. August 1914 wegen Preistreiberei oder einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Bei der Ausübung des Anforderungsrechtes hat die Gemeinde auf die beruflichen und Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers billige Rücksicht zu nehmen.

§ 4 a.

Das Anforderungsrecht kann auch zum Zwecke der Unterbringung von Kanzleien und Geschäften ausgeübt werden, wenn hiedurch gleichzeitig eine bisher für solche Zwecke besetzte Wohnung für Wohnzwecke frei wird. Ebenso kann das Anforderungsrecht auf bisher zu Kanzleien und Geschäftszwecken benützte Wohnungen ausgeübt werden, um diese Räume, erforderlichenfalls nach baulicher Umgestaltung, dem Wohnzwecke zuzuführen, wenn zur Unterbringung der Kanzleien und Geschäfte anderweitige Räume beschafft werden können.

§ 4 b.

(1) Zur Benützung als Wohnungen geeignete oder zu diesem Zwecke ohne erhebliche bauliche Veränderung umzugestaltende Räume, die öffentlichen Zwecken dienen, können mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung von der Gemeinde, eventuell unter gleichzeitiger Zuweisung anderer geeigneter Räumlichkeiten für die betreffenden öffentlichen Zwecke, angefordert und dem Wohnzwecke zugeführt werden. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es Räume in öffentlichen oder privaten Gebäuden sind.

(2) Bei einer derartigen Anforderung oder Zuweisung von Räumen ist auf Schonung künstlerisch oder geschichtlich wertvoller Räume Bedacht zu nehmen.

§ 4 c.

(1) Eine Gemeinde, in der ganz besondere Wohnungsschwierigkeiten bestehen, kann mit Zustimmung der vorgesetzten politischen Behörde, der der Widerruf der Zustimmung nach ihrem Ermessen vorbehalten bleibt, verfügen, daß von einem bestimmten Tage an jede vermietete Wohnung und alle in Untermiete gegebenen Wohnräume in der Gemeinde mit Ausnahme der Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung mit dem Ende der bestehenden oder einer folgenden Mieta, beziehungsweise Untermiete als von der Gemeinde angefordert zu gelten haben, sofern die Gemeinde nicht vorher eine ihr vom Vermieter mitgeteilte schon abgeschlossene oder abzuschließende neue Vermietung anerkannt und auf die Anforderung schriftlich verzichtet hat.

(2) Eine solche neue Vermietung muß anerkannt werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß der Mieter in der Gemeinde heimatberechtigt oder zu entsprechend dauerndem Aufenthalt in der Gemeinde beruflich gezwungen ist und weiter in beiden Fällen seine Erklärung vorliegt, daß er die Mieta zum Zwecke der eigenen Benützung des Mietgegenstandes abschließen will.

(3) Die Ueberlassung des ganzen Mietgegenstandes oder eines Teiles dieses Gegenstandes durch einen solchen Mieter an andere ohne Zustimmung der Gemeinde macht den Mieter strafbar. Das Uebereinkommen bezüglich der Ueberlassung des Mietgegenstandes ist unwirksam.

(4) Die eben erwähnte Zustimmung der der Gemeinde vorgelegten politischen Behörde kann nur dann erteilt werden, wenn die Gemeinde nachweist, daß sie im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften Einrichtungen trifft, durch die die Vermieter gegen Behinderung der Verwertung ihrer Mietobjekte, sofern sie nicht tatsächlich anforderungsweise vergeben werden, gesichert werden.

(5) Die Zustimmung der politischen Behörde ist zurückzunehmen, wenn sich aus der Gebarung der Gemeinde Unzukömmlichkeiten ergeben oder die Notwendigkeit der getroffenen Verfügung entfallen ist.

§ 5.

(1) Durch die Anforderung wird dem Hauseigentümer und dem Mieter die Verfügung über die angeforderten Räume entzogen. Bestehende Mietverträge gelten als mit dem Ablauf der Räumungsfrist (§ 6) aufgelöst.

(2) Die Anforderung bleibt auch im Falle eines Wechsels in der Person des Hauseigentümers oder des Mieters aufrecht.

(3) Fordert die Gemeinde in Untermiete gegebene Wohnungen oder Wohnräume an, so kann sie die Anforderung auf die vorhandenen, den üblichen billigen Ansprüchen angemessenen Einrichtungsgegenstände ausdehnen. Auf Verlangen des Untermieters ist sie dazu verpflichtet.

(4) Auch bei Anforderung von Fremdenzimmern gemäß § 4, Absatz 1, Z. 9, kann der Anspruch auf die übliche Einrichtung dieser Zimmer ausgedehnt werden.

(5) Bei anforderungsweiser Uebernahme möblierter Wohnräume und von Fremdenzimmern in Gewerbebetrieben kann die Gemeinde den Wohnungs-, beziehungsweise Betriebsinhaber verpflichten, dem zugewiesenen Mieter die nach Art der Wohnung und des Betriebes üblichen Nebenleistungen, eventuell gegen angemessene Vergütung, beizustellen.

§ 6.

(1) Der Beschluß der Gemeinde, welcher die Anforderung ausspricht, hat den Tag der Uebernahme kalendermäßig zu bezeichnen und ist den Beteiligten (Hauseigentümer, Mieter, Untermieter) bekanntzugeben.

(2) Der Tag der Uebernahme ist derart festzusetzen, daß zur Räumung von Wohnungen, Wohnräumen und anderen angeforderten Räumen eine angemessene Frist zur Verfügung steht. Bei leerstehenden Wohnungen und Räumen kann die sofortige Uebergabe verlangt werden.

(3) Die Inhaber der angeforderten Wohnungen, Wohnräume und sonstigen Räume haben diese vor dem Tage der Uebernahme zu räumen.

§ 7.

(1) Fordert die Gemeinde ein Objekt an, welches der Hauseigentümer selbst benützt oder zur unentgeltlichen Benützung überlassen hatte, so hat sie ihm vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) eine angemessene Vergütung zu leisten.

(2) Dasselbe gilt im Falle der Anforderung von Fremdenzimmern im Sinne des § 4, Punkt 9; wird die betreffende Herberge nicht vom Eigentümer des Hauses betrieben, so gebührt die Vergütung dem Inhaber des Gewerbebetriebes.

(3) Falls über die Höhe der Vergütung ein Uebereinkommen nicht zustande kommt, wird die Vergütung vom zuständigen Mietamt nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, bestimmt. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitsachen.

(4) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Mietamt (Bezirksgericht) nach freiem Ermessen.

(5) Gegen die Entscheidung des Mietamtes (Bezirksgerichtes) ist ein Rechtsmittel unzulässig.

(6) Durch die Verhandlung über den Vergütungsanspruch wird die Uebernahme des Objektes nicht hinausgeschoben.

(7) Ein Antrag auf Aenderung der vom Mietamt (Bezirksgericht) bestimmten Vergütung kann jederzeit gestellt werden, doch sind Anträge, die nicht auf neue Tatsachen gestützt sind, ohne Verhandlung zurückzuweisen.

§ 8.

(1) Fordert die Gemeinde ein Mietobjekt an, so obliegt ihr vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Rückstellung (§ 12) die Leistung einer Vergütung in der Höhe des zuletzt bezahlten Mietzinses samt Nebengebühren an den Hauseigentümer (Untervermieter).

(2) Eine Erhöhung der Vergütung über diesen Betrag kann der Hauseigentümer (Untervermieter) nur in dem Ausmaße, welches den Bestimmungen über den Mieterschutz entspricht, verlangen.

(3) War bisher für das Objekt noch kein Mietzins bestimmt, war der bisherige Mietzins offenbar übermäßig oder werden lediglich einzelne Räume (§ 4, Absatz 1) einer als Ganzes vermieteten Wohnung angefordert, so finden mangels einer gültlichen Vereinbarung die Bestimmungen des § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 9.

(1) Ist die angeforderte Wohnung mit Einrichtungsgegenständen versehen, so übernimmt die Gemeinde, falls diese Gegenstände nicht gemäß § 5, Absatz 3, ebenfalls angefordert werden, mangels eines besonderen Uebereinkommens mit dem Besitzer der Gegenstände alle Pflichten und Rechte eines Verwahrers (§§ 961 ff. a. b. G. B.) und der Besitzer die Pflichten und Rechte eines Hinterlegers (§ 967 a. b. G. B.). Die Kosten der Verwahrung fallen der Gemeinde zur Last.

(2) Wenn jedoch dem Hauseigentümer, Wohnungsinhaber, Untermieter, ungeachtet der Anforderung noch genügende Räumlichkeiten zur Aufbewahrung dieser Sachen bleiben, ohne daß er durch die Widmung dieser Räume zu diesem Zwecke einen erheblichen Nachteil zu gewärtigen hat, so kann im Anforderungsbeschlusse von der Gemeinde die Uebernahme der Verwahrung dieser Gegenstände abgelehnt werden.

(3) Wenn die der Gemeinde nach Absatz 1 obliegende Verwahrung von Einrichtungsgegenständen unverhältnismäßige Kosten verursacht, kann die Gemeinde die Gegenstände, und zwar in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung, auf Rechnung des Besitzers veräußern, wenn dieser, unter Androhung der Veräußerung nach Ablauf einer angemessenen Frist, zur Verfügung über die Gegenstände aufgefordert, nicht rechtzeitig verfügt hat.

§ 10.

(1) Die Gemeinde kann angeforderte Objekte auf eigene Kosten herrichten und umgestalten.

(2) Die Bornahme von Herrichtungen und Umgestaltungsarbeiten ist dem Hauseigentümer vorher bekanntzugeben; einer allfälligen Baukommission ist er beizuziehen. Die von ihm bezüglich der Umgestaltung geäußerten Wünsche sind, insofern sie nicht dem Zwecke der Anforderung widersprechen, tunlichst zu berücksichtigen, wenn der Hauseigentümer auf den Anspruch auf seinerzeitige Wiederherstellung des früheren Zustandes verzichtet.

§ 11.

(1) Bei der Vermietung angeforderter Objekte hat die Gemeinde billige Wünsche des Hauseigentümers und des Untermieters zu berücksichtigen.

(2) Die Gemeinde hat sich bei der Weitervermietung stets eine vierzehntägige, jeweils am 1. und 15. Monatsstage zulässige Kündigung vorzubehalten.

(3) Auf die Weitervermietung angeforderter Objekte finden die Bestimmungen über Mieterschutz keine Anwendung.

§ 12.

(1) Die Gemeinde kann jederzeit auf die Anforderung verzichten.

(2) Die Gemeinde hat auf die Anforderung zu verzichten, wenn der Hauseigentümer oder der ursprüngliche Untervermieter, sofern es sich nicht um eine Person nach § 4, Punkt 10, handelt, die angeforderte Wohnung (Räume) selbst benötigt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder wenn zwischen dem Hauseigentümer (Mieter) und demjenigen, dem die Gemeinde die angeforderte Wohnung (Räume) vermietet hat, mit Zustimmung der Gemeinde ein Mietvertrag abgeschlossen wurde. In jenen Gemeinden, in denen ein Wohnungsamt oder ein Vollzugsausschuß für Wohnungswesen besteht, muß dieser Mietvertrag vor einer dieser Stellen abgeschlossen werden.

(3) Wenn die Gemeinde auf die weitere Anforderung verzichtet, hat sie dies dem Hauseigentümer (Untervermieter) unter kalendermäßiger Angabe des Rückstellungstages bekanntzugeben.

(4) Mangels eines besonderen Uebereinkommens darf die Gemeinde das angeforderte Objekt nur innerhalb der ortsüblichen Räumungsfrist zurückstellen, jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Verständigung des Hauseigentümers oder des Untervermieters Absatz (3).

(5) Wenn nach der Anforderung einer in Untermiete gegebenen Wohnung (Räumlichkeit) die Hauptmiete gekündigt wird oder in sonstiger Weise endigt, hat der Hauseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Einlangen der Anzeige zu entscheiden, ob sie die Anforderung gegenüber dem Hauseigentümer aufrecht erhält; andernfalls hat sie die angeforderte Wohnung (Räumlichkeit) spätestens am Tage, an welchem die Hauptmiete endigt, zurückzustellen.

§ 13.

(1) Der Hauseigentümer kann, wenn er nicht gemäß § 10 Absatz 2, auf dieses Recht verzichtet hat, bei Rückstellung des Objektes verlangen, daß es, abgesehen von der Abnützung infolge ordnungsmäßigen Gebrauches, in den Zustand rückversetzt werde, in welchem es zur Zeit der Anforderung übernommen wurde. Dieses Verlangen muß er jedoch spätestens binnen acht Tagen nach Bekanntgabe des Verzichtes auf die weitere Anforderung (§ 12, Absatz 3) schriftlich mitteilen.

(2) Die Gemeinde kann sich von dieser Verpflichtung dadurch befreien, daß sie dem Hauseigentümer einen angemessenen Betrag zum Zwecke der Wiederherstellung des früheren Zustandes ausbezahlt.

(3) Falls über die Höhe dieses Betrages eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber das zuständige Mietamt nach Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, nach billigem Ermessen endgiltig. Wo kein Mietamt besteht, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitigkeiten.

§ 14.

(1) Wurde ein von der Gemeinde angefordertes Objekt, abgesehen von der Abnützung infolge ordnungsmäßigen Gebrauches, beschädigt oder durch Mißbrauch abgenutzt, so haftet die Gemeinde sowohl für eigenes Verschulden als auch für das Verschulden von Personen, denen sie das Objekt vermietet hat, nicht auch für den Zufall und für höhere Gewalt. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde das Objekt samt Einrichtungsgegenständen vermietet hat, hinsichtlich dieser Gegenstände.

(2) Hat die Gemeinde auf ein angefordertes Objekt einen zur Benützung unerläßlichen Aufwand oder einen Aufwand gemacht, der dem Hauseigentümer einen klaren, überwiegenden Vorteil verschafft, so hat ihr der Hauseigentümer die darauf verwendeten Kosten, im ersten Falle unbedingt, im zweiten Falle dann zu ersetzen, wenn er die Wiederherstellung des früheren Standes nicht verlangt. Die Aufstellung eines Küchenherdes in einem nach der Wohnungsanlage offenbar als Küche bestimmten Raum gilt als unerläßlicher Aufwand.

(3) Die Gemeinde hat dem Hauseigentümer die Höhe des Aufwandes ziffermäßig bekanntzugeben.

§ 15.

Auf die angeforderten Wohnungen finden die Bestimmungen einer bestehenden Hausordnung, insofern sie nicht dieser Verordnung zuwiderlaufen, Anwendung.

§ 16.

Auf Verlangen des Hauseigentümers muß die Gemeinde von der vorbehaltenen 14tägigen Kündigung Gebrauch machen, wenn

1. der Mieter durch beharrliche oder gröbliche Uebertretung der geltenden Hausordnung oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst ungehöriges Verhalten den Mitbewohnern das Wohnen im Hause verleidet oder die Ordnung im Hause schwer stört. Dem Verhalten des Mieters steht das Verhalten der von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen gleich, insofern der Mieter es unterließ, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen;

2. gemäß § 1118 a. b. G. B. die Aufhebung des Vertrages ohne Kündigung verlangt werden kann.

§ 17.

(1) Die Gemeinde hat das Recht, über Wohnungen und andere Räume Auskünfte zu verlangen und sie durch ordnungsmäßig Bevollmächtigte der Gemeinde besichtigen zu lassen. Diese Besichtigung kann aber auch durch eine Kommission erfolgen, welche für diese Zwecke gebildet werden kann.

(2) Mindestens ein Mitglied der Kommission muß sich mit einer Vollmacht der Gemeinde ausweisen können.

(3) Vor der Besichtigung ist tunlichst der Hauseigentümer, bei vermieteten Objekten der Mieter, mit dem Beisatze zu verständigen, daß er oder sein Bevollmächtigter verpflichtet ist, dem Augenscheine beizuwohnen.

§ 18.

(1) Gegen die auf Grund der Kundmachung (Artikel 1) gefällte Entscheidung der Gemeinde kann binnen drei Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen und hat aufschiebende Wirkung. Ueber den Einspruch entscheidet das Mietamt, wo ein solches nicht besteht, die politische Bezirksbehörde endgiltig.

(2) Wenn in einer Gemeinde mehrere Mietämter bestehen, kann die Gemeinde, wo ein aus mehreren Gemeinden gebildetes Wohngebiet besteht, die Landesregierung anordnen, daß für alle Einsprüche gegen Entscheidungen der Gemeinde ein Mietamt allein zuständig ist.

(3) In diesem Falle ist dieses Mietamt auch berechtigt, über die Notwendigkeit von Doppelwohnungen zu entscheiden (§ 2, Absatz 3), sofern diese Doppelwohnungen im Gemeinde-, beziehungsweise Wohngebiete gelegen sind.

(4) Gegen die gemäß § 2 getroffenen Entscheidungen der politischen Bezirks- oder Landesbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Ueber alle aus der Anwendung der Bestimmungen der Kundmachung (Artikel 1) sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gemeinde mit Ausnahme der Feststellung der Höhe der Vergütung (§§ 7 und 8) und des Abfindungsbetrages (§ 13) ist im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

(6) Ansprüche nach § 14, Absatz 1, sind binnen längstens einem Jahre, Ansprüche nach § 14, Absatz 2, binnen längstens sechs Monaten nach Rückstellung des angeforderten Objektes gerichtlich geltend zu machen, sonst ist die Klage erloschen.

§ 19.

Die Anzeigen gemäß §§ 1 und 3 sind nach Tarifpost 44, lit. g des Gebührengesetzes stempelfrei.

§ 20.

(1) Uebertretungen der Kundmachung (Artikel 1) und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen werden, insofern sie

nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Wer zu einer solchen Uebertretung anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, ist in gleicher Weise zu strafen.

Artikel 2.

Wo die außerordentlichen Verhältnisse (Artikel 1) entfallen, werden durch Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung oder durch Kundmachung der Landesregierung die Bestimmungen über die Anzeigepflicht (§§ 1 und 3) und über das Anforderungsrecht der Gemeinden (§§ 4 bis 17) außer Kraft gesetzt. Die Gemeinden haben sämtliche noch angeforderten Objekte innerhalb der im § 12, Absatz 4, festgesetzten, vom Tage des Inkrafttretens zu berechnenden Frist zurückzustellen.

2.

Autorisation als Versicherungstechniker.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 1. August 1919 dem Dr. Heinrich Hamerschmidt, 7., Neustiftgasse 104, und dem Dr. Rudolf Mucha, 16., Lienfeldergasse 11, auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1895, R.-G.-Bl. Nr. 23, die Berechtigung zuerkannt, sich als „behördlich autorisierte Versicherungstechniker“ zu bezeichnen.

3.

Azetylen-Ersatzbeleuchtung.

Durch die Einführung der Azetylen-Ersatzbeleuchtung in zahlreichen Geschäftsbetrieben und Haushalten wird insofern eine Explosions- und Feuergefahr geschaffen, als vielfach das Karbid nicht zweckmäßig gelagert, die Behandlung der Gas- und Beleuchtungskörper Leuten anvertraut ist, die hierin nicht genügend bewandert und bezüglich der Gefahrenmomente nicht unterrichtet sind. Die Hauptgefahr ist aber in der Behandlung der Karbidrückstände gelegen, die meist noch unvergastete Teile enthalten, so daß im Hinterlegungsorte die Azetylenentwicklung unbehindert weiterschreitet, wobei sich Dämpfe bilden, die, mit atmosphärischer Luft gemischt, ein gefährliches Gemenge ergeben, das bei Zutritt von offenem Lichte zu Explosionen und Bränden führen kann.

Für die Herstellung und Verwendung von Azetylen und für den Verkehr mit Karbid sind genaue Vorschriften in der Ministerialverordnung vom 10. September 1912 enthalten, deren Uebertretung unter Strafandrohung gestellt sind.

Die für die Allgemeinheit wichtigsten Bestimmungen sind die §§ 1, 2, 7 und 48, welche lauten:

§ 1. Karbidbehälter. Kalziumkarbid und dessen Präparate (Beagid, Briquett und andere), sowie andere durch Wasser zersetzbare Karbide dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Behältern in den Verkehr gebracht und aufbewahrt werden. Diese Behälter dürfen nicht aus Kupfer oder anderen Metallen, die mit Azetylen explosive Verbindungen eingehen, hergestellt sein und müssen, wenn sie mehr als 10 kg fassen, in auffälligen Lettern die Aufschrift tragen: „Karbid! Stets gut verschlossen zu halten und vor Nässe zu schützen!“ Das Öffnen verloteter Karbidbehälter darf nur auf mechanischem Wege ohne Anwendung von Entlüftungsapparaten erfolgen. Gelangt nicht der ganze Inhalt eines Behälters auf einmal zur Verwendung, so ist das Karbid daraus nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes zu entnehmen und der Behälter wieder dicht zu verschließen oder mittels eines wasserdichten, übergreifenden Deckels zu verdecken. Die Behälter sind so zu lagern, daß kein Wasser zu ihnen gelangen kann.

§ 2. Aufbewahrung in Wohngebäuden. In Wohngebäuden dürfen höchstens 300 kg Karbid oder ähnliche Präparate, und zwar in Behältern von höchstens 100 kg aufbewahrt werden. Mit Rücksicht auf die handelsübliche Verpackung dürfen die

angegebenen Ziffern um 10 Prozent überschritten werden. Die zur Aufbewahrung bestimmten Räume müssen gegen das Eindringen von Feuchtigkeit möglichst geschützt sein. Kellerräume sind ausgeschlossen.

§ 7. Zerkleinerung. Die Zerkleinerung des Karbids muß mit möglichster Vermeidung jeder Staubeentwicklung erfolgen; für länger andauernde Arbeiten dieser Art sind entweder geeignete, die Staubeentwicklung verhindernde Vorrichtungen zu verwenden oder die dabei beschäftigten Personen mit Respiratoren und Schutzbrillen auszustatten.

§ 48. Beseitigung der Rückstände. 1. und 3. Absatz. Die bei der Azetylenherzeugung verbleibenden Rückstände (Kalk, Azetylenwasser, Reinigungsmaße und dergleichen) müssen auf unschädliche Weise beseitigt werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Rückstände keine noch unvergastete Karbidteile enthalten. Für die Ablagerung der Rückstände aus Apparaten mit größerem Gasverbrauche sind eigene Gruben anzulegen. Diese Gruben können offen sein, wenn sie mit einer entsprechenden Umfriedung versehen sind, oder sie müssen eine tragfähigere Eindeckung und eine geeignete Entlüftungsvorrichtung erhalten. Die Anbringung von Beleuchtungskörpern oberhalb solcher Gruben ist unzulässig. Zu letzterem Paragraphen wird erläuternd bemerkt, daß die unschädliche Beseitigung der Karbidrückstände am besten auf die Art geschieht, daß sie in Abwesenheit von Flammen oder glühenden Körpern vorgenommen wird, die Rückstände in eisernen Behältern an einem gut lüftbaren Orte hinterlegt und schichtweise mit trockenem, feinkörnigem Sande bedeckt und diese Behälter samt Inhalt in einer jede Gefahr ausschließenden Weise entfernt werden. Auf keinen Fall dürfen die Rückstände in Aborten, Einlaufgitter, Ausgüsse oder Kanäle geleert werden. (M.Abt. IV 2767.)

4.

Durchfahrt durch die Gahaisgasse im 13. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Gahaisgasse (früher Raschgasse) im 13. Bezirke verboten. Ferner wird die Talfahrt durch die Radelmayergasse im 19. Bezirke für beladenes Schwerverkehr nur mit Radschuh gestattet. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. IV 2790.)

5.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Niederösterreichisches Landeszentralinderheim.

Der niederösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1919 die täglichen Verpflegungsgebühren für die dem Verbands des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes annehmbaren Kinder vom 1. Oktober 1919 an bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt:

a) Für Primkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt; §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1, 18 und 39 des Anstaltsstatutes, L.-G. und B.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910) im 1. Lebensjahre 3 K 30 h, im 2. Lebensjahre 2 K 50 h, vom 3. Lebensjahre an 2 K (auch für jene Kinder giltig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der „verlängerten Obforge“ des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes verbleiben: § 4, Punkt 1, 8, Absatz C, Punkt 2, 19 und 40 des Anstaltsstatutes).

b) Für Altkinder (auf Rechnung der Armenbehörden aufgenommen: § 4, Punkt 2, 8, Absatz C, Punkt 2, 20 und 41 des Anstaltsstatutes) im 1. Lebensjahre 3 K 30 h, im 2. Lebensjahre 2 K 50 h, vom 3. Lebensjahre an 2 K. Durchwegs per Kopf und Tag. (M.Abt. X 4363.)

Krankenhaus Krems.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die 1. Verpflegsklasse mit 25 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M.Abt. X 4500.)

Krankenhaus Stoderau.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche

Krankenhaus in Stoderau für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K und für die 2. Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an, festgesetzt. (M. Abt. X 4510.)

Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegsklassen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 4643.)

Krankenhaus Oberhofbrunn.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegsklassen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhofbrunn auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K für die 2. Verpflegsklasse mit 25 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 9 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Operationsgebühren genehmigt und in nachstehender Weise festgesetzt: In der 1. Klasse für kleine Operationen bis 300 K, für mittlere Operationen bis 600 K, für große Operationen bis 1000 K. In der 2. Klasse für kleine Operationen bis 100 K, für mittlere Operationen bis 200 K, für große Operationen bis 300 K. (M. Abt. 4422.)

Krankenhaus Raasdorf a. d. Thaya

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegsklassen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Raasdorf a. d. Thaya für die 1. Verpflegsklasse mit 30 K für die 2. Verpflegsklasse mit 16 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 8 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an festgesetzt. (M. Abt. X 4590.)

6.

Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk (Z. 542):

Das Bezirksamt erteilt dem Adolf Miele die Konzession zum Verlaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Sinne des § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung im Standorte 2., Untere Ansgartenstraße 16. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 5045 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (Z. 423):

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien erteilt dem Rudolf Roit zufolge Zurücklegung des gleichen Gewerbes durch den Geschäftsvorgänger Adalbert (Bela) Hojel gemäß § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften und giftbaltigen Drogen, ferner von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten einschließlich medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Standorte 13., Aubofstraße 171 als Zweigniederlassung des im Standorte 5., Reinprechtsborferstraße 43 bestehenden gleichen Gewerbes. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 1992 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

7.

Krankenfürsorge.

Zufolge Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 18. Oktober 1919 sind die Bestimmungen über die Fürsorge für die erkrankten städtischen Arbeiter (Bediensteten) in nachstehender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt worden:

1. Der Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes (Arbeitsverdienstes) wird den städtischen Bediensteten im Erkrankungsfalle — wie bisher — auf die Dauer von 26 Wochen gewährleistet. Nach

Ablauf dieser Zeit gebührt den erkrankten städtischen Arbeitern (Bediensteten), welche im Zeitpunkte ihrer Erkrankung mindestens 30 Wochen ununterbrochen bei der Gemeinde Wien in Diensten standen, noch eine Krankenunterstützung in der Höhe des jeweiligen Lohnes (Arbeitsverdienstes) jedoch nur im Höchstmaß von 20 K täglich bis zur Höchstdauer von 26 Wochen. Als Lohn gilt der Gesamtarbeitsverdienst. Für die Krankenunterstützung sind ferner außer dem systemisierten Lohne auch regelmäßig gewährte Zuschüsse aller Art (Teuerungs-, Verwendungszulagen, Quartiergeldentschädigungen, ferner die Naturalbezüge) in Anrechnung zu bringen.

2. Im Falle des Ablebens eines städtischen Arbeiters (Bediensteten) leistet die Gemeinde Wien den Hinterbliebenen, welche das Begräbniß veranstaltet haben, ein Begräbnißgeld, das mit dem 45fachen des als Krankenunterstützung gewährleisteten täglichen Lohnbezuges des Verstorbenen, mindestens mit dem Betrage von 80 K, höchstens aber mit 600 K festgesetzt wird. Ein auf Grund anderer Bestimmungen aus Gemeindemitteln den Hinterbliebenen etwa gebührender Beitrag zur Bestreitung der Leichenkosten ist einzurechnen.

3. Die Krankenunterstützung wird vom ersten Krankheitstage an gewährt.

4. Gleichzeitig werden die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 3. Juli 1908 über den Weiterbezug des halben Lohnes und mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 4. Mai 1917 erweiterten Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

5. Im übrigen bleiben die Bestimmungen über die Fürsorge der Gemeinde Wien für die erkrankten städtischen Arbeiter (Bediensteten) unverändert.

Diese Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen treten mit 1. Oktober 1919 in Wirksamkeit. (M. Abt. XVIII 4137.)

8.

Legitimierung unehelicher Kriegerkinder und Namensänderung für Kriegerbräute.

Erlaß der n.-ö. Landesregierung vom 24. September 1919, Z. III b 1651/10 (M. Abt. XVI 7131/19):

Nach der Bestimmung des Absatzes 8 des Bundesgesetzes des bestandenem k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1917 Z. 24446, ist Frauen und Mädchen, die mit einem gefallenen oder verstorbenen Krieger verlobt waren, die Annahme des Familiennamens ihres Verlobten dann nicht zu gestatten, wenn der Verehelichung ein Ehehindernis entgegenstand wäre, wovon Nachsicht nicht erteilt zu werden pflegt.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat sich mit dem Staatsamte für Justiz in der Anschauung geeinigt, daß diese Einschränkung auf jene Fälle, wo gleichzeitig mit der Namensänderung um die Ehehinderklärung eines vorhandenen unehelichen Kindes angesetzt wird, nicht unbedingt anzuwenden ist, daß somit in solchen Fällen das Fehlen eines Ehehindernisses keine Voraussetzung für die Bewilligung dieses Ansuchens bildet.

Dies trifft hauptsächlich dann zu, wenn der gefallene oder verstorbene Krieger unverehelicht war, weil in diesem Falle keine Witwe in Frage kommt, deren Rechte oder Interessen durch die der Kindesmutter bewilligte Namensänderung verletzt oder getränkt werden könnten.

Hievon ergeht über Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 3. September 1919, Z. 20860, im Nachhange zum h. o. Bundeserlaß vom 20. Juni 1917, Z. XIII 2899 *), die Verständigung.

9.

Nichtigstellung.

In der Normativbestimmung des Magistrates „Abhandnahme von der Ablegung der Prüfung, die für die Bewilligung der Dienstzulage der im Konzeptsdienste als Referenten verwendeten Kanzleiorgane vorgeschrieben ist“ (Verordnungsblatt Nr. 5 ex 1919, Seite 59) soll es in der siebenten Zeile des ersten Absatzes anstatt „Gemeindebezirke“ richtig heißen „Gemeindebedienste“.

*) Veröffentlicht in den Normativenblättern vom Jahre 1917, Nr. 30.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 456.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 21. September im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Außerkraftsetzung einiger Ministerialverordnungen über Kriegseleistungen.
- Nr. 457.** Vierte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 21. September zum Gesetze vom 4. Juli 1919, betreffend Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.
- Nr. 458.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. September über vorläufige Vorkehrungen zur Regelung des Markenschutzes und des Mustereschutzes im Verhältnisse zum polnischen und zum tschechoslowakischen Staate.
- Nr. 459.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen für Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfall, Effloches (Kunstbaumwolle) und ausschließlich oder vorwiegend aus diesen Materialien hergestellte Geputze, Webwaren und sonstige Erzeugnisse.
- Nr. 460.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 6. September, betreffend die Aufhebung des § 6 über die Disziplinarordnung für Universitätsstudierende.
- Nr. 461.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 18. September, betreffend Auflassung der Staatsbahndirektionen Teplitz und Jägerndorf.
- Nr. 462.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 25. September über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
- Nr. 463.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. September wegen Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise.
- Nr. 464.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. August, mit der vorläufige Bestimmungen erlassen werden, durch welche die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Uebereinstimmung gebracht wird.
- Nr. 465.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. September, betreffend die Aufhebung des Transportscheinzwanges für Genußessig.
- Nr. 466.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 27. September über die Aenderung des Rechtsanwalts-tarifses.
- Nr. 467.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 27. September, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen.
- Nr. 468.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. September, betreffend Beschränkungen im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreichs.
- Nr. 469.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 22. September über den Wortlaut des Effektenumsatzsteuer-gesetzes.
- Nr. 470.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. September, betreffend die Sicherstellung der Versorgungsansprüche der Angestellten und ihrer Familienangehörigen bei nach § 66, lit. b der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914 (Pensionsversicherungsnovelle) bestehenden Ersatzemrichtungen.
- Nr. 471.** Rundmachung des Staatskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung vom 24. September, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
- Nr. 472.** Vollzugsanweisung der Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 30. September, betreffend die Umwandlung von Renten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz. (Vierte Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.)
- Nr. 473.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammonialsoda und Kristallsoda.
- Nr. 474.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. Oktober, betreffend Beschränkungen bei der Abgabe von Neosalvarjan in den öffentlichen Apotheken.
- Nr. 475.** Fünfte Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 7. Oktober zum Gesetze vom 4. Juli 1919, Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat.
- Nr. 476.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für soziale Verwaltung, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen vom 5. Oktober über die Vermehrung der Richter und Ersatzmänner beim Gewerbegerichte Wien und beim Landesgerichte Wien als Berufungsgericht in gewerblichen Streitsachen.
- Nr. 477.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 7. Oktober, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Bohnenkaffee.
- Nr. 478.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. Oktober, betreffend die Anmeldung und Ueberlassung von Kesselwagen.
- Nr. 479.** Gesetz vom 16. Oktober, womit die Staatsregierung zur Verpfändung, Veräußerung und Ausfuhr einzelner Gegenstände aus staatlichem Besitze ermächtigt wird.
- Nr. 480.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Oktober, betreffend die Verwendung einiger für Heilzwecke benötigter Stoffe.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 318.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 22. September, womit für das Automobilplatzuhrwerk im Wiener Polizeirayon Erleichterungen der in der Vollzugsanweisung vom 1. Juli 1919 erlassenen Verkehrsbeschränkungen für Personenautomobile mit Explosionsmotoren verfügt werden.
- Nr. 319.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. September, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen und Einführung von Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.
- Nr. 320.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. September, womit die Kundmachung des Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 24. Dezember 1912, betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateure, abgeändert wird.
- Nr. 321.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. September, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 322.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Oktober, betreffend die Festsetzung von Zustellgebühren für das von den Kohlenkleinhändlern übernommene Zutragen von Kohle, Koks und Bricketts im Gemeindegebiete Wien.
- Nr. 323.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober, betreffend die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung, Einhebung und Kontrolle der Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in Wien, die der Abgabe nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919 nicht unterliegen (Ergänzungssteuerabgabe).
- Nr. 324.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. August, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mitterbach im Gerichtsbezirke Lilienfeld.
- Nr. 325.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Rußdorf an der Traisen im Gerichtsbezirke Herzogenburg.
- Nr. 326.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Oktober, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 327.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 328.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates, betreffend die Verpflegengebühren im niederösterreichischen Landeszentralinderheim ab 1. Oktober 1919 bis auf weiteres.
- Nr. 329.** Gesetz vom 30. April, wirksam für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien, betreffend die erhöhte Anrechnung der Kriegsjahre in die Dienstzeit der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen.
- Nr. 330.** Gesetz vom 23. Juli, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von den nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingezahlten Landeszuschlägen.
- Nr. 331.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. September, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rind- und Kalbfleisch, sowie von Rinds- und Kalbsinnereien für Niederösterreich, mit Ausnahme von Wien, festgesetzt werden.
- Nr. 332.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. September, betreffend die Regelung des Rinderverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 333.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. September, betreffend die Regelung des Rinderverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 334.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Loibersdorf im Gerichtsbezirke Pöggstall.
- Nr. 335.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Hölles im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 336.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Oberdanegg im Gerichtsbezirke Gloggnitz.
- Nr. 337.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Leiben im Gerichtsbezirke Persenbeug.
- Nr. 338.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Frauenhofen im Gerichtsbezirke Horn.
- Nr. 339.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Fuchsenbügl im Gerichtsbezirke Großenzersdorf.
- Nr. 340.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Buchbach im Gerichtsbezirke Gloggnitz.
- Nr. 341.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Altenmarkt an der Ysser im Gerichtsbezirke Persenbeug.
- Nr. 342.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Thallern im Gerichtsbezirke Mautern.
- Nr. 343.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Schlag im Gerichtsbezirke Litstau.
- Nr. 344.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Stollhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt.
- Nr. 345.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Troibezberg im Gerichtsbezirke Pöggstall.
- Nr. 346.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gänserndorf im Gerichtsbezirke Wagram.
- Nr. 347.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Grundschachen im Gerichtsbezirke Schrems.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie.
2. Geschäftsverkehr mit Vertretungen fremder Staaten.
3. Adressierung von Telegrammen an das Staatsamt für Äußeres.
4. Verkehrsverbot in der Veronilagasse im 17. Bezirke.
5. Verpflegungsgebührenerhöhung.
6. Drogistenkonzessionen.

II. Normativbestimmungen:

7. Auffassung der M. Abt. XVII a für Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft.
8. Berichtigung unwahrer Zeitungsnachrichten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gesehungskosten.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Dezember.

§ 1. (1) Gas- und Elektrizitätswerke haben Anspruch auf eine entsprechende Erhöhung der Lieferpreise, welche vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung in langfristigen Lieferungsverträgen mit ihren Abnehmern oder durch besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde des Lieferortes (Konzessionsverträge) festgesetzt sind, sobald die Gesehungskosten abzüglich von Mehreinnahmen bei der Verwertung der Nebenprodukte infolge der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse um mehr als 20 Prozent gegenüber dem Stande bei Vertragsabschluß gestiegen sind. (2) Hat infolge Steigens der Gesehungskosten eine Preiserhöhung innerhalb des letzten Halbjahres vor Wirksamkeit dieser Vollzugsanweisung bereits stattgefunden oder wird sie auf Grund dieser Vollzugsanweisung vorgenommen, so kann bei einem weiteren Steigen der Gesehungskosten eine neuerliche Preiserhöhung erst nach Ablauf eines halben Jahres seit der letzten Preiserhöhung begehrt werden. (3) Als langfristig gelten Lieferungsverträge, wenn sie das Gas- oder Elektrizitätswert nicht vor Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkte der Stellung des Begehrens um Preiserhöhung, gegenüber dem anderen Vertragsteile aufzulösen berechtigt ist. (4) Ist in den bezeichneten Verträgen eine Neuregelung der Preise für den Fall einer Erhöhung der Gesehungskosten vorbehalten, so kann eine Preiserhöhung auf Grund dieser Vollzugsanweisung nur bezüglich der nicht schon durch den vertragmäßigen Aufschlag berücksichtigten Mehrauslagen erfolgen. (5) Die Preiserhöhung ist auf Verlangen des anderen Vertragsteiles in dem Maße rückgängig zu machen, als sich die Gesehungskosten ermäßigt haben. Bei fortschreitender Ermäßigung dieser Kosten kann eine neuerliche Preisherabsetzung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach der letzten Preisermäßigung begehrt werden.

§ 2. (1) Die Gas- und Elektrizitätswerke haben bei den im § 1 bezeichneten Vertragsverhältnissen auf Verlangen der Abnehmer oder der Gemeinde eine entsprechende Herabsetzung der Preise vorzunehmen, sobald die Gesehungskosten gegenüber dem Stande bei Vertragsabschluß sich nach Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung um mindestens 20 Prozent ermäßigen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer Betriebskostenverminderung durch Einführung technischer

Neuerungen oder Aenderungen, hierbei ist jedoch von der Betriebskostensparnis ein angemessener Betrag für Verzinsung und Tilgung des für die Neuerungen (Aenderungen) investierten Kapitals abzuziehen. (2) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 des § 1 sind bei Preisherabsetzungen sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Ueber die Preisfestsetzungen und deren Wirksamkeitsbeginn entscheidet im Streitfalle ein Schiedsgericht, welches für jedes Land am Sitze der Landesregierung mit je einer Abteilung für Gas- und Elektrizitätslieferungsverträge errichtet wird. (2) Jede Abteilung besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Werke und der Abnehmer als Beisitzer. Für jedes Mitglied ist aus denselben Berufskreisen ein Stellvertreter zu bestellen. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Staatsamte für Justiz, die Beisitzer vom Landeshauptmanne bestellt. (3) Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt, jedoch erhalten Mitglieder, welche nicht am Sitze des Schiedsgerichtes wohnen, den Ersatz der Fahrtauslagen und ein Taggeld von 30 K. (4) Die Räumlichkeiten und Kanzleierfordernisse für das Schiedsgericht werden von der Landesregierung beigelegt.

§ 4. (1) Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. (2) Die Mitglieder haben über geschäftliche und Betriebsverhältnisse, welche ihnen vermöge dieser Stellung zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Verwertung solcher Kenntnisse zu enthalten.

§ 5. (1) Das Schiedsgericht entscheidet unter Abwägung der Interessen der Beteiligten nach den Grundsätzen der Billigkeit. Seine Entscheidungen gelten als Ergänzungen der im § 1 bezeichneten Verträge und sind endgiltig. Der Preisfestsetzung darf eine Rückwirkung höchstens auf den Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes zuerkannt werden. (2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozessordnung, sofern in dieser Vollzugsanweisung nichts anderes bestimmt ist. (3) Das Schiedsgericht ist befugt, nach den für das bezirksgerichtliche Verfahren in Zivilsachen geltenden Vorschriften Beweise aufzunehmen, insbesondere Zeugen, Sachverständige und Parteien unter Eid zu vernehmen. Die vor dem Schiedsgerichte abgelegte Aussage steht einem gerichtlichen Zeugnisse gleich. (4) Die Schlusfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Kommt eine solche für einen bestimmten Lieferpreis nicht zustande, so bestimmt der Vorsitzende den Preis. (5) Imwiefern die Kosten des Verfahrens von dem einen Teil zu erlegen oder unter beide Parteien aufzutheilen sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

§ 6. (1) Die Anwendung dieser Vollzugsanweisung kann durch Parteivereinbarung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und die Anwendung dieser Vollzugsanweisung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein mit der

stritten Preisfestsetzung zusammenhängendes Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig ist. (3) Wenn von der Entscheidung des Schiedsgerichtes ganz oder zum Teile die Entscheidung eines Rechtsstreites abhängt, so muß das ordentliche Gericht auf Antrag einer Partei die Unterbrechung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes anordnen.

§ 7. Diese Vollzugsanweisung tritt am 15. Dezember 1919 in Kraft.

2.

Geschäftsverkehr mit Vertretungen fremder Staaten.

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. November 1919, P. 3. 2393, M.D. 7999.

In der letzten Zeit kam es wiederholt vor, daß sich ausländische Vertretungen, und zwar Vertretungen der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten, in Angelegenheiten, die über den Charakter der einfachen Konsularartätigkeit hinausgingen, direkt an Behörden 1. und 2. Instanz wandten. Diese Wahrnehmung wurde vor allem bei der im Zuge befindlichen Ausweisungssaktion gemacht.

Derartige direkte Interventionen auswärtiger Vertretungen sind, soweit es sich nicht um einen Akt der Konsularartätigkeit handelt, jeweils lediglich mit dem Ersuchen zu beantworten, die betreffende Vertretung möge sich an das Staatsamt für Aeußeres wenden.

3.

Adressierung der Telegramme an das Staatsamt für Aeußeres.

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. November 1919.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Adressierung der an das Staatsamt für Aeußeres gerichteten Telegramme der österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande hat das österreichische Staatsamt für Aeußeres mit dem Erlasse vom 8. November 1919 diese Stellen angewiesen, ihre Telegramme künftighin mit der Adresse „Außenamt Wien“ zu versehen. Hievon wird wegen Anwendung der gleichen Telegrammadresse mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß seitens des österreichischen Staatsamtes für Aeußeres auch die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechsachen ersucht wurde, wegen Registrierung dieser Konventionaladresse und Verständigung der in Betracht kommenden Telegraphenämter das Entsprechende zu veranlassen.

4.

Durchfahrt durch die Veronikagasse im 17. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.G. und V.B. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch den engen Teil der Veronikagasse im 17. Bezirke zwischen der Ottakringerstraße und der Hernalscher Hauptstraße für Lastkraftwagen verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. IV 3253.)

5.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Krankenhaus Mell.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mell vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die 1. Verpflegsklasse mit 25 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 15 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 6 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Ferner wurde im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Einhebung von Operationstaxen in der 1. und 2. Verpflegsklasse genehmigt und wurden dieselben wie folgt festgesetzt: Für die 1. Verpflegsklasse: Für kleine Operationen bis 300 K, für mittlere Operationen von 300 K bis 600 K, für große Operationen von 600 K bis 1000 K. Für die 2. Verpflegsklasse: Für kleine Operationen bis 100 K, für mittlere Operationen von 100 K bis 200 K, für große Operationen von 200 K bis 300 K. Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate auch die Einhebung einer Gebühr für die Benützung des Röntgenapparates in der 1. und 2. Verpflegsklasse genehmigt und deren Höhe mit 30 K festgesetzt. (M.Abt. X 5032.)

Krankenhaus Oberhollabrunn.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxe für die 1. Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Oberhollabrunn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M.Abt. X 5087.)

6.

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (3. 2301):

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Felix Hofmann die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten, ferner zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im großen, im Standorte 3., Strobgasse 8.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter 3. 3368 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk (3. 1164):

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Ottolar Pida die Konzession nach § 15, Pkt. 14 G.D., zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 19., Döblinger Hauptstraße 27. Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter 3. 1612 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (3. 1280):

Das magistratische Bezirksamt für den 13. Bezirk in Wien erteilt dem Karl Grabherr, geboren 1888 in Wien, zuständig Wien, als Alleininhaber der Firma Karl Grabherr, gemäß § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner für den Verkauf von künstlichen Mineralwässern im großen, im Standorte 13., Wingerstraße 9.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk (3. 419 von 1918):

Das Bezirksamt erteilt dem Josef Gert die Konzession zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Sinne des § 15, Pkt. 14 der Gewerbeordnung im Standorte 2., Obere Augartenstraße 23/95 (Dianabad). Die Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter 3. 5060 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

7.

Auflassung der Magistratsabteilung XVII a für Sachabrüstung und Uebergangswirtschaft.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. Dezember 1919, M.D. 7886:

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 28. November 1919 die Auflassung der Magistratsabteilung XVII a angeordnet und deren Agenden mit Ausnahme der Gewerbebeförderung, welche der Magistratsabteilung XVII b zugeteilt wird — dem Wirtschaftsamt zugewiesen.

Hiedurch wird die Geschäftseinteilung abgeändert wie folgt:

Die Magistratsabteilung XVII a ist in der Geschäftseinteilung zu streichen; bei der Aufzählung der Geschäfte des Wirtschaftsamtcs ist als vorletzter Absatz einzufügen:

„Abwicklung der durch den Anlauf von Sachgütern aus der Demobilisierung für die Gemeindeverwaltung entstandenen Geschäfte.“

Bei den Agenden der Magistratsabteilung XVII b ist als zweiter Absatz anzufügen: „Gewerbeförderung“.

S.

Berichtigung unwahrer Zeitungsnachrichten.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. Oktober 1919, M.D. 7102:

Der Herr Bürgermeister hat am 18. Oktober 1919, zur P. Z. 20221, nachstehenden Erlaß an die Magistratsdirektion gerichtet:

„Die Magistratsdirektion wird eingeladen, den Zeitungsnachrichten über Angelegenheiten der Wiener Gemeindeverwaltung mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Fälle unrichtiger Darstellungen in letzter Zeit sich mehren, eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Zu diesem Zwecke wären die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen anzuweisen, über Zeitungsnachrichten, welche derlei Unrichtigkeiten enthalten, unaufgefordert der Magistratsdirektion Bericht zu erstatten. Die Magistratsdirektion hat diese Berichte zu überprüfen und mir — gegebenenfalls mit dem Entwurfe einer Berichtigung nach dem Pressegesetz — vorzulegen.“

Hievon werden die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Gleichzeitig ersuche ich, diese Berichte womöglich noch am Tage des Erscheinens der Zeitungsnachricht, längstens aber am nächstfolgenden Tage an die Magistratsdirektion gelangen zu lassen, weil Berichtigungen nur dann eine entsprechende Wirkung haben, wenn sie unmittelbar nach dem Erscheinen des berichtigten Artikels der Öffentlichkeit zur Kenntnis kommen. Dem Berichte wolle auch stets ein Entwurf der Berichtigung oder nach der Sachlage, eines aufklärenden Schreibens beigelegt werden.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

Nr. 481. Gesetz vom 17. Oktober über die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.

Nr. 482. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 14. Oktober, betreffend die Erstreckung der Altersgrenzen im § 17, lit. c und d, des Gesetzes vom 19. April 1872, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere.

Nr. 483. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 15. Oktober, betreffend vorübergehende Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.

Nr. 484. Gesetz vom 21. Oktober über die Staatsform.

Nr. 485. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 15. Oktober, betreffend die Anwendbarkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemeinde Spittal in Kärnten.

Nr. 486. Gesetz vom 21. Oktober über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.

Nr. 487. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 17. Oktober, mit welcher die Strafvorschriften der Ministerialverordnung vom 27. August 1917, betreffend die Regelung des Rindviehverkehres, abgeändert werden.

Nr. 488. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 22. Oktober über den Notariatsstarif.

Nr. 489. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

Nr. 490. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 18. Oktober über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Nr. 491. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 23. Oktober, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.

Nr. 492. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober, betreffend die Versicherungszuständigkeit der aus der Pensionsversicherung bei ausländischen Erbscheinrichtungen ausscheidenden Angestellten.

Nr. 493. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Oktober, betreffend die Aufhebung der Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen.

Nr. 494. Gesetz vom 21. Oktober über die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welt-handel.

Nr. 495. Gesetz vom 21. Oktober, betreffend Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungsbereich des Staatsamtes für Verkehrsweisen.

Nr. 496. Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Oktober über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.

Nr. 497. Kundmachung der Staatsregierung vom 30. Oktober, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 über die Effektenumsatzsteuer.

Nr. 498. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Oktober zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 über die Effektenumsatzsteuer.

Nr. 499. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. Oktober über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrage zu Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens.

Nr. 500. Gesetz vom 30. Oktober über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heilmitteln.

Nr. 501. Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Landesverweisung und die Uebernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen.

Nr. 502. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Oktober, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

Nr. 503. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. Oktober, betreffend die Weinsteuer. (Zweiter Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung.)

- Nr. 504.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 22. Oktober, mit der eine Prüfungsvorschrift für das Lehramt der Musik an Mittelschulen sowie Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erlassen wird.
- Nr. 505.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Oktober zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai 1919 über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz.) (Dritte Vollzugsanweisung zum Wiederbesiedlungsgesetz.)
- Nr. 506.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 24. Oktober, betreffend den Verkehr mit Kaffeesurrogaten.
- Nr. 507.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 29. Oktober über die Bezeichnung der fachmännischen Laienrichter der Gerichtshöfe erster Instanz.
- Nr. 508.** Gesetz vom 30. Oktober, womit das Gesetz vom 3. Juli 1919 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird.
- Nr. 509.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. November, betreffend Preisvorschriften für Häute, Felle und Leder.
- Nr. 510.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 25. Oktober 1919, betreffend die Einführung von Legitimationen für Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer) und behördlich autorisierte Bergbauingenieure.
- Nr. 511.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie mit dem Staatsamte der Finanzen vom 31. Oktober, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Unterrichtsanstalten (einschließlich der gewerblichen Staatslehranstalten).
- Nr. 512.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. Oktober, betreffend die Preise für Zuckerrübe im Betriebsjahre 1919/20 und den Verkehr mit Rübenzucker.
- Nr. 513.** Gesetz vom 6. November über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie).
- Nr. 514.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 21. Oktober, mit welcher die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Juni, betreffend Uebernahmepreise für einzelne im Jahre 1919 geerntete Getreidegattungen, ergänzt wird.
- Nr. 515.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 27. Oktober, betreffend den Wohnungsnachweis.
- B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.
- Nr. 348.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Peigarten im Gerichtsbezirke Döberlsberg.
- Nr. 349.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Miesenbach im Gerichtsbezirke Gutenstein.
- Nr. 350.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Gscheidt im Gerichtsbezirke Kirchschlag.
- Nr. 351.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Oktober, betreffend erhöhte Umlagen für die Gemeinde Mägen im Gerichtsbezirke Mägen.
- Nr. 352.** Gesetz vom 22. Juli, betreffend die Umwandlung von bestehenden Gemeindezuschlägen zur Verzehrungssteuer auf Wein in selbständige Auflagen auf den Verbrauch von Wein.
- Nr. 353.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Oktober, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermin 1919 für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 354.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen und Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.
- Nr. 355.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems.
- Nr. 356.** Gesetz vom 9. April, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1907, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. April 1909, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich, abgeändert werden.
- Nr. 357.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau.
- Nr. 358.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Waidhofen an der Thaya.
- Nr. 359.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 23. Oktober, betreffend die Verlegung des Amtssitzes der Bezirksforstinspektion Gmünd nach Zwettl.
- Nr. 360.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Oktober, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 361.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. November, womit für das Automobilplatzfuhrwerk im Wiener Polizeirayon Erleichterungen der in der Vollzugsanweisung vom 1. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 348, erlassenen Verkehrsbeschränkungen für Personenautomobile mit Explosionsmotoren verfügt werden.
- Nr. 362.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in Wien vom 24. Oktober, betreffend die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost und Wein, beziehungsweise von Obstmost und Obstwein in den in einem beigegebenen Verzeichnisse angeführten Gemeinden.